Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

1904.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

Ewiger Bund

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Verlags-Archiv 3889.

Ewiger Bund

Inhaltsverzeichnis.

1. Allgemeine Verwaltungssachen Seite 10, 22, 25, 38, 44, 62, 291, 354, 450.
2. Auswanderungswesen Seite 253, 286.
3. Bankwesen Seite 8, 36, 60, 110, 138, 176, 262, 280, 336, 360, 406, 422.
4. Eisenbahnwesen Seite 267.
5. Finanzwesen Seite 18, 50, 66, 71, 112, 119, 166, 178, 194, 272, 283, 290, 340, 341, 379, 384, 412, 415, 432.
6. Handels- und Gewerbewesen Seite 109, 150, 195, 390, 395, 428.
7. Konsulatwesen Seite 1, 3, 7, 13, 17, 26, 35, 43, 59, 67, 72, 81, 107, 109, 115, 120, 125, 137, 149, 165, 171, 175, 185, 193, 247, 251, 261, 267, 277, 279, 285, 289, 315, 335, 339, 343, 351, 359, 383, 389, 405, 411, 416, 418, 421, 427, 431, 437.
8. Maß- und Gewichtswesen Seite 1, 62, 277, 381.
9. Marine und Schiffahrt Seite 62, 122, 125, 142, 254, 282, 285, 332, 341, 347, 408, 416, 417, 449.
10. Medizinal- und Veterinärwesen Seite 13, 44, 140, 271, 333.
11. Militärwesen Seite 19, 49, 81, 85, 113, 121, 179, 282, 293, 318, 357, 362, 434.
12. Polizeiwesen Seite 2, 5, 11, 14, 23, 32, 40, 46, 52, 56, 63, 67, 78, 82, 107, 113, 118, 122, 134, 146, 164, 169, 173, 182, 187, 227, 248, 259, 265, 269, 275, 278, 284, 287, 291, 334, 338, 341, 345, 349, 358, 362, 381, 387, 393, 408, 413, 416, 419, 425, 429, 434, 451.
13. Post- und Telegraphenwesen Seite 51, 73, 227, 229, 348, 391, 433.
14. Statistik Seite 144, 385.
15. Versicherungswesen Seite 21, 26, 63, 116, 168, 182, 186, 221, 248, 264, 283, 286, 315, 344, 390, 413, 433, 438.
16. Zoll- und Steuerwesen Seite 4, 11, 14, 19, 27, 38, 55, 65, 76, 82, 113, 116, 121, 149, 167, 171, 189, 248, 251, 264, 273, 282, 316, 352, 380, 392, 418, 424, 451.

Ewiger Bund

Sachregister.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Abgabentarif s. u. Kaiser Wilhelm-Kanal.

Ärzte. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche sich krankheitshalber in Davos aufhalten 19.

— Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostseeprovinzen haben 49.

— desgl. in Rhodesia, Natal oder in der Orange-Flußkolonie 81.

— desgl. in der portugiesischen Kolonie Moçambique 282.

— Zurückziehung der erteilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Britischen Besitzungen in Indien 113.

Altersrenten s. u. Unfallrenten.

Amtliches Warenverzeichnis s. u. Warenverzeichnis.

Amtsstellen s. u. Zucker.

Antwerpen s. u. Auswanderer.

Apotheker. Bekanntmachung, betr. die Prüfungsordnung für A., vom 18. Mai 1904 150.

Archäologisches Institut. Ergänzung des Statuts 62.

Ausstellungsgüter s. u. Zollbehandlung.

Austernsetzlinge. Zollfreie Zulassung von zur Aussaat bestimmten A. 82.

Auswanderer. Erweiterung der Erlaubnis zur Beförderung von A. für die Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) in Antwerpen (9. Nachtrag) 253.

— desgl. für die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) (10. Nachtrag) 286.

Ausweisungen:

van der Aa 2.
Achatz 67.
Achleitner 182.
Adler 435.
Akermann 134.
Amberger, Rosina (Anna Endres) 23.
Arcelli 2; — Zurücknahme der Ausweisung 33.
Arnauld 265.
Artom 265.
Arzt 46.
Aschenbrenner 2.
Bacigalupo 408.
Bächtiger 46.
Baier 78.
Ballmann 358.
Balog (Balogh) 134.
Barczik 169.
Barraud 12.
Bartkowski 46.
Bartl 429.
Bartoschek 78.
Baumann s. u. Strauß.
Baumgartner 187.
Bauwens 291.
Bayer 118.
Beauron 249.
Beck, Anton 134.
—, Jakob 249.
Becking s. Bekking.
Becks 182.
Beer, Anna 118.
—, Leonhard 228.
Bekking (Becking) 426.
Belicza 278.
Bendrack 118.
Benker 67.
Berard 67.
Berentsen 32.
Berger 265.
Bergmann 338.
Berto 451.
Bertrand 187.
Biczulajtis 349.
Birck 5.
Birnbaum 113.
Bischof 435.
Blaha 284.
Blaszczyk 434.
Blauenstein 451.
Bloemholt 12.
Blumert 78.
Bock 11.
Böhnlein 122.
Bonnier 67.
Bräuer s. Breuer.
Braun, Adolf 381.
—, Wenzel 265.
Breuer (Bräuer) 183.
Brodkorb 46.
Brodträger 269.
Brosenbach 12.
Brosmann 67.
Bruszil 23.
Bucher 134.
Buchwitz 408.
Buda 358.
Büchler 57.
Burggraf, Elias 416.
—, Johann 146.
Buttignol 387.
Butzkewitz (Butschkewitsch) 416.
Buzga 2.

Caccivio 408.
Calligaro 134.
Castellan 435.
Cermak 122.
Cernohorsky 249.
Cernowsky (Cernouvsky, Cernowski) 259.
Cerny 426.
Cetty 451.
Chapuis 57.
Chmura 269.
Choteborsky 146.
Chwala 164.
Ciskovski 164.
Cizek 228.
Clodora 435.
Conzina 387.
Cornil 46.
Cortel 452.
Cottan 173.
Cziffek 338.

Daul 12.
David 429.
Daza 23.
Debey (Debye) 122.
Defelle 259.
Degrewitsch 408.
Dekotra 169.
Demol 40.
Demori 46.
Denicolai 56.
Dennl 146.
Derlis 2.
Desbois 169.
Deuvelinge 413.
Dick 68.
Dir 107.
Dlugosch 5.
Dokupil 83.
Dombrowski 63.
Dosch 23.
Dotzhauer (Dotzauer) 358.
Doubek 416.
Drazka (fälschlich Vrabec) 40.
Drescher 284.
Drzin 362.
Dub (Stanek) 435.
Dubois 2.
Duchön (Duchant), Anna 249.
—, (Duchant), Rudolf 249.
Durand s. Freppoz (Treppoz), Lance.
Duray 275.

Ewiger Bund

Eberle 5.
Edelbauer 425.
Edreck 187.
Edtin 14.
Ehrgang 169.
Eigner 451.
Eikef, genannt Jeckioleck 408.
Ekelmann 164.
van Elfern 287.
Endres ſ. Amberger.
Engel 134.
Ermer 291.
Ermes 435.
Etique 345.

Faltus 409.
Fankhauſer 57.
Faſt 425.
Fauſek 284.
Ferſeckt 275.
Fichet 164.
Fiedler, Friedrich 122.
—, Maria 426.
Finze 68.
Fiſcher, Franz 134.
—, Joſef 173.
Flack 435.
Fledel 57.
Fochler, Edmund 362.
—, Joſef 40.
Förſter 52.
Folwarczny 68.
Fondeck ſ. Funtek.
Franck 164.
Frankſter 278.
Franze 349.
Frei 349.
Freimuth ſ. Frümuth.
Freppoz (Treppoz) 358, er nennt ſich auch Lance.
Friedl 259.
Friedmann 82.
Fritſche 228.
Fröhlich 134.
Fröſchel 341.
Froment 269.
Frümuth (Freimuth) 63.
Frütſchko von Fürſtenmühl 83.
Funtek (Fondeck) 46.

Gabath 278.
Gaire 164.
Galut 78
Gamper 388.
Gandenzio (Gaudenzio) 164.
Gartner 381.
Gaube 259.
Gaudenzio ſ. Gandenzio.
Gediſch ſ. Kidiche.
Geißler 413.
Gerlach 248.
Gernat 173.
Gerome 12.
Giſin 113.
Giſy 259.
Gittler 358.
Glab 47.
Glaſer 334.
Glazefski (Glazewski) 183.
Gloger 284.
Göbel 187.
Göttin 68.
Götz 67.
Goldmann 183.
Goldreich 334.
Goll 426.
Gollenbeck, Anton Lorenz 334.
—, Johann 83.
Gonekmann 52.
Gracco 57.
Gradiſchnik (recte Gradiſchnig), unrechtmäßige Beilegung des Namens 276.
Grafmüller 393.
Graupner 429.
Gröbl 342.
Gröger 146.
Groß, Franz 32.
—, Hermann 419.
Großmann (recte Krusmann) 249.
Grupper 362.
Guarnieri 292.
Gugele 426.
Gyorgyovits (Gyorgyovics) 134.

Haas 122.
Hack 78.
Hadak 409.
Häckel (auch Heckel) 342.
Häffele 57.
Haenni 173.
Häſer 164.
Hainy 435.
Hanakam 5.
Handl 122.
Hanel 114.
Hannewald 349.
Harant 83.
Hartenbaal 63.
Hartleitner 57.
Hartmann 345.
Haslberger 342.
Hatala 32.
Hauf 350.
Heckel ſ. Häckel.
Heine 118.
Heiniſch 114.
Held 387.
Hendricks 63.
Hendrikſen 408.
Hermann 426.
Herrmann 122.
Hesdahl 11.
Hieſtand 134.
Himmelreich 416.
Hirſchler 345.
Hladik 14.
Hlavâcek 388.
Höß 5.
Hofbauer, Ferdinand 334.
—, Johann 146.
Hofer, Johann 64.
—, Wilibald 68.
Hoffmann, Ferdinand 78.
—, Johann 32.
Hohenlocher 388.
Holly 68.
Holub 434.
Horec 169.
Houzim 68.
Hoovyering 14.
Hoyau 342.
Hrceck 146.
Hruby 114.
Hruska, Anna Franziska 40.
—, Anna Martha 40.
Hüls 83.
Hujack 83.

Jäger 32.
Jakubowitſch 435.
Janatſchek, Franziska (Thereſia Schneider, geb. Peter) 47.
Janiſchofsky 5.
Janive 68.
Janſen 68.
Jaro 426.
Jeckioleck ſ. Eikef.
Jehlicka 338.
Jenſen, Chriſtian 46.
—, Niels Peter 68.
Jere (Jerc) 64.
Jeute 23.
Igler 291.
Jira 32.
Iſen 350.
Jörgenſen 187.
John 134.
Jonak 79
Joneitis 118.
Iſler 12.
Iſrael 12.
Jungwirth, Anna 419.
—, Babette 419.
—, Joſef 419.
—, Maria 419.

Kaaden 227.
Kaczierski, Kaczorski ſ. u. Kaſterski.
Kahl 135.
Kahrs 434.
Kaiſer 413.
Kamphaus 265.
Kandler 41.
Karamon 78.
Karban 134.
Karpienko 287.
Kaspar 47.
Kaſterski (Kaczierski, Kaczorski) 287.
Kaſtner 394.
Katſcher 5.
Katzer 83.
Kauer 135.
Kawa 183.
Kawick 56.
Keil 269.
Kerekes 79.
Keßler 53.
Kidiche (Gediſch), Enzra 342.
— (Gediſch), Iſaak 342.
Kirſchner 187.
Kittel, Heinrich 358.
—, Karl 79.
Klatt 68.
Klauſen 146.
Klein, Johann 41.
—, Johanna 164.
—, Joſef 275.
—, Otto 426.
Kliment 135.
Klimm (richtig Laubinger) 292.
Klöckner 278.
Kluſacek 259.
Kminck 118.
Knopf 292.
Ködra 146.
Kögler 342.
Koehler 345.
Kohlmeier 413.
Koldenberg 173.
Konitz 278.
Kopec 284.
Korb 287.
Koſchel (Koziel) 114.
Koszycacz 164.
Koziel ſ. Koſchel.
Krall, Friedrich (genannnt Gottfried) 14.
Kraus 68.
Kretſchmer 287.
Kreuſel 53.
Kreuzer 187.
Kreyeck 338.
Krieſch 338.
Kriſten 275.
Kriz 345.
Krusmann ſ. Großmann.
Krutkiſrak 78.
Kubat 358.
Kubitza 425.
Kuchar (Kuchacz) 122.
Kucirek 265.
Kudzig (Kutzig) 64.
Künzli 107.
Kuhn 135.
Kuniſch 15.
Kunz 146.
Kurka 114.
Kuß 187.
Kuthan 284.
Kutſchenreither 64.
Kutzig ſ. Kudzig.

Labiszewski 118.
Lachmann (Lochmann) 419.
Lance ſ. Freppoz (Treppoz) Durand.

Ewiger Bund

Lange 265.
Langer, Josef 32.
—, Josef Franz 15.
Lapacz, Angelina 64.
—, Franz I 64.
—, Franz II 64.
—, Franziska 64.
—, Laudina 64.
—, Lotti 64.
—, Mathilde 64.
—, Pauline 64.
Laßina 269.
Lauber 5.
Laubinger s. Klimm.
Leibl 409.
Leimer (alias Anna Neumann, alias Schönwälder) 358.
Leinberger 388.
Leinson 284.
Leitinger 32.
Lembke (Lembcke) 413.
Lesny 275.
Licht 435.
Liebsch 169.
Liechti 384.
Lippert 419.
Lischka 435.
Liska, Alois 135.
—, Franz 68.
Lochmann s. Lachmann.
Löschner 381.
Lößl 118.
Loos 114.
Lorang 416.
Lubie 107.
Lupinek 381.
Lustig s. Vesely.

Machacek 249.
Mader 173.
Madson (Madsen) 269.
Majta 187.
Malesky 228.
Malini 291.
Maniotti 284.
von Marcinkowsky (Marczinkowsky) 107.
Marek 15.
Marks 187.
Maroniak 429.
Marositza 6.
Marschner 57.
Maschke 146.
Maslo 12.
Matejcek 164.
Mattuzzi 349.
Max 146.
May 187.
Mayer 173.
Meier, Anton aus Barzdorf in Böhmen 32.
—, Anton aus Türna in Böhmen 67.
Melka 388.
Memmer (Obereßl) 276.
Merl 292.
Merwelstein 419.
Mertens 183.
Mey 278.
Micheli 345.
Micheller 107.
Mika 183.
— s. a. Wuckowitz.
Milcarek 278.
Miranda 350.
Miska 107.
Mitterberger 334.
Mlejnek 435.
Modena 393.
Modes 146.
Modespacher 426.
Möse 173.
Moldon 135.
Monz 53.
Mosischek 292.
Mück 6.
Müller 114.
Münz 287.
Mulac 341.
Murn s. Konitz.

Nachbar 419.
Nachtmann 135.
Nagel, Anton 249.
—, Wilhelm 394.
Neef 187.
Nejedlo 342
Neubauer 362.
Neugebauer, August Josef 269.
—, Josef 394.
Neumann, Ferdinand 23.
—, Franz 107.
—, Hugo 183.
Neumayer 345.
Nießner 259.
Nilsson, Gustav 358.
—, Peter Johann 107.
Noß 164.
Novak 79.
Novotny 228.

Obadalek 122.
Obereßl s. Memmer.
Oberink 41.
Oberleitner 56.
Obermaier 260.
Ocka (alias Otschka) 113.
Oilesch 260.
Olbrycht 413.
Opitz 183.
Otschka s. Ocka.
Ottesen 187.

Paf s. Pav.
Palaschock 188.
Pannek 429.
Panuska 362.
Parcik 41.
Parsch 287.
Parthum 183.
Pascher 183.
Pasqualle 409.
Patris 394.
Patzelt 426.
Paulicks 362.
Paus 249.
Pav (Paf) 350.
Pava, richtig Pavý 334.
Pawelczyk 292.
Pazak 6.
Pazdera 118.
Pecher 135.
Pechmann 108.
Penders 15.
Peschel 12.
Peterka, Franz 416.
—, Martin 83.
Petersen, Karl 6.
—, Marinus Friedrich 41.
Pettera 362.
Peuker 83.
Philipp 435.
Le Pichon 57.
Piesch, Bartholomäus 83.
—, Johann 68.
Pilmann 188.
Pinel 68.
Piruschka 426.
Plab 419.
Pleiner 429.
Pleski 188.
Pokorny 429.
Pollak 32.
Portisch 188.
Poszepczinski 183.
Potier 452.
Pouzar 135.
Pozar 292.
Prazmowsky 260.
Preucil 108.
Price 276.
Produit 164.
Prokosch 287.
Pscholka 278.
Puntsch 83.

Raczko, richtig Racki 426.
Radanowitzsch 12.
Radwanski 146.
Rainer 429.
Rasmussen, Peter Christian 114.
—, Siegfried Olof 41.
Rauscher 53.
Rehak 173.
Reichelt 429.
Reindl 452.
Reine 388.
Reiner 123, 287.
Reitzner 394.
Reusink 68.
Reuter s. de Ruyter.
Richter, Johann 64.
—, Josef aus Auscha in Böhmen 114.
—, Josef aus Prausnitz in Böhmen 350.
—, Rudolf 169.
—, Wenzel 260.
Riedel 260.
Rischka s. Ryska.
Rohing 342.
Röhrich (Röhrig) 174.
Rosenzweig 338.
Roth 408.
Rothberger 6.
Roux 64.
de Rozario 68.
Rozimak 68.
Rozycki 338.
Rührer 265.
Ruff 79.
Ruppert 15.
Ruschitzka (Ruzicka), Cäzilie 12.
— (Ruzicka), Eleonore 12.
Rust 278.
Rußler 276; heißt richtig Ruß 345.
de Ruyter (Reuter) 135.
Ruzicka s. Ruschitzka.
Rychta 41.
Rys, Anna 413.
—, Woizech, Rysch, Adalbert 276.
Ryska, Jan (Rischka, Johann) 135.

Samek 265.
Santo 452.
Schaffenberger 122.
Schaffer 409.
Schandl 15.
Schehr 278.
Scheibal 41.
Schicker 23.
Schilling 32.
Schindler 79.
Schleifer 123.
Schlenkrich 63.
Schlesinger 23.
Schmid, Georg 388.
Schmidt, Alois 83.
Schmiedl 53.
Schneider, Edmund 79.
—, Kamillus 79.
— s. a. Janatschek.
Schönwälder 6.
Scholz 362.
Schramm s. Srám.
Schreier 419.
Schroll 32.
Schroller 275.
Schubert 69.
Schuster 69.
Schwejdar 12.
Schwobe 147.
Schyns 23.
Scroba 114.
Seel 2.
Seifert 259.
Sekera 174.
Sembra (Sembera) 429.
Sielenhaar 173.
Siede 15.
Simonin 342.

Ewiger Bund

Sindelasch 174.
Skrh (Skrka oder Skrker) 12.
Skucek (Skuzek) 265.
Slabi 79.
Sliva 40.
Smejkal 64.
Smetana 426.
Sonnenberg 342.
Sosnierz (Sosniarz) 46.
Spielvogel s. Vogel.
Springer 276.
Srám (Schramm) 183.
Stalder 174.
Stalitzka 430.
Stanek 69.
— s. a. Dub.
Stangel 79.
Stegwill, genannt Romeiks 341.
Steinmann 259.
Steppanek 64.
Stern, Karl 409.
—, Leo (Leopold, Leibus) 78.
Stiller 15.
Stocker 419.
Stojan 69.
Stoletzki 416.
Stowasser 284.
Stransky 358.
Strauß, Johann (alias Georg Baumann) 259.
—, Simon 183.
Strnad 69.
Stroß, Ignatz 123.
—, Rudolf 123.
Strüby 409.
Struna 260.
Stuchlik 249.
Sturm 64.
Suchomel 345.
Svestka 426.
Swoboda 69.
Szczerba 2.
Szesnik (Szecnik) 394.

Taschek (Taßek) 284.
Temmerer 426.
Tesar 69.
Tinneveld 260.
Tötzer 249.
Tous 79.
Trapl 358.
Treitinger 46.
Tremerka, Baltrus (Trimirko, Bartolomäus) 169.
Treppoz s. Freppoz.
Troger 147.
Trousil 426.
Trüb 53.
Tucke 2.
Turecek 265.
Tymann 358.

Uhlar 53.
Ullrich 69.
Ungereitis (Ungurejties) 182.
Ungerer 287.
Ungurejties s. Ungereitis.
Urban, Gustav 114.
—, Michael 413.

Vacet s. Watzek.
Vallat (Wallat), Karl Leo 118.
— (Wallat), Marie Anna 118.
Varrin 79.
Vassarotto 349.
Ventus (Vientus) 430.
Verhoef 174.
Vernooy 169.
Vernovy 394.
Vesely (Lustig) 334.
Vientus s. Ventus.
Vogel, Anna 135.
—, Anton, genannt Spielvogel 394.
Voisin 23.
Vondermann 79.
Vozka 69.
Vrabec 23.
— s. a. Drazka.

Wachek 381.
Wänke 260.
Wagner, Amslo 33.
—, Czoj 33.
—, Kathi 33.
Wahle 164.
Waidmann 69.
Waldert 23.
Walin 41.
Walker 174.
Wallat s. Vallat.
Walsch 135.
Wanke 362.
Wanner 338.
Warberg 11.
Watzek (Vacek) 430.
Weber 435.
Weiß, Josef 114.
—, Maria 430.
Weixelbaumer 416.
Welzel 5.
Wenstink 430.
van Werenborg 12.
Wesely 287.
Wiater 78.
Wicienczok 69.
Wick 345.
Wigner 188.
Wildner 381.
Willemsen 426.
Wimmer 118.
Wirtz 147.
Wischolit 69.
Witowec 23.
Witt 33; — Zurücknahme der Ausweisung 47.
Witzak 78.
Wölfel 108.
Woizech s. Rys, Rysch.
Wolfs 53.
Worell 2.
Wotawa 67.
Wuckowitz, Alexander (ausgewiesen Zentralblatt 1903 S. 696 Ziffer 12, auch unter Anton Mika 1888 S. 938 Ziffer 12 und 1902 S. 384 Ziffer 3) 413.
Wundsam 23.
Wynhoven 430.

Zack 123.
Zapletala 188.
Zeithamel 350.
Zeitrerzöll 12.
Zimmermann 69.
Zitny 53.
Zofka 135.
Zróbeck 260.
Zulian 53.

Zurücknahme von Ausweisungen:

Basner 249.
Folprecht 334.
Petyan 15.
Reitte 174.
Stein 228.
— s. a. Arcelli, Gradischnik, Reiner, Witt.

B.

Bauholz s. u. Privattransitlager.
Beamte des Reichsmilitärgerichts. Allerhöchster Erlaß, betr. Änderungen am Paletot der betr. Beamten 25.
Beamte s. a. u. Invalidenversicherung.
Befähigungszeugnisse s. u. Hochseefischereifahrzeuge.
Berufsgenossenschaften s. u. Textil-Berufsgenossenschaft.
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse. Berichtigung der abgeänderten Fassung des Musterstatuts 186.
Bezirksfernsprechverkehr s. u. Fernsprechverkehr.
Britische Besitzungen s. u. Ärzte.
Bundesstaaten s. u. Militäranwärter.

D.

Davos s. u. Ärzte.
Dienstwohnungen der Reichsbeamten. Allerhöchster Erlaß, betr. die Anwendung der unterm 16. Februar 1903 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über die D. auf die Beamten der Reichsbank 10.
Druckschrift „Le Rire". Verbot derselben 38.
— „Neue Glühlichter". Verbot derselben 44.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten 293.
Einlaßstellen s. u. Fleisch.
Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern usw. Vom 1. April 1903 bis: Ende Dezember 1903 18, 1904: Januar 50, Februar 65, Nachtrag 71; März 112, Nachtrag 119.
Für das Rechnungsjahr 1903 178.
Vom 1. April 1904 bis: Ende April 1904 166, Mai 194, Juni 272, Juli 290, August 340, Nachtrag 344; September 384, Oktober 412, Nachtrag 415; November 432.
Eisenbahn s. u. Passagiereffekten.
Eisenbahn-Zollregulativ. Änderungen 39.
Elektrische Meßgeräte s. u. Meßgeräte.
Emder Außenhafen s. u. Zollausschlußgebiet.
Erntenachrichten s. u. Saatenstandsnachrichten.
Ersatzkommissionen. Abänderung des Verzeichnisses der Zivilvorsitzenden 121.

F.

Farbenunterscheidungsvermögen s. u. Seeleute.
Fernsprechgebühren-Ordnung. Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen 51, 433.

Ewiger Bund

Fernsprechnetze. Ermäßigung der Gebühren im Nachbarortsverkehre 391.
Fernsprechverkehr. Änderung der Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksfernsprechverkehre. Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-Fernsprechverkehre 51.
Filztuch- und Filzplatten-Fabrikation s. u. Textil-Berufsgenossenschaften.
Flagge s. u. Kriegsflagge.
Fleisch. Bekanntmachung, betr. die Denaturierung nicht zum Genusse für Menschen bestimmten F. 13.
— Bekanntmachung, betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende F. 44, 271.
— Bekanntmachung, betr. die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches F. 45, 333.
Fleischbeschau s. u. Schlachtvieh.
Freibezirk s. u. Zollausschlußgebiet.
Freihafengebiet in Hamburg. Erweiterung desselben 14.
Fuhrkosten s. u. Tagegelder.

G.

Gärungsgewerbe s. u. Zollbehandlung.
Gartenbau- usw. Anlagen s. u. Reblaus.
Getreidemühlen. Ergänzung des Regulativs für G. und Mälzereien 117.
— Druckfehlerberichtigung 248.
— s. a. u. Mühlenfabrikate.
Grenzeingangsstellen s. u. Zolldurchfuhrgepäck.
Grenzgebiete s. u. Unfall- usw. Renten.
Guatemala s. u. Handelsvertrag.

H.

Hafenregulative. Ergänzung der Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die H. (Aufnahme der Ladebäume in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke) 253.
— s. a. u. Vereinszollgesetz.
Hamburg. Erweiterung des Freihafengebiets 14.
Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft s. u. Auswanderer.
Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1904. Erscheinen 22. — Herausgabe einer neuen Ausgabe 450.
— für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1904. Erscheinen 285.
Handelsvertrag mit Guatemala. Verlegung des Zeitpunkts, an welchem der Vertrag außer Kraft tritt 109.
Hochseefischereifahrzeuge. Feststellung der Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Führer von H. 254.

I.

Indien s. u. Ärzte.
Internationale Ausstellung für die Spiritusverwertung und die Gährungsgewerbe in Wien. Zollbehandlung der zurückgelangenden Ausstellungsgüter 55.
Internationales Signalbuch. Druckfehlerberichtigung 347.
Invalidenrenten s. u. Unfall- usw. Renten.
Invalidenversicherung. Befreiung von Beamten der Feuersozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät von der Verpflichtung zur J. 186.
Invalidenversicherung. Befreiung von Beamten der preußischen Landwirtschaftskammern von der Verpflichtung zur J. 186.
— desgl. von Lehrern an der Waisen-Erziehungs- und Bildungsanstalt Kemperhof bei Coblenz 264.
Inventarienstücke s. u. Hafenregulative.
Invertzucker s. u. Zucker.

K.

Kaiser Wilhelm-Kanal. Revidierter Abgabentarif für den Streckenverkehr 332.
— s. a. u. Lotsendienst.
Karlsruhe s. u. Privattransitlager.
Kemperhof s. u. Invalidenversicherung.
Konsuln des Deutschen Reichs (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsulatsverweser, Konsularagenten).
Ernennungen bezw. Bestellungen in:
Belgien: Lüttich 261.
Brasilien: Cuyabá 165.
Chile: Tocopilla 72.
China: Hankau 351, Nanking 43.
Dänemark: Naestved 247, Ringkjöbing 285.
Ecuador: Guayaquil 279.
Französische Besitzung: Lagos 359.
Großbritannien und Irland: Arbroath 3, Inverneß (Schottland) 431, Kirkwall (Orkney-Inseln) 7, Stornoway (Hebriden-Inseln) 185.
Britische Besitzungen: Calcutta (für Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon) 109, Durban (Port Natal) 1, Hongkong 59, Port Stanley (Falkland-Inseln) 247, Pretoria 343.
Italien: Carloforte 171, Spezia 277.
Österreich-Ungarn: Budapest 335, Spalato 411.
Peru: Arequipa 120, Iquitos 339, Mollendo 120.
Portugiesische Besitzungen: Beira 165, Chinde 72.
Rumänien: Crajova 175, Roman 427.
Rußland: Baku 389, Helsingfors 359, Kischinew 247.
Schweden und Norwegen: Gothenburg 165, Hudiksvall 261, Norrköping 421, Trelleborg 411, Tromsö 247.
Schweiz: Genf 421.
Serbien: Belgrad 416.
Spanien: Bilbao 43.
Türkei: Fayum 120, Jaffa 35, Sohag 67.
Uruguay: Fray Bentos 26.
Vereinigte Staaten von Amerika: Manila 43, Ponce (Porto Rico) 437, Savannah 351.
Zentral-Amerika: Corinto (Nicaragua) 17, Retalhuleu (Guatemala) 285.
— Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsakten; in: Arequipa 120, Bahia 125, Bangkok 115, Belgrad 405, Bogotá 383, Cairo 120, Constantinopel 72, 120, 277, Genua 279, 889, Hankau 437, Itschang 26, Lourenço-Marques 13, 351, Madrid 59, Manila 72, Mombassa 279, 411, Nanking 17, Neapel 339, Pakhoi 343, Pará 289, Porto 289, Porto Alegre 437, Saloniki 251, Sarajevo 120, Schanghai 72, 185, 335, 411, Swatau 137, 351, Tanger 149, Tsinanfu 165, 193, Varna 3, Yokohama 72, Zanzibar 72, 431.
— Charakterverleihungen; in: Pretoria 359, Riga 193.
— Entlassungen; in: Akyab (British Burmah) 35, Bassein 72, Bern 352, Cartagena (Spanien) 115, Christiansand 17, Entebbe 247, Frederikshavn 351, Helder 339, Honda (Columbien) 43, Ponce (Porto Rico) 267, Puerto Gallegos (Argentinien) 165, Sandakan (Borneo) 267, Santa Cruz de Tenerife 359, Savannah 120, Taltal 405, Terneuzen (Niederlande) 339.

Ewiger Bund

Konsuln. Todesfälle; in: Blyth (England) 7, Chatham (Neu-Braunschweig) 109, Civita Vecchia (Italien) 315, Faro (Portugal) 72, Genf 165, Itajahy (Brasilien) 120, Larache (Marocco) 7, Madras 1, Paramaribo (Niederländisch Guayana) 411, Popayan (Columbien) 7, Salta (Argentinien) 107, Southampton 352, Swansea (England) 421.
— ausländische (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten).
Exequaturerteilungen; in: Berlin 175, 185, 339, 383, 431, Bremen 193, 416, Breslau 7, Cassel 427, Coburg 125, Cöln 175, 343, 421, Crefeld 137, Danzig 3, 81, 120, Düsseldorf 137, 285, 359, 389, 421, Essen 251, Frankfurt a. M. 125, 171, Freiburg i. Br. 335, Gera 261, Hamburg 59, 120, 339, 383, Hannover 335, Harburg 359, Homburg v. d. H. 359, Karlsruhe 35, Kehl 261, Kiel 165, 171, 359, Magdeburg 335, 418, Mannheim 43, 120, Solingen 437, Sonneberg 411.
Krankenhäuser. Bekanntmachung, betr. diejenigen K. und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind 395.
Krankenkasse s. u. Musterstatut.
Kriegsflagge. Bestimmungen über die Führung der deutschen K. und der Reichsdienstflagge der Marine 449.

L.

Ladebäume s. u. Hafenregulative.
Länder der Herkunft und Bestimmung. Änderung des Verzeichnisses dieser Länder 428.
Landesbehörden s. u. Versicherungsunternehmungen.
Landesfinanzbehörden s. u. Zucker.
Landwehr-Bezirkseinteilung. Änderungen 179.
Lehranstalten s. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Lehrer s. u. Invalidenversicherung.
Leichenpässe. Verzeichnis der zur Ausstellung von L. in der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen 267.
Le Rire s. u. Druckschrift.
Lotsendienst. Bekanntmachung, betr. die im Bereiche der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im L. zu gewährenden Vergütungen 291.
Luxemburgische Grenzeingangsstelle s. u. Zolldurchfuhrgepäck.

M.

Mälzereien s. u. Getreidemühlen, Mühlenfabrikate.
Massengüter. Änderung des Verzeichnisses der M. 390.
Medizinisch-wissenschaftliche Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind 395.
Meßgeräte. Erteilung der Befugnis zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer M. für Gleich- und Wechselstrom in Frankfurt a. M. 277.
— Zulassung eines Systems elektrischer M. zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter 1, 381.
— desgl. dreier Systeme elektrischer M. zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter 62.
Militäranwärter. Abänderung des Verzeichnisses der den M. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 357.
— Abänderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den M. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind 357.
— Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den M. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 318.
— Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von M. verpflichteten Privateisenbahnen 362.
Moçambique s. u. Ärzte.
Mühlenfabrikate. Ergänzung des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und der Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetze, bezüglich der Ausfuhr von M. 117.
Mühlenfabrikate. Zollerleichterungen bei der Einfuhr von M. 451.
Musterstatut einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse. Berichtigung der abgeänderten Fassung 186.

N.

Nachbarorte s. u. Ortstaxe.
Nachbarortsfernsprechverkehr s. u. Fernsprechnetze, Fernsprechverkehr.
Nachbarortsverkehr. Ermäßigung der Gebühren zwischen Fernsprechnetzen 391.
Nachtzeit s. u. Fernsprechverkehr.
Natal s. u. Ärzte.
Naturalverpflegung. Festsetzung der für das Jahr 1905 für marschierende Truppen zu vergütenden Beträge 434.
Nautisches Jahrbuch. Erscheinen für das Jahr 1907 341.
Neue Glühlichter. Verbot der in Wien erscheinenden Druckschrift 44.
Neustadt s. u. Unfall- usw. Renten.
Niederlageregulativ. Abänderung des § 14 Abs. 1 393.
Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1903 8. — 1904 Januar 36, Februar 60, März 110, April 138, Mai 176, Juni 262, Juli 280, August 336, September 360, Oktober 406, November 422.
Nutzholz s. u. Privattransitlager.

O.

Orange-Flußkolonie s. u. Ärzte.
Ortstaxe. Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Nachbarpostorte (VIII. Nachtrag) 74.
— desgl. (IX. Nachtrag) 348.

P.

Passagiereffekten. Abänderung der Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten P. vom 30. Juni 1892 38.
Postordnung vom 20. März 1900. Änderungen 73, 227.
Praktikanten s. u. Krankenhäuser.
Privateisenbahnen s. u. Militäranwärter.
Private Versicherungsunternehmungen s. u. Versicherungsunternehmungen
Privattransitlager. Zulassung gemischter P. für Bau- und Nutzholz in Karlsruhe 14.
Prüfämter s. u. Meßgeräte.
Prüfungs- und Befähigungszeugnisse der Seeschiffer und Seesteuerleute. Neue Formulare 125.
— desgl. für Führer von Hochseefischereifahrzeugen 254.

R.

Reblaus. Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- usw. Anlagen 195.
Reichsbankbeamte s. u. Dienstwohnungen, Tagegelder.
Reichsdienstflagge s. u. Kriegsflagge.
Reichsmilitärgericht s. u. Beamte.
Reichsschuldbuch. Auszahlung der Zinsen von im R. eingetragenen Forderungen 283.
— Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes, betr. das R. 379.
Rhodesia s. u. Ärzte.
Russische Ostseeprovinzen s. u. Ärzte.

Ewiger Bund

S.

Saatenstands- und Ernteberichten. Änderungen der Bestimmungen über die Sammlung solcher Nachrichten 144.
Salz. Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze 274.
Schaumwein. Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen 273.
Schiffe s. u. Vereinszollgesetz.
Schiffsliste, amtliche, der deutschen Seeschiffe für 1904. Erscheinen 62. — Nachträge 144, 282, 416.
Schiffsutensilien s. u. Hafenregulative.
Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und Fleischbeschau-Zollordnung. Abänderung der Ausführungsbestimmungen D 140.
Schweiz s. u. Leichenpässe.
Seeämter. Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. 122, 341, 408.
— Ausgabe des Registers zum vierzehnten Bande der Entscheidungen 341.
Seefischer. Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherung der S. 26.
Seefischereifahrzeuge s. u. Hochseefischereifahrzeuge.
Seeleute. Untersuchung der S. auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen 142, 417.
Seeschiffer und Seesteuerleute. Neue Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen 125.
Sehvermögen s. u. Seeleute.
Signalbuch s. u. Internationales Signalbuch.
Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine s. u. Auswanderer.
Spiritusverwertung s. u. Zollbehandlung.
Statistisches Warenverzeichnis. Änderung 390.
Stempelzeichen s. u. Fleisch.

T.

Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten. Abänderung der Verordnung vom 25. Juni 1901 354.
Tagegelder und Fuhrkosten. Vergütungen bei der Beschäftigung im Lotsendienst im Bereiche der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals 291.
Tagelöhne. Veränderungs-Nachweis zur Feststellung der ortsüblichen T. gewöhnlicher Tagearbeiter 221; — desgl. 438.
Tara. Änderung von Tarasätzen 11, 65.
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 229.
Textil-Berufsgenossenschaften. Überweisung der Filztuch- und Filzplatten-Fabriken von der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft zu den T.-B. 449.

U.

Umzugskosten s. u. Tagegelder.
Unfall-, Invaliden- und Altersrenten. Fortbezug der Renten in Grenzgebieten und die Teilung des österreichischen Grenzbezirkes Neustadt 26.
Unfallversicherung. Bekanntmachung, betr. die U. der Seefischer 26.
Untersuchungsstellen s. u. Fleisch.

V.

Vereinszollgesetz. Ergänzung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes sowie der Normativbestimmungen für die Hafenregulative wegen Verhütung von Unfällen bei Zollabfertigungen von Schiffen 19.
Versicherungsunternehmungen. Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung einer privaten V. 63, 283.
— Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung privater V. durch die Landesbehörden 21, 116, 168, 182, 186, 248, 264, 286, 315, 344, 390, 413, 433.
Viehzählung. Bestimmungen für die Vornahme einer V. am 1. Dezember 1904 385.
Vorortsfernsprechverkehr s. u. Fernsprechverkehr.

W.

Warenverzeichnis. Änderung des statistischen W. und des Verzeichnisses der Massengüter 390.
— amtliches, zum Zolltarife. Änderungen und Ergänzungen 27, 189.
— Herausgabe des sechsten Nachtrags zu dem amtlichen W. zum Zolltarife 82.
Wehrordnung. Änderungen 85.
— s. a. u. Landwehr-Bezirkseinteilung.
Wien s. u. Druckschrift, Zollbehandlung.

Z.

Zeitung s. u. Druckschrift.
Zinsenzahlung s. u. Reichsschuldbuch.
Zivilvorsitzende s. u. Ersatzkommissionen.
Zölle und Steuern. Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure 11, 113, 121, 149, 264, 380.
— — Rangerhöhungen 418.
— s. a. u. Austernsetzlinge, Eisenbahn-Zollregulativ, Fleisch, Massengüter, Mühlenfabrikate, Niederlageregulativ, Salz, Schaumwein, Tara, Vereinszollgesetz, Warenverzeichnis, Zucker.
Zollabfertigungen s. u. Passagiereffekten, Vereinszollgesetz.
Zollausschlußgebiet. Erteilung der Eigenschaft eines Z. des im Emder Außenhafen errichteten Freibezirkes 27.
Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Ausstellung für Spiritusverwertung und die Gärungsgewerbe in Wien zurückgelangenden Ausstellungsgüter 55.
Zolldurchfuhrgepäck. Änderung der zur Verwendung gelangenden Marken für das Z. bei den luxemburgischen Grenzeingangsstellen 82.
Zollerleichterungen s. u. Mühlenfabrikate.
Zollfreie Zulassung von zur Aussaat bestimmten Austernsetzlingen 82.
Zollordnung s. u. Schlachtvieh.
Zolltarif s. u. Warenverzeichnis.
Zolltarifgesetz s. u. Mühlenfabrikate.
Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen 4, 39, 76, 116, 171, 251, 282, 316, 352, 392, 424.
Zucker. Verzeichnis derjenigen Amtsstellen, welchen gemäß § 2 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen von den obersten Landesfinanzbehörden die Befugnis zur Ermittelung des Quotienten bezüglich der weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe beigelegt worden ist 167.

Ewiger Bund

Chronologische Übersicht

des

XXXII. Jahrganges 1904.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1903.			
18. Dezember	Zulassung eines Systems elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter	1	1
1904.			
4. Januar	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der unterm 16. Februar 1903 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten auf die Beamten der Reichsbank	3	10
12. "	Bekanntmachung, betreffend die Denaturierung nicht zum Genusse für Menschen bestimmten Fleisches	4	13
18. "	Ergänzungen der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes sowie der Normativbestimmungen für die Hafenregulative wegen Verhütung von Unfällen bei Zollabfertigungen von Schiffen	5	19
20. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche sich krankheitshalber in Davos aufhalten	5	19
21. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden	5	21
23. "	Allerhöchster Erlaß, betreffend Änderungen am Paletot der Beamten des Reichsmilitärgerichts	6	25
28. "	Erteilung der Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets des im Emder Außenhafen errichteten Freibezirkes	6	27
30. "	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Seefischer . . .	6	26
1. Februar	Bekanntmachung, betreffend den Fortbezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in Grenzgebieten und die Teilung des österreichischen Grenzbezirkes Neustadt.	6	26
3. "	Abänderung der Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten vom 30. Juni 1892	7	38
4. "	Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife	6	27
4. "	Verbot der in Paris erscheinenden Druckschrift „Le Rire".	7	38
8. "	Änderungen des Eisenbahn-Zollregulativs	7	39
11. "	Verbot der in Wien erscheinenden Druckschrift „Neue Glühlichter" . . .	8	44

Ewiger Bund

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
15. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch	8	44
15. "	Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch	8	45
17. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostseeprovinzen	9	49
18. "	Änderung der Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksfernsprechverkehre. Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-Fernsprechverkehre	9	51
18. "	Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung	9	51
25. "	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung dreier Systeme elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter	11	62
2. März	Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Ausstellung für die Spiritusverwertung und die Gärungsgewerbe in Wien zurückgelangenden Ausstellungsgüter	10	55
7. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung	11	63
15. "	Änderung von Tarasätzen	12	65
15. "	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	13	73
15. "	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (VIII. Nachtrag)	13	74
22. "	Änderung der zur Verwendung gelangenden Marken für das Zolldurchfuhrgepäck bei den luxemburgischen Grenzeingangsstellen	14	82
24. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rhodesia, Natal oder in der Orange-Flußkolonie haben	14	81
26. "	Änderungen der Wehrordnung	15	85
29. "	Zollfreie Zulassung von zur Aussaat bestimmten Austernsetzlingen	14	82
9. April	Zurückziehung der erteilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Britischen Besitzungen in Indien	16	113
16. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden	17	116
21. "	Ergänzung des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und der Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetze bezüglich der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten	17	117
30. "	Neue Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Seeschiffer und Seesteuerleute	19	125
9. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und der Fleischbeschau-Zollordnung	20	140
9. "	Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen	20	142
11. "	Änderungen der Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und Erntenachrichten	20	144
18. "	Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker	21	150

Ewiger Bund

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
20. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden	22	168
2. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde	24	182
3. "	Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung	24	179
11. "	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der preußischen Landwirtschaftskammern von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	25	186
12. "	Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- usw. Anlagen	27	195
13. "	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der Feuersozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	25	186
14. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde	25	186
16. "	Telegraphenordnung für das Deutsche Reich	28	229
17. "	Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife	26	189
17. "	Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	27	227
22. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde	29	248
28. "	Erweiterung der der Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) in Antwerpen erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern	30	253
30. "	Aufnahme der Ladebäume in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke	30	253
6. Juli	Feststellung der Formulare zu Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Führer von Hochseefischereifahrzeugen	30	254
8. "	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Lehrern an der Waisen-Erziehungs- und Bildungsanstalt Kemperhof bei Coblenz von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	31	264
8. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde	31	264
18. "	Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen	32	267
18. "	Revidierter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal	38	332
22. "	Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	33	273
23. "	Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze	33	274
26. "	Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch	33	271
29. "	Erteilung der Befugnis zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte für Gleich- und Wechselstrom für das Prüfamt in Frankfurt a. M.	34	277
5. August	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der portugiesischen Kolonie Moçambique	35	282
6. "	Auszahlung von Zinsen von im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen	35	283

Ewiger Bund

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
9. August	Erweiterung der der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg Amerika-Linie) erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern	36	286
11. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung	35	283
13. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde	36	286
17. "	Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	37	293
19. "	Bekanntmachung, betreffend die im Bereiche der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Lotsendienste zu gewährenden Vergütungen	37	291
29. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde	38	315
31. "	Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	38	318
1. September	Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch	38	333
19. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde	41	344
23. "	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (IX. Nachtrag)	42	348
4. Oktober	Abänderung der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901	43	354
5. "	Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privateisenbahnen	44	362
6. "	Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen	43	357
6. "	Abänderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind	43	357
7. "	Zulassung einer Art elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfungsämter	45	381
15 "	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch	45	379
28. "	Bestimmungen für die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1904	46	385
28. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörden	47	390
28. "	Bekanntmachung, betreffend diejenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind	47	395
29. "	Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter	47	390
31. "	Ermäßigung der Gebühren im Nachbarortsverkehre zwischen Fernsprechnetzen	47	391
2. November	Abänderung des § 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs	47	393

Ewiger Bund

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
10. November	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde	49	413
15. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde	54	433
15. "	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung	54	433
16. "	Änderung des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung	53	428
23. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender Truppen usw. zu vergütenden Beträge für das Jahr 1905	54	434
23. "	Bekanntmachung, betreffend die Überweisung der Filztuch- und Filzplatten-Fabriken von der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft zu den Textil-Berufsgenossenschaften	55	449
27. "	Zollerleichterungen bei der Einfuhr von Mühlenfabrikaten	55	451

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Januar 1904. | № 1.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Todesfall . . . . . Seite 1
2. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung eines Systems elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter 1
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 2

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Lettenbaur zum Konsul in Durban (Port Natal) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Gerdes in Madras ist gestorben.

2. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 ist das folgende System elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen worden:

Flügelzähler für Gleichstrom, hergestellt von der Aktiengesellschaft Siemens & Halske in Berlin und von den Siemens-Schuckertwerken in Nürnberg.

Das System hat das Zeichen „S 4" erhalten, welches auf den Meßgeräten anzubringen ist.

Ewiger Bund

Eine Bekanntmachung der Beschreibung des Systems erfolgt in der Elektrotechnischen Zeitschrift, von deren Verlag (Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 18. Dezember 1903.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Kohlrausch.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund der §§ 39 und 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	August Adrian Derlis, Schneidergeselle,	geboren am 5. März 1868 zu Sorgues, Departement Vaucluse, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Versuch des schweren Diebstahls und Landstreichen (zwei Jahre Zuchthaus und sechs Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 22. November 1901),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	10. Dezember v. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Gerhardus Johann Heinrich Maria van der Aa früherer Seifensiedergehilfe,	geboren am 17. Oktober 1870 zu Haarlem, Provinz Nordholland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern zu Altenburg,	17. Dezember v. J.
3.	Carlo Arcelli, Händler und Drehorgelspieler,	geboren am 6. Oktober 1836 zu Lugagnano, Provinz Piacenza, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	9. November v. J.
4.	Wilhelm Aschenbrenner, Steindrucker,	geboren am 25. Mai 1872 zu Haidl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Seewiesen, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	10. Dezember v. J.
5.	Rudolf Buzga, Former,	geboren am 30. April 1860 zu Friedland, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	19. Dezember v. J.
6.	Ludwig Dubois, Winzer,	geboren im Jahre 1849 zu Fong bei Toul, Departement Meurthe-et-Moselle, Frankreich, ortsangehörig zu Toul, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	16. Dezember v. J.
7.	Peter Seel,	geboren am 15. Juli 1844 zu Außen, Regierungsbezirk Trier, ortsangehörig zu Villerupt, Departement Meurthe-et-Moselle, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	19. Dezember v. J.
8.	Josef Szczerba, Arbeiter,	geboren im Jahre 1859 zu Koszycewielkie, Bezirk Tarnow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Dezember v. J.
9.	Franz Tucke, Maurer und Steinbrecher,	geboren am 29. Juli 1867 zu Salesel, Bezirk Außig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. November v. J.
10.	Hugo Worell, Kaufmann,	geboren am 4. April 1872 zu Eibenschitz, Bezirk Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nördlingen, Bayern,	30. November v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Januar 1904. | № 2.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 3

2. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll und Steuerstellen . 4

3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 5

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Reeder und Kaufmann Samuel Renny zum Vizekonsul in Arbroath (Schottland) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Varna beauftragten Vizekonsul Grienke ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Vizekonsul von Schweden und Norwegen in Danzig ernannten Kaufmann Einar Carl Jörgensen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Das Steueramt I zu Hofgeismar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel ist aufgehoben worden.

Der Betrieb der Zuckerfabrik in Seehausen, für welche die zum Bezirke des Hauptsteueramts Magdeburg II gehörige Zuckersteuerstelle in Seehausen zuständig war, ist eingestellt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I zu Wittenberge im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neu-Ruppin die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländischen Zucker, der für die Seifenfabrik von Schumann & Wille in Wittenberge zur Herstellung von Seifen eingeht,

dem Steueramt I zu Oldesloe im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wandsbek die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I,

dem Steueramte II zu Sommerfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cottbus die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Hutschweißleder der Tarifnummer 21d,

dem Nebenzollamt I zu Dziedit im Bezirke des Hauptzollamts zu Myslowitz die Befugnis zur Abfertigung von ungefärbten, unbedruckten, ungebleichten Jutegeweben sowie von Säcken daraus (Nr. 22f des Zolltarifs) zu einem anderen als dem höchsten Zollsatze dieser Tarifnummer.

Im Königreiche Bayern.

Dem Nebenzollamte zu Zweibrücken im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserslautern ist die Befugnis zur Erledigung von Tabakversendungsscheinen I und der Aufschlag-Einnehmerei zu Starnberg im Bezirke des Hauptzollamts München I die Befugnis zur Abfertigung von Bier, welches mit dem Anspruch auf Malzaufschlagrückvergütung ausgeht, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramte zu Limbach im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Retourwaren und zurückkommende Mustersendungen, die mit der Eisenbahn eingehen,

dem Steueramte zu Oschatz im Bezirke des Hauptzollamts zu Meißen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Plüsche aus Wolle gemischt mit Baumwolle (Tarifnummer 41d 6*a*) — Sealskin — für die Fabrik wollener und baumwollener Häkel-, Strick- und Rahmenartikel von Wilhelm Bieger in Oschatz, und

dem Untersteueramte zu Pulsnitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Bautzen die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I für den Veredelungsverkehr der Firma Bernhard Rammler in Ohorn bei Pulsnitz mit Gürtelschnallen und Gürtelschlössern, welche aus England zur Herstellung von Gürteln eingehen.

Im Großherzogtume Baden.

Der Steuereinnehmerei zu Eppingen im Bezirke des Finanzamts zu Sinsheim ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und der Steuereinnehmerei zu Grafenhausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lahr die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und zur Ausfertigung von Versendungsscheinen II über Tabak beigelegt worden.

Im Großherzogtum Oldenburg.

Das Nebenzollamt II zu Strohausen im Bezirke des Hauptzollamts zu Brake ist aufgehoben worden.

Ewiger Bund

In Elsaß-Lothringen.

Den nachbezeichneten Zollstellen ist die Befugnis beigelegt worden, aus dem Zollauslande eingehende Motorfahrzeuge der Nr. 15b 1 des Zolltarifs auch dann abzufertigen, wenn im einzelnen Falle der Zoll den Betrag von 75 Mark übersteigt, und zwar den Nebenzollämtern II zu Malmaison und Vionville im Bezirke des Hauptzollamts zu Metz, zu Avricourt und Vic im Bezirke des Hauptzollamts zu Saarburg, zu Grandfontaine, Saales, Saulxures und Urbeis im Bezirke des Hauptzollamts zu Schirmeck, zu Diedolshausen, Krüt, Markirch und Sulzern im Bezirke des Hauptzollamts zu Münster, zu Ottendorf und Schaffnatt a. W. im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch und zu Burgfelden, Hegenheim und Hüningen im Bezirke des Hauptzollamts zu St. Ludwig.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund der § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anna Welzel, geborene Paul, eheverlassene Schneiderin,	geboren am 19. April 1874 zu Hirschberg, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle, Führung eines falschen Namens, unbefugte Rückkehr (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. Mai 1902),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	12. November v. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Karl August Christensen Birck, Maler,	geboren am 4. Februar 1870 zu Ikast, Jütland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	23. Dezember v. J.
3.	Valentin Dlugosch, Arbeiter,	geboren am 22. Dezember 1864 zu Zeiske, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. November v. J.
4.	Karl Eberle, Schmiedegeselle,	geboren am 24. Mai 1859 zu Niederleutensdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Auherzen, Bezirk Mies, ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Schwabach, Bayern,	4. Dezember v. J.
5.	Joseph Hanakam, Ziegelarbeiter,	geboren am 12. März 1876 zu Eisendorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	16. Dezember v. J.
6.	Anton Höß, Bäcker,	geboren am 1. März 1873 zu Röhrenbrunn, Bezirk Mistelbach, Nieder-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	1. Oktober v. J.
7.	Franz Janischofsky, Bäcker,	geboren am 1. Dezember 1875 zu Sepadly, Bezirk Taus, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	21. Dezember v. J.
8.	Hugo Katscher, Gärtner,	geboren am 5. Juni 1867 zu Scharditz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	18. Dezember v. J.
9.	Karl Josef Lauber, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. Dezember 1878 zu Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neunburg v. W.,	14. Dezember v. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Luise Marostiza, ledig,	geboren am 25. November 1877 zu Triest, ortsangehörig zu Mossa, Bezirk Gradisca, Österreich,	Uebertretung sitten- polizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	17. Dezember v. J.
11.	Wilhelm Mück, Weber,	geboren am 25. April 1862 zu Bodenstadt, Bezirk Weißkirchen, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	24. Dezember v. J.
12.	Karl Pazak, Gärtner,	geboren am 28. Oktober 1853 zu Holervansy, Bezirk Kralovitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pegnitz,	14. Dezember v. J.
13.	Karl Petersen, Schlosser und Schmied,	geboren am 19. Oktober 1875 zu Aalborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	8. Oktober v. J.
14.	Aimin Rothberger, Kaufmann,	geboren am 16. Mai 1881 zu Wien, ortsangehörig zu Budapest, Ungarn,	Zuhälterei,	Königliche Polizeidirektion München,	18. November v. J.
15.	Josef Schönwälder, Arbeiter,	geboren am 10. Februar 1874 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	20. November v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Januar 1904. | № 3.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Todesfälle; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 7
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1903 8
3. Allgemeine Verwaltungssachen: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der unterm 16. Februar 1903 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten auf die Beamten der Reichsbank 10
4. Zoll- und Steuerwesen: Bestellung eines Stationskontrolleurs; — Änderung von Tarasätzen . . . 11
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 11

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rechtsanwalt und Notar Thomas H. Liddle zum Vizekonsul in Kirkwall (Orkney-Inseln) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Popayan (Columbien) F. C. Lehmann ist verstorben.

Der Kaiserliche Vizekonsul William M. Ward in Blyth (England) ist gestorben.

Der Kaiserliche Vizekonsul Louis Forde in Larache (Marocco) ist gestorben.

Dem Königlich Serbischen Honorarkonsul Ludwig Przedecki in Breslau ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Ban

Status der deutschen Note

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Woch

(Die Beträge lau

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1903.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1903.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1903.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1903.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1903.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1903.	Eve Ver bindl keite aus weite geben inlä bisch Wechs
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	47 587	1 565 490	+287 899	744 953	+400 607	574 918	— 13 930	—	—	40 619	+ 3 682	2 378 614	+277 651	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 887	66 465	+ 2 502	32 716	+ 1 473	7 688	+ 52	—	—	2 845	— 2 165	87 385	+ 389	1
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 132	48 611	+ 11 175	14 417	+ 5 741	28 272	— 4 124	22 303	— 3 789	1 595	+ 151	136 913	+ 3 413	1
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 112	23 480	+ 108	9 890	— 9	6 777	— 987	139	— 39	1 112	+ 84	41 620	— 834	1
5.	Badische Bank	9 000	1 982	19 559	+ 796	10 204	+ 276	13 672	+ 697	—	—	1 172	+ 105	45 385	+ 1 598	7
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	965	2 745	+ 365	1 978	+ 290	6 479	— 609	3 559	+ 107	74	— 5	24 322	— 142	
	Zusammen .	216 000	60 665	1 726 350	+302 845	814 158	+408 378	637 806	— 18 901	26 001	— 3 721	47 417	+ 1 852	2 714 239	+282 075	4

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 284 200 000 ℳ,
" 500 " = 23 717 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " 418 433 000 ℳ (" " " " 1).

Ewiger Bund

wesen.

banken Ende Dezember 1903

übersichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1903.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Nov. 1903.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Nov. 1903.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1903.	Wechsel.	Gegen 30. Nov. 1903.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1903.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1903.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1903.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1903.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
793 459	− 105 483	18 637	− 6 667	8 441	− 558	1 138 434	+ 216 448	212 676	+148 830	110 518	+ 10 811	96 449	+ 14 270	2 378 614	+ 277 651	1.
29 975	+ 323	75	− 12	3 699	+ 718	46 524	− 1 015	3 863	+ 131	64	+ 1	3 185	+ 243	87 385	+ 389	2.
16 660	− 2 489	518	− 105	17 016	+ 8 028	43 302	− 1 614	23 417	+ 3 831	18 125	− 137	17 875	− 4 101	136 913	+ 3 413	3.
10 750	+ 191	94	− 8	2 746	− 66	16 711	− 697	9 136	+ 813	907	− 694	1 276	− 373	41 620	− 834	4.
7 816	− 73	7	− 8	1 532	+ 601	22 140	+ 1 016	10 810	+ 3	333	− 105	2 747	+ 164	45 385	+ 1 598	5.
708	+ 97	2	+ 1	57	− 23	9 590	− 414	2 007	− 67	565	− 13	11 780	+ 295	24 709	− 124	6.
859 368	− 107 434	19 333	− 6 799	33 491	+ 8 700	1 276 701	+213 724	261 909	+153 541	130 512	+ 9 863	133 312	+ 10 498	2 714 626	+282 093	

Ewiger Bund

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Anwendung der unterm 16. Februar 1903 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten auf die Beamten der Reichsbank. Vom 4. Januar 1904.

Auf Ihren Bericht vom 20. Dezember 1903 bestimme Ich, daß die von Mir mittels Erlasses vom 16. Februar 1903 genehmigten Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten unter Ausschluß der Bestimmungen in § 8 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 2, 4 und 5, § 20 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 3 sowie unter Fortfall des Wortes „außeretatsmäßigen", in § 20 Abs. 2, vom 1. Januar 1904 ab auf die Beamten der Reichsbank mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung finden:

1. Die in § 8 Abs. 4, in § 26 Abs. 1 Satz 2 und in § 29 Abs. 2 Satz 2 vorbehaltenen Entscheidungen werden durch den Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums mit Genehmigung des Reichskanzlers getroffen.
2. In den Fällen der Anmerkung 2 zu § 16 Nr. 3 und im Falle des § 4 Abs. 3 unter der Voraussetzung, daß es sich um einen Beitrag von mehr als 1000 *M.* handelt, entscheidet das Reichsbank-Direktorium mit Genehmigung des Reichskanzlers.
3. Welche Beamten der Reichsbank zu den Unterbeamten im Sinne der Vorschriften über die Dienstwohnungen zu zählen sind, bestimmt der Reichskanzler.
4. Für die Dienstwohnung des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums gelten nachstehende besondere Vorschriften:
   a) die in § 25 getroffene Bestimmung findet auf die sämtlichen Räume der Dienstwohnung Anwendung;
   b) die Unterhaltung des zur Dienstwohnung gehörigen Gartens fällt der Reichsbank zur Last;
   c) die aus der Erleuchtung und Heizung der Dienstwohnung sich ergebenden Kosten, einschließlich der in § 15 Nr. 2 und 3 bezeichneten, trägt die Reichsbank;
   d) die sämtlichen auf Kosten der Reichsbank für die Dienstwohnung beschafften und im Bestandsverzeichnis eingetragenen Geräte und Ausstattungsgegenstände, einschließlich der Beleuchtungskörper sowie der Gartenmöbel und Gartengerätschaften, sind auf Kosten der Reichsbank in Stand zu halten und im Falle der Abnutzung ersatzweise zu erneuern.

Dabei dürfen an Stelle abgenutzter Stücke auch Stücke, die ihrer Zweckbestimmung nach anderer Art sind, unter der Voraussetzung beschafft werden, daß die Beschaffung dieser neuen Stücke keinen wesentlich höheren Kostenaufwand erfordert, als die Beschaffung der abgenutzten Stücke seinerzeit erfordert hat.

Eine Erweiterung der Geräte-Ausstattung der Dienstwohnung ist mit Zustimmung des Zentral-Ausschusses zulässig.

Neues Palais, den 4. Januar 1904.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Ewiger Bund

4. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Königlich Preußische Steuerinspektor Baecker in Herbesthal an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Andreas den Königlich Sächsischen Hauptzollämtern zu Bautzen, Dresden, Pirna, Schandau und Zittau mit dem Wohnsitz in Dresden vom 1. Januar 1904 ab als Stationskontrolleur beigeordnet worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1903 beschlossen, daß vom 1. April 1904 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	6e 3β	Schreibmaschinen.	Kisten.	13	37
2.	10 f	Glasperlen (Glasschmelz), bemalt, vergoldet, versilbert.	Kisten.	19	11
3.	25 i	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.	Ballen.	4	5

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Moses Bock, Klempner,	geboren am 18. März 1870 (4. Juni 1871) zu Warschau oder Suscherow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. November 1901),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. September v. J.
2.	Leonhard Hesdahl, Künstler und Gymnastiker,	geboren am 11. Juni 1856 zu Aachen, ohne Staatsangehörigkeit,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 19. Februar 1896),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	2. November v. J.
3.	Johann Christian Warberg, Arbeiter,	geboren am 7. November 1873 zu Emmelsbüll, Provinz Schleswig, Kreis Tondern, ohne Staatsangehörigkeit,	Diebstahl im Rückfalle (vier Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 11. Dezember 1899),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	18. September v. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Ludwig Alexander Barraud, Kammerdiener,	geboren am 4. Juli 1876 zu Genf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	31. Dezember v. J.
5.	Hermann Bloemholt, Knecht,	geboren am 12. November 1878 zu Doesburg, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	7. November v. J.
6.	Alois Brosenbach, Bergmann,	geboren am 20. Mai 1872 zu Unter-Březan, Bezirk Königliche Weinberge, Böhmen, oder zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Dezember v. J.
7.	Emil Daul, Knecht und Tagner,	geboren am 28. April 1887 zu Montbéliard, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. Januar d. J.
8.	Johann Gerome, Weber und Tagner,	geboren am 1. November 1880 zu Vagney, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Adolf Aimé Isler, Weingärtner,	geboren am 25. August 1875 zu Neuveville (Neuenstadt), Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	2. November v. J.
10.	Levi Israel, Buchbinder,	geboren am 3. Juni 1839 zu Kiew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	29. Dezember v. J.
11.	Vinzent Maslo, Schmied,	geboren im Mai 1842 zu Weipersdorf, Bezirk Landskrone, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember v. J.
12.	Johann Peschel, Knecht,	geboren am 9. April 1862 zu Karlsbrunn, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Januar d. J.
13.	die Zigeunerinnen: a) Cäzilie Ruschitzka (Ruzicka), b) Eleonore Ruschitzka (Ruzicka),	beide ungefähr 55 Jahre alt und geboren zu Vysoka (Vysera), Bezirk Pardubitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. November v. J.
14.	Michael Radanowitzsch, Tagelöhner,	geboren am 21. Juli 1865 zu Steegesbach, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	14. Dezember v. J.
15.	Wenzel Schwejdar, Weber,	geboren am 24. April 1857 zu Slauny, Bezirk Politz, Böhmen, ortsangehörig zu Slavné, Bezirk Braunau, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. November v. J.
16.	Karl Skrh (Skrka oder Skrker), Schneider,	geboren am 7. Februar 1849 zu Proßnitz, Bezirk gleichen Namens, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	24. November v. J.
17.	Everhard van Werenborg, Arbeiter,	geboren im Jahre 1844 zu Kalenburg, bei Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	7. November v. J.
18.	Karl Zeitrerzöll, Tagner und Schneider,	geboren am 15. Januar 1861 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 22. Januar 1904. | № 4.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten . . . . . Seite 13
2. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Bekanntmachung, betreffend die Denaturierung nicht zum Genusse für Menschen bestimmten Fleisches 13
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Erweiterung des Freihafengebiets in Hamburg; — Zulassung gemischter Privattransitlager für Bau- und Nutzholz in Karlsruhe 14
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 14

1. Konsulatwesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Lourenço-Marques, Konsul Breiter ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Denaturierung nicht zum Genusse für Menschen bestimmten Fleisches.
Vom 12. Januar 1904.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz ist für ausländische, zu technischer Verwertung bestimmte Fette als Mittel zur Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß auch Birkenöl zugelassen worden.

Berlin, den 12. Januar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

Ewiger Bund

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 1903 beschlossen, daß das im Süden des hamburgischen Freihafengebiets an den Ellerholzhafen anstoßende, zur Erbauung eines neuen Flußschiffhafens (Oderhafen) erforderliche Gelände nebst einer östlich angrenzenden, bis zu der bisherigen Zollgrenze sich erstreckenden dreieckigen Fläche Landes dem hamburgischen Freihafengebiet einverleibt werde. Als Zeitpunkt für den Eintritt dieser Veränderung ist vom Senate der freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der ihm vom Bundesrat erteilten Ermächtigung der 13. Januar 1904 festgesetzt worden.

Der letzte Absatz der im Zentralblatte für das Deutsche Reich für 1903 auf Seite 672 veröffentlichten Beschreibung des Laufes der Zollgrenze gegen das hamburgische Freihafengebiet hat nunmehr zu lauten:

> Von dort geht sie über den Reiherstieg in gerader Linie bis zu dem durch die Grenztafel bezeichneten Punkte des Ellerholzdeichs, wo das Zollgitter wieder beginnt, und folgt diesem, den Oderhafen in das Freihafengebiet einschließend, bis zum nördlichen Endpunkte des Deiches zwischen dem Vorhafen und dem Kohlenschiffhafen. Hierauf läuft sie weiter an der östlichen Wasserlinie der schwimmenden Zollgitter . . . . . im übrigen unverändert.

Solange das eiserne Zollgitter auf den neu aufgeschütteten Deichen noch nicht errichtet ist, wird der Lauf der neuen Zollgrenze teils durch Grenztafeln, teils durch eine hölzerne Zollplanke kenntlich gemacht.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1903 beschlossen,

daß in Karlsruhe gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz gemäß § 17 des Holzlagerregulativs vom 11. November 1897 gestattet werden dürfen.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Karl Edtin, Schlosser,	geboren am 20. Oktober 1864 zu Oedenburg, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern zu Altenburg,	4. Januar d. J.
2.	Johann Hladik, Maler,	geboren am 24. Juni 1849 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	15. Dezember v. J.
3.	Peter Hovryering, Gärtner,	geboren am 14. August 1839 zu Osterwierum, Bezirk Friesland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	12. Januar d. J.
4.	Friedrich (gen. Gottfried) Krall, Drechsler,	geboren am 1. November 1867 zu Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Gaberle, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	29. Dezember v. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Theobald Kunisch, Lithograph,	geboren am 1. Juli 1873 zu Napagedi, Bezirk Ungarisch-Hradisch, Mähren, ortsangehörig zu Buchlowitz, Bezirk Ungarisch-Hradisch.	vollendeter und versuchter Betrug, Erregung ruhestörenden Lärms, grober Unfug und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Januar d. J.
6.	Josef Franz Langer, Bäcker,	geboren am 6. Oktober 1883 zu Unter-Langendorf, Bezirk Littau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stralsund,	2. Oktober v. J.
7.	Johann Marek, Hafner,	geboren am 22. Juni 1855 zu Strimlov, Bezirk Hradek, Österreich, ortsangehörig zu Tremles, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	14. Dezember v. J.
8.	Johann Penders, Zigarrenmacher,	geboren am 8. (18.) Juni 1851 zu Dortrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. Januar d. J.
9.	Ignaz Ruppert, Bäcker,	geboren am 1. November 1856 zu Schönfeld, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kemnath,	19. Januar v. J.
10.	Franz Schandl, Tagelöhner,	geboren am 14. Januar 1887 zu Gmünd, Österreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	31. Dezember v. J.
11.	Friedrich Siede, Kaufmann,	geboren am 26. Juli 1873 zu Simla, Ostindien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	24. Dezember v. J.
12.	Anton Stiller, Kutscher,	geboren am 22. November 1878 zu Ober-Hohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Niederlangenau, Bezirk Hohenelbe,	Diebstahl im Rückfall und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Januar d. J.

Die Ausweisung des Posamentiers Samuel Petyan aus dem Deutschen Reiche (Zentralblatt für das Jahr 1893 S. 356 Ziffer 11) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. Januar 1904. | № 5.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Entlassung Seite 17

2. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1903 bis Ende Dezember 1903 . . 18

3. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche sich krankheitshalber in Davos aufhalten 19

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Ergänzung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes sowie der Normativbestimmungen für die Hafenregulative wegen Verhütung von Unfällen bei Zollabfertigungen von Schiffen . 19

5. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden 21

6. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1904 22

7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 23

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsularagenten C. L. Hinckel in Corinto (Nicaragua) zum Vizekonsul ebenda zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn von Gebsattel in Nanking ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Christiansand (Norwegen), Carl Christiansen, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1903.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember 1903 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	423 671 609	15 530 687	408 140 922	401 450 474	+ 6 690 448
Tabaksteuer	8 236 923	65 174	8 171 749	8 611 406	— 439 657
Zuckersteuer und Zuschlag	102 834 300	24 696 125	78 138 175	83 985 307	— 5 847 132
Salzsteuer	40 388 079	7 048	40 381 031	38 814 225	+ 1 566 806
Maischbottichsteuer	14 528 335	16 583 603	— 2 055 268	2 737 282	— 4 792 550
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	98 486 796	569 885	97 916 911	103 275 113	— 5 358 202
Brennsteuer	4 216 067	6 673 820	— 2 457 753	819 120	— 3 276 873
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	3 446 468	25 745	3 420 723	4 305 568	— 884 845
Brausteuer	22 587 615	64 357	22 523 258	22 140 502	+ 382 756
Übergangsabgabe von Bier	2 647 455	—	2 647 455	2 703 352	— 55 897
Summe	721 043 647	64 216 444	656 827 203	668 842 349	— 12 015 146
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	9 590 265	—	9 590 265	16 871 826	— 7 281 561
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	10 005 281	33 789	9 971 492	9 220 810	+ 750 682
c) Lose zu:					
Privatlotterien	3 313 961	–	3 313 961	3 964 709	— 650 748
Staatslotterien	24 190 716	–	24 190 716	23 890 022	+ 300 694
d) Schiffsfrachturkunden	657 516	–	657 516	618 832	+ 38 684
Spielkartenstempel	1 182 305	–	1 182 305	1 202 341	— 20 036
Wechselstempelsteuer	9 290 240	–	9 290 240	8 992 246	+ 297 994
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	346 054 185	328 685 835	+ 17 368 350
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	73 476 000	67 925 000*)	+ 5 551 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 768 123 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Dezember			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember		
	1903 M.	1902 M.	Mithin 1903 + mehr — weniger M.	1903 M.	1902 M.	Mithin 1903 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	44 740 691	41 213 148	+ 3 527 543	365 014 224	354 040 103	+ 10 974 121
Tabaksteuer	683 777	774 847	— 91 070	8 949 543	9 726 584	— 777 041
Zuckersteuer und Zuschlag	7 576 686	9 034 998	— 1 458 312	76 851 775	65 632 382	+ 11 219 393
Salzsteuer	4 888 329	4 996 350	— 108 021	36 529 596	35 401 009	+ 1 128 587
Maischbottichsteuer	1 945 312	1 861 592	+ 83 720	— 841 146	6 276 468	— 7 117 614
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	5 216 968	5 726 698	— 509 730	84 246 556	86 783 329	— 2 536 773
Brennsteuer	26 308	613 706	— 587 398	— 2 457 753	819 120	— 3 276 873
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	432 408	166 238	+ 266 170	2 850 204	2 586 562	+ 263 642
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 116 477	1 932 176	+ 184 301	21 388 240	21 110 802	+ 277 438
Summe	67 626 956	66 319 753	+ 1 307 203	592 531 239	582 376 359	+ 10 154 880
Spielkartenstempel	134 726	145 777	— 11 051	1 083 823	1 122 479	— 38 656

Ewiger Bund

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem Königlich Preußischen Stabsarzt a. D. Dr. Brecke in Davos ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die in § 42 Ziffer 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Davos aufhalten.

Berlin, den 20. Januar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1903 beschlossen, daß

1. in der vom Bundesrat am 5. Juli 1888 — Zentralblatt 1888 S. 489 ff. — erlassenen Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes zwischen den Ziffern 7 und 8 eine neue Ziffer (7 a) folgenden Inhalts eingeschaltet wird:

„Zu § 31.

Für den zollamtlichen Verkehr auf Schiffen hat der Schiffsführer hinsichtlich des Schiffes und seiner Zugänge auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die mit den Dienstverrichtungen auf dem Schiffe betrauten Beamten vor Beschädigungen zu schützen.

Insbesondere hat er folgende Vorschriften zu beachten:

a) Laufplanken, Stege, Brücken, Treppen, welche zum Personenverkehre zwischen einem verankert oder vertaut liegenden Schiffe und dem Lande dienen, müssen breit und stark genug und wenigstens an einer Seite mit Geländer oder Tau versehen sein.

Die Laufplanken müssen so unterstützt werden, daß allzugroße Schwankungen sowie ein Abrutschen der Planken von den Stützen verhindert werden. Zu letzterem Zwecke müssen die Stützen auf beiden Seiten über die Planken hinausragen.

Die Stützen müssen richtig gebaut und in gutem Zustande sein und so aufgestellt werden, daß ein Umstürzen vermieden wird; sie sind in solchen Größen vorrätig zu halten, daß womöglich eine zur Unterstützung ausreicht; müssen zwei übereinander gestellt werden, so sind sie in sicherer Weise aneinander zu befestigen.

b) Treppen von mehr als einem Meter Höhe müssen wenigstens auf einer Seite mit Geländer, Handleisten oder Tau versehen sein.

c) Oberdeckluken sowie alle sonstigen Luken und Öffnungen über und unter Deck, deren Sülle (Umrandung) unter 80 cm hoch sind, müssen, wenn sie nicht zum Laden, Löschen oder zu sonstigen Schiffsarbeiten gebraucht werden, fest geschlossen oder durch Geländer, Ketten, Taue oder in sonst geeigneter Weise geschützt sein, andernfalls aber den diensttuenden Beamten, bevor diese ihre Umgebung betreten, — auf Verlangen durch einen zur Begleitung mitzugebenden Mann der Schiffsbesatzung — besonders gezeigt werden.

d) Bei Glatteis, Reif oder Schneebelag ist den Beamten die erforderliche Hilfe zur Vermeidung des Ausgleitens oder des Abstürzens zu gewähren.

e) Die Triebräder der Dampfwinden und Steuergeschirre sind mit Schutzblechen oder sonst geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

Ewiger Bund

f) Die sämtlichen Räume des Schiffes und die Zugänge zu demselben sind, wenn ein Beamter sie zwecks Dienstverrichtungen zu betreten hat, bei eintretender Dunkelheit und, soweit die natürlichen Lichtquellen nicht ausreichen, überhaupt hell zu beleuchten. Luken und Öffnungen sind besonders kenntlich zu machen. Es genügt, wenn dem diensttuenden Beamten ein Mann der Schiffsbesatzung mit einer Handlaterne zur Begleitung und Führung mitgegeben wird und dieser die nötige Beleuchtung bewirkt.

Solange den vorstehenden Vorschriften nicht entsprochen ist, kann die weitere Abfertigung des Schiffes versagt werden."

2. der Ziffer 80 der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1888 vom Reichskanzler bekannt gegebenen Normativbestimmungen für die Hafenregulative (Zentralblatt 1888 S. 761) als dritter, vierter und fünfter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt wird:

„Der Schiffsführer ist verpflichtet, bei der vorläufigen wie bei der Schlußrevision und bei dem sonstigen zollamtlichen Verkehr auf dem Schiffe für dieses und die Zugänge desselben auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die mit den Dienstverrichtungen auf dem Schiffe betrauten Beamten vor Beschädigungen zu schützen.

Insbesondere hat er folgende Vorschriften zu beachten:

a) Laufplanken, Stege, Brücken, Treppen, welche zum Personenverkehre zwischen einem verankert oder vertaut liegenden Schiffe und dem Lande dienen, müssen breit und stark genug und wenigstens an einer Seite mit Geländer oder Tau versehen sein.

Die Laufplanken müssen so unterstützt werden, daß allzugroße Schwankungen sowie ein Abrutschen der Planken von den Stützen verhindert werden. Zu letzterem Zwecke müssen die Stützen auf beiden Seiten über die Planken hinausragen.

Die Stützen müssen richtig gebaut und in gutem Zustande sein und so aufgestellt werden, daß ein Umstürzen vermieden wird; sie sind in solchen Größen vorrätig zu halten, daß womöglich eine zur Unterstützung ausreicht; müssen zwei übereinander gestellt werden, so sind sie in sicherer Weise aneinander zu befestigen.

b) Treppen von mehr als einem Meter Höhe müssen wenigstens auf einer Seite mit Geländer, Handleisten oder Tau versehen sein.

c) Oberdeckluken sowie alle sonstigen Luken und Öffnungen über und unter Deck, deren Sülle (Umrandung) unter 80 cm hoch sind, müssen, wenn sie nicht zum Laden, Löschen oder zu sonstigen Schiffsarbeiten gebraucht werden, fest geschlossen oder durch Geländer, Ketten, Taue oder in sonst geeigneter Weise geschützt sein, andernfalls aber den diensttuenden Beamten, bevor diese ihre Umgebung betreten, — auf Verlangen durch einen zur Begleitung mitzugebenden Mann der Schiffsbesatzung — besonders gezeigt werden.

d) Bei Glatteis, Reif oder Schneebelag ist den Beamten die erforderliche Hilfe zur Vermeidung des Ausgleitens oder Abstürzens zu gewähren.

e) Die Triebräder der Dampfwinden und Steuergeschirre sind mit Schutzblechen oder sonst geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

f) Die sämtlichen Räume des Schiffes und die Zugänge zu demselben sind, wenn ein Beamter sie zwecks Dienstverrichtungen zu betreten hat, bei eintretender Dunkelheit und, soweit die natürlichen Lichtquellen nicht ausreichen, überhaupt hell zu beleuchten. Luken und Öffnungen sind besonders kenntlich zu machen. Es genügt, wenn dem diensttuenden Beamten ein Mann der Schiffsbesatzung mit einer Handlaterne zur Begleitung und Führung mitgegeben wird und dieser die nötige Beleuchtung bewirkt.

Solange den vorstehenden Vorschriften nicht entsprochen ist, kann die weitere Abfertigung des Schiffes versagt werden."

Berlin, den 18. Januar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Ewiger Bund

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. Juli 1903 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben, nämlich:

A. Preußen.

1. Landwirtschaftliche Pächtervereinigung in Vorpommern und den Großherzogtümern Mecklenburg mit dem Sitze in Stralsund,
2. Staßfurter Schweineunfallversicherungsverein mit dem Sitze in Staßfurt,
3. Viehversicherungsverein in Groß- und Kleinmöhlau mit dem Sitze in Großmöhlau,
4. Mobilien- und Getreide-Brandgilde zu Wilstedt,
5. Freie Hilfskasse für Frauen und Mädchen „Hand in Hand" zu Ottensen,
6. Gegenseitige Pferdeversicherung für Altona, Ottensen, Eimsbüttel und St. Pauli mit dem Sitze in Altona,
7. Sterbekasse, genannt „Die treue Brüderlade von 1867" für Erwachsene und Kinder zu Altona, Ottensen, Hamburg und Umgegend mit dem Sitze in Altona,
8. Sterbekasse „Concordia von 1893, Altona" mit dem Sitze in Altona,
9. Sterbekasse, genannt „Die brüderliche Einigkeit" mit dem Sitze in Altona,
10. Sterbekasse für die Mitglieder und deren Frauen des Vereins „Militärische Brüderschaft" mit dem Sitze in Altona,
11. Barsbütteler Pferdegilde mit dem Sitze in Barsbüttel,
12. Pferdegilde zu Glashütte (Holstein),
13. Neue Glashütter Pferdegilde mit dem Sitze in Glashütte (Holstein),
14. Viehversicherungsgilde für Ratzeburg und Umgegend mit dem Sitze in Ratzeburg,
15. Pferdegilde in Nienwohld adligen Gutes Jersbeck mit dem Sitze in Nienwohld,
16. Schweinegilde zu Lohe,
17. Zarpener Windgilde mit dem Sitze in Zarpen,
18. Roger Schweinegilde mit dem Sitze in Roge,
19. Sprenger Feuerversicherungsgilde für bewegliches Gut mit dem Sitze in Sprenge,
20. Sprenger Korngilde mit dem Sitze in Sprenge.

B. Bayern.

1. Unterstützungsverein süddeutscher Wagenwärter und Bremser mit dem Sitze in Nürnberg,
2. Viehversicherungsverein Mitwitz mit dem Sitze in Mitwitz,
3. Schweineversicherungsverein Tettau mit dem Sitze in Tettau,
4. I. Begräbnisunterstützungsanstalt zu Töpen,
5. II. Begräbnisunterstützungsanstalt zu Töpen,
6. Pfälzischer Bienenzuchtverein, Haftpflichtversicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in Barbelroth.

C. Königreich Sachsen.

1. Begräbnis-Unterstützungsverein für Beamte und auf Handschlag verpflichtete Hilfskräfte der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen „Lokomotive" mit dem Sitze in Zwickau,
2. Sterbekassenverein der Station Chemnitz mit dem Sitze in Chemnitz.

Ewiger Bund

D. Mecklenburg-Schwerin.

1. Kuhversicherungsverein für Roggendorf und Umgegend mit dem Sitze in Roggendorf,
2. Pferdeversicherungsverein für Rehna und Umgegend mit dem Sitze in Rehna.

E. Großherzogtum Sachsen.

1. Viehversicherungsverein für Remda und Umgegend mit dem Sitze in Remda,
2. Viehversicherungsverein zu Kranichfeld und Umgegend mit dem Sitze in Kranichfeld, Weimarischen Anteils.

F. Oldenburg.

Elsflether Effektenversicherungsgesellschaft mit dem Sitze in Elsfleth.

G. Braunschweig.

1. Beerdigungsverein der Fahrbeamten innerhalb des Bezirkes des ehemaligen Königlichen Eisenbahnbetriebsamts Braunschweig mit dem Sitze in Braunschweig,
2. Sterbekasse der Lokomotivführer der Braunschweigischen Eisenbahn mit dem Sitze in Braunschweig,
3. Helmstedter Bienenversicherungsverein mit dem Sitze in Helmstedt,
4. Pferdeversicherungsgesellschaft Königslutter und Umgegend mit dem Sitze in Königslutter.

H. Anhalt.

1. Viehversicherungsverein Raguhn und Umgegend mit dem Sitze in Raguhn,
2. Muldtalviehversicherungsverein mit dem Sitze in Jeßnitz.

J. Lübeck.

1. Curauer Schweinegilde mit dem Sitze in Curau,
2. Dissauer Pferdegilde mit dem Sitze in Dissau,
3. Weißenroder Schweineversicherungsgilde mit dem Sitze in Niendorf.

K. Hamburg.

Fuhlsbütteler Mobilien- und Viehgilde mit dem Sitze in Fuhlsbüttel.

Berlin, den 21. Januar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

6. Allgemeine Verwaltungssachen.

Das Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1904 ist erschienen.

Ewiger Bund

7. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Michael Bruszil, Eisengießer,	geboren am 10. Juni 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (8 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 5. Mai 1903),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	14. November v. J.
2.	Sebastian Dosch, Händler,	geboren am 8. August 1880 zu München, ortsangehörig zu Telfs, Bezirk Innsbruck, Tirol,	Kuppelei, Nötigung und Bedrohung (4 Jahre 1 Monat Gefängnis, laut Erkenntnis vom 29. Januar 1900),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	13. November v. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Rosina Amberger, (Anna Endres), verheiratete Zigeunerin,	cirka 49 Jahre alt, geboren zu Horn, Österreich, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Aichach,	12. November v. J.
4.	Alfred Daza, Steinhauer,	geboren am 8. August 1882 zu Surgères, Departement Charente inférieure, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	20. Januar d. J.
5.	Theodor Jeute, Buchbinder,	geboren am 6. Dezember 1869 zu Zdunska-Wola, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	23. Dezember v. J.
6.	Ferdinand Neumann, Schornsteinfeger,	geboren am 18. Oktober 1847 zu Engelsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Dezember v. J.
7.	Josef Schicker, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1875 zu Klein-Schüttüber, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Graßnitz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	12. Januar d. J.
8.	Rudolf Schlesinger, Schneider,	geboren am 31. Dezember 1883, Geburtsort unbekannt, ortsangehörig zu Polička, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	16. Januar d. J.
9.	Andreas Schyns, Tagelöhner,	geboren am 2. März 1841 zu Belgisch-Moresnet, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	31. Dezember v. J.
10.	Julius Josef Edmund Voisin, Tagner,	geboren am 9. Januar 1876 zu Champagny, Departement Haute-Saône, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	14. Januar d. J.
11.	Wenzel Vrabec, Bäcker,	geboren am 29. März 1878 zu Prag, ortsangehörig zu Hlavno-Kostelin, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	14. Dezember v. J.
12.	Ernst Waldert, Lackierer,	geboren am 12. August 1884 zu Schönhof, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Radonitz, Bezirk Kaaden, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kemnath,	23. November v. J.
13.	Maria Witowec, Händlerin,	geboren im Jahre 1880 zu Ostruzno, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	15. Januar d. J.
14.	Josef Wundsam, Metzger,	geboren am 8. Oktober 1879 zu Korneuburg, Niederösterreich, ortsangehörig zu Wolkersdorf, Bezirk Korneuburg,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	14. November v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 5. Februar 1904. | № 6.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Allerhöchster Erlaß, betreffend Änderungen am Paletot der Beamten des Reichsmilitärgerichts . . . . . Seite 25
2. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten 26
3. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Seefischer; — Bekanntmachung, betreffend den Fortbezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in Grenzgebieten und die Teilung des österreichischen Grenzbezirkes Neustadt 26
4. **Zoll- und Steuerwesen:** Erteilung der Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets des im Emder Außenhafen errichteten Freibezirkes; — Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife . 27
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 32

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Ich bestimme:

1. Die für die oberen Beamten der Preußischen Militärverwaltung von Mir gegebenen Bestimmungen über die Form der Paletots und das Tragen der Achselstücke auf denselben finden auf die Beamten des Reichsmilitärgerichts sinngemäße Anwendung.
2. Für die Achselstücke der juristischen Mitglieder und der Beamten der Militäranwaltschaft sind die von Mir heute genehmigten Proben maßgebend.
3. Die Senatspräsidenten und der Obermilitäranwalt tragen die Vorstöße an den Paletots von ponceaurothem Tuch.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. Januar 1904.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
v. Massow.

An den Reichskanzler.

Ewiger Bund

2. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Otto Dütting zum Vizekonsul in Fray Bentos (Uruguay) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Itschang, Vizekonsul Müller, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Unfallversicherung der Seefischer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1904 beschlossen, mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1902 ab in der, die Unfallversicherung der Seefischer betreffenden Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 (Zentralblatt S. 230) die beigefügte Nachweisung in Spalte 3 zu Ziffer 16 wie folgt, zu fassen:

„bis zur Herrenbrücke, einschließlich der Pötenitzer Wyk, jedoch unter Ausschluß des Dassower Sees".

Berlin, den 30. Januar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend den Fortbezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in Grenzgebieten und die Teilung des österreichischen Grenzbezirkes Neustadt.

I. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1904 beschlossen, das der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900 (Zentralblatt S. 540) beigegebene Verzeichnis der ausländischen Grenzgebiete, für welche die in jener Bekanntmachung bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrente außer Kraft gesetzt werden, unter

7. Österreich-Ungarn

dahin zu ergänzen, daß hinter dem Worte: „Braunau" die Bezeichnung „in Böhmen", ferner zwischen den Worten: „Kufstein, Salzburg" das Wort: „Kitzbühel" und vor dem Worte: „Schärding" die Worte: „Braunau am Inn, Ried" eingefügt werden.

Ewiger Bund

II. Die in der vorstehend angeführten Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900 unter Nr. 7, ferner in der Bekanntmachung vom 16. Mai 1891 (Zentralblatt S. 97) unter Nr. 7, sowie in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 210) unter Nr. 5 aufgeführte österreichische Bezirkshauptmannschaft Neustadt ist in die beiden Bezirkshauptmannschaften Neustadt (an der Mettau) und Nachod geteilt worden. Die angegebenen Bekanntmachungen finden demgemäß auf diese beiden Bezirkshauptmannschaften Anwendung.

Berlin, den 1. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 13. Januar 1904 beschlossen, daß der durch den Beschluß des Bundesrats vom 7. Februar 1901 im Emder Außenhafen errichtete Freibezirk — vergl. Zentralblatt 1901 S. 311 — die Eigenschaft eines Zoll-Ausschlußgebiets im Sinne des § 16 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe erhält, daß

a) Detailgeschäfte im Ausschlußgebiete grundsätzlich ausgeschlossen bleiben;
b) Wohnungen daselbst nur insoweit vorhanden sein dürfen, als es sich um Beamte oder um solche Personen handelt, deren ständige Anwesenheit im Ausschlußgebiete durch die Art ihrer Beschäftigung erfordert wird;
c) private industrielle Betriebe in diesem Gebiet, außer für die Ausrüstung und die Reparatur von Schiffen, nicht zugelassen werden.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den nachstehend aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. April 1904 in Wirkung gesetzt werden.

Berlin, den 4. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

1. In Ziffer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen sind die Worte „dem Oranje-Freistaat" und „der Südafrikanischen Republik (Transvaal)" je nebst einem Komma zu streichen.
2. Dem dritten Absatze der Anmerkung zu dem Artikel „Baryt" ist folgender Zusatz anzufügen:

„Dieser Unterschied ist jedoch bei grün gefärbtem schwefelsauren Baryt erst nach Entfernung des den einzelnen Körnchen anhaftenden, aus einem Gemenge von Chromgelb und Berlinerblau bestehenden Farbstoffs deutlich erkennbar; zu diesem Zwecke ist die Probe vor der mikroskopischen Untersuchung mit Natronlauge zu behandeln, auszuwaschen, darauf mit Salzsäure zu erwärmen und wieder auszuwaschen."

Ewiger Bund

3. Dem Artikel „Baumwollengarn" ist als Anmerkung 4 folgende Bestimmung anzufügen:

„4. Baumwollengarne, deren Fadenlauf von Knoten, Noppen, Locken, Maschen, Schlingen, Spiralen und dergleichen aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder aus Asbestgarn unterbrochen ist (sogenannte Effekt- oder Phantasiegarne), sind wie Garne von nicht ermittelter Nummer zu behandeln."

4. Der fünfte Absatz des Artikels „Besätze" erhält folgende Fassung:

„—, andere:

1. nicht weiter verarbeitete s. Tressenwaren und Posamentierwaren.
2. weiter verarbeitete s. Kleider und Putzwaren."

5. Im zweiten Absatze der Anmerkung 2 zu dem Artikel „Bettzeug" ist an Stelle der Worte „künstlichen Hohlnähten (sogenannter Ajourstickerei)" zu setzen „mit Hohlnähten (Ajourstickereien) oder sonstiger Durchbrucharbeit (ausgenommen einfache Hohlsäume)". Am Schlusse des Absatzes ist der Hinweis beizufügen „S. auch die allgemeine Anmerkung b zu Zeugwaren."

6. Dem Artikel „Blech" ist folgende Bestimmung als Anmerkung 4 anzufügen:

„4. Für die Unterscheidung mit Kupfer legierter Silberbleche mit einem Feingehalte bis höchstens 0,800 von unlegierten Silberblechen gelten folgende Merkmale:

a) Unlegiertes Silberblech läßt sich leicht biegen; das Blech verliert diese Eigenschaft immer mehr, je mehr es mit Kupfer legiert ist.

b) Wird von der Oberfläche des Bleches etwas abgeschabt, so erscheint die abgeschabte Stelle bei nicht legiertem Silberbleche silberweiß, während sie bei dem mit Kupfer legierten Bleche einen rötlichen Schimmer zeigt, der um so stärker hervortritt, jemehr Kupfer dem Silber beigemischt ist. Diese Erscheinung tritt noch deutlicher auf dem Probiersteine hervor, wenn er mit den verschiedenen Silberblechen bestrichen wird.

c) Beim Auflösen von unlegiertem Silberblech in Salpetersäure bleibt die Flüssigkeit klar; beim Auflösen von mit Kupfer legiertem Silberbleche färbt sie sich dagegen grünlich blau und wird durch Zusatz von Ammoniak (Salmiakgeist) dunkler und veilchenblauer.

Für die Erkennung von legierten Silberblechen mit einem Feingehalte bis zu 0,880 gelten außerdem noch folgende Merkmale:

Unlegiertes Silberblech läßt sich mit dem Schaber viel leichter als legiertes schaben und läßt sich auch mit dem Messer schneiden. Beim Glühen bleibt es weiß, während legiertes — je nach dem Legierungsmetall — eine graue bis ins Schwarze gehende Farbe annimmt.

In Deutschland werden zur Anfertigung von Silberblechwaren mit Kupfer legierte Silberbleche mit einem Feingehalte bis höchstens 0,800 verwendet."

7. In der Anmerkung 2 zu dem Artikel „Blumen usw." ist in Zeile 1 das Wort „ganz" vor „aus Metall" nebst dem voranstehenden Komma zu streichen.

Am Schlusse ist dieser Anmerkung folgender Satz anzufügen:

„Hiernach sind z. B. künstliche Blumen aus Glasperlen, deren aus Eisendraht hergestellte Stiele mit Gespinstfäden umwickelt sind, und ebenso aus derartigen Blumen hergestellte Grabkränze oder Grabkreuze wie Glaswaren in Verbindung mit Eisendraht nach Nr. 10f zu verzollen."

8. Dem Artikel „Celluloid" ist folgende Bestimmung als Anmerkung 2 anzufügen:

„2. Nachahmungstoffe, welche dem Celluloid ähnlich sind, werden wie dieses behandelt."

Die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung als Anmerkung 1.

9. Am Schlusse des Artikels „Celluloidwaren" ist folgende Anmerkung einzuschalten:

„Anmerkung. Waren aus Nachahmungsstoffen, welche dem Celluloid ähnlich sind, werden wie Celluloidwaren behandelt."

10. In der Anmerkung zu dem Artikel „Ceresin" ist der letzte Satz des vierten Absatzes durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„*Um die erforderliche Menge an den Glasstab zu bringen, ist das Eintauchen, nachdem der zuerst entstandene Tropfen sich etwa 3 Minuten lang abgekühlt hat, in der gleichen Weise einmal zu wiederholen. Der Tropfpunkt der nach dem zweiten Eintauchen an dem Stabe haftenden Masse ist für die Beurteilung maßgebend.*"

11. In der allgemeinen Anmerkung 3 zu dem Artikel „Decken" ist an Stelle der Worte „künstlichen Hohlnähten (sogenannter Ajourstickerei)" zu setzen „mit Hohlnähten (Ajourstickereien) oder sonstiger Durchbrucharbeit (ausgenommen einfache Hohlsäume)". Am Schlusse der Anmerkung ist der Hinweis beizufügen „S. auch allgemeine Anmerkung b zu Zeugwaren."

12. Der Artikel „Dulcin" erhält folgende Fassung:

„**Dulcin** s. Süßstoff."

Ewiger Bund

13. Im Eingange des Artikels „Eisen" und in der Ziffer 2 des zweiten Absatzes des Artikels „Legierungen" sind vor den Worten „mit Nickel" die Worte „mit Molybdän (Molybdäneisen)" nebst einem Komma und vor den Worten „oder mit Wolfram" die Worte „mit Titan (Titaneisen), mit Vanadin (Vanadineisen)" nebst einem vorhergehenden Komma einzufügen.

14. Im zweiten Absatze der Anmerkung 2 zu dem Artikel „Eisenwaren" sind vor „abgehobelt" die Worte „mit dem Sandstrahlgebläse gereinigt" nebst einem Komma einzufügen.

15. Im ersten Satze der Anmerkung zum Artikel „Fächer" sind vor „Handfächer" die Worte „oder nach ihrer Größe und Beschaffenheit dazu geeigneten" einzuschalten. Am Schlusse der Anmerkung ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Das Gleiche gilt von den sogenannten Tonkinfächern, welche aus einem Geflechte von gespaltenem und gefärbtem Rohre mit einem Stiele aus Rohr bestehen."

16. Der zweite Satz der Anmerkung 2 zu dem Artikel „Felle" ist wie folgt zu fassen:

„Ausgenommen sind die halb- und ganzgaren behaarten Kalbfelle, Rindshäute, Seehund- und Renntierfelle, welche, da sie zur Herstellung von Schuhen oder zur Anfertigung von Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren sich eignen, wie Leder zu verzollen sind."

In der statistischen Anmerkung zum fünften Absatze desselben Artikels sind auf Zeile 3 und 4 die Worte „dergleichen halb und ganz gare behaarte Felle und Häute" zu ersetzen durch die Worte „halb und ganz gare behaarte Rehfelle sowie Elen-, Hirsch- und Büffelhäute und ähnliche". Auf Zeile 14 sind nach „behaarte" die Worte „Hasen-, Kaninchen- und Robbenfelle" einzufügen.

17. Hinter dem Artikel „Gagat und Gagatwaren" ist folgender neue Artikel einzuschalten:

„**Galalith** (ein geruchloses und nicht entzündliches Erzeugnis aus Käsestoff, welches wie Celluloid zur Nachahmung von Schildpatt, Bernstein, Korallen, Malachit usw. dient) und **Galalithwaren** wie Celluloid und Celluloidwaren."

18. In der Ziffer 3 des Artikels „Holz usw." sind (in Zeile 2) die Worte „Holz zur Herstellung von Holzmasse" durch die Worte „ungespaltenes Rundholz zur Herstellung von Holzmasse" zu ersetzen.

19. Im Eingange der Ziffer 11 des Artikels „Holz usw." ist vor „Apfelbaum-" einzufügen „Amarant-" nebst einem Komma.

20. In Ziffer 1 des Artikels „Kabel" und in dem Artikel „Telegraphenkabel" ist die statistische Nummer „*[516a]*" zu ersetzen durch „*[† 516a]*".

21. Hinter dem Artikel „Kalkäscher" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Kalksandsteine** (künstliche Steine aus einem Gemenge von Kalk und Sand):

1. ebenflächige in der Form gewöhnlicher Mauersteine (Kalksandziegel) *[† 801b]* Nr. 33a. frei.
2. andere, auch profilierte:
   a) seewärts eingehend . . . . . *[† 805b]* Nr. 33d. Anm. frei.
   b) auf anderen Wegen eingehend . . . . . *[† 805b]* Nr. 33d. br. 1 *M*."

22. Hinter dem Artikel „Kino" ist folgender neue Artikel einzuschalten:

„**Kirschen:**

—, Blasen- oder Judenkirschen und Ananas-, mexikanische oder peruanische Kirschen (die eßbaren Früchte von Physalis Alkekengi und Physalis peruviana) s. Südfrüchte.

—, andere aller Art s. Obst."

23. Der Anmerkung 4 zu dem Artikel „Kleider und Putzwaren" ist am Schlusse der weitere Hinweis beizufügen:

„S. dagegen Besätze."

24. In dem Hinweise bei Ziffer II 1 des Artikels „Kurze Waren" ist statt „die Anmerkung 3" zu setzen „die Anmerkungen 1 und 3".

Ewiger Bund

In der Anmerkung 1 zu demselben Artikel ist folgende Bestimmung als dritter Absatz einzuschalten:

„Bei der Tarifierung von Gebrauchsgegenständen wird eine nach Ausdehnung oder Gewicht im Verhältnisse zu der Gesamtware geringfügige Verbindung mit Celluloid oder ähnlichen Stoffen außer Betracht gelassen, sofern sie nicht lediglich als Verzierung wirken soll, sondern — wie z. B. bei Druckknöpfen an den Tasten von Schreibmaschinen — aus Zweckmäßigkeitsgründen angebracht ist."

25. In der Anmerkung 3 zu dem Artikel „Kurze Waren" sind auf der dritten Zeile des ersten Absatzes und auf der ersten Zeile des dritten Absatzes nach „Celluloid" die Worte „oder ähnlichen Stoffen" einzufügen.

26. Im letzten Absatze des Artikels „Löffel" ist hinter der Ziffer 1 folgende Anmerkung einzuschalten:

„Anmerkung. Grobe eiserne Löffel, welche ihrer Beschaffenheit nach als ein halbfertiges Erzeugnis anzusehen sind und vor ihrer Verwendung zum Tischgebrauche noch einer weiteren Bearbeitung durch Verzinnen, Vernickeln usw. bedürfen, sind nicht als zum Tischgebrauche bestimmte Löffel zu behandeln."

27. Der Artikel „Maizena" erhält folgende Fassung:

„**Maizena** (Maisstärkemehl) . . . . . /674b/ Nr. 25q 1a. 12,50 M."

28. In dem Hinweis am Schlusse des Artikels „Mauersteine" ist vor „und Korksteine" das Wort „Kalksandsteine" nebst einem voranstehenden Komma einzufügen.

29. Der Hinweis bei dem ersten Absatze des Artikels „Obst" erhält folgende Fassung:

„S. auch Kirschen und Nüsse."

30. In der statistischen Anmerkung zu Ziffer 6 des Artikels „Ölfrüchte" ist hinter „Sonnenblumensamen" das Wort „Wollbaumsamen" nebst einem vorhergehenden Komma einzuschalten.

31. Nach dem Artikel „Papiermesser" ist folgender neue Artikel einzuschalten:

„**Papierservietten** . . . . . /750/ Nr. 27f 2. 12 M.

Anmerkung. Als Papierservietten sind nur diejenigen in der Größe und in der Form von Servietten (quadratisch oder oblong) zugeschnittenen Seidenpapiere zu behandeln, deren Bestimmung zum Gebrauch als Servietten unzweifelhaft erkennbar ist. Als Erkennungsmerkmale kommen vornehmlich in Betracht: der Aufdruck von Gasthausfirmen, von Abbildungen von Gasthäusern oder von sonstigen auf den Genuß von Speise und Trank bezüglichen Bildern oder Worten, der Aufdruck von Rändern, die Nachahmung von Damast durch Aufdruck von Mustern in weißer Farbe, das Ausstanzen der Ränder zu Zacken oder Bogen und die für Servietten übliche Faltung des Papiers.

32. Nach dem Artikel „Rollen" ist folgender neue Artikel einzuschalten:

„**Rollfilms** aus Celluloid . . . . . /529b 2/ Nr. 20b 1. 200 M."

33. Der Artikel „Saccharin" erhält folgende Fassung:

„**Saccharin** s. Süßstoff."

34. In dem vierten Absatze des Artikels „Sämereien" ist nach „[Samen des chinesischen Talgbaums]" das Wort „Wollbaumsamen" nebst einem vorhergehenden Komma einzuschalten.

35. Am Schlusse des Artikels „Schmirgeltuch" ist folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung. Streifen aus Schmirgeltuch, welche behufs Anbringung auf den gewölbten Rand von Schleifscheiben mit einer Kehlung versehen sind, werden als Waren aus Schmirgeltuch behandelt."

36. Im ersten Absatze der Anmerkung 1 zu dem Artikel „Stickereien" erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Die Ajourstickerei ist nicht als Stickerei sondern als Ausputz nach Maßgabe der allgemeinen Anmerkung b zu Zeugwaren zu behandeln."

37. Der Artikel „Süßstoffe" wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„**Süßstoff** (alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen) bei besonderer Ermächtigung zur Einfuhr /207a/ Nr. 5 m. frei."

38. In der Anmerkung 2 zu dem Artikel „Taschentücher" sind die Worte „Hohlsäumen oder anderen Ziersäumen" in Zeile 4 durch „einfachen Hohlsäumen (s. die allgemeine Anmerkung b zu Zeugwaren)", ferner die Worte „künstlichen Hohlnähten (sogenannter Ajourstickerei," in Zeile 10 durch „mit Hohlnähten (Ajourstickerei) oder sonstiger Durchbrucharbeit (ausgenommen einfache Hohlsäume)" zu ersetzen.

Ewiger Bund

39. Dem Artikel „Titaneisen" ist folgender zweite Absatz hinzuzufügen:
„— (Legierung von Eisen und Titan) wie Eisen."

40. Im zweiten Absatze der Anmerkung zu dem Artikel „Wäsche" ist an Stelle der Worte „künstlichen Hohlnähten (sogenannter Ajourstickerei)" zu setzen „mit Hohlnähten (Ajourstickereien) oder sonstiger Durchbrucharbeit (ausgenommen einfache Hohlsäume)". Am Schlusse des Absatzes ist der Hinweis beizufügen „S. auch die allgemeine Anmerkung b zu Zeugwaren."

41. Nach dem Artikel „Wolfram" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:
„**Wollbaumsamen** . . . . . /336/ Nr. 9d *a.* br. 2 *M.*

Anmerkung. Wollbaumsamen unterscheidet sich von Baumwollsamen durch rundlichere Form der Körner und durch die Farbe des Querschnitts; letztere ist bei Wollbaumsamen immer einfach weiß, bei Baumwollsamen weiß mit schwarzen Punkten."

42. In dem zweiten Absatze des Artikels „Zähne" ist nach Ziffer 3 die folgende neue Bestimmung einzufügen:

„4. aus Porzellan oder porzellanartiger Masse, auch in Verbindung mit Stiften aus unedlen Metallen, wie Porzellan."

Die bisherige Ziffer 4 erhält die Ziffer 5.

43. Nach dem ersten Absatze der allgemeinen Anmerkung b zu dem Artikel „Zeugwaren" ist der folgende neue Absatz einzuschalten:

„Als nur gesäumte Zeugwaren sind auch die nur mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehenen Zeugwaren zu behandeln, d. h. solche, bei denen unmittelbar neben der Säumstelle (Saumnaht) des in der Regel breiter umgelegten Geweberandes ein Durchbruch mit nur einer Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Öffnungen und Fadenbündeln gebildet ist. Ob die Herstellung des Durchbruchs in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlsaumnähmaschine erfolgt oder durch Auslassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist, macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen Halbstäbchensaume durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Säumstelle (Saumnaht) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfäden, bei dem einfachen Ganzstäbchensaum in seiner gewöhnlichen Form, dem sogenannten Leiterstiche, dadurch, daß die Halbstäbchen außerdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstraße durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebefäden gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruchs etwa angebrachten, als Spinnen bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen. Dagegen gelten Hohlsäume mit Zickzackstich sowie solche mit verzierten oder sonst von der vorstehenden Beschreibung abweichenden Durchbrüchen nicht mehr als einfache Hohlsäume."

In dem bisher zweiten, künftig dritten Absatze derselben Anmerkung sind die Worte „künstlichen Hohlnähten (sogenannter Ajourstickerei)" zu ersetzen durch die Worte „mit Hohlnähten (Ajourstickereien) oder sonstiger Durchbrucharbeit (ausgenommen einfache Hohlsäume)".

44. Dem Artikel „Ziegel" ist folgende Bestimmung als vierter Absatz anzufügen:
„—, Kalksandziegel s. Kalksandsteine."

45. Dem ersten Absatze des Artikels „Zucker" ist am Schlusse folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung. Als Verbrauchszucker sind außer den in der vorstehenden statistischen Anmerkung aufgeführten Zuckerarten alle diejenigen festen (trockenen) Zucker zu behandeln, welche sich ohne weitere Bearbeitung zum menschlichen Genuß eignen, und zwar ohne Unterschied, ob der Zucker sich in gefärbtem oder ungefärbtem Zustande befindet."

46. Der Artikel „Zuckerin" erhält folgende Fassung:
„**Zuckerin** s. Süßstoff."

Ewiger Bund

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Hoffmann, Arbeiter,	geboren am 7. Oktober 1870 zu Dunkelthal, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Albendorf, Bezirk Trautenau,	schwerer Diebstahl in 3 Fällen und versuchter schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 24. Januar 1899),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	14. Januar d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Conrad Berentsen, Seemann,	geboren am 29. November 1854 zu Farsund, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	20. Januar d. J.
3.	Franz Groß, Schmiedegeselle,	geboren am 25. Dezember 1860 zu Karlsberg, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Dezember v. J.
4.	Stefan Hatala, Maurer,	geboren am 5. August 1848 zu Groß-Diwina, Bezirk Ober-Neustadt, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	20. Januar d. J.
5.	Wenzel Jäger, Bäcker,	geboren am 9. Februar 1857 zu Potrosowitz, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Reichenau, Bezirk Gablonz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Dezember v. J.
6.	Vincenz Jira, Kupferschmied,	geboren am 22. Januar 1876 zu Gr. Bosan, Bezirk Nyitra-Zsámbokrét, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	19. Januar d. J.
7.	Josef Langer, Müller,	56 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Grulich, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Dezember v. J.
8.	Karl Leitinger, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. November 1869 zu Limberg, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	4. Januar d. J.
9.	Anton Meier, Arbeiter,	geboren am 24. April 1857 zu Barzdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Januar d. J.
10.	Josef Pollak, Bader,	geboren am 2. März 1884 zu Wintersberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Klattau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	15. Januar d. J.
11.	Ernst Schilling, Gärtnergehilfe,	geboren am 13. Juli 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	2. Januar d. J.
12.	Anton Schroll, Weber,	geboren am 22. Oktober 1880 zu Prorub, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Starkstadt, Bezirk Braunau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	21. Januar d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Die Zigeuner:				
a)	Amslo Wagner,	ca. 34 Jahre alt, Geburtsort unbekannt,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Dezember v. J.
b)	Kathi Wagner,	ca. 50 Jahre alt, geboren zu Gilschwitz, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien,			
c)	Czoj Wagner,	ca. 24 Jahre alt, geboren zu Gilschwitz,			
		sämtlich österreichische Staatsangehörige,			
14.	Eugen Witt, Schlosser,	geboren am 2. März 1878 zu Danjoutin, Ct. Belfort, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	21. Januar d. J.

Die Ausweisung des Händlers und Drehorgelspielers Carlo Arcelli (Zentralblatt für 1904 S. 2 Ziffer 3) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Februar 1904. | № 7.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Entlassung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 35
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1904 36
3. Allgemeine Verwaltungssachen: Verbot der in Paris erscheinenden Druckschrift „Le Rire“ 38
4. Zoll- und Steuerwesen: Abänderung der Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten vom 30. Juni 1892; — Änderungen des Eisenbahn-Zollregulativs; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 38
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 40

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kanzler-Dragoman Dr. Büge in Jaffa zum Vizekonsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul F. Müller in Akyab (British Burmah) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Persischen Generalkonsul Abraham Henoch in Karlsruhe ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Ban

Status der deutschen Note

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen üb

(Die Beträge lau

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Dez. 1903.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Dez. 1903.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1903.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1903.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1903.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1903.	Eve Ver bindl keit cal wellen gebe tinla bis Wech
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	47 587	1 240 113	— 325 377	297 135	—447 818	500 617	— 74 301	—	—	43 068	+ 2 449	1 981 385	— 397 229	-
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 887	61 230	— 5 235	27 404	— 5 312	8 270	+ 582	—	—	4 358	+ 1 513	84 245	— 3 140	
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 132	34 705	— 13 906	4 412	— 10 005	24 924	— 3 348	25 940	+ 3 637	1 554	— 41	123 255	— 13 658	1
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 112	20 525	— 2 955	9 215	— 675	9 230	+ 2 453	115	— 24	1 178	+ 66	41 160	— 460	1
5.	Badische Bank	9 000	1 982	17 932	— 1 627	9 720	— 484	14 165	+ 493	50	+ 50	1 295	+ 123	44 424	— 961	
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	965	2 122	— 623	1 508	— 470	5 792	— 687	4 506	+ 947	45	— 29	23 930	— 392	
	Zusammen .	216 000	60 665	1 376 627	— 349 723	349 394	—464 764	562 998	— 74 808	30 611	+ 4 610	51 498	+ 4 081	2 298 399	—415 840	

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 068 689 500 ℳ,
= 500 = = 16 718 500 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
= 1 000 = = 291 219 000 ℳ (= = = = 1).

Ewiger Bund

wesen.

banken Ende Januar 1904

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1903.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Dez. 1903.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Dez. 1903.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1903.	Wechsel.	Gegen 31. Dez. 1903.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1903.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1903.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1903.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1903.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
912 703	+ 119 244	24 531	+ 5 894	5 744	— 2 697	810 828	— 327 606	58 326	— 154 350	71 360	— 39 158	97 893	+ 1 444	1 981 385	— 397 229	1.
30 508	+ 533	84	+ 9	3 234	— 465	44 338	— 2 186	3 573	— 290	69	+ 5	2 439	— 746	84 245	— 3 140	2.
21 907	+ 5 247	641	+ 123	7 745	— 9 271	42 754	— 548	17 938	— 5 479	17 603	— 322	14 467	— 3 408	123 255	— 13 658	3.
10 375	— 375	155	+ 61	780	— 1 966	17 408	+ 697	9 477	+ 341	1 195	+ 288	1 770	+ 494	41 160	— 460	4.
7 348	— 468	17	+ 10	847	— 685	20 534	— 1 606	12 003	+ 1 193	801	+ 468	2 874	+ 127	44 424	— 961	5.
542	— 166	2	—	70	+ 13	8 669	— 921	2 040	+ 33	727	+ 162	12 439	+ 659	24 459	— 220	6.
983 383	+ 124 015	25 430	+ 6 097	18 420	— 15 071	944 531	— 332 170	103 357	— 158 552	91 955	— 38 557	131 882	— 1 430	2 298 958	— 415 668	

Ewiger Bund

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I in Berlin vom 26. Januar vorigen und 6. Januar dieses Jahres gegen die in Paris erscheinende Druckschrift „Le Rire“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 4. Februar 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. beschlossen, daß die Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten vom 30. Juni 1892 — Zentralblat 1892 S. 472 ff. — wie folgt abgeändert werden:

1. In Ziffer 1 sind im ersten Satze hinter den Worten „in zweifacher Ausfertigung“ die Worte einzuschalten: „, bei dessen Herstellung das Durchpausverfahren angewendet werden kann,“. Dagegen sind im ersten Satze die Worte „nebst den Gepäckkarten“ sowie im Schlußsatze die Worte „und dem Gesamtbruttogewicht“ zu streichen.
2. In Ziffer 2 ist der Eingang zu fassen: „Seitens des Eingangsamts wird von dem Vorhandensein der in dem Verzeichnis aufgeführten Gepäckstücke Überzeugung genommen;“. Der zweite Satz hat zu lauten: „Demnächst werden die Gepäckstücke von dem Eingangsamte mit einer neben dem Eisenbahn-Beklebezettel anzubringenden Marke von Größe und Farbe des anliegenden Musters versehen, welche den Vermerk trägt „„Zoll-Durchfuhrgepäck von . . . . . .““ und ohne spezielle Revision sowie ohne Verschlußanlage dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung wieder ausgefolgt.“ Im dritten Satze sind die Worte „nebst den Gepäckkarten“ vor „dem Eisenbahnbeamten“ zu streichen.

Muster C.

3. Im Muster A ist auf Seite 1 in der Verpflichtung des Warenführers und des Stationsbeamten das Wort „umstehend“ vor „nachgewiesenen Gewichtsmengen“ zu streichen. Auf Seite 2 sind die Spalten 5 und 6 in eine Spalte 5 mit der Überschrift „Zahl der Gepäckstücke“ zusammenzuziehen. Die Spalte „Bemerkungen“ erhält die Ziffer 6.

Berlin, den 3. Februar 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Ewiger Bund

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. beschlossen, daß

1. § 8 des Eisenbahn-Zollregulativs — Zentralblatt 1888 S. 573 — vom zweiten Satze ab folgende Fassung erhält:

   „Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten der Zollverwaltung unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahnverwaltung vorzunehmen.

   Ergeben sich bei einer solchen Besichtigung oder sonst gelegentlich der zollamtlichen Abfertigung Abweichungen von den in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so ist dem zugezogenen oder zuzuziehenden Vertreter der Eisenbahnverwaltung eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zur weiteren Veranlassung wegen tunlichst baldiger Beseitigung der Mängel auszuhändigen; die erfolgte Beanstandung ist durch die Eisenbahnverwaltung an dem vorschriftswidrig befundenen Transportmittel in auffälliger und haltbarer Weise kenntlich zu machen. Die Zollbehörde kann seine Benutzung bis zur Beseitigung des Mangels untersagen."

2. an Stelle des letzten Absatzes des § 23 des Eisenbahn-Zollregulativs und der Ziffer 11 e der Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes — Zentralblatt 1888 S. 489 — gesetzt wird:

   „Weicht das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten um 2 vom Hundert oder mehr ab, so ist nach § 8 Absatz 2 Satz 1 (in der „Anweisung": „des Eisenbahn-Zollregulativs") zu verfahren."

Berlin, den 8. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg ist das Nebenzollamt II auf dem Wachtschiffe bei Schleimünde nach Maasholm verlegt worden.

Dem Steueramte II in Frankenberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Marburg ist die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen und dem Steueramt I zu Delitzsch im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wittenberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über Tabak beigelegt worden.

Im Königreiche Bayern.

Zu Wettringen im Bezirke des Hauptzollamts zu Fürth ist eine Übergangsstelle mit der Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Es ist erteilt worden:

der Aufschlageinnehmerei zu Aub im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier,

den Aufschlageinnehmereien zu Gerolzhofen, Münnerstadt und Stadtlauringen im Bezirke des Hauptzollamts zu Schweinfurt die Befugnis zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgehenden Bieres sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier.

Ewiger Bund

Im Königreiche Sachsen.

Es ist erteilt worden:

dem Untersteueramte zu Burgstädt im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Nähmaschinen und Nähmaschinenteile, welche für die Firma C. A. Roscher Nachf., Rundwirk- und Nähmaschinenfabrik in Markersdorf bei Burgstädt, zur Reparatur ein- und demnächst wieder ausgehen, und

dem Steueramte zu Bischofswerda im Bezirke des Hauptzollamts zu Bautzen die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz einschließlich des unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden.

Im Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem Steueramt in Frankenhausen ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Tabakversendungsscheinen I und II beigelegt worden.

Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Das dem Hauptzollamt Ententwärder unterstellte Nebenzollamt II Ernst August-Schleuse ist in ein Nebenzollamt I umgewandelt und

am Sankt Pauli Markt- und Landungsplatz eine dem Hauptzollamt Jonas unterstellte Zollstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Zollassistentur St. Pauli Marktplatz" führt.

---

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Maria Sliva, geb. Ruflinger, Zuschneidersfrau,	geboren am 9. Februar 1874 zu Wels, Oberösterreich, ortsangehörig zu Laschkau, Bezirk Littau, Mähren,	Kuppelei (1 Monat Gefängnis, laut Erkenntnis vom 21. März 1903),	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	13. November v. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Honoré Demol, Buchdrucker,	geboren am 14. November 1881 zu Löwen, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	5. Januar d. J.
3.	Anton Drazka, (fälschlich Vrabec), Fabrikarbeiter,	angeblich 13 Jahre (scheinbar 16 Jahre) alt, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Maloniz, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	8. Januar d. J.
4.	Josef Fochler, Arbeiter,	geboren am 10. August 1850 zu Hermannstadt, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Dezember v. J.
5.	a) Anna Franziska Hruska, geb. Wiegert, verwitwete Fabrikarbeiterin,	geboren am 6. März 1851 zu Oberleutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	23. Januar d. J.
	b) deren Tochter Anna Martha Hruska, ohne Stand,	geboren am 25. Januar 1889 zu Rößchen, Kreishauptmannschaft Zwickau, Sachsen, beide österreichische Staatsangehörige,			

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Josef Kandler, Weber,	geboren am 24. Dezember 1845 zu Liebau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Dezember v. J.
7.	Johann Klein, Fabrikarbeiter,	geboren im Jahre 1845 zu Stiegersdorf, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Umlowitz, Bezirk Kaplitz,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Boyen,	21. Januar d. J.
8.	Hendrikus Johannes Oberink, Tagelöhner,	geboren am 6. April 1842 zu Aalten, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	15. Dezember v. J.
9.	Andreas Parcik, Bautischler,	geboren am 10. Oktober 1873 zu Ernsdorf, Bezirk Bielitz, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Bielitz,	Betteln und versuchter Betrug,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Januar d. J.
10.	Marinus Friedrich Petersen, Tagelöhner,	geboren am 27. März 1885 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	29. Januar d. J.
11.	Siegfried Olof Rasmussen, Eisendreher,	geboren am 18. Juni 1874 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Waclaw Rychta, Schmied,	geboren am 24. März 1874 zu Krazkovice, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	20. Januar d. J.
13.	Eduard Schejbal, Schlosser,	geboren am 27. Februar 1882 zu Klouschow, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Waffentragen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Boyen,	21. Januar d. J.
14.	Georg Heinrich Walin, Korkschneider,	geboren am 7. August 1856 zu Stockholm, schwedischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	2. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Muſter C.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Februar 1904. | № 8.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen; — Entlassung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 43
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Verbot der in Wien erscheinenden Druckschrift „Neue Glühlichter" . . 44
3. Medizinal- und Veterinärwesen: Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch; — Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch 44
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 46

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann Dr. jur. Paul Mayer zum Konsul in Bilbao,

den bisherigen Konsul in Hankau, Grunenwald, zum Konsul in Manila

und

den bisherigen Vizekonsul Freiherrn von Gebsattel zum Konsul in Nanking

zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul in Honda (Columbien), A. H. Berg, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Konsul der Republik Honduras Emil Melchers in Mannheim ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 28. November vorigen und 15. Januar dieses Jahres gegen die in Wien erscheinende Druckschrift „Neue Glühlichter" binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind; wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Februar 1904.

Der Reichskanzler:

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Vom 15. Februar 1904.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, die Anlage F zur Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt, Beilage zu Nr. 22) wie folgt zu ändern.

Es fällt vom 1. März 1904 ab weg:

Die Untersuchungsstelle „Offenbach, Haupt-Steueramt, für zubereitetes Fleisch" in den Spalten 4 und 5 bei der Ordnungsziffer 127.

Es treten hinzu:

Die in dem nachstehenden Nachtrag zum Verzeichnis angegebenen Einlaß- und Untersuchungsstellen.

Berlin, den 15. Februar 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Ewiger Bund

Nachtrag

zum Verzeichnisse der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	I. Preußen.			
	f. Provinz Schlesien.			
24b.	Oswiecim, Neben-Zollamt I.	—	—	—
	h. Provinz Schleswig-Holstein.			
41a.	Husum, Neben-Zollamt I.	zubereitetes Fleisch.	—	—
	XVII. Elsaß-Lothringen.			
156.	Deutsch-Oth, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.	Deutsch-Oth, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.
157.	—	—	Colmar, Haupt-Steueramt.	—

Bekanntmachung,

betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. Vom 15. Februar 1904.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt S. 46) folgendes bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von den nachstehend aufgeführten Untersuchungsstellen ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzuwenden.

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2.
Deutsch-Oth, Neben-Zollamt II.	Deutsch-Oth (Oth)
Colmar, Haupt-Steueramt.	Colmar

Berlin, den 15. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Ewiger Bund

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Christian Jensen, Arbeiter,	geboren am 24. Oktober 1881 zu Blansgaardfeld, Kreis Sonderburg, ohne Staatsangehörigkeit,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 2 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 9. Dezember 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	5. Dezember v. J.
2.	Valentin Sosnierz (Sosniarz), Schuhmacher,	geboren am 14. Februar 1875 zu Czeladz, Gouvernement Kjelze, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl, Unterschlagung und Diebstahl (2 Jahre 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 9. Mai und 27. Juni 1901),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Dezember v. J.
3.	Benedikt Treitinger, Seemann,	geboren am 18. Februar 1871 zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	zwei schwere und ein einfacher Diebstahl sowie Betrugsversuch (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 5. Dezember 1900 und 18. Januar 1901),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	18. Januar d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Vinzent Arzt, Weber,	geboren am 15. Oktober 1862 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Dezember v. J.
5.	Leon Bartkowski, Arbeiter,	geboren am 29. März 1880 zu Stryszow, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebenda,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	10. Dezember v. J.
6.	Johann Alois Bächtiger, Taglöhner,	geboren am 16. April 1854 zu Mosnang, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg i. Br.,	8. Februar d. J.
7.	Karl Brodkorb, Büchsenmacher,	geboren am 4. Januar 1865 zu Johannesthal, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. Februar d. J.
8.	Alfons Franz Josef Cornil, Kellner,	geboren am 26. September 1879 zu Mouscron, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	2. Februar d. J.
9.	Josef Demori, Handarbeiter,	geboren am 17. März 1859 (1858) zu Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Februar d. J.
10.	Martin Funtek (Fondeck), Klempner,	geboren am 9. Oktober 1855 (15. April 1853, 13. Juni 1855) zu Ochodnicza, Bezirk Neutra, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Januar d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Josef Glab, Arbeiter,	geboren am 19. März 1874 zu Tarnobzeg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. Februar d. J.
12.	Franziska Janatschek (Theresia Schneider geborene Peter), Tagelöhnerin,	geboren am 31. März 1855 zu Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Dezember v. J.
13.	Hugo Kaspar, Weber,	geboren am 1. April 1847 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	14. Dezember v. J.

Die Ausweisung des Schlossers Eugen Witt (Zentralblatt 1904 S. 33 Ziffer 14) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 26. Februar 1904. | № 9.

Inhalt: 1. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostseeprovinzen . . . . . Seite 49
2. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1903 bis Ende Januar 1904 . . . 50
3. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksfernsprechverkehre. Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-Fernsprechverkehre; — Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühr 51
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 52

1. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Mit bezug auf die Bekanntmachung vom 30. November 1903 (Zentralblatt S. 694) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Dr. med. Wolfram zu Riga dem praktischen Arzte Dr. med. Felix Pilzer daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer I a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostseeprovinzen haben.

Berlin, den 17. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats Januar 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	476 654 816	18 085 674	458 569 142	457 622 559	+ 946 583
Tabaksteuer	9 367 900	73 600	9 294 300	9 753 943	— 459 643
Zuckersteuer und Zuschlag	113 257 238	25 656 263	87 600 975	92 530 157	— 4 929 182
Salzsteuer	45 023 280	10 285	45 012 995	43 290 768	+ 1 722 227
Maischbottichsteuer	20 331 367	18 011 391	2 319 976	7 377 138	— 5 057 162
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	106 438 307	609 893	105 828 414	111 869 618	— 6 041 204
Brennsteuer	5 484 640	7 400 645	— 1 916 005	1 906 065	— 3 822 070
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	3 769 060	25 745	3 743 315	4 578 532	— 835 217
Brausteuer	25 772 674	82 170	25 690 504	25 190 705	+ 499 799
Übergangsabgabe von Bier	2 937 749	—	2 937 749	3 000 349	— 62 600
Summe	809 037 031	69 955 666	739 081 365	757 119 834	— 18 038 469
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	10 960 355	—	10 960 355	18 838 433	— 7 878 078
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	11 482 078	34 715	11 447 363	10 824 118	+ 623 245
c) Lose zu:					
Privatlotterien	3 765 946	—	3 765 946	4 254 738	— 488 792
Staatslotterien	25 978 029	—	25 978 029	27 379 793	— 1 401 764
d) Schiffsfrachturkunden	727 415	—	727 415	688 516	+ 38 899
Spielkartenstempel	1 363 854	—	1 363 854	1 380 651	— 16 797
Wechselstempelsteuer	10 393 878	—	10 393 878	10 072 999	+ 320 879
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	389 011 216	368 919 303	+ 20 091 913
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	81 304 000	75 142 000*)	+ 6 162 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 449 342 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Januar			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	55 977 898	59 836 119	— 3 858 221	420 992 122	413 876 222	+ 7 115 900
Tabaksteuer	795 401	832 897	— 37 496	9 744 944	10 559 481	— 814 537
Zuckersteuer und Zuschlag	8 668 328	11 441 792	— 2 773 464	85 520 104	77 074 173	+ 8 445 931
Salzsteuer	4 856 088	4 427 401	+ 428 687	41 385 684	39 828 410	+ 1 557 274
Maischbottichsteuer	2 822 422	2 788 319	+ 34 103	1 981 276	9 064 787	— 7 083 511
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	6 067 414	6 512 804	— 445 390	90 313 970	93 296 134	— 2 982 164
Brennsteuer	541 748	1 086 945	— 545 197	— 1 916 005	1 906 065	— 3 822 070
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	340 002	71 602	+ 268 400	3 190 206	2 658 163	+ 532 043
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 949 821	2 841 358	+ 108 463	24 338 062	23 952 161	+ 385 901
Summe	83 019 122	89 839 237	+ 6 820 115	675 550 363	672 215 596	+ 3 334 767
Spielkartenstempel	161 734	166 362	— 4 628	1 245 557	1 288 841	— 43 284

Ewiger Bund

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Änderung der Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksfernsprechverkehre. Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-Fernsprechverkehre.

Die Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksfernsprechverkehre vom 9. Januar 1902 (Zentralblatt S. 8) finden vom 1. April 1904 ab auf den Nachbarortsverkehr nicht mehr Anwendung. Das Wort „Nachbarorts", ist aus der Überschrift und dem Texte der Bestimmungen zu streichen.

Vom 1. April 1904 ab gelten folgende

„Bestimmungen

über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-Fernsprechverkehre.

1. Die Gebühr für ein die Dauer von 3 Minuten nicht übersteigendes gewöhnliches Einzelgespräch beträgt 20 Pfennig.
   Dringende Gespräche unterliegen der dreifachen Gebühr.
   Für Abonnementsgespräche ist die Hälfte der Gebühren gleich langer gewöhnlicher Nachtgespräche zu entrichten. Die Mindestdauer eines Abonnementsgesprächs beträgt 6, die Höchstdauer 12 Minuten.
2. Zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsnetze, die nicht beide Nachtdienst haben, können Verbindungen für die Dauer der ganzen Nacht hergestellt werden; für jede Herstellung einer solchen Verbindung ist eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.
   Im Abonnement wird die Hälfte dieser Gebühr erhoben.
3. Die Gebühr für Nachtgespräche und dauernde Nachtverbindungen ist auch dann zu entrichten, wenn der Teilnehmer, der die Verbindung verlangt, eine jährliche Pauschgebühr für den Nachbarortsverkehr zahlt.
4. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, finden die Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit vom 19. September 1901 (Zentralblatt S. 342) Anwendung."

Berlin W. 66, den 18. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Bekanntmachung.

Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

I.

Die Gebühr für eine während der Tagesdienststunden ausgeführte Gesprächsverbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer im Nachbarortsverkehre wird vom 1. April d. J. ab auf 10 Pfennig herabgesetzt.

Ewiger Bund

Hiernach treten mit Wirkung von dem genannten Zeitpunkte ab in den Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 26. März 1900 (Zentralblatt S. 242) folgende Änderungen ein.

Punkt 13 erhält die Fassung:

„13. Bei Gesprächen, die von öffentlichen Fernsprechstellen ausgehen, beträgt die Gebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

im Orts- und Nachbarortsverkehre . 10 Pf.,
im Vorortsverkehre . . . . . 20 Pf.

Für Gespräche im Fernverkehre werden die im § 7 der Fernsprechgebühren-Ordnung festgesetzten Gebühren erhoben."

Unter Punkt 18 ist im ersten Absatze statt der Worte „im Nachbarorts- und Vorortsverkehre 20 Pfennig" zu setzen „im Nachbarortsverkehre 10 Pfennig, im Vorortsverkehre 20 Pfennig."

II.

Im Punkt 18 der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung tritt hinter der unterm 11. Juli 1903 bekannt gemachten Ergänzung (Zentralblatt S. 446) folgender neue Absatz hinzu:

„Teilnehmer in Ortsnetzen, in denen der Anschluß gegen Grundgebühr nicht stattfindet, haben im Nachbarortsverkehre mit Netzen, in denen die Grundgebühr 60 Mark beträgt, für jede Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer eine Gebühr von 5 Pfennig zu entrichten. Wird in einem der Nachbarorte eine Grundgebühr von mehr als 60 Mark erhoben, so dürfen die Teilnehmer des Ortsnetzes ohne Grundgebühr im Nachbarortsverkehre ebenfalls gegen die Gebühr von 5 Pfennig für jede Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer sprechen; wollen sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, so haben sie als Zuschlag zur Fernsprechpauschgebühr jährlich den Betrag zu entrichten, um den die höchste der in den Ortsnetzen des Nachbahrortsverkehrs gezahlten Grundgebühren den Betrag von 60 Mark übersteigt."

Als letzter Absatz ist unter Punkt 18 einzuschalten:

„Dringende Gespräche sind, wie im Fernverkehre, auch im Nachbarorts- und Vorortsverkehre sowie von öffentlichen Sprechstellen aus im Ortsverkehre zulässig. Die Gebühr für ein dringendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer beträgt im Orts- und Nachbarortsverkehre 30 Pfennig, im Vorortsverkehre 60 Pfennig."

Berlin W 66, den 18. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anton Förster, Konditorgehilfe,	geboren am 10. Oktober 1854 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	11 Februar d. J.
2	Israel Gonekmann, Handelsmann,	46 Jahre alt, aus Lukow, Gouvernement Sjedlez, Rußland, Staatsangehörigkeit unbekannt,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Germersheim,	10. Februar d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Karl Keßler, Schlosser,	geboren am 24. Januar 1859 zu Fischingen, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	13. Februar d. J.
4.	Klemens Kreusel, Fleischergehilfe,	geboren am 24. September 1866 zu Grünborn, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	16. Januar d. J.
5.	Franz Xaver Monz, Korbflechter,	geboren am 28. Dezember (25. September) 1847 zu Tarrenz, Bezirk Imst, Tirol, ortsabgehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	29. Januar d. J.
6.	Heinrich Rauscher, Schreiner,	geboren am 1. Oktober 1872 zu Ernstbrunn, Gemeinde Christianberg, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	11. Februar d. J.
7.	Willibald Karl Schmiedl, Tischlergeselle,	geboren am 14. Februar 1861 zu Brüx, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	5. Februar d. J.
8.	Albin Trüb, Schlossergeselle,	geboren am 22. September 1851 zu Küßnacht, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	6. Februar d. J.
9.	Josef Uhlar, Bäckergeselle,	geboren am 17. März 1870 zu Ober-Suchau, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig zu Pstruzi, Bezirk Mistek,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Februar d. J.
10.	Berend (Gerd) Jan Wolfs, Weber,	28 Jahre alt, geboren zu Wieren, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	8. Januar d. J.
11.	Wenzel Zitny, Arbeiter,	geboren am 10. April 1880 zu Podlasky, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	10. Februar d. J.
12.	Jakob Julian, Erdarbeiter,	geboren am 11. November 1854 zu Soraga, Tirol, österrreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	6. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. März 1904. | № 10.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Ausstellung für die Spiritusverwertung und die Gärungsgewerbe in Wien zurückgelangenden Ausstellungsgüter . Seit 55

2. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 56

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1904 über die Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Ausstellung für die Spiritusverwertung und die Gärungsgewerbe in Wien zurückgelangenden Ausstellungsgüter folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in der Zeit vom 16. April 1904 ab in Wien stattfindenden internationalen Ausstellung für die Spiritusverwertung und die Gärungsgewerbe gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Generalkonsul in Wien unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.

2. Der Kaiserliche Generalkonsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Generalkonsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Generalkonsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kolli kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese österreichischerseits mit Plomben

Ewiger Bund

zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebetüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Berlin, den 2. März 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

---

2. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Andreas Denicolai, Erdarbeiter,	geboren am 10. Juni 1879 zu Cortiglione, Bezirk Alessandria, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. August 1902 25. September 1902),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. Februar d. J.
2.	Johann Kawick, Schneider,	geboren am 2. Februar 1852 zu Nieder-Domaslowitz, Bezirk Teschen, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Raub in 2 Fällen und schwerer Diebstahl (15 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. Februar 1889),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Februar d. J.
3.	Heinrich Oberleitner, Kellner,	geboren am 9. September 1869 zu Wien, ortsangehörig zu Essek, Kroatien-Slavonien,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 4. Februar 1903),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	6. Februar d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4.	Jonas Büchler, Färbergeselle,	geboren am 16. April 1867 zu Hornemisch, Bezirk Ungarisch-Hradisch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	28. Dezember v. J.
5.	Ludwig Georg Chapuis, Gärtner,	geboren am 19. Juli 1863 zu Vaucoucourt (Vaujaucourt), Departement Haute Saône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	15. Februar d. J.
6.	Albrecht Fankhauser, Klempnergeselle,	geboren am 26. August 1871 zu Trub, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
7.	Kellmann Fledel, Schneider,	geboren am 10. Januar 1884 zu Kamien, Bezirk Nisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	8. Dezember v. J.
8.	Felice Gracco, Erdarbeiter,	geboren am 21. August 1879 zu Ravaschetto, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	11. Dezember v. J.
9.	Anton Häffele, Knecht,	geboren am 25. März 1852 zu Monsweiler, Kreis Zabern, Niederelsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	12. Februar d. J.
10.	Georg Hartleitner, Bäcker,	geboren am 27. Dezember 1874 zu Markt-Seitenstetten, Bezirk Amstetten, Niederösterreich, ortsangehörig zu Markt-St. Peter i. d. Au, Bezirk Amstetten,	Betteln,	Königlich Württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	4. Februar d. J.
11.	Josef Marschner, Arbeiter,	geboren am 18. Juni 1851 zu Ulrichsthal, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	10. Februar d. J.
12.	Gaston Le Pichon, Schiffsjunge,	geboren am 4. März 1887 zu Lorient, Departement Morbihan, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	17. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 11. März 1904. | № 11.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilung . . . . . Seit 59

2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1904 60

3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Ergänzung des Statuts für das Kaiserlich Deutsche archäologische Institut 62

4. **Maß- und Gewichtswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Zulassung dreier Systeme elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter . 62

5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen der amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe für 1904 62

6. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung 63

7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 63

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Dr. Krüger in Manila zum Konsul in Hongkong zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Madrid betrauten Konsul von Loehr ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Spanischen Generalkonsul Joaquin Maria Torroja y Quinza in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Ban

Status der deutschen Note

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüb

(Die Beträge laute

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1904.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1904.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1904.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Jan. 1904.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1904.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1904.	Even. Verbindlichkeiten aus weiterg. gebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	47 587	1 182 228	— 57 885	209 620	— 87 515	530 960	+ 30 313		—	44 012	+ 944	1 954 787	— 26 508	-
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 887	60 343	— 887	23 226	— 4 178	7 932	— 338	—		4 666	+ 308	83 328	— 917	6
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 132	33 875	— 830	3 217	— 1 195	28 283	+ 3 359	27 635	+ 1 695	316	— 1 238	126 241	+ 2 986	10
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 112	21 467	+ 942	10 059	+ 844	9 620	+ 390	201	+ 86	962	- 216	42 362	+ 1 202	7
5.	Badische Bank	9 000	1 982	17 055	— 877	9 895	+ 175	12 937	— 1 228	50	—	880	— 415	41 904	— 2 520	13
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	997	2 240	+ 118	1 592	+ 84	5 261	— 531	4 598	+ 92	614	+ 569	24 210	+ 280	4
	Zusammen .	216 000	60 697	1 317 208	— 59 419	257 609	— 91 785	594 903	+ 31 995	32 484	+ 1 873	51 450	— 48	2 272 832	— 25 567	42

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 008 824 000 ℳ,
" 500 " = 16 211 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 292 173 000 ℳ (" " " " 1).

weſen.

banken Ende Februar 1904

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1904.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-beſtand.	Gegen 31. Jan. 1904.	Reichs-kaſſen-ſcheine.	Gegen 31. Jan. 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1904.	Wechſel.	Gegen 31. Jan. 1904.	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1904.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1904.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1904.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
937 286	+ 24 583	27 879	+ 3 848	7 443	+ 1 699	771 956	— 38 872	61 738	+ 3 412	50 983	— 20 377	97 502	— 391	1 954 787	— 26 198	1.
31 415	+ 907	90	+ 6	5 612	+ 2 378	40 373	— 3 965	3 326	— 247	64	— 5	2 448	+ 9	83 328	— 917	2.
23 074	+ 1 167	588	— 53	6 996	— 749	40 597	— 2 157	21 064	+ 3 126	18 328	+ 525	15 594	+ 1 127	126 241	+ 2 986	3.
9 518	— 857	190	+ 35	1 700	+ 920	17 529	+ 121	10 748	+ 1 271	1 359	+ 164	1 318	— 452	42 362	+ 1 202	4.
6 222	— 1 126	23	+ 6	915	+ 68	18 185	- 2 349	13 507	+ 1 504	1 181	+ 380	1 871	— 1 003	41 904	— 2 520	5.
572	+ 30	11	+ 9	65	— 5	8 260	— 409	2 087	+ 47	912	+ 185	12 512	+ 73	24 419	— 70	6.
1 008 087	+ 24 704	28 781	+ 3 351	22 731	+ 4 311	896 900	— 47 631	112 470	+ 9 113	72 827	— 19 128	131 245	— 637	2 273 041	— 25 917	

Ewiger Bund

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Das Statut für das Kaiserlich Deutsche archäologische Institut vom 9. April 1887 (Zentralblatt von 1887 S. 172; vgl. Zentralblatt von 1893 S. 235 und von 1895 S. 148) hat mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserlichen Erlaß vom 14. Februar 1904 folgenden Zusatz erhalten:

§ 3.

4. Die Bureaugeschäfte der Zentraldirektion besorgt ein Bureaubeamter. Er wird nach eingeholter Zustimmung des Auswärtigen Amtes von der Zentraldirektion ernannt.

Zugleich sind im § 8 in dem Satze „Die Institutssekretäre (einschließlich des Generalsekretärs) sind Reichsbeamte" usw. vor das Wort „sind" die Worte eingeschaltet worden: „und der Bureaubeamte".

4. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 sind die folgenden Systeme elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen worden:

1. Motorzähler für Gleichstrom, Form S, KF, P und P_1,
2. Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form T,
3. Induktionszähler für Drehstrom, Form VD,

sämtlich hergestellt von der Union Elektrizitätsgesellschaft in Berlin.

Für das erstgenannte System ist das Zeichen $\boxed{5}$, für das zweite das Zeichen $\boxed{6}$ und für das dritte das Zeichen $\boxed{7}$ festgesetzt worden; diese Zeichen sind auf den Meßgeräten anzubringen.

Eine Bekanntmachung der Systembeschreibungen erfolgt in der Elektrotechnischen Zeitschrift, von deren Verlag (Julius Springer, Berlin N. 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 25. Februar 1904.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Kohlrausch.

5. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamte des Innern als Anhang zum Internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1904" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 *M.* für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 1,60 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Ewiger Bund

6. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung.

Nachdem die Sterbekasse Nr. 45, genannt „Allgemeine Sterbekasse", zu Hamburg die Genehmigung zu einer erheblichen örtlichen Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs beantragt hatte, habe ich die Rücküberweisung der Aufsicht über dieselbe an das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgesprochen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. Februar 1902 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 7. März 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

7. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Franz Josef Schlenkrich, Stahlschleifer,	geboren am 3. September 1870 zu Lobendau, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter und vollendeter schwerer sowie einfacher Diebstahl (7 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. April 1897),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Dezember v. J.
2	Josef Dombrowski, Knecht,	24 Jahre alt, geboren zu Ruttken, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. September 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. Februar d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Wenzel Frünuth (Freinuth), Schreiner,	geboren am 21. September 1840 zu Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	11. Februar d. J.
4.	Hermann Hartenbaal, Metzger,	geboren am 9. September 1868 zu Delft, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	11. Februar d. J.
5.	Johann Hendrikus Hendricks, Schreinergeselle,	geboren am 2. Januar 1875 zu Nymegen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	9. Oktober v. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Johann Hofer, Kellner,	geboren am 20 Mai 1870 zu Alt-Erlau, Bezirk Hietzing bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Februar d. J.
7.	Klemens Jere (Jerc), Gerbergeselle,	geboren am 21. November 1856 zu Kupljenik, Bezirk Radmannsdorf, Krain, ortsangehörig zu Reifen, Bezirk Radmannsdorf,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	19. Februar d. J.
8.	Emil Kudzig (Kutzig), Fabrikarbeiter,	geboren am 2. April 1880 zu Modern, Bezirk Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Marcko, Bezirk Trentschin, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Februar d. J.
9.	Matthias Kutschenreither, Gerbereiarbeiter,	geboren am 12. Dezember 1868 zu Köhlendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	20. Februar d. J.
10.	Die Zigeunerfamilie Lapacz:				
	a) Franz I,	geboren im Jahre 1851 zu Klokočow, Bezirk Chotébor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Dezember v. J.
	b) Franz II,	geboren im Jahre 1855 zu Klokočow,			
	c) Mathilde,	etwa 52 Jahre alt, geboren zu Klokočow,			
	d) Angelina,	desgleichen,			
	e) Lotti,	etwa 90 Jahre alt, geboren zu Brzezinka bei Krakau, Galizien,			
	f) Pauline,	etwa 20 Jahre alt, geboren zu Chrzanow, Galizien,			
	g) Laudina,	desgleichen,			
	h) Franziska,	etwa 40 Jahre alt, geboren zu Chrzanow, sämtlich österreichische Staatsangehörige,			
11.	Johann Richter, Fleischergeselle,	geboren am 11. März 1857 zu Hartmannsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	9. Februar d. J.
12.	Heinrich Roux, Schiffsjunge,	geboren am 7. September 1888 zu Bourg de Péage, Departement Drôme, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	17. Februar d. J.
13.	Wenzel Smejkal, Metzger,	geboren am 30. September 1867 zu Smichov, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Passau,	9. Februar d. J.
14.	Josef Steppanek, Schneidergeselle,	geboren am 10. März 1869 zu Grulich, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Februar d. J.
15.	Josef Sturm, Schuhmacher und Weber,	geboren am 25. Mai 1836 zu Söberle, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. März 1904. | № 12.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen. Änderung von Tarasätzen . . . . . Seite 65
2. Finanzwesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1 April 1903 bis Ende Februar 1904 . . 66
3. Konsulatwesen: Bestellung eines Konsularagenten . 67
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 67

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. März 1904 beschlossen, daß vom 1. Mai 1904 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	21a	Leder.	in Kisten.	16	14
2.	25b 2	Getrocknete Feigen.	in Körben unter 300 kg Bruttogewicht.	10	5
3.	26h	Schmalz von Schweinen.	in zylindrischen Büchsen aus Weißblech mit leicht abhebbarem, übergreifendem, innen mit einer Pappscheibe ausgelegtem Deckel aus demselben Material, ohne Bügel und Henkel.	—	6

Berlin, den 15. März 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats Februar 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	516 272 307	19 811 779	496 460 528	495 432 974	+ 1 027 554
Tabaksteuer	10 529 613	82 731	10 446 882	11 127 894	— 681 012
Zuckersteuer und Zuschlag	122 470 697	28 240 743	94 229 954	100 618 475	— 6 388 521
Salzsteuer	49 358 173	10 285	49 347 888	47 425 330	+ 1 922 558
Maischbottichsteuer	26 482 737	19 107 780	7 374 957	12 597 777	— 5 222 820
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	113 681 625	658 930	113 022 695	119 892 883	— 6 870 188
Brennsteuer	7 076 367	7 959 025	— 882 658	3 217 330	— 4 099 988
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	4 175 157	25 745	4 149 412	4 928 504	— 779 092
Brausteuer	28 251 915	89 827	28 162 088	27 510 490	+ 651 598
Übergangsabgabe von Bier	3 242 521	—	3 242 521	3 307 274	— 64 753
Summe	881 541 112	75 986 845	805 554 267	826 058 931	— 20 504 664
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	13 395 109	—	13 395 109	20 267 427	— 6 872 318
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	12 960 642	40 709	12 919 933	12 184 685	+ 735 248
c) Lose zu:					
Privatlotterien	4 151 381	—	4 151 381	4 575 019	— 423 638
Staatslotterien	31 534 542	—	31 534 542	31 228 401	+ 306 141
d) Schiffsfrachturkunden	796 956	—	796 956	749 531	+ 47 425
Spielkartenstempel	1 534 439	—	1 534 439	1 535 224	— 785
Wechselstempelsteuer	11 433 996	—	11 433 996	11 069 666	+ 364 330

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Februar			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	44 645 302	43 947 012	+ 698 290	465 637 424	457 823 233	+ 7 814 191
Tabaksteuer	698 093	814 472	— 116 379	10 443 038	11 373 953	— 930 915
Zuckersteuer und Zuschlag	849 745	10 410 534	— 9 560 789	86 369 849	87 484 707	— 1 114 858
Salzsteuer	5 540 618	4 842 707	+ 697 911	46 926 302	44 671 117	+ 2 255 185
Maischbottichsteuer	3 397 156	3 297 730	+ 99 426	5 378 431	12 362 517	— 6 984 086
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	5 999 085	6 611 489	— 612 404	96 313 055	99 907 623	— 3 594 568
Brennsteuer	1 033 348	1 311 264	— 277 916	— 882 658	3 217 329	— 4 099 987
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	321 235	73 854	+ 247 381	3 511 441	2 732 018	+ 779 423
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 374 749	2 231 958	+ 142 791	26 712 811	26 184 118	+ 528 693
Summe	64 859 331	73 541 020	— 8 681 689	740 409 693	745 756 615	— 5 346 922
Spielkartenstempel	162 841	153 732	+ 9 109	1 408 398	1 442 573	— 34 175

Ewiger Bund

3. Konsulatwesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Cairo ist Herr Fakry Abdelnour zum Konsularagenten in Sohag bestellt worden.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Alfred Aimé Berard, Tagelöhner,	geboren am 15. Juni 1872 zu Gueyles Surance, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. März 1902),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	5. März d. J.
2.	Franz Götz, Optiker,	geboren am 21 Februar 1854 zu Wien, ortsangehörig zu Außig, Böhmen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall in 3 Fällen (7 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. April 1897),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	26. Februar d. J.
3.	Anton Meier, Dienstknecht,	geboren am 27. September 1877 zu Türna, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Großpopitzreith, Bezirk Tachau,	schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 19. September 1901),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	26. Februar d. J.
4.	Matthias Wotawa, Tagelöhner und Schnellläufer,	geboren am 4. April 1874 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl, falsche Namensangabe und Tragen verbotener Waffen (1 Jahr 6 Monat Zuchthaus und 71 Tage Haft, laut Erkenntnis vom 17. September 1902),	dasselbe,	25. Februar d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
5.	Maria Achatz, Armenhäuslerin,	geboren im Jahre 1882 zu Heinrichsberg, Bezirk Taus, Böhmen, österreische Staatsangehörige,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Waldmünchen	17. Februar d. J.
6.	Edmund Benker, Schlosser,	geboren am 7. Juni 1866 zu Rastenfeld, Bezirk Krems, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	19. Februar d. J.
7.	Ernst Bonnier, Tagner,	geboren am 20. Juli 1876 zu Firminy, Departement Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	2. Februar d. J.
8.	Johanna Brosmann, Dienstmagd,	36 Jahre alt, geboren zu Odra, Kroatien-Slavonien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Januar d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Adolf Dick, Metzger,	geboren am 16. Juni 1849 zu Schönau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Strakonitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bogen,	28. Februar d. J.
10.	Eduard Finze, Dachdecker,	geboren am 5. April 1869 zu Petterswald, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	2. März d. J.
11.	Johann Folwarczny, Arbeiter,	geboren am 31. Mai 1860 zu Nieder-Bludowitz, Bezirk Teschen, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Februar d. J.
12.	Emil Göttin, Tagelöhner,	geboren am 29. Mai 1881 zu Basel, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	27 Februar d. J.
13.	Wilibald Hofer, Arbeiter,	geboren am 22. Juni 1866 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen ortsangehörig zu Groß-Aupa, Bezirk Trautenau,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. März d. J.
14.	Emil Holly, Säger,	geboren am 14. Januar 1873 zu Sierning, Bezirk Steyr, Österreich, ortsangehörig zu Nevosed, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	25. Februar d. J.
15.	Anton Houzim, Fabrikarbeiter,	geboren am 13. April 1865 zu Elowic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	1. März d. J.
16.	Stanislaus Janivc, Arbeiter,	geboren im Jahre 1866 zu Dobrowa, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Januar d. J.
17.	Peter Jansen, Arbeiter,	39 Jahre alt, geboren zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. März d. J.
18.	Niels Peter Jensen, Klempner,	geboren am 14. September 1874 zu Kopenhagen, ortsangehörig zu Hjembaek, Amt Holbaek, Dänemark,	Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	1. März d. J.
19.	Anna Klatt, Dienstmagd,	geboren am 5. Mai 1871 zu Dobran, Bezirk Mies, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lausen,	8. Februar d. J.
20.	Johann Kraus, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. März 1862 zu Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Noerdlingen,	20. Februar d. J.
21.	Franz Liska, Arbeiter,	geboren am 26. Februar 1881 zu Visky, Bezirk Rokycany, Österreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Januar d. J.
22.	Johann Piesch, Fleischer,	geboren am 4. März 1872 zu Nickelsdorf, Bezirk Bielitz, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	16. Februar d. J.
23.	Louis Maria Pinel, Schieferdecker,	geboren am 3. Oktober 1881 zu Crissey, Kanton Dôle, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	30. Januar d. J.
24.	Hendrik Jan Reusink, Erdarbeiter,	geboren am 22. Januar 1858 (17. November 1859) zu Deventer, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	8. März d. J.
25.	John de Rozario, Photograph,	geboren am 13. Dezember 1862 zu Moulmain, Staat Birma, Hinterindien, englischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Karlstadt,	25. Januar d. J.
26.	Wenzel Rozimak, Arbeiter,	geboren am 28. September 1855 zu Trebotow, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Januar d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
27.	Anton Schubert, Gürtler,	geboren am 21. Oktober 1865 zu Neustadtl, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst.	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Februar d. J.
28	Franz Schuster, Mechaniker,	geboren am 29. Dezember 1870 zu Poszonyi, Bezirk Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Szegedin, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	22. Februar d. J.
29.	Franz Stanek, Arbeiter,	geboren am 19. April 1858 zu Libitz, Bezirk Podiebrad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. März d. J.
30.	Heinrich Stojan, Photograph,	geboren am 10. Juli 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Groß-Pavlowitz, Bezirk Auspitz, Österreich,	Zuhälterei, und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	10. Februar d. J.
31.	Josef Strnad, Schneider,	geboren am 19. März 1844 zu Unter-Lukavitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst.	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	1. November v. J.
32.	Karl Swoboda, Tagelöhner,	25 Jahre alt, geboren zu Spule, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	18. Februar d. J.
33.	Franz Tesar, Arbeiter,	geboren am 7. April 1858 zu Mezisnet, Bezirk Chotebor, Böhmen, ortsangehörig zu Jerisno, Bezirk Chotebor,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Februar d. J.
34.	Wilhelm Ullrich, Schuhmacher,	geboren am 3. Januar 1842 zu Unter-Heinzendorf, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	5. März d. J.
35.	Johann Vozka, Arbeiter,	geboren am 29. Juni 1862 zu Groß-horka, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst.	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. Februar d. J.
36.	Adolf Waidmann, Bäcker,	geboren am 30. Oktober 1885 zu Tucap, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Stadtmagistrat Schweinfurt, Bayern,	1. Dezember v. J.
37.	Johann Wiencczok, Arbeiter,	geboren am 17. Oktober 1877 zu Siercza, Bezirk Wieliczka, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Februar d. J.
38.	Emil Wischolit, Konditor,	geboren am 3. Juli 1862 zu Zwickau, Bezirk Deutsch-Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzolich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	29. Februar d. J.
39.	Josef Zimmermann, Tagner,	geboren am 16. Dezember 1874 zu Weggis, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	3. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 25. März 1904. | № 13.

Inhalt: 1. **Finanzwesen**: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende Februar 1904 . . . . . Seite 71
2. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Bestellung eines Konsularagenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Entlassung; — Todesfall . . 72
3. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 20. März 1900; — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (VIII. Nachtrag) 73
4. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 76
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 78

1. Finanzwesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats Februar 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.*)	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar 1904. ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs. ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 2 und 3. (+ mehr). ℳ
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphenverwaltung	421 845 047	398 648 502	+ 23 196 545
Reichs-Eisenbahnverwaltung	88 677 000	81 938 000**)	+ 6 739 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen usw. ist in Nr. 12 des Zentralblatts veröffentlicht.
**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 607 417 ℳ. höher.

Ewiger Bund

2. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsularagenten C. Werner in Tocopilla (Chile) zum Vizekonsul ebenda zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Quelimane (Portugiesische Kolonie Moçambique) ist der Kaufmann Paul Eddelbüttel zum Konsularagenten in Chinde bestellt worden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Constantinopel beauftragten Generalkonsul Steifensand ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Generalkonsulats in Constantinopel und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul von Syburg in Yokohama ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Ney ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Grunenwald in Manila ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die ihm als Vertreter des Konsuls Krüger schon bisher beigelegt gewesene Ermächtigung auch weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzibar beschäftigten Dolmetscheraspiranten Zintgraff ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Bassein, Albert Koop, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Vizekonsul Francisco José Tavares in Faro (Portugal) ist gestorben.

Ewiger Bund

3. Post- und Telegraphenwesen.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten."

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:
Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:
Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) Der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:
Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

d) Der Text der ersten drei Sätze im Abs. XVIII erhält nachstehende Fassung:
Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2. § 19. „Postnachnahmesendungen."

Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Abs. einzuschalten:
Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3. § 21. „Telegraphische Postanweisungen."

Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)".

4. § 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen."

a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung

Ewiger Bund

muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" usw. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten" auf der Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts", wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

b) Im Abs. V ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 15. März 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 15. März 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

VIII. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Algringen . . .	Kneuttingen-Hütte (Lothr.)*)	Baumschulenweg b. Berlin	Steglitz
Bant	Heppens (Oldenburg)*)	=	Südende
Baumschulenweg b. Berlin	Mariendorf	Berlin	Mariendorf
		=	Steglitz

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

Ewiger Bund

Namen der Nachbarpostorte.	
Berlin	Südende
Blumenthal (Hannover)	Rönnebeck (Unterweser)*)
Britz b. Berlin	Mariendorf
= =	Steglitz
= =	Südende
Buchatz	Roitza (Kr. Tarnowitz)*)
Charlottenburg	Mariendorf
=	Steglitz
=	Südende
Chemnitz	Rottluff (Bz. Chemnitz)*)
Cochem	Sehl (Mosel)
Dahlbruch	Müsen
Deuben (Bz. Dresden)	Niederhäslich (Bz. Dresden)*)
Friedenau	Mariendorf
=	Südende
Friedrichsberg b. Berlin	Mariendorf
= =	Steglitz
= =	Südende
Grunewald (Bz. Berlin)	Mariendorf
= =	Steglitz
= =	Südende
Halensee	Mariendorf
=	Südende
Hayingen (Lothr.)	Kneuttingen-Hütte (Lothr.)*)
Heppens (Oldenburg)*)	Bant
= =	Wilhelmshaven
Kneuttingen	Kneuttingen-Hütte (Lothr.)*)
Kneuttingen-Hütte (Lothr.)*)	Algringen
= =	Hayingen (Lothr.)
= =	Kneuttingen
Lichtenberg b. Berlin	Mariendorf
= =	Steglitz
= =	Südende
Mariendorf	Baumschulenweg b. Berlin
=	Berlin
=	Britz b. Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee b. Berlin
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Mariendorf	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilhelmsberg b. Berlin
=	Wilmersdorf b. Berlin
Müsen	Dahlbruch
Neu-Lichtenberg b. Berlin	Mariendorf
=	Steglitz
=	Südende
Neu-Weißensee b. Berlin	Mariendorf
=	Steglitz
=	Südende
Niederhäslich (Bz. Dresden)*)	Deuben (Bz. Dresden)
Niederschönhausen	Mariendorf
=	Steglitz
=	Südende
Pallien (Kr. Trier)*)	Trier
Pankow b. Berlin	Mariendorf
= =	Steglitz
= =	Südende
Plötzensee	Mariendorf
=	Steglitz
=	Südende
Rabenstein (Sachsen)	Rottluff (Bz. Chemnitz)*)
Radzionkau	Roitza (Kr. Tarnowitz)*)
Reinickendorf (Ost)	Mariendorf
= =	Steglitz
= =	Südende
= (West)	Mariendorf
= =	Steglitz
= =	Südende
Rixdorf	Mariendorf
=	Steglitz
=	Südende
Rönnebeck (Unterweser)*)	Blumenthal (Hannover)
Roitza (Kr. Tarnowitz)*)	Buchatz
= =	Radzionkau
Rottluff (Bz. Chemnitz)*)	Chemnitz

Ewiger Bund

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Rottluff (Bz. Chemnitz)*)	Rabenstein (Sachsen).	Südende	Britz b. Berlin
Rummelsburg b. Berlin	Mariendorf	=	Charlottenburg
= =	Steglitz	=	Friedenau
= =	Südende	=	Friedrichsberg b. Berlin
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Mariendorf	=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Steglitz	=	Halensee
=	Südende	=	Lichtenberg b. Berlin
Schöneberg b. Berlin	Mariendorf	=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
= =	Südende	=	Neu-Weißensee b. Berlin
Sehl (Mosel)	Cochem	=	Niederschönhausen
Steglitz	Baumschulenweg b. Berlin	=	Pankow b. Berlin
=	Berlin	=	Plötzensee
=	Britz b. Berlin	=	Reinickendorf (Ost)
=	Charlottenburg	=	= (West)
=	Friedrichsberg b. Berlin	=	Rixdorf
=	Grunewald (Bz. Berlin)	=	Rummelsburg b. Berlin
=	Lichtenberg b. Berlin	=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin	=	Schöneberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee b. Berlin	=	Stralau
=	Niederschönhausen	=	Treptow b. Berlin
=	Pankow b. Berlin	=	Westend
=	Plötzensee	=	Wilhelmsberg b. Berlin
=	Reinickendorf (Ost)	=	Wilmersdorf b. Berlin
=	= (West)	Tempelhof	Steglitz
=	Rixdorf	Treptow b. Berlin	Mariendorf
=	Rummelsburg b. Berlin	= =	Steglitz
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)	= =	Südende
=	Stralau	Trier	Pallien (Kr. Trier)*)
=	Tempelhof	Westend	Mariendorf
=	Treptow b. Berlin	=	Steglitz
=	Westend	=	Südende
=	Wilhelmsberg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin	Mariendorf
Stralau	Mariendorf	= =	Steglitz
=	Steglitz	= =	Südende
=	Südende	Wilhelmshaven	Heppens (Oldenburg)*)
Südende	Baumschulenweg b. Berlin	Wilmersdorf b. Berlin	Mariendorf
=	Berlin	= =	Südende

4. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Berlin ist die Branntwein-Abfertigungsstelle L, Berlin, Warschauerstr. 44, aufgehoben worden.

Ewiger Bund

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Friedland i. Ostpr. ist die Zuckerfabrik in Tapiau eingegangen. Das Steueramt I zu Tapiau hat dadurch aufgehört, Zuckersteuerstelle zu sein.

Die zum Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Cöln gehörige Zuckersteuerstelle III daselbst ist infolge Einstellung des Betriebs der Rohzuckerfabrik von Pfeifer u. Langen in Cöln-Ossendorf aufgehoben worden.

Es ist erteilt worden:

Dem Steueramt I zu Göttingen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münden die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Görlitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Görlitz sowie der Zollabfertigungsstelle an der Elbe in Klein-Wittenberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wittenberg die Befugnis zur Abfertigung der zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung angemeldeten Kakaowaren,

dem Steueramt I zu Witten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Bochum die Befugnis zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Bieres,

dem Steueramt I zu Wiedenbrück im Bezirke des Hauptsteueramts zu Minden die Befugnis zur allgemeinen Erledigung von Zollbegleitscheinen II, zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz, von Versendungsscheinen II über Tabak und von Übergangsscheinen,

der Steuerrezeptur zu Idar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über andere Waren als Gespinste und Webewaren aller Art,

dem Steueramt I zu Spandau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I,

dem Steueramt I zu Goslar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die zur Verarbeitung in der Harzer Hosenträger- und Gürtelfabrik in Goslar eingehenden Waren und

dem Steueramt I zu Greifenhagen im Bezirke des Hauptsteueramts Stettin II die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländischen Zucker, welcher für die Seifenfabrik von Heinrich Möller in Greifenhagen eingeht.

Im Königreiche Bayern.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg ist die Übergangsstelle zu Homburg a. M. aufgehoben und in Lengfurt eine Übergangsstelle mit der Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier und Wein errichtet worden.

Der Aufschlageinnehmerei zu Wunsiedel im Bezirke des Hauptzollamts zu Waldsaßen ist die Befugnis zur Abfertigung des mit Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgehenden Bieres sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier und dem Hauptzollamte zu Kaiserslautern die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I sowie zur Abfertigung von Waren der Zolltarifnummern 41 d 5 und 6 zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern erteilt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Plagwitz-Lindenau im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig I ist die Befugnis zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung angemeldeten Waren nach Maßgabe von § 5 der Anlage D zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz erteilt worden.

Im Großherzogtume Baden.

Der Steuereinnehmerei zu Osterburken im Bezirke des Finanzamts zu Buchen ist die Ermächtigung zur Abfertigung von unter Wagenraum- (Plomben-) Verschluß in Eisenbahnwagen ankommenden übergangssteuerpflichtigen Biersendungen erteilt worden.

Ewiger Bund

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Wladislaus Karamon, Schlepper,	geboren am 29. Februar (2. Mai 1882) zu Kokotów, Kreis Wieliczka, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. Februar 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Februar d. J.
2.	Schoel Krutkifrak, früherer Schneider und Barbier,	geboren am 25. (26.) Mai 1875 zu Lipno, Gouvernement Plozk, Rußland, ortsangehörig zu Sierpe, Gouvernement Plozk,	Diebstahl und Urkundenfälschung (2 Jahre 8 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15 August 1901),	derselbe,	17. Februar d. J.
3.	Leo (Leopold, Leibus) Stern, Maler und Schneidergeselle,	geboren om 2. Oktober 1880 zu Lodz, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15. März 1900),	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. März d. J.
4.	Jakob Wiater, Arbeiter,	geboren am 30. Mai 1882 zu Labschütz, Kreis Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. Februar 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Februar d. J.
5.	Franz Witzak, Arbeiter,	geboren im Juni 1869 zu Medzno, Kreis Tschenstochow, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Mordversuch (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 23. März 1898),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	7. März d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
6.	Josef Baier, Ziegelarbeiter,	geboren am 23. März 1843 zu Trubitz, ortsangehörig zu Amplatz, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	4. März d. J.
7.	Gustav Bartoschek, Weber,	geboren am 27. März 1854 zu Schildberg, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Fürth,	1. März d. J.
8.	Leiser Blumert, Handelsmann,	50 Jahre alt, geboren zu Wisna, Gouvernement Lomsha, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neustadt a. S.	17. Februar d. J.
9.	Jean Germain Henri Galut, Tagner,	geboren am 10. Juli 1883 zu Estong, Departement Aveyron, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	16. März d. J.
10.	Alois Hack, Spinnereiarbeiter,	geboren am 13. September 1863 zu Hermannseifen, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Lauterwasser, Bezirk Hohenelbe,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Februar d. J.
11.	Ferdinand Hoffmann, Dachdecker,	geboren am 10. Juni 1853 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Hausfriedensbruch,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Januar d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Josef Jonak, Musiker,	geboren am 3. November 1858 zu Klagenfurt, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	16. Februar d. J.
13.	Franz Kerekes, Kellner,	geboren am 17. August 1874 zu Maros-Ludas, Komitat Torda, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	11. März d. J.
14.	Karl Kittel, Bäcker,	geboren am 23. Juli 1867 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Reigelsdorf, Bezirk Jägerndorf,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und grober Unfug,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	3. März d. J.
15.	Bernhard Josef Novak, Schlossergehilfe und Regenschirmmacher,	geboren am 19. März 1849 zu Hochchlumetz, Bezirk Selcan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	1. März d. J.
16.	Andreas Ruff, Bäckergeselle,	geboren am 11. Mai 1874 zu Haid, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Scheibenradisch, Bezirk Plan, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	5. März d. J.
17.	Karl Schindler, Schmied,	geboren am 11. Juli 1861 zu Kleinwerschedítz, Bezirk Luditz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	3. März d. J.
18.	Die Weber: a) Edmund b) Kamillus Schneider,	beide geboren am 9. Januar 1859 zu Domstadtl, Bezirk Sternberg, Mähren, beide österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln, Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Februar d. J.
19.	Peter Slabi, Handarbeiter,	geboren am 15. (16.) Mai 1862 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	22. Februar d. J.
20.	Paul Stangel, Arbeiter,	geboren im Jahre 1859 zu Kotischau, Bezirk Bittsei, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	16. Februar d. J.
21.	Wenzel Tous, Arbeiter,	geboren am 22. März 1874 zu Strebischow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. März d. J.
22.	Julius Josef Alcide Barrin, Tagner,	geboren am 26. Januar 1878 zu Courtedoux, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	desgleichen.
23.	Johann Vondermann, Tagelöhner,	geboren am 4. Januar 1848 zu Cuyck, Provinz Nordbrabant, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. April 1904. | № 14.

Inhalt: 1. **Militärwesen**: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rhodesia, Natal oder in der Orange-Flußkolonie haben . . . . Seite 81
2. **Konsulatwesen:** Exequaturerteilung 81
3. **Zoll- und Steuerwesen**: Änderung der zur Verwendung gelangenden Marken für das Zolldurchfuhrgepäck bei den luxemburgischen Grenzeingangsstellen; — Zollfreie Zulassung von zur Aussaat bestimmten Austernsetzlingen; — Herausgabe des sechsten Nachtrags zu dem Amtlichen Warenverzeichnis zum Zolltarife . . . 82
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 82

1. Militärwesen.

Mit bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1903 (Zentralblatt S. 697) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. Sthamer zu Johannesburg (Südafrika) auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit auch für diejenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rhodesia, Natal oder in der Orange-Flußkolonie haben.

Berlin, den 24. März 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

2. Konsulatwesen.

Dem Königlich Dänischen Konsul Peter Müller in Danzig ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. März 1904 beschlossen, daß die bei den luxemburgischen Grenzeingangsstellen zur Verwendung gelangenden Marken zur Beklebung des Zolldurchfuhrgepäcks am oberen Rande an Stelle der Farben schwarz-weiß-rot (Beschluß vom 21. Januar d. J. — Zentralblatt S. 38 —) die Farben rot-weiß-blau tragen.

Berlin, den 22. März 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. d. M. beschlossen,

die Anmerkung zu dem Artikel „Austern" auf Seite 22 des Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife, wie folgt, abzuändern:

„Zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge, von denen 1000 Stück ein Reingewicht von nicht mehr als 50 kg haben, können auf besondere Erlaubnis unter der Bedingung nach Nr. 37a [844] zollfrei belassen werden, daß sie in den Monaten März bis Mai unter Zollkontrolle im freien Meere ausgelegt werden und daß ein Abfischen der damit besetzten Plätze nicht vor dem Monat Oktober desselben Jahres erfolgt."

Berlin, den 29. März 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Im Reichsschatzamt ist ein sechster Nachtrag zu dem Amtlichen Warenverzeichnis zum Zolltarife herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe dieser Drucksache erscheint in R. v. Deckers Verlag, Königl. Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin S.W., Jerusalemerstraße 56.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Armin Friedmann, Kellner,	geboren am 2. Mai 1876 zu Waag-Neustadtl, Komitat Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Bandendiebstahl in einem Falle und Beilegung eines falschen Namens (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. März 1900),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Februar d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Franz Dokupil, Fleischergeselle,	geboren am 16. Januar 1875 zu Winary, Bezirk Prerau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	19. März d. J.
3.	Adolf Frütschko von Fürstenmühl, Schieferdecker,	geboren am 2. Mai 1862 zu Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Februar d. J.
4.	Johann Gollenbeck, Handlanger,	geboren am 17. Oktober 1880 zu Lauweber (Enschede) Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	23. März d. J.
5.	Johann Harant, Tagelöhner,	geboren am 25. April 1863 zu Philippshütte, Österreich, ortsangehörig zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	14. März d. J.
6.	Gerhard Hüls, Erdarbeiter,	geboren am 9. Juli 1852 zu Varieveld, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	13. Februar d. J.
7.	Albert Hujack, Arbeiter,	geboren am 20. März 1848 zu Bruzewo, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. März d. J.
8.	Josef Katzer, Arbeiter,	geboren am 5. April 1843 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. März d. J.
9.	Martin Peterka, Müller,	geboren am 12. November 1865 zu Pametitz, Bezirk Boskowitz, Mähren, ortsangehörig zu Wanowitz, Bezirk Boskowitz,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	25. Februar d. J.
10.	Josef Peuker, Kellner,	geboren am 16. September 1869 zu Althabendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung seines Arbeitsbuchs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	26. Januar d. J.
11.	Bartholomäus Piesch, Messerschmied,	geboren am 19. August 1879 zu Alt-Bielitz, Bezirk Bielitz, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Alexanderfeld, Bezirk Bielitz,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. März d. J.
12	Josef Puntsch, Mechaniker,	geboren am 17. November 1878 zu Wilhelmsburg, Bezirk St. Pölten, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	29. Januar d. J.
13.	Alois Schmidt, Tischler,	geboren am 8. August 1862 zu Breitenau, Bezirk Freudenthal, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Februar d. J.

Berlin. Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 8. April 1904. | № 15.

Inhalt: 1. **Militärwesen:** Änderungen der Wehrordnung . . . . . Seite 85
2. **Konsulatwesen:** Ableben eines Vizekonsuls . . . 107
3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 107

1. Militärwesen.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich die anliegenden Änderungen der Wehrordnung genehmigen.

Neapel, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2 und 3 tritt:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:
a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

*) Zentralblatt für 1901 Beilage zu Nr. 32.

Ewiger Bund

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:

a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Taulicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbiere, Friseure, Zahlmeisterassistenten usw.);

b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)*) betreiben oder betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben."

An den Schluß der Seite tritt an Stelle der bisherigen Anmerkung:

„*) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Haffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bezw. der Binnenfischerei nachgehen."

§ 31.

In Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen:

„Militärapotheker,"

§ 33.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 ist für

„zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt"

zu setzen:

„beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt".

Im zweiten Absatze der Ziffer 3 ist für „Unteroffiziere" zu setzen:

„Kapitulanten".

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung."

Im ersten Absatze der Ziffer 10 ist für

„bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte"

zu setzen:

„bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs".

An Stelle des 2. und 3. Absatzes der Ziffer 10 ist zu setzen:

„Sie darf erfolgen:

für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen:

durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,

für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:

durch die Berufskonsuln und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.*)

Ewiger Bund

Von jeder Zurückstellung ist die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen."
An den Schluß der Seite tritt nachstehende Anmerkung:

„*) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigefügt."

Anlage 5. Verzeichnis der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

§ 37.

Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahrs nicht mehr erfolgen kann."

§ 42.

In Ziffer 1 ist hinter b einzufügen:

„c) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiakonatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 3a)."

Ziffer c wird d.

Als Ziffer e ist aufzunehmen:

„e) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit, Blödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß.*)"

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1,54 m. Für Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben."

In Ziffer 2 und 3 ist für „(Ziffer 1a und b)" zu setzen:

„(Ziffer 1a bis c)."

§ 46.

In Ziffer 6 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 49.

In Ziffer 1 und 6 ist für „1. Oktober" zu setzen:

„1. September".

§ 51.

In Ziffer 3 und 4 ist für

„15. April"

zu setzen:

„1. Mai".

§ 63.

In Ziffer 6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

Ewiger Bund

§ 64.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Musterungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a. Die alphabetischen Listen sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission maßgebend."

§ 68.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 sind die Worte:

„vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und"

zu streichen.

Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

§ 71.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a. Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 8 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission maßgebend."

§ 80.

Dem letzten Absatze der Ziffer 3 ist anzufügen:

„Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren."

§ 81.

Ziffer 1 lautet:

„1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80,2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)teile, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit."

Ewiger Bund

§ 82.

In Ziffer 2c lautet bb:

„bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist."

§ 84.

Die Ziffer 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Der Genehmigung der Ober-Ersatzkommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen- (Marine-)teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitz eines gültigen Meldescheins sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert worden ist."

§ 89.

Die Ziffer 5c erhält folgende Fassung:

„c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2 § 1), und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen."

§ 90.

In Ziffer 2a tritt hinter „der zweiten Klasse" ein Anmerkungszeichen †) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter-Sekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten."

In Ziffer 2b tritt hinter „der ersten Klasse" ein Anmerkungszeichen ††) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten."

In Ziffer 2c wird hinter „Reifeprüfung": „(Schlußprüfung)" eingefügt.

In Ziffer 4 Absatz 1 werden die Worte „Reifezeugnisse für die erste Klasse" ersetzt durch: „Zeugnisse der Reife für die erste Klasse".

In Ziffer 4 Absatz 2 wird hinter „Reifezeugnissen" eingeschaltet: „(Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung)".

Ziffer 8 ist zu streichen.

§ 91.

An Stelle der Ziffer 3 treten die folgenden Ziffern 3 und 4:

„3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die wiederholte Zulassung ist nur statthaft, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89,7).

4. Über die Prüfung selbst siehe Anlage 2."

Anlage 2 (S. 169*) Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

§ 94.

Absatz 3 der Ziffer 1 ist zu streichen.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden."

Ewiger Bund

§ 103.

Der 4. Absatz der Ziffer 7 ist zu streichen.
In dem 4. Absatze der Ziffer 10 ist hinter „Fabriken" ein Anmerkungszeichen zu setzen.*)
An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter."

§ 121.

Ziffer 1b erhält folgende Fassung:

„b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufrufe zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären."

Die Ziffer 2b erhält folgende Fassung:

„b) Der Marine stehen zur Verfügung:

sämtliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner und zwar nur aus den Bezirken II., IX., X. und XVII. Armeekorps alle übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben."

§ 125.

In Ziffer 2a ist für „einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen" zu setzen:

„einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen."

Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;

c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

Über das Verfahren siehe §§ 128 und 129.
Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten usw. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden."

Ewiger Bund

In Ziffer 4 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Auch dürfen, soweit es die militärischen Interessen erfordern, die Offiziere und Mannschaften der Berufsfeuerwehren in den Festungen ohne weiteres von der Einberufung zu den Truppen befreit werden."

§ 126.

In Ziffer 1 wird zwischen dem ersten und zweiten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen."

§ 127.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 ist zu streichen:

„an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles".

Hinter § 128 ist einzufügen:

„§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125, 3c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.
2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Übersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von den Bekleidungsämtern bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.
3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benutzung des Musters 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung."

Muster 24.
Liste der vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Zivilhandwerker der Bekleidungsämter.

Muster 6.

Spalte 13 lautet:

„Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes."

In der Anmerkung 3 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen."

In der Anmerkung 5 ist zu streichen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken"

und dafür zu setzen:

„Es".

Muster 7.

In der Anmerkung 1 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtliche auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen."

Muster 11.

In der 5. Spalte sind der Unterabschnitt „Körperliche Fehler" und die bezüglichen Querlinien der Spalte zu streichen.

Anmerkung 1 lautet:

„1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt."

Muster 14

erhält folgende Fassung:

Ewiger Bund

„**Muster 14** zu § 79.

Übersicht

der

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) .....

für das Jahr .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden im **Aushebungsbezirk** oder im **Auslande Geborene** geführt					Von den in Spalte 6 geführten sind												Von den unter 18 Genannten sind ausgehoben				Freiwillig (einschließlich vor Beginn des militärpflichtigen Alters) eingetreten, soweit sie im Aushebungsbezirk oder im Auslande geboren sind					
								dem Landsturm überwiesen			der Ersatzreserve überwiesen			der Marine-Ersatzreserve überwiesen				für das Heer		für die Marine		in das Heer			in die Marine		
																		zum Dienste									
Bezirk	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	ausgeschlossen	ausgemustert	wegen bürgerlicher Verhältnisse	Überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	Überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	Überzählige	aus sonstigen Gründen	ausgehoben (ausschließlich der überzählig Gebliebenen)	mit der Waffe	ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	Einjährig-Freiwillige	Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, soweit sie nicht in Spalte 23 zu führen sind	sonstige Freiwillige	Einjährig-Freiwillige	sonstige Freiwillige	Bemerkungen.
	Und zwar: von den 20jährigen																										
	" " 21 "																										
	" " 22 "																										
	" " älteren																										

Anmerkungen:

1. Die ohne Entschuldigung ausgebliebenen und die in den Restantenlisten als unermittelt geführten Militärpflichtigen — gleichgültig, ob das Verfahren nach § 49, 7 gegen sie bereits eingeleitet oder schon beendet ist — sind in den Spalten 2 bis 6 außer Betracht gelassen.
2. In den Spalten 23—27 sind die vor dem militärpflichtigen Alter eingetretenen Freiwilligen in Klammer unter den Zahlen, in denen sie enthalten sein müssen, angegeben."

Ewiger Bund

Muster 18.

In Zeile 11 ist statt „Entlassungsprüfung“: „Reifeprüfung (Schlußprüfung)“ zu setzen.

Muster 20.

In der Überschrift der „Liste“ und der „Nachtragsliste“ wird für „im Bezirke des ..... Armeekorps“ gesetzt:

„im Landwehrbezirke .....“.

Die 8. Spalte „Bezirkskommando“ kommt in Wegfall.

Muster 21.

Unter „Erläuterungen“ ist als Ziffer 4 aufzunehmen:

„4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name des Mannes anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.“

Hinter Muster 23 ist einzufügen Muster 24 zu § 129:

„Muster 24 zu § 129.

Liste

der bei dem Bekleidungsamte des .....korps beschäftigten Zivilhandwerker, welche von dem Bezirkskommando ..... kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19..... zurückzustellen sind.

Lfde. Nr.	Familiennamen und Vornamen	Dienstgrad	Waffengattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten	Wohnung			Bemerkungen.
					Ort	Kreis	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... 19.....

Der Vorstand des Bekleidungsamts des .....korps.

Bemerkung: Veränderungen (§ 129, 3) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen.“

Ewiger Bund

Anlage 2.

§ 16 lautet:

„§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.“

Anlage 4

erhält folgende Fassung:

„**Anlage 4** zu § 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vgl. §§ 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (§ 107 der Wehrordnung.)
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden. (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Ausmusterungsscheins, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheins befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

   Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inland erfolgter Abmusterung, bei welcher die Mannschaften hierüber durch die Seemannsämter zu belehren sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

   Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

   Von jeder An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a sofort Mitteilung zu machen. (§ 111, 14 der Wehrordnung.) Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande der Marine angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinisten I. bis III. Klasse betreffen, sofort zur Kenntnis desjenigen Marine-Stationskommandos, welchen die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden.

   Muster a.

   Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen

Ewiger Bund

Mannschaften (§ 109, 4b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- bezw. zurückmelden.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. (§ 111, 10 der Wehrordnung.) Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatze der Ziffer 5 Gesagte.

7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung, welche von den Seemannsämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist. *Muster b.*

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zwecke ist auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Beibringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden. (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung.)

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob. (§ 100, 3 der Wehrordnung.)

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Heuervertrags, und wenn dem Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) dartun können, daß der Übernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5—10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 bezw. 5 zu erteilen."

Ewiger Bund

Muster a.

1. Seite.

№ .....

(Dienststempel.)

Postkarte.

An

das Königliche Bezirkskommando

zu .....

Marinesache.

2. Seite.

Vor- und Familienname. — Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Militärverhältnis. — Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben. — Reiseziel.	Datum der Abmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben.	Stellung an Bord. — Befähigungszeugnis.	Dauer und Art*) der Reise oder Musterung.	Bezirkskommando.
Alfred Müller — 15. 12. 1868 Steglitz Teltow, Brandenburg	Bootsmannsmaat der Seewehr 2. Aufgebots — 1.10.1888	5. 10. 1908 — Georg Adolph, Stettin — Stralsund	—	Steuermann — Steuermann	14 Tage Fahrt A	Stettin

Ort Datum Das Seemannsamt.

*) Es ist hier zu unterscheiden zwischen:
Fahrt A = Nah- und Küstenfahrt,
„ B = kleine Fahrt,
„ C = mittlere und große Fahrt."

Ewiger Bund

„Anlage 4.

Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der .....

geboren am ten ..... zu ....., ist am

ten 19 vom

abgemustert worden.

....., den ten 19

Stempel.

Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb ..... unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung.
In der Größe eines Viertelbogens anzulegen."

Ewiger Bund

Anlage 3 zu § 33.

Verzeichnis

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde.
1. Deutsch-Ostafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Daressalam.
2. Kamerun.	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo.	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhuk.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.	Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea einschl. des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen.	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa.	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou.	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
1. Argentinien.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos Aires	Argentinien.
2. Belgien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluß des Distrikts von Löwen.
3. Bolivien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Bolivien.
4. Brasilien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	die Staaten Bahia und Sergipe.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Desterro	der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	der Staat Grão Pará.

Ewiger Bund

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(4. Brasilien.)	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	der südlich des 31. Breitengrads gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	São Paulo	der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarias Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape und der Stadt Goyaz
	h) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	soweit nicht a—i zuständig.
5. Chile.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
6. China.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b—k zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	die Provinz Fukien.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	die Provinzen Yunan, Kueichou, Kuangsi und die Provinz Kuangtung mit Ausnahme der Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu, sowie die Insel Hainan.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	die Provinzen Hunan, Shensi, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Itschang	die Präfekturen Chingchoufu, Itschangfu und Shinanfu in der Provinz Hupeh und die Provinz Szechuan.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	die Präfektur Kiangningfu in der Provinz Kiangsu und die Provinzen Nganhui und Kiangsi.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	die Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	die Provinzen Shansi, Houan, Tschili und Schingking sowie die Mongolei, Mandschurei und Turkestan.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	die Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu der Provinz Schantung.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tsinanfu	die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugeteilten Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu und des Schutzgebiets von Kiautschou.
7. Columbien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
8. Congostaat.	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
9. Cuba.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
10. Dänemark.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.

Ewiger Bund

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
11. Dänische Besitzungen.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Oer.
12. Dominikanische Republik.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.
13. Ecuador.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.
14. Frankreich.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Havre de Grace	die Departements Seine Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Haute-Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsica.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse, Haute-Vienne, Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—d nicht zuständig.
15. Französische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Französische Elfenbeinküsten-Kolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	die Französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	das Französische Congogebiet mit Ausnahme der Französischen Besitzung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die Französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—e nicht zuständig.
16. Griechenland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
17. Großbritannien und Irland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
18. Britische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-India und die Nizams Dominions.

Ewiger Bund

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(18. Britische Besitzungen)	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kapstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Kolonie Sierra Leone.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	die Transvaal-Kolonie, soweit nicht h zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	die Kolonie Straits Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependies: Cocos-Keeling Islands und Christmas Island), Johore, die Vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu-Süd-Wales)	Australischer Bund (Common Wealth), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Come	die Britischen Kolonien an der Gold- und Niederküste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	das Britische Gebiet der Walfischbai.
	o) Die Kaiserliche Botschaft	London	soweit a—n nicht zuständig.
19. Haiti.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	die Insel Haiti.
20. Italien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Kap Suvero), sowie von Sicilien, die Provinzen Palermo und Trapani sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria. (Küste der Provinz Palermo.)
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom, sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	soweit a—d nicht zuständig.

Ewiger Bund

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
21. Japan.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b—d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	die Verwaltungsbezirke Mihe, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroshima, Kioto, Osaka, Ehime, Kagawa, Kochi, Tokushima, Tostori.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Miyasaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twatutia	Formosa.
22. Korea.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Söul	Korea.
23. Liberia.	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
24. Luxemburg.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.
25. Marocco.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marocco, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	die Küste von der Mitte des Weges von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Weges zwischen Casablanca und Mazagan sowie die Bezirke des Konsulats in Rabat und der Vizekonsulate in Mazagan, Saffi und Mogador.
26. Mexico.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexico	Mexico.
27. Monaco.	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
28. Niederlande.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
29. Niederländische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	die Niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
30. Österreich-Ungarn.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	soweit a—e nicht zuständig.
31. Panama.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
32. Paraguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
33. Persien.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.

Ewiger Bund

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(33. Persien.)	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	die Persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einschluß des Karungebiets bis nach Schuschther und Disful (Provinz Khusistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman, sowie die gegenüberliegende Arabische Küste unter Ausschluß des Türkischen Gebiets.
34. Peru.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
35. Portugal.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
36. Portugiesische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	die Portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Laurenço Marques (Delagoa-Bay)	die Portugiesiche Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	die Portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	soweit a—c nicht zuständig.
37. Rumänien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	die Distrikte Mehedintz, Gorjiu, Doljiu, Romanatz, Valcea, Olt, Teleorman, Vlaschka, Argesch, Muscheel, Dâmbovitza, Prahova, Ilfov, Jalomitza, Buseu, Romnic-Sarat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	die Distrikte von Coburlui, Braila, Tecutsch und Putna, sowie die Dobrudscha bis zur Türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	die Distrikte Dorohoi, Botoschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschiu, Tutowa, Bacau und Roman.
38. Rußland.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
	d) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odessa	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rostoff am Don	das Land der Donischen Kosaken, das Gouvernement des Schwarzmeer-Bezirkes, das Kubangebiet und das Gouvernement Stawropol.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestangebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terekgebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.

Ewiger Bund

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(38. Rußland.)	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finland.
	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	soweit a—k nicht zuständig.
39. Schiffer- (Samoa-)u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln.	Kaiserliches Gouvernement	Apia	die nicht zu einem deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.
40. Schweden und Norwegen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.
41. Schweiz.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	soweit a und b nicht zuständig.
42. Serbien.	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
43. Siam.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
44. Spanien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
45. Spanische Besitzungen.	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	die Canarischen Inseln.
46. Türkei.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Cairo	Ägypten und Dependenzen, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das Generalgouvernorat des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cairo	die Stadt Cairo, die Unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des Roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nablus), das Mutesarriflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Kerak), die Vilajets Aleppo und Adana, sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul.

Ewiger Bund

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(46. Türkei.)	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Constantinopel	1. die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien und den dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietsteilen; 2. in der Asiatischen Türkei — mit Ausschluß der Sandjaks Bigha und Karassi, sowie derjenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind — die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuni, Siwas und Trapezunt, die zum Verwaltungsbezirke des Präfekten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, das Vilajet Angora, die Sandjaks Konia und Nigde, sowie die Insel Tenedos.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	das Mutesarriflik Jerusalem, der Sandschak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandschak Kerak des Vilajets Syrien soweit nicht g zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandschak Servidsche.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	das Vilajet Aidin, die Sandjaks Bigha und Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Inseln des Archipels.
	l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	die Insel Kreta.
	m. Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.
	n. Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	die Kreise Bela Rasgrad, Rustschuk (Stadt- und Dorfkreis), Silistria, Tutrakan, Gabrowo, Gorna-Orechowitza, Drenowo, Elena, Sistow, Sewliewo, Tirnowo, Lowtscha, Lukowit, Nikopoli, Plewna, Tetewen, Trojan, Berkowitza, Bela-Slatina, Wratza, Orechowo, Ferdinandowo, Belogradschik, Widdin, Kula und Lom.
	o. Das Kaiserliche Konsulat	Varna	die Kreise Baltschik, Varna (Stadt- und Dorfkreis), Dobritsch, Kurtbunar, Provadia, Eski-Djumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslow und Schumla.
	p. Die Kaiserliche Botschaft	Constantinopel	soweit a—o nicht zuständig.
47. Tunis.	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
48. Uruguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
49. Venezuela.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Carácas	Venezuela.

Ewiger Bund

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
50. Vereinigte Staaten von Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Nord- und Süd-Dakota, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirke des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Jowa Michigan, Minnesota, Nebraska, Wisconsin, Wyoming.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Luisiana und Texas.
	d) Das Kaiserliche Konsultat	Philadelphia (Pennsylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington und das Territorium Alaska, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Portland (Oregon)	Oregon und Idaho.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Neu-Mexico, Oklahoma, Tennessee sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
	h) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	soweit a—g nicht zuständig.
51. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschl. der unter militär. Okkupation stehenden früheren spanischen Besitzungen).	a) Das Kaiserliche Konsulat	Manila	die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
	b) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	die Hawaiischen Inseln, die Insel Porto Rico.
52. Zanzibar.	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	die Inseln Zanzibar und Pemba, sowie das ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.
53. Zentral-Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costarica	Costarica.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras."

Ewiger Bund

2. Konsulatwesen.

Der Kaiserliche Vizekonsul Erich von Dufay in Salta (Argentinien) ist verstorben.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Ernst Lubie, Goldarbeiter,	angeblich geboren am 2. Februar 1860 zu Korsör, Dänemark, ohne Staatsangehörigkeit,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, intellektuelle Urkundenfälschung in 9 Fällen und Gebrauch eines falschen Namens (5 Jahre Zuchthaus und 2 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 22. März 1899),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	30. Januar d. J.
2.	Philipp Johann von Marcinkowsky (Marczinkowsky), Malergehilfe,	geboren am 1. Mai 1881 zu Beuthen O.S., russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 25. Februar 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. Februar d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Michael Dir, Arbeiter,	geboren am 27. Oktober 1887 zu Petrovácz, Komitat Bács-Bodrog, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizeikommission des Senats in Bremen,	24. März d. J.
4.	Johann Jakob Künzli, Schlosser,	44 Jahre alt, aus Luzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	27. März d. J.
5.	Ignatz Micheller, Kellner,	geboren am 15. August 1865 zu Ungarisch-Altenburg, Bezirk Wieselburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Februar d. J.
6.	Oskar Miska, Kaufmann,	geboren am 16. März 1884 zu Feldkrcic, Bezirk Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	15. Februar d. J.
7.	Franz Neumann, Arbeiter,	geboren am 26. August 1853 zu Raspenau, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	27. Februar d. J.
8.	Peter, Johann Nilsson, Tischler,	geboren am 2. Februar 1864 zu Calfsvik, Bezirk Kronoberg, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	21. März d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Ludwig Pechmann, Arbeiter,	geboren am 4. November 1884 zu Peisern, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	14. November v. J.
10.	Franz Preucil, Posamentier,	geboren am 23. April 1863 zu Pischely, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, falsche Namensangabe und Arbeitsscheu,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	9. März d. J.
11.	Johann Christoph Wölfel, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. März 1864 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	24. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. April 1904. | № 16.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbewesen:** Verlegung des Zeitpunkts, an welchem der Handelsvertrag mit Guatemala außer Kraft tritt . . . . . Seite 109
2. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Todesfall . . . 109
3. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende März 1904 110
4. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1903 bis Ende März 1904 . . . 112
5. **Militärwesen:** Zurückziehung der erteilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Britischen Besitzungen in Indien 113
6. **Zoll- und Steuerwesen:** Bestellung eines Reichsbevollmächtigten 113
7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 113

1. Handels- und Gewerbewesen.

Die von der Regierung des Freistaats Guatemala ausgesprochene Kündigung des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags mit dem Deutschen Reiche vom 20. September 1887 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1902 S. 8 und 292) ist von der genannten Regierung dahin abgeändert worden, daß der Vertrag am 22. Juni 1905 außer Kraft tritt.

2. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Legationsrat Grafen von Quadt-Wykradt-Isny, früheren ersten Sekretär bei der Botschaft in Washington, zum Generalkonsul für Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon mit dem Amtssitze in Calcutta zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Alex Morrison in Chatham (Neu-Braunschweig) ist gestorben.

Ewiger Bund

3. Bank

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 29. Febr. 1904.	Ungedeckte Noten.	Gegen 29. Febr. 1904.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 29. Febr. 1904.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 29. Febr. 1904.	Sonstige Passiva.	Gegen 29. Febr. 1904.	Summe der Passiva.	Gegen 29. Febr. 1904.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	51 614	1 496 935	+ 314 707	636 131	+ 426 511	539 689	+ 8 679	—	—	17 374	— 26 638	2 255 562	+ 300 775	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 027	64 125	+ 3 782	30 277	+ 7 051	7 178	— 751	—	—	3 158	— 1 608	84 988	+ 1 660	703
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 333	44 877	+ 11 002	13 759	+ 10 542	33 108	+ 4 825	21 623	— 6 012	534	+ 218	136 475	+ 10 234	1 928
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 140	22 202	+ 735	10 646	+ 587	6 957	— 2 663	190	— 11	504	— 458	39 993	— 2 369	659
5.	Badische Bank	9 000	2 031	18 037	+ 982	9 929	+ 34	13 642	+ 705	50	—	347	— 533	43 107	+ 1 203	1 179
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	997	2 150	— 90	1 509	— 83	5 001	— 260	4 518	— 80	298	— 316	23 464	— 746	1 519
	Zusammen .	216 000	65 142	1 648 326	+ 331 118	702 251	+ 444 642	605 525	+ 10 532	26 381	— 6 103	22 215	— 29 235	2 583 589	+ 310 757	5 988

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 201 496 000 ℳ,
= 500 „ = 25 204 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
= 1 000 „ = 421 626 000 ℳ („ „ „ „ 1).

Ewiger Bund

w e ſ e n.

banken Ende März 1904

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1904.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 29. Febr. 1904.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 29. Febr. 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 29. Febr. 1904.	Wechſel.	Gegen 29. Febr. 1904.	Lombard.	Gegen 29. Febr. 1904.	Effekten.	Gegen 29. Febr. 1904.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 29. Febr. 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 29. Febr. 1904.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
828 079	— 109 207	25 286	— 2 593	7 439	— 4	1 093 485	+ 321 529	190 404	+ 128 666	29 144	— 21 839	81 725	— 15 777	2 255 562	+ 300 775	1.
30 721	— 694	91	+ 1	3 036	— 2 576	44 896	+ 4 523	3 537	+ 211	61	— 3	2 646	+ 198	84 988	+ 1 660	2.
19 202	— 3 872	332	— 256	11 584	+ 4 588	28 717	— 1 880	29 620	+ 8 556	18 773	+ 445	18 247	+ 2 653	136 475	+ 10 234	3.
9 731	+ 213	200	+ 10	1 625	— 75	15 481	— 2 048	10 625	— 123	1 155	— 204	1 176	— 142	39 998	— 2 369	4.
7 294	+ 1 072	14	— 9	800	— 115	17 768	— 417	12 520	— 987	2 371	+ 1 190	2 340	+ 469	43 107	+ 1 203	5.
548	— 24	3	— 8	90	+ 25	6 657	— 1 603	2 082	— 5	925	+ 13	13 327	+ 815	28 632	— 787	6.
895 575	— 112 512	25 926	— 2 855	24 574	+ 1 843	1 217 004	+ 320 104	248 788	+ 136 318	52 429	— 20 398	119 461	— 11 784	2 583 757	+ 310 716	

Ewiger Bund

4. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats März 1904.

Bezeichnung der Einnahmen	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	557 778 504	22 278 403	535 500 101	534 846 307	+ 653 794
Tabaksteuer	11 563 452	91 017	11 472 435	12 281 164	— 808 729
Zuckersteuer und Zuschlag	132 946 554	28 257 208	104 689 346	108 619 739	- 3 930 393
Salzsteuer	53 391 758	10 285	53 381 473	51 100 635	+ 2 280 838
Maischbottichsteuer	31 300 204	20 520 645	10 779 559	15 605 547	— 4 825 988
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	121 917 329	718 949	121 198 380	128 961 703	- 7 763 323
Brennsteuer	8 731 190	8 573 030	158 160	4 493 093	- 4 334 933
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	4 618 516	25 745	4 592 771	5 294 259	- 701 488
Brausteuer	30 716 727	89 872	30 626 855	29 982 433	+ 644 422
Übergangsabgabe von Bier	3 539 595	—	3 539 595	3 587 443	— 47 848
Summe	956 503 829	80 565 154	875 938 675	894 772 323	— 18 833 648
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	15 521 917	—	15 521 917	21 290 175	— 5 768 258
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	13 977 430	46 547	13 930 883	13 507 648	+ 423 235
c) Lose zu:					
Privatlotterien	4 380 219	–	4 380 219	4 752 314	— 372 095
Staatslotterien	34 965 881	–	34 965 881	33 729 395	+ 1 236 486
d) Schiffsfrachturkunden	874 515	–	874 515	823 461	+ 51 054
Spielkartenstempel	1 695 586	-	1 695 586	1 677 244	+ 18 342
Wechselstempelsteuer	12 508 722	–	12 508 722	12 072 638	+ 436 084

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat März			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	41 279 488	38 226 079	+ 3 053 409	506 916 912	496 049 313	+ 10 867 599
Tabaksteuer	724 415	714 379	+ 10 036	11 167 453	12 088 332	- 920 879
Zuckersteuer und Zuschlag	15 571 462	10 813 113	+ 4 758 349	101 941 811	98 297 819	+ 3 643 492
Salzsteuer	5 254 773	4 618 888	+ 635 885	52 181 076	49 290 005	+ 2 891 071
Maischbottichsteuer	2 070 931	1 694 876	+ 376 055	7 449 363	14 057 394	— 6 608 031
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	7 607 570	8 255 489	— 647 919	103 920 624	108 163 111	— 4 242 487
Brennsteuer	1 040 818	1 275 764	— 234 946	158 160	4 493 093	— 4 334 933
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	291 715	68 891	+ 222 824	3 803 156	2 800 909	+ 1 002 247
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 347 558	2 338 993	+ 8 565	29 060 368	28 523 111	+ 537 257
Summe	76 188 730	68 006 472	+ 8 182 258	816 598 423	813 763 087	+ 2 835 336
Spielkartenstempel	166 310	160 793	+ 5 517	1 574 708	1 603 366	— 28 658

Ewiger Bund

5. Militärwesen.

Nachdem der praktische Arzt und Oberarzt der Reserve Dr. med. C. Beyer, seither zu Rangoon, seinen Wohnsitz an diesem Orte aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 17. Juni 1903 (Zentralblatt S. 189) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Britischen Besitzungen in Indien haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 9. April 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

6. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Königlich Sächsische Oberfinanzrat Dr. Gäbler-Knibbe in Dresden an Stelle des verstorbenen Königlich Sächsischen Geheimen Finanzrats Haupt der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Breslau vom 1. April 1904 ab beigeordnet worden.

7. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Heinrich Ocka (alias Otschka), Matrose,	geboren am 1. Oktober 1867 zu Weißkirchen, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall und Fälschung von Legitimations-Papieren (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. April 1899),	Polizeibehörde zu Hamburg,	5. April d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Johann Birnbaum, Tagelöhner,	geboren am 22. Juni 1883 zu Veitsch, Bezirk Bruck a. d. Mur, Steiermark, ortsangehörig zu St. Egyd am Neuwald, Österreich,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	24. März d. J.
3.	Karl Gisin, Tapezierer,	geboren am 13. März 1867 zu Basel-Stadt, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	desgleichen.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Paul Hanel, Bäcker,	geboren am 4. September 1875 zu Freudenthal, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Februar d. J.
5.	Richard Heinisch, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Mai 1874 zu Hannsdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Buchelsdorf, Bezirk Schönberg,	Betteln,	Stadtmagistrat Freising, Bayern,	17. März d. J.
6.	Rudolf Hruby, Arbeiter,	geboren am 18. Februar 1882 zu Wien, ortsangehörig zu Myslotin, Bezirk Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	6. Februar d. J.
7.	Anton Koschel (Koziel), Schneidermeister,	geboren im Jahre 1848 zu Kosteletz, Bezirk Proßnitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Februar d. J.
8.	Karl Kurka, Schmied,	geboren am 4. Oktober 1845 zu Sobeslau, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	23. März d. J.
9.	Karl Loos, Arbeiter	geboren am 28. Oktober 1859 zu Gloggnitz, Niederösterreich, ortsangehörig zu Görkau, Bezirk Komotau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	26. März d. J.
10.	Josef Müller, Dienstknecht,	geboren am 7. Juli 1869 zu Ronsperg, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	9. Januar d. J.
11.	Peter Christian Rasmussen, Zigarrenmacher,	geboren am 10. Februar 1878 zu Odense, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	21. März d. J.
12	Josef Richter, Schuhmacher,	geboren am 10. Juni 1851 zu Auscha, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. März d. J.
13.	Franz Scroba, Tagelöhner,	geboren am 7. April 1867 zu Kunstadt, Bezirk Boskowitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	22. März d. J.
14.	Gustav Urban, Metallgießer,	geboren am 1. Januar 1878 zu Kradrob, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	20. März d. J.
15.	Josef Weiß, Gemeindearmer,	geboren am 31. Juli 1846 zu Kollerschlag, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	10. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. April 1904. | № 17.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Entlassung . . Seite 115
2. Versicherungswesen: Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden 116
3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Ergänzung des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und der Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetze, bezüglich der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten 116
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 118

1. Konsulatwesen.

Dem bei der Kaiserlichen Ministerresidentur in Bangkok beschäftigten Vizekonsul Schulze ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet des Königreichs Siam die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Ministerresidenten bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul Samuel Bas in Cartagena (Spanien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Januar 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben, nämlich:

A. Preußen.

Familien-Krankenkasse der in der Bremer Tauwerk-Fabrik (A.G.) vorm. C. H. Michelsen, Grohn-Vegesack beschäftigten verheirateten Arbeiter und Witwen, mit dem Sitze in Grohn.

B. Großherzogtum Sachsen.

Sterbekasse der Geistlichen in der Evangelischen Landeskirche des Großherzogtums Sachsen, mit dem Sitze in Weimar.

Berlin, den 16. April 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts Magdeburg II ist die selbständige Zuckersteuerstelle zu Seehausen aufgehoben.

Der Zuckersteuerstelle I zu Magdeburg im Bezirke des Hauptsteueramts Magdeburg II ist die Zuckerfabrik zu Kleinwanzleben zugeteilt worden.

Die Zuckerfabrik zu Wolmirsleben, für welche die selbständige Zuckersteuerstelle II zu Egeln zuständig war, ist dauernd außer Betrieb gesetzt worden.

Am Westbahnhofe zu Trier ist eine Zollabfertigungsstelle des Hauptsteueramts zu Trier errichtet worden, der die Abfertigungsbefugnisse dieses Hauptamts beigelegt worden sind.

In Duisburg ist eine zu dem Bezirke des Hauptsteueramts Duisburg gehörige Zollabfertigungsstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Parallelhafen" führt. Dieser Abfertigungsstelle ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein- und Zuckerbegleitscheinen I und II beigelegt worden.

Ewiger Bund

Im Königreiche Bayern.

Den Aufschlageinnehmereien Dettelbach, Karlstadt und Volkach im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg ist die Befugnis zur Abfertigung des mit Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgehenden Bieres sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier erteilt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Die im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz für die als Zweiganstalt der „Bremer Chemischen Fabrik" in Hude auf Klaffenbacher Flur errichtete Petroleum-Destillieranstalt zu Neukirchen begründete Zollabfertigungsstelle führt künftig die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Klaffenbach im Erzgebirge".

Das Steueramt Frohburg im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II ist in ein Untersteueramt umgewandelt worden.

Dem Steueramte zu Markneukirchen im Bezirke des Hauptzollamts zu Eibenstock ist die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II über mit der Eisenbahn eingehende Güter unter Postfstückenverschluß, von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz und von Übergangsscheinen über Bier sowie zur Erhebung der Übergangsabgabe von Bier erteilt worden.

Im Großherzogtume Hessen.

Der Ortseinnehmerei zu Vilbel im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gießen ist die Befugnis zur Erledigung von Branntwein-Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen erteilt worden.

Im Herzogtume Braunschweig.

Dem Steueramt I zu Holzminden im Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunschweig ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II erteilt worden.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen: Die in dem Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien und in den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten zugestandenen Erleichterungen sind auch für Roggenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 65 v. H. und für Weizenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 75 v. H. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen mit der Maßgabe zu gewähren, daß der Nachweis über das Ausbeuteverhältnis bis auf weiteres aus den Geschäftsbüchern zu erbringen ist.

Für die Abrechnung gelten mithin 65 kg Roggenmehl der neuen dritten Ausbeuteklasse von 1 bis 65 gleich 100 kg Roggen, 75 kg Weizenmehl der neuen fünften Ausbeuteklasse von 1 bis 75 gleich 100 kg Weizen und es sind abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg Roggenmehl der dritten Klasse 153,85 kg Roggen und von 100 kg Weizenmehl der fünften Klasse 133,33 kg Weizen.

Die näheren Bestimmungen über den Nachweis des Ausbeuteverhältnisses aus den Geschäftsbüchern, treffen die obersten Landesfinanzbehörden.

Berlin, den 21. April 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Ewiger Bund

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Franz Josef Heine, Schankwirt und Färber,	geboren am 21. April 1868 zu Filippsdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 31. Mai 1901),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	22. Januar d. J.
2.	Mathäus (Mathias) Joneitis, Arbeiter,	geboren am 20. März 1872 zu Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 30. April 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	7. April d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Josef Bayer, Tagner,	geboren am 15. Juni 1880 zu Wistritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	11. April d. J.
4.	Anna Beer, Prostituierte,	geboren am 5. Juni 1878 zu Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Bartelsdorf, Bezirk Komotau, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	17. Oktober v. J.
5.	Josef Bendrack, Arbeiter,	geboren am 2. März 1877 zu Golja, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln und Betrugsversuch,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. März d. J.
6.	Rosa Kminck, geborene Neubauer, Metzgersfrau,	geboren am 30. Januar 1876 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	desgleichen.
7.	Salomea Labiszewski, Arbeiterin,	geboren am 20. Mai 1874 zu Racionz, Gouvernement Plozk, Rußland, russische Staatsangehörige,	Diebstahl, intellektuelle Urkundenfälschung, gewerbsmäßige Unzucht und falsche Namensangabe,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	30. März d. J.
8.	Georg Löbl, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. September 1881 zu Oberkamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	14. März d. J.
9.	Josef Pazdera, Färbergeselle,	geboren am 18. März 1860 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig zu Daskabat, Bezirk Weißkirchen, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	12. April d. J.
10.	a) Karl Leo Vallat (Wallat), Tagner, b) dessen Ehefrau Marie Anna, geborene Froehly,	geboren am 6. November 1862 zu Fregiécourt, Kanton Bern, Schweiz, geboren am 24. Dezember 1865 zu Liebsdorf, Oberelsaß, beide schweizerische Staatsangehörige,	Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	6. April d. J.
11.	Georg Wimmer, Kellner,	geboren am 20. März 1886 zu Maxglan, Bezirk Salzburg, Österreich, ortsangehörig zu Pischelsdorf, Bezirk Braunau a. Inn, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	28. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 29. April 1904. | № 18.

Inhalt: 1. **Finanzwesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904 . . . . . Seite 119

2. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Bestellung eines Konsularagenten; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Entlassung; — Todesfall; — Exequaturerteilungen 120

3. **Militärwesen:** Abänderung des Verzeichnisses der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen 121

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Bestellung von Reichsbevollmächtigten 121

5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 122

6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 122

1. Finanzwesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats März 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.*)	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März 1904. M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs. M.	Unterschied zwischen den Spalten 2 und 3 (+ mehr). M.
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphenverwaltung	464 916 358	436 963 318	+ 27 953 040
Reichs-Eisenbahnverwaltung	96 943 000	89 648 000**)	+ 7 295 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen usw. ist in Nr. 17 des Zentralblatts veröffentlicht.
**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 461 037 M. höher.

Ewiger Bund

2. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs die Kaufleute Fred Kraemer und Johann Dauelsberg zu Konsuln in Arequipa bezw. Mollendo (Peru) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsulat in Cairo ist Herr Theodor Bakoum zum Konsularagenten in Fayum bestellt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Gumprecht in Cairo ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Kraemer in Arequipa ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel beschäftigten Vizekonsul Grienke ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Sarajevo beauftragten Vizekonsul Schüler ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Sarajevo und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul J. Rauers in Savannah ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Wilh. Asseburg in Itajahy (Brasilien) ist gestorben.

Dem Generalkonsul der Republik Panamá in Hamburg, Manuel E. Amador ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Den französischen Konsuln Léon Duplessis in Mannheim und Grafen von Jouffroy d'Abbans in Danzig ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

3. Militärwesen.

Das im Anhange zu Nr. 32 des Zentralblatts von 1902 (S. 251 ff.) veröffentlichte „Verzeichnis der Zivilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer.	Bestandteile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Bureaus des Zivilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Zivilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	III. **Provinz Brandenburg.**		
	b) **Regierungsbezirk Frankfurt a. O.**		
21.	Kreis West-Sternberg mit den Städten Drossen, Göritz a. O. und Reppen.	Reppen.	Landrat des Kreises West-Sternberg.
	XII. **Rheinprovinz.**		
	b) **Regierungsbezirk Düsseldorf.**		
17.	Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr.	Mülheim a. d. Ruhr.	Oberbürgermeister zu Mülheim a. d. Ruhr.
17a.	Landkreis Mülheim a. d. Ruhr.	desgl.	Landrat des Landkreises Mülheim a. d. Ruhr.
	B. Königreich Bayern.		
	g) **Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.**		
8a.	Bezirksamt Gemünden.	Gemünden.	Bezirksamtmann von Gemünden.
	G. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.		
1.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Doberan mit den Städten Bützow, Doberan, Kröpelin und Neubuckow.	Bützow.	Gutsbesitzer Rittmeister a. D. von Brocken auf Hohen-Buckow.
	Y. Freie Hansestadt Bremen.		
2.	Vom Aushebungsbezirke Bremen: die Stadt Bremerhaven.	Bremerhaven.	Vorstand des Amts Bremerhaven, Amtmann Dr. jur. Heye.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich Bayerische Ober-Regierungsrat Volk zu Cöln ist vom 1. April 1904 ab von seinen bisherigen Dienstgeschäften bei den Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Münster i. Westf. und Cöln a. Rh. sowie bei der Großherzoglichen Zolldirektion zu Luxemburg enthoben und an Stelle des in den dauernden Ruhestand getretenen Königlich Bayerischen Ober-Regierungsrats Merck der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Berlin beigeordnet worden.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Königlich Bayerische Ober-Zollrat Heller den Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Münster i. Westf. und Cöln a. Rh. sowie der Großherzoglichen Zolldirektion zu Luxemburg als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Cöln beigeordnet worden.

Ewiger Bund

5. Marine und Schiffahrt.

Das fünfte Heft des vierzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,10 *M.* zu beziehen.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Schaffenberger, Kellner und Agent,	geboren am 16. Dezember 1862 zu Laa, Österreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges Glücksspiel und Vergehen gegen das Reichsstempelgesetz,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	2. Januar d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Eduard Wilhelm Julius Böhnlein, Arbeiter,	geboren am 9. (13.) Oktober 1866 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	30. März d. J.
3.	Franz Cermak, Drechsler,	geboren am 13. August 1880 zu Ladowitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Kruschowitz, Bezirk Rakonitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	15. März d. J.
4.	Ludwig Debey (Debye), Büchsenmacher,	geboren am 25. Februar 1865 zu Oirsbeeck, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	2. Dezember v. J.
5.	Friedrich Fiedler, Kaufmann,	geboren am 6. März 1859 zu Polican, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Miletin, Bezirk Königgrätz,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. April d. J.
6.	Anna Haas, geborene Herzog, verwitwete Taglöhnerin,	geboren am 25. Mai 1866 zu Linz, Österreich, ortsangehörig zu Ried, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	desgleichen.
7.	Josef Handl, Arbeiter,	geboren am 19. März 1870 zu Samotischek, Bezirk Olmütz, Mähren,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. April d. J.
8.	Josef Herrmann, Regenschirmmacher (Zigeuner),	geboren am 21. November 1864 (1854, 1859) zu Kojetitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kemnath,	30. März d. J.
9.	Johann Kuchar (Kuchacz), Arbeiter,	geboren am 4. März 1868 zu Kobilitz, Bezirk Neubidschow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. April d. J.
10.	Konstantin Obadalek, Bürstenmacher,	geboren am 24. Dezember 1852 zu Aujezd, Bezirk Prerau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Josef Anton Reiner, Tagelöhner,	geboren am 15. Juli 1878 zu Wangen, Württemberg, ortsangehörig zu Lauterach, Österreich,	Kuppelei,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	28. Januar d. J.
12.	Anton Schleifer, Schneider,	geboren am 23. März 1863 zu Peterhof, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Bedrohung, Ruhestörung und Landstreichen,	Stadtmagistrat Nördlingen, Bayern,	10. März d. J.
13.	Die Zigeuner:				
a)	Ignaz Stroß, Erdarbeiter,	geboren am 3. November 1852 zu Brandeis, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mindelheim,	6. April d. J.
b)	dessen Sohn Rudolf Stroß, Erdarbeiter,	geboren am 14. September 1885 zu Wollmatingen, Baden, ortsangehörig zu Brandeis,	Landstreichen und verbotenes Waffentragen,		
14	Stephan Zack, Braugehilfe,	geboren im März 1845 zu Mirotic, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regensburg,	30. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Mai 1904. | № 19.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilungen Seite 125
2. Marine und Schiffahrt: Neue Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Seeschiffer und Seesteuerleute 125
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 134

1. Konsulatwesen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Bahia beauftragten Vizekonsul Grafen von Spee ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Bahia und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Coburg, Henry D. Saylor, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul der Republik Bolivia Ludwig Grimm in Frankfurt a. M. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund des § 49 der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3), werden die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Seeschiffer und Seesteuerleute nach Maßgabe der Anlagen A—H festgestellt.

Berlin, den 30. April 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

Ewiger Bund

Formular A.

Zeugnis

über die Prüfung

zum

Schiffer auf Küstenfahrt.

Der . . . . . .

. . . . . .,

geboren zu . . . . . .,

den . . . ten . . . . . 1 . . ., wohnhaft in . . . . . .

. . . . . ., hat die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt bestanden.

(Wegen ungenügenden Sehvermögens†) — Farbenunterscheidungsvermögens†) — darf ihm nach § 48 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) ein Befähigungszeugnis nicht erteilt werden.) *)

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

†) Das Zutreffende einzutragen!

*) Im gegebenen Falle ist dieser Vermerk handschriftlich einzutragen, sonst ist der freie Raum durch Verbindungsstrich auszufüllen.

Ewiger Bund

Formular B.

Zeugnis

über die Prüfung

zum

Schiffer auf kleiner Fahrt.

Der . . . . . .

. . . . . .,

geboren zu . . . . . .,

den . . . ten . . . . . 1 . . . . ., wohnhaft in . . . . . .

. . . . . ., hat die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt *(mit Auszeichnung*)* bestanden.

(Zusatz bei ungenügendem Seh- oder Farbenunterscheidungsvermögen wie in dem Zeugnis über die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt, Formular A.)

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Im gegebenen Falle handschriftlich einzutragen, sonst durch einen Strich auszufüllen!

Ewiger Bund

Formular C.

Zeugnis

über die Prüfung

zum

Seesteuermann.

Der . . . . . .

. . . . . ,

geboren zu . . . . . ,

den . . . ten . . . . . 1 . . . , wohnhaft in . . . . . .

. . . . . , hat die Prüfung zum Seesteuermann *(mit Auszeichnung*)* bestanden.

(Zusatz bei ungenügendem Seh- oder Farbenunterscheidungsvermögen wie in dem Zeugnis über die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt, Formular A.)

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Im gegebenen Falle handschriftlich einzutragen, sonst durch einen Strich auszufüllen!

Ewiger Bund

Formular D.

Zeugnis

über die Prüfung

zum

Schiffer auf großer Fahrt.

Der . . . . . .

. . . . . ,

geboren zu . . . . . ,

den . . . ten . . . . . 1 . . . , wohnhaft in . . . . . .

. . . . . , hat die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt *(mit Auszeichnung*)* bestanden.

(Zusatz bei ungenügendem Seh- oder Farbenunterscheidungsvermögen wie in dem Zeugnis über die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt, Formular A.)

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Im gegebenen Falle handschriftlich einzutragen, sonst durch einen Strich auszufüllen!

Ewiger Bund

Formular E.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugnis

über die Befähigung

zum

Schiffer auf Küstenfahrt.

Der . . . . . ,

geboren zu . . . . . ,

den . . . ten . . . . . 1 . . . ., wohnhaft in . . . . . ,

. . . . . ., erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) die Befugnis,

1. deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Fahrt auf Watten, Bodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit diese zur Seefahrt gehört, sowie auf Tagesfahrten in See auf eine Entfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380 —),
2. deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie Seeleichter jeder Größe in der Fahrt
   zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn sowie der Umfahrt um Skagen,
   an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln einschließlich der Insel Bornholm und
   an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar mit Einschluß der Insel Oeland

zu führen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Ewiger Bund

Formular F.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugnis

über die Befähigung

zum

Schiffer auf kleiner Fahrt.

Der

. . . . . ,

geboren zu . . . . . ,

den . . . .ten . . . . . 1 . . . ., wohnhaft in . . . . . .

. . . . . ., erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) die Befugnis,

1. deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in der Fahrt auf Watten, Bodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit diese zur Seefahrt gehört, sowie auf Tagesfahrten in See auf eine Entfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380 —),
2. deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, sowie Seeleichter jeder Größe in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanale

zu führen.

. . . . . ., den . . .ten . . . . . 19 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Ewiger Bund

Formular G.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugnis

über die Befähigung

zum

Seesteuermann.

Der . . . . . .

. . . . . .,

geboren zu . . . . . .,

den . . . ten . . . . . 1 . . ., wohnhaft in . . . . . .

. . . . . ., erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) die Befugnis,

1. den Steuermannsdienst auf deutschen Kauffahrteischiffen jeder Art und Größe in allen Fahrten zu verrichten;
2. deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in der Fahrt auf Watten, Bodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit diese zur Seefahrt gehört, sowie auf Tagesfahrten in See auf eine Entfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380 —),
   deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, sowie Seeleichter jeder Größe in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanale

zu führen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Ewiger Bund

Formular H.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugnis

über die Befähigung

zum

Schiffer auf großer Fahrt.

Der . . . . . .

. . . . . .,

geboren zu . . . . . .,

den . . . ten . . . . . 1 . . ., wohnhaft in . . . . . .

. . . . . ., erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 3) die Befugnis, deutsche Kauffahrteischiffe jeder Art und Größe in allen Fahrten zu führen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Ewiger Bund

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Dominiko Calligaro, Ziegelarbeiter,	geboren am 20. August 1875 zu Buja, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	strafbarer Eigennutz durch gewerbsmäßige, unberechtigte Jagdausübung (1 Jahr Gefängnis, laut Erkenntnis vom 28. Februar 1903),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	18. April d. J.
2.	Anton Karban, Händler,	geboren am 1. Februar 1869 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall und Landstreichen (2 Jahre Zuchthaus und drei Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 19. April 1902),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	6. April d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Karl Viktor Akermann, Zigarrenarbeiter,	geboren am 10. Februar 1873 zu Oerebro, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	12. April d. J.
4.	Michael Balog (Balogh), Gärtner,	geboren am 1. Oktober 1864 zu Szered, Kanton Preßburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. März d. J.
5.	Anton Beck, Masseur,	geboren am 27. Juli 1866 (1865) zu Sandau, Bezirk Marienbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	22. März d. J.
6.	Anton Bucher, Arbeiter,	geboren am 7. Juni 1862 zu Zollfeld, Bezirk Klagenfurt, Kärnten, ortsangehörig zu Stadtgemeinde Straßburg, Bezirk St. Veit a. d. Glan, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	26. April d. J.
7.	Willibald Engel, Arbeiter,	geboren am 7. Juli 1865 zu Friedland, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig zu Altendorf, Bezirk Römerstadt,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Februar d. J.
8.	Franz Fischer, Zimmermann,	geboren am 21. Mai 1848 zu Imling, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. März d. J.
9.	Michael Fröhlich, Bäcker,	geboren am 29. September 1869 zu Pfarrwerfen, Bezirk St. Johann in Pongau, Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	13. April d. J.
10.	Michaly Gyorgyovits (Gyorgyovics), Seiler,	geboren am 20. August 1875 zu Szerb-Nagy-Szent-Miklos, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	12. März d. J.
11.	Kaspar Anton Hiestand, Tagner und Melker,	geboren am 17. Februar 1850 zu Freyenbach, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	20. April d. J.
12.	Hugo John, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. März 1863 zu Pilnikau, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	21. Dezember v. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Johann Kahl, Porzellandreher,	geboren am 22. Januar 1874 zu Altenbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Oppenheim,	18. April d. J.
14.	Johann Kauer, Müller,	geboren am 11. Dezember 1853 zu Deutsch-Liebau, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. März d. J.
15.	Georg Kliment, Artist,	geboren am 8. Juni 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Bürgstein, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen,	Zuhälterei,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	26. Januar d. J.
16.	Johann Kuhn, Schlosser,	geboren am 14. Mai 1859 zu Gabersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	20. April d. J.
17.	Alois Liska, Tagelöhner,	geboren am 8. April 1874 zu Ostrov, Bezirk Boskowitz, Mähren, ortsangehörig zu Jankov, Bezirk Chrzanow, Galizien,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Passau,	15. April d. J.
18.	Johann Moldon, Schuhmachergehilfe,	geboren am 5. Juli 1869 zu Schmolau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	8. März d. J.
19.	Josef Nachtmann, Tagelöhner,	geboren am 17. März 1885 zu Fichtenbach, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	7. März d. J.
20.	Magdalena Pecher, ledig, Dienstmagd,	geboren am 1. Juni 1883 zu Wien, ortsangehörig zu Mühlberg, Bezirk Graslitz, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	14. April d. J.
21.	Wolfgang Pouzar, Schankkellner,	geboren am 28. Oktober 1876 zu Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Altötting,	1. April d. J.
22.	Hendrikus de Ruyter (Reuter), Schuhmacher (Bäcker),	geboren am 3. April 1869 zu Arnheim, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	6. März d. J.
23.	Jan Ryska (Johann Rischka), Bäcker und Konditor,	geboren am 12. Mai 1866 zu Bezdekow, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. März d. J.
24.	Anna Vogel, Spulerin,	geboren im August 1868 zu Rautz, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. April d. J.
25.	Karl Walsch, Arbeiter,	geboren am 12. Juli 1880 zu Altonitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. April d. J.
26.	Franz Zofka, Pfannenflicker,	geboren am 21. Februar 1851 zu Pisek, Böhmen, ortsangehörig, ebendaselbst	Landstreichen und Konkubinat,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	21. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Mai 1904. | № 20.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilungen Seite 137

2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1904 138

3. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und der Fleischbeschau-Zollordnung 140

4. **Marine und Schiffahrt:** Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen; — Erscheinen des ersten Nachtrags zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe für 1904 142

5. **Statistik:** Änderungen der Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und Ernteberichten 144

6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 146

1. Konsulatwesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Swatau, Dolmetscher Betz, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Argentinischen Konsul Albert C. Jung in Düsseldorf ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Crefeld, W. Bruce-Wallace, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Ba

Status der deutschen Note

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenübe

(Die Beträge laute

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. März 1904.	Un-gedeckte Noten.	Gegen 31. März 1904.	Sonstige täglich fällige Ver-bindlich-keiten.	Gegen 31. März 1904.	Ver-bindlich-keiten mit Kündi-gungs-frist.	Gegen 31. März 1904.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1904.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1904.	Event. Ver-bindlic-keiten aus weiterge-gebenen inländi-scher Wechse
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	51 614	1 313 541	— 183 394	369 162	— 266 969	476 120	— 63 519	—	—	18 925	+ 1 551	2 010 200	— 245 362	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 027	63 134	— 991	27 215	— 3 062	7 240	+ 62	—	—	3 441	+ 283	84 342	— 646	7
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 333	31 209	— 13 668	15 545	+ 1 786	22 243	— 10 865	24 940	+ 3 317	653	+ 119	115 378	— 21 097	1 20
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 140	20 102	— 2 100	8 984	— 1 662	8 622	+ 1 665	187	— 3	570	+ 66	39 621	— 372	78
5.	Badische Bank	9 000	2 031	17 372	— 665	9 948	+ 19	13 148	— 494	21	— 29	441	+ 94	42 013	— 1 094	1 13
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	997	1 807	— 343	1 302	— 207	5 497	+ 496	4 565	+ 47	193	— 105	23 559	+ 95	1 03
	Zusammen .	216 000	65 142	1 447 165	— 201 161	432 156	— 270 095	532 870	— 72 655	29 713	+ 3 332	24 223	+ 2 008	2 315 113	— 268 476	4 98

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 107 474 000 ℳ,
" 500 " = 14 412 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 325 279 000 ℳ (" " " " 1).

Ewiger Bund

wesen.

banken Ende April 1904
sichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1904.
auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. März 1904.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. März 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1904.	Wechsel.	Gegen 31. März 1904.	Lombard.	Gegen 31. März 1904.	Effekten.	Gegen 31. März 1904.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. März 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1904.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
909 600	+ 81 521	27 692	+ 2 406	7 087	— 352	883 466	— 210 019	79 005	— 111 399	25 685	— 3 459	77 665	— 4 060	2 010 200	— 245 362	1.
29 293	— 1 428	88	— 3	6 538	+ 3 502	42 258	— 2 638	3 716	+ 179	56	— 5	2 393	— 253	84 342	— 646	2.
12 797	— 6 405	281	— 51	2 586	— 8 998	42 240	+ 3 523	26 645	— 2 975	18 590	— 183	12 239	— 6 008	115 378	— 21097	3.
9 757	+ 26	220	+ 20	1 141	— 484	15 010	— 471	10 875	+ 250	1 336	+ 181	1 282	+ 106	39 621	— 372	4.
6 588	— 706	17	+ 3	819	+ 19	17 771	+ 3	12 309	— 211	2 276	— 95	2 233	— 107	42 013	— 1 094	5.
470	— 78	5	+ 2	30	— 60	7 789	+ 1 132	2 045	— 37	918	— 7	12 517	— 810	23 774	+ 142	6.
968 505	+ 72 930	28 303	+ 2 377	18 201	— 6 373	1 008 534	— 208 470	134 595	— 114 193	48 861	— 3 568	108 329	— 11 132	2 315 328	— 268 429	

Ewiger Bund

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und der Fleischbeschau-Zollordnung. Vom 9. Mai 1904.

Der Bundesrat hat beschlossen,

I. den § 10 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze (Zentralblatt für 1902, Beilage zu Nr. 22 S. 34*), wie folgt, zu fassen:

§ 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, bei dem die Ware wieder ausgeführt wird, ohne im Inland eine Bearbeitung zu erfahren und ohne aus der zollamtlichen Kontrolle oder — im Postverkehr — aus dem Gewahrsame der Postverwaltung zu treten.

(3) Bei der Überführung von Fleisch auf ein Zollager gilt der Fall der unmittelbaren Durchfuhr nur dann als vorliegend, wenn, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen, bereits bei der Anmeldung des Fleisches zur Niederlage sichergestellt wird, daß eine Abfertigung des Fleisches in den freien Verkehr ausgeschlossen ist.

II. Die §§ 3, 11, 23 und 26 der Fleischbeschau-Zollordnung (Zentralblatt für 1903 S. 32), wie folgt, zu fassen:

§ 3.

Die unmittelbare Durchfuhr ist als Einfuhr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht zu betrachten.

Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, bei dem die Ware wieder ausgeführt wird, ohne im Inland eine Bearbeitung zu erfahren und ohne aus der zollamtlichen Kontrolle oder — im Postverkehr — aus dem Gewahrsame der Postverwaltung zu treten.

Bei der Überführung von Fleisch auf ein Zollager gilt der Fall der unmittelbaren Durchfuhr nur dann als vorliegend, wenn, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen, bereits bei der Anmeldung des Fleisches zur Niederlage sichergestellt wird, daß eine Abfertigung des Fleisches in den freien Verkehr ausgeschlossen ist.

§ 11.

Der Untersuchung unterliegt ferner nicht:

1. das von Reisenden zum Verbrauch auf der Reise mitgeführte Fleisch. Hierher gehört insbesondere das von Seeschiffen als Schiffsproviant mitgeführte Fleisch, sofern es nicht vom Schiffe entfernt wird; das Fleisch, welches den mutmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Inland übersteigt, ist unter zollamtlichen Verschluß zu setzen; von der Verschlußanlage kann abgesehen werden, wenn das Schiff unter besonderer Zollbewachung steht;
2. das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die unmittelbare Durchfuhr, welche im Zollpapier ausdrücklich zu beantragen ist, hat auf Begleitschein I oder Begleitzettel und unter zollamtlichen Verschluß, und zwar nach Möglichkeit unter Raumverschluß, zu erfolgen. An Stelle des Verschlusses kann auf kürzere Strecken zollamtliche Begleitung treten. Die über derartige Fleischsendungen ausgestellten Begleitscheine oder Begleitzettel erhalten am oberen Rande der ersten Seite den mit Buntstift oder durch Stempelabdruck zu bewirkenden Vermerk „Fleischbeschau".

Ewiger Bund

In die über diese Begleitscheine oder Begleitzettel geführten Register ist an geeigneter Stelle derselbe Vermerk aufzunehmen.

In Fällen, in denen sich die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses an das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch als undurchführbar erweist oder schwere Schädigungen für den Einführenden mit sich bringt, und in denen auch zollamtliche Begleitung nicht eintreten kann, können von der Direktivbehörde an Stelle dieser Kontrollmittel diejenigen Maßnahmen zugelassen werden, durch welche seitens der Zollbehörde die Wiederausfuhr des Fleisches sichergestellt wird.

Bei der unmittelbaren Durchfuhr mit der Post kann von der Ausstellung eines Begleitscheins sowie von der Anlegung eines Zollverschlusses oder von zollamtlicher Begleitung abgesehen werden.

§ 23.

Soll im Falle der Bestimmung der Waren zur unmittelbaren Durchfuhr (§ 11 Ziffer 2) eine Lagerung auf einer unter zollamtlichem Verschluß oder Mitverschlusse stehenden Niederlage erfolgen (§ 10 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D), so hat der Niederleger bei der Anmeldung zur Niederlage die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er auf die Abmeldung des Fleisches zum Eintritt in den freien Verkehr des Zollinlandes Verzicht leistet. Die in dieser Weise niedergelegten Waren sind von Waren, deren Untersuchung gemäß § 18 Abs. 3 nur ausgesetzt ist, getrennt zu lagern. Die Erklärung ist an gehöriger Stelle im Niederlageregister zu vermerken und kann nicht widerrufen werden.

Wird im übrigen im Falle der Bestimmung der Waren zur unmittelbaren Durchfuhr (§ 11 Abs. 2) diese Bestimmung nachträglich geändert, so ist — unbeschadet des nach § 27 Ziffer 4 des Gesetzes etwa einzuleitenden Strafverfahrens — die Fleischbeschau alsbald nachzuholen. Dasselbe gilt für solche Sendungen, die über nicht zugelassene Grenzstellen in anderer Weise als mit der Post eingeführt und erst am Bestimmungsort als fleischbeschaupflichtig erkannt werden. In beiden Fällen sind die Vorschriften der §§ 13 bis 22 entsprechend anzuwenden.

§ 26.

Fleisch, welches auf Grund des Regulativs, die zollamtliche Behandlung von Warensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend, zur Versendung in das Ausland abgefertigt wird, ist unter zollamtlichen Verschluß oder unter zollamtlicher Begleitung abzulassen.

In Fällen, in denen sich die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses als undurchführbar erweist oder schwere Schädigungen für den Versender mit sich bringt, und in denen auch zollamtliche Begleitung nicht eintreten kann, können von der Direktivbehörde an Stelle dieser Kontrollmittel diejenigen Maßnahmen zugelassen werden, durch welche seitens der Zollbehörde die Identität der wiedereinzuführenden mit den auszuführenden Waren überwacht wird.

Ergeben sich bei der Schlußabfertigung, die stets gemäß § 11 des im Abs. 1 bezeichneten Regulativs einzutreten hat, keine Bedenken hinsichtlich der Identität der vorgeführten mit den ausgeführten Waren, so finden die §§ 9 Abs. 1 und 13 bis 25 keine Anwendung.

Berlin, den 9. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Ewiger Bund

4. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen.
Vom 9. Mai 1904.

Auf Grund des § 1 der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) werden die nachfolgenden Vorschriften über die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die erstmaligen Untersuchungen auf Sehvermögen und auf Farbenunterscheidungsvermögen können zusammen oder getrennt erfolgen. Sie sind durch einen von der zuständigen Landesbehörde für diese Zwecke bezeichneten Arzt, einen Vertrauensarzt der See-Berufsgenossenschaft oder bei einer der von den Landesregierungen errichteten Untersuchungsstellen vorzunehmen.

§ 2.

Soweit der Seemann bei der ersten Untersuchung den Anforderungen nicht genügt hat, kann er eine zweite Untersuchung verlangen.

Die zweite Untersuchung erfolgt durch eine der von den Landesregierungen an bestimmten Orten eingesetzten ständigen Kommissionen. Jede dieser Kommissionen besteht aus mindestens drei Sachverständigen, unter welchen sich ein mit der Untersuchung und Behandlung des Auges vertrauter Arzt befindet.

§ 3.

Hat der Seemann bei der zweiten Untersuchung den Anforderungen nicht genügt, so kann er nach Ablauf von sechs Monaten eine Wiederholung der Untersuchung vor derselben oder einer anderen Kommission verlangen. Das Ergebnis der wiederholten Untersuchung ist als ein endgültiges anzusehen.

§ 4.

Über den Ausfall jeder Untersuchung erhält der untersuchte Seemann eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung muß den Namen des Seemanns, Ort, Tag und Ergebnis der Untersuchung enthalten. Hat die Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen unvollständige Farbenblindheit (§ 14 Abs. 2) ergeben, so ist der Teil der Untersuchung, dessen Ausfall nicht genügte, in der Bescheinigung anzugeben. Die Bescheinigung ist von dem Untersuchenden oder der Untersuchungs-Kommission zu vollziehen und in deren Gegenwart von dem Untersuchten mit seiner Unterschrift zu versehen. Bei jeder späteren Untersuchung ist die Bescheinigung über die zuletzt vorangegangene Untersuchung von dem Seemanne vorzulegen und von der untersuchenden Stelle zurückzubehalten.

B. Verfahren bei der Untersuchung auf Sehvermögen.

§ 5.

Die erste Untersuchung auf Sehvermögen geschieht nach dem Snellenschen Verfahren unter Benutzung von Sehprobentafeln.

Die den einzelnen Reihen der Tafeln beigedruckten Zahlen geben die Entfernung (in Metern) an, in welcher sie von einem mit regelrechtem Sehvermögen ausgestatteten Auge gelesen werden.

Die Sehleistung wird durch einen Bruch ausgedrückt, dessen Zähler den Abstand des Untersuchten von den Tafeln in Metern angibt, und dessen Nenner die Zahl derjenigen Reihe bildet, in welcher die in diesem Abstande noch bequem gelesenen kleinsten Buchstaben oder Ziffern stehen.

Ewiger Bund

Liest z. B. jemand bei 6 Meter Abstand die mit 6 bezeichnete Reihe, so ist eine Sehleistung 6/6 = 1, mithin hat er regelrechtes Sehvermögen; vermag jemand bei 6 Meter Abstand nicht die mit 6 bezeichnete, wohl aber die mit 8 bezeichnete Reihe zu lesen, so ist seine Sehleistung 6/8 = 3/4; liest er erst die mit 9 bezeichnete Reihe, so beträgt seine Sehleistung 6/9 = 2/3 usw.

§ 6.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht oder wenn dieses fehlt, bei entsprechender künstlicher Beleuchtung vorzunehmen.

Die Tafeln werden tunlichst an der dem Fenster gegenüberliegenden Wand des Untersuchungsraums in Kopfhöhe aufgehängt. Der Seemann hat sich so aufzustellen, daß er von den Tafeln je nach ihrer Einrichtung 5 oder 6 Meter entfernt ist; diese Entfernung muß genau abgemessen und kenntlich gemacht werden.

Der Seemann darf bei der Untersuchung weder eine Brille noch sonstige Gläser tragen. Ferner ist es unzulässig, daß sich die übrigen noch zu untersuchenden Seeleute an Plätzen befinden, von denen aus sie die Tafeln lesen oder die vorgelesenen Zeichen hören können.

§ 7.

Der Untersucher fordert den Seemann auf, die ihm zu bezeichnenden Buchstaben und Ziffern laut zu lesen. Er läßt ihn zunächst solche Zeichen lesen, welche von einer mit regelrechtem Sehvermögen ausgestatteten Person noch in größerem als dem vorhandenen Abstande erkannt werden müssen; werden diese gelesen, so geht der Untersucher zu kleineren, andernfalls zu größeren Zeichen über.

Die kleinsten noch bequem gelesenen Zeichen dienen zur Bestimmung des Bruches, welcher die Sehleistung (§ 5 Abs. 3) angibt.

§ 8.

Das Ergebnis der ersten Untersuchung gilt als genügend, wenn die Sehleistung mindestens 2/3 beträgt; ist die Untersuchung durch einen Arzt vorgenommen, so kann es als genügend bezeichnet werden, wenn als Sehleistung des besseren Auges mindestens 1/2 festgestellt ist.

§ 9.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn die Sehleistung auf dem besseren Auge mindestens 1/2 beträgt. Außerdem hat der der Kommission angehörende Arzt (§ 2 Abs. 2) eine Untersuchung der Augen mittels des Augenspiegels oder anderer ihm geeignet erscheinender Hilfsmittel vorzunehmen, sofern er dies zur Feststellung der Sehleistung für wünschenswert erachtet.

Das gleiche gilt von der wiederholten Untersuchung.

C. Verfahren bei der Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen.

§ 10.

Die erste Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen geschieht nach dem Holmgreenschen Verfahren unter Benutzung einer Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Diese Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder Farbe mehrere Töne und von diesen Tönen mehrere Schattierungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett, hellbraun, gelb und rot sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattierungen vorhanden sein.

§ 11.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslichte mit sorgfältig gesäuberten Händen vorzunehmen. Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Teile.

§ 12.

Im ersten Teile der Untersuchung macht der Untersuchende zunächst den Seemann mit dem Verfahren bekannt. Zu diesem Zwecke nimmt er, unter den Augen des Seemanns, das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I" bezeichnet ist, aus der nicht geordneten Sammlung

Ewiger Bund

heraus und legt es auf dem Tische, auf dem sich die Sammlung befindet, bei Seite. Dann legt er aus der Sammlung rasch nacheinander mehrere ähnlich getönte Wollbündel von gleicher Farbe hinzu.

Sodann mengt der Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander, legt nochmals das als „Probe I" bezeichnete hellgrüne Wollbündel heraus und fordert nun den Seemann auf, zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzuzulegen, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, daß auch die hellen und dunklen Schattierungen der gleichen Farbe hinzugelegt werden dürfen.

Die ausgewählten acht Wollbündel werden auf ihren Farbenton geprüft. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn sie sämtlich grün sind.

§ 13.

Im zweiten Teile der Untersuchung legt der Untersuchende die ausgesuchten Bündel wieder zur Sammlung, mengt sie, ohne daß der Seemann zusehen darf, mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann ein rosafarbenes Wollbündel, welches als „Probe II" bezeichnet ist, heraus. Der Seemann hat in gleicher Weise wie vorhin zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen rasch nacheinander hinzuzulegen.

Sind diese acht Bündel sämtlich rosafarben, so gilt auch hier das Ergebnis als genügend.

§ 14.

Hat der Seemann in beiden Teilen die gestellten Forderungen erfüllt, so hat er genügendes Farbenunterscheidungsvermögen.

Hat er in dem ersten Teile der Untersuchung nicht genügt, so ist er als „unvollständig farbenblind (grünblind)", hat er in dem zweiten Teile nicht genügt, so ist er als „unvollständig farbenblind (rotblind)", hat er in beiden Teilen nicht genügt, so ist er als „farbenblind" zu bezeichnen.

§ 15.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren. Die Kommission ist jedoch befugt, noch andere Ermittelungen (z. B. mittels farbiger Lichter) vorzunehmen; dieses empfiehlt sich besonders bei Unsicherheit und geschwächtem Farbensinne. Die Kommission hat nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob der Seemann den Anforderungen genügt hat.

Das gleiche gilt von der wiederholten Untersuchung.

Berlin, den 9. Mai 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Der erste Nachtrag zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1904 ist erschienen.

---

5. Statistik.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Änderungen der Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und Erntenachrichten — Bekanntmachung vom 19. Januar 1899 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 11) — die Zustimmung zu erteilen.

1. Der Ziffer 1 wird hinzugefügt:

   Dabei ist dem Winterspelz auch der Winterspelz mit Beimischung von Roggen oder Weizen und dem Klee auch der Klee mit Beimischung von Gräsern zuzurechnen; ferner sind die Wiesen nach Bewässerungs- und anderen Wiesen zu unterscheiden.

Ewiger Bund

2. Der Ziffer 6 Abs. 1 wird hinzugefügt:
   Dabei ist dem Winterspelz auch der Winterspelz mit Beimischung von Roggen oder Weizen und dem Klee auch der Klee mit Beimischung von Gräsern zuzurechnen und der Heuertrag der Bewässerungs- und anderen Wiesen getrennt anzugeben.
3. Der Ziffer 7 Abs. 1 wird hinzugefügt:
   Dabei ist der Fläche des Winterspelzes auch die von Winterspelz mit Beimischung von Roggen oder Weizen und der Kleefläche die von Klee mit Beimischung von Gräsern zuzurechnen und die Fläche der Bewässerungs- und anderen Wiesen gesondert anzugeben.
4. Der Ziffer 8 Abs. 1 wird hinzugefügt:
   Entsprechend Ziffer 7 Abs. 1 letzter Satz ist dafür Sorge zu tragen, daß die Anbauflächen von Winterspelz mit Beimischung von Roggen oder Weizen nicht bei Menggetreide, ebensowenig die von Klee mit Beimischung von Gräsern bei Grassaat aller Art noch einmal erscheinen.
5. Auf den in Ziffer 4 genannten Mustern A 1 bis 3 und 5 erhält Winterspelz jedesmal den Zusatz:
   (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen),
   auf den Mustern A 1 bis 4 erhält Klee jedesmal den Zusatz:
   (auch mit Beimischung von Gräsern)
   und in den Mustern A 1 bis 4 tritt an die Stelle von „Wiesen" jedesmal in zwei Zeilen:
   Bewässerungswiesen
   Andere Wiesen.
6. Aus dem Muster A 1 fallen die Fragen nach der Umpflügung fort, in dem Muster A 2 tritt an die Stelle der Worte „Wegen Auswinterung usw. sind (einschließlich der schon im Aprilbericht erwähnten Umpflügungen) überhaupt umgepflügt" die Fassung:
   Wegen Auswinterung usw. sind bis Mitte Mai umgepflügt
7. In dem Muster A 5 wird gestrichen:
   Stand des jungen Klees
   Stand der Luzerne.
8. Auf dem in Ziffer 6 Abs. 2 genannten Muster B erhält „Winterspelz" den Zusatz:
   (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen)
   „Klee" den Zusatz:
   (auch mit Beimischung von Gräsern)
   und an die Stelle von „Wiesen" tritt:
   Bewässerungswiesen
   Andere Wiesen.

Von den vorstehenden Änderungen treten in Kraft:

Die Zusätze zu Ziffer 7 Abs. 1 und zu Ziffer 8 Abs. 1 im Juni 1904, der Zusatz zu Ziffer 1 und die Änderungen der in Ziffer 4 genannten Muster A 1 bis 5 vom Oktober 1904 ab, der Zusatz zu Ziffer 6 Abs. 1 und die Änderungen des Musters B in Ziffer 6 Abs. 2 aber erst im November 1905.

Berlin, den 11. Mai 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Wermuth.

Ewiger Bund

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Burggraf, Tagelöhner,	geboren am 15. September 1874 zu Judenau, Bezirk Tulln, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	2 schwere Diebstähle im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 31. August 1898),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	22. April d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Franz Chotebors-ky, Buchdrucker,	geboren am 4. Februar 1874 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Eichstätt, Bayern,	28. März d. J.
3.	Franz, Josef Dennl, Porzellandreher,	geboren am 2. Februar 1879 zu Elbogen, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Schönfeld, Bezirk Falkenau,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	30. April d. J.
4.	Gustav Gröger, Arbeiter,	geboren am 2. Mai 1880 zu Ober-Wildgrub, Bezirk Freudenthal, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	26. April d. J.
5.	Johann Hofbauer, Buchbinder,	geboren am 23. März 1849 zu Miletin, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. April d. J.
6.	Johann Hrceck, Hafner,	geboren am 6. Februar 1872 zu Stramberg, Bezirk Neutitschein, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mainburg,	19. April d. J.
7.	Martin Anton Klausen, Tagelöhner,	geboren am 20. Februar 1875 zu Stenderupmark, Amt Riepen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl in 2 Fällen, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	1. Mai d. J.
8.	Josef Ködra, Gärtner,	geboren am 5. (6.) Januar 1860 zu Haid, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Humniska, Bezirk Brzozów, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	23. April d. J.
9.	Alois Kunz, Bildhauer,	geboren am 6. Juni 1877 zu Wien, ortsangehörig zu Rokitnitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Betteln,	derselbe,	26. April d. J.
10.	Franz Maschke, Tischler,	geboren am 11. Dezember 1850 zu Reichenau Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	29. April d. J.
11.	Josef Max, Drogist,	geboren am 31. Dezember 1867 zu Kninitz, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Aussig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März d. J.
12.	Wenzel Modes, Schuhmacher,	geboren am 12. Februar 1864 zu Deutsch-Neustadt, Bezirk Kralowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	21. April d. J.
13.	Kasimir Radwanski, Arbeiter,	geboren am 26. April 1861 zu Horzyna (Wydrzyn) Gemeinde Konopnica, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	27. April d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Emanuel Schwobe, Bäckergehilfe,	geboren am 27. September 1883 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März d. J.
15.	Hermann Troger, Arbeiter,	geboren am 23. Juli 1886 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Steinach, Bezirk Innsbruck,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	20. April d. J.
16.	Wilhelm Wirtz, Büchsenmacher,	geboren am 19. Juni 1851 zu Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, niederländischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bedrohung, Beleidigung und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	30. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Mai 1904. | № 21.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten . . . . . Seite 149

2. Zoll- und Steuerwesen: Bestellung von Stationskontrolleuren 149

3. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker, vom 18. Mai 1904 150

4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 164

1. Konsulatwesen.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger beschäftigten Legationssekretär von Kühlmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marocco die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten als dessen Vertreter bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Königlich Preußische Hauptzollamtskontrolleur, Steuerinspektor Schäfer in Rügenwalde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Chappuzeau den Königlich Bayerischen Hauptzollämtern zu Bamberg, Bayreuth, Furth a. Walde, Hof und Waldsassen und dem Königlich Sächsischen Übergangssteueramte zu Hof als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Hof vom 1. Mai 1904 ab beigeordnet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Königlich Preußische Hauptzollamtskontrolleur, Steuerinspektor Christ in Pogorzelice an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Krausche dem Königlich Preußischen Hauptsteueramte zu Langensalza, den Hauptämtern, Oberkontrollen und selbständigen Steuerstellen des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, den Großherzoglich Sächsischen Ämtern Allstedt und Oldisleben sowie dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amte Volkenroda vom 1. Mai d. J. ab als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Erfurt beigeordnet worden.

Ewiger Bund

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker, vom 18. Mai 1904.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichs-Gewerbeordnung der nachstehenden Prüfungsordnung für Apotheker seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 18. Mai 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Prüfungsordnung für Apotheker.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3.

Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

Ewiger Bund

§ 4.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

   Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden. *Muster 1.*

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

Ewiger Bund

§ 9.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11.

III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apotheken-Gesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlnng nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12.

Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13.

Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14.

Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem

Ewiger Bund

beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt. Muster 2.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

§ 15.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16.

Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Ewiger Bund

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
b) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung;
II. die praktische Prüfung:
    A. die analytisch-chemische Prüfung;
    B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
III. die mündliche Prüfung:
    A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
    B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21.

II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kanditat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Ewiger Bund

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22.

II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23.

III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24.

III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25.

Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26.

Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20 bis 22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß

Ewiger Bund

des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27.

Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht" (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend" (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28.

Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend" (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht" (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29.

Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A, beziehungsweise III A, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30.

Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Muster 3. Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3.

§ 31.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende

Ewiger Bund

Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mark.

Davon sind

für die Abschnitte I, IIA, IIB und IIIA je 18 Mark	= 72	Mark,
für Abschnitt IIIB	24	=
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw.	44	=

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 34.

Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35.

Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen. Muster 4.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehilfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36.

Nach Ablauf der im § 35 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaats, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt. Muster 5.

Ewiger Bund

§ 37.

Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38.

Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 40.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Ewiger Bund

Muster 1 (zu § 6).

Zeugnis

über

die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

Dem (Vor- und Zuname) ....., geboren am ....ten ..... in ..... wird hiermit bescheinigt, daß er vom ....ten ..... 19.... bis zum ....ten ..... 19.... in der von mir geleiteten Apotheke als Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Lehrzeit.)

....., den ....ten ..... 19....

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

....., den ....ten ..... 19....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Ewiger Bund

Muster 2. (zu § 14).

Zeugnis

über

die pharmazeutische Vorprüfung.

Dem (Vor- und Zuname) .....,

geboren am ..... ten ..... in .....

wird hiermit bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten Prüfungskommission die pharmazeutische Vorprüfung mit der Zensur ..... bestanden hat.

....., den ..... ten ..... 19 .....

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder.)

Ewiger Bund

Muster 3 (zu § 30).

Zeugnis

über

die pharmazeutische Prüfung.

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) .....,

geboren am ten in

wird hiermit bescheinigt, daß er vor der Prüfungskommission

in am ten 19 die pharmazeutische

Prüfung mit der Zensur bestanden hat.

....., den ten 19.....

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Ewiger Bund

Muster 4 (zu § 35).

Zeugnis

über

die Tätigkeit als Apothekergehilfe

für den

Kandidaten der Pharmazie .....

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) .....

aus ..... wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom .....ten..... 19..... bis zum .....ten..... 19..... in der von mir geleiteten Apotheke als Gehilfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, inwieweit der Gehilfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

....., den .....ten..... 19

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken, daß Nachteiliges über den pp. nicht bekannt geworden ist).

....., den .....ten..... 19.....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Ewiger Bund

Muster 5 (zu § 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor- und Zuname) .....

aus ..... am ten ..... 19 ..... die pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission in ..... mit der Zensur ..... bestanden und die Bestimmungen über die Gehilfenjahre mit dem ten ..... 19 ..... erfüllt hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

....., den ten ..... 19 .....

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation
für

.....

als Apotheker.

Ewiger Bund

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Anton Chwala, Bäcker,	geboren am 28. April 1868 zu Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln, Beleidigung und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Aibling,	19. April d. J.
2.	Rudolf Ciskovski, Tagelöhner,	geboren am 12. Februar 1865 zu Annerdorf, Bezirk Ledec, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mainburg,	7. Mai d. J.
3.	Elisabeth Ekelmann, geb. Hollkamp, Witwe,	geboren am 18. September 1874 zu Maurite, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. Mai d. J.
4.	Paul Ferdinand Fichet, Metzger,	geboren am 11. September 1873 zu Nantes, Departement Loire inférieure, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	6. Mai d. J.
5.	Johann Franck, Schlossergeselle,	geboren am 25. November 1886 zu Szulyo, Ungarn, ortsangehörig zu Wien,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	3. Mai d. J.
6.	Charles Gaire, Tagner,	geboren am 20. November 1865 zu St. Kreutz, Kreis Rappoltsweiler, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	4. Mai d. J.
7.	Tiberi Gandenzio, (Gaudenzio), Koch und Tagelöhner,	geboren am 6. Januar 1839 (1840) zu Aquapendente, Bezirk Viterbo, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. März d. J.
8.	Josef Häser, Barbiergehilfe,	geboren am 19. März 1871 zu Teschen, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. März d. J.
9.	Johanna Klein, geb. Roth, Ehefrau,	geboren am 16. August 1869 zu Lipenau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	10. Mai d. J.
10.	Vinzent Koszycacz, Arbeiter,	geboren am 12. Juli 1859 zu Jaworsko, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. März d. J.
11.	Karl Matejcek, Fleischer,	geboren am 19. Januar 1859 zu Triest, Österreich, ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Mai d. J.
12.	Mathias Noß, Kellner,	geboren am 19. November 1859 zu Prieseniz, Bezirk Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. April d. J.
13.	Albert Produit, Tagelöhner,	43 Jahre alt, aus Chamoson, Kanton Wallis, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	19. März d. J.
14.	Leo Wahle, Buchbinder,	geboren am 8. April 1853 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	7. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Mai 1904. | № 22.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Entlassung; — Todesfall; — Exequaturerteilung Seite 165
2. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1904 bis Ende April 1904 . . . 166
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Verzeichnis derjenigen Amtsstellen, welchen gemäß § 2 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen von den obersten Landesfinanzbehörden die Befugnis zur Ermittelung des Quotienten bezüglich der weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe beigelegt worden ist 167
4. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden 168
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 169

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Wilhelm Hoeck zum Konsul in Gothenburg zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Johannes Krafft zum Vizekonsul in Beira zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Henry Heßlein zum Vizekonsul in Cuyabá (Brasilien) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Tsinanfu, Konsul Merz, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul in Puerto Gallegos (Argentinien), H. Eberhard, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Bothe in Genf ist gestorben.

Dem Königlich Spanischen Honorarkonsul Ernst Löck in Kiel ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats April 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats April 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	38 417 625	2 881 329	35 536 296	36 521 303	— 985 007
Tabaksteuer	694 656	517	694 139	664 531	+ 29 608
Zuckersteuer	7 960 667	3 599	7 957 068	6 369 946	+ 1 587 122
Salzsteuer	3 383 942	—	3 383 942	3 503 519	— 119 577
Maischbottichsteuer	1 320 462	1 415 717	— 95 255	— 1 393 243	+ 1 297 988
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	10 074 565	45 541	10 029 024	10 526 005	— 496 981
Brennsteuer	1 128 419	679 410	449 009	293 811	+ 155 198
Schaumweinsteuer	416 378	7 652	408 726	366 570	+ 42 156
Brausteuer	2 872 343	1 492	2 870 851	2 835 863	+ 34 988
Übergangsabgabe von Bier	239 721	—	239 721	272 292	— 32 571
Summe	66 508 778	5 035 257	61 473 521	59 960 597	+ 1 512 924
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	1 665 028	—	1 665 028	1 293 788	+ 371 240
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	1 198 697	186	1 198 511	1 416 393	— 217 882
c) Lose zu:					
Privatlotterien	527 602	—	527 602	415 949	+ 111 653
Staatslotterien	941 850	—	941 850	1 284 092	— 342 242
d) Schiffsfrachturkunden	68 729	—	68 729	65 841	+ 2 888
Spielkartenstempel	119 733	—	119 733	128 185	— 8 452
Wechselstempelsteuer	1 081 731	—	1 081 731	1 042 876	+ 38 855
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	43 606 407	43 048 501	+ 557 906
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	8 288 000	7 784 000*)	+ 504 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 281 354 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat April 1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	33 430 541	38 597 918	— 5 167 377
Tabaksteuer	776 179	738 767	+ 37 412
Zuckersteuer	14 657 397	12 274 509	+ 2 382 888
Salzsteuer	4 408 184	4 386 056	+ 22 128
Maischbottichsteuer	— 107 319	— 1 277 545	+ 1 170 226
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	9 752 196	11 043 434	— 1 291 238
Brennsteuer	449 008	293 811	+ 155 197
Schaumweinsteuer	325 466	306 842	+ 18 624
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 643 762	2 641 763	+ 1 999
Summe	66 335 414	69 005 555	— 2 670 141
Spielkartenstempel	166 924	164 264	+ 2 660

Ewiger Bund

3. Zoll- und Steuerwesen.

Verzeichnis

derjenigen Amtsstellen, welchen gemäß § 2 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen von den obersten Landesfinanzbehörden die Befugnis zur Ermittelung des Quotienten bezüglich der weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe beigelegt worden ist.

Staat	Der Amtsstellen	
	Bezeichnung	Sitz
1.	2.	3.
Preußen	Hauptsteueramt	Königsberg
	Hauptzollamt	Danzig
	Hauptsteueramt für ausl. Gegenstände	Berlin
	Hauptsteueramt	Stettin II
	Hauptzollamt	Swinemünde
	Hauptsteueramt	Posen
	=	Breslau I
	=	Görlitz
	=	Halle a. S.
	=	Magdeburg I
	Zuckersteuerstelle	Tangermünde
	Hauptzollamt	Altona
	=	Flensburg
	Hauptsteueramt	Itzehoe
	Hauptzollamt	Kiel
	=	Harburg
	Hauptsteueramt	Hannover
	=	Hildesheim
	Hauptzollamt	Aachen
	=	Cleve
	Hauptsteueramt für ausl. Gegenstände	Cöln
	Hauptsteueramt	Duisburg
	Steueramt	Urdingen
Bayern	Zuckersteuerstelle	Frankenthal
	Hauptzollamt	Ludwigshafen a. Rh.
	=	Regensburg
Sachsen	=	Dresden I
Württemberg	=	Heilbronn
	=	Stuttgart
Baden	Hauptsteueramt	Mannheim
Hessen	=	Gießen
	=	Mainz

Ewiger Bund

Staat	Der Amtsstellen	
	Bezeichnung	Sitz
1.	2.	3.
Mecklenburg-Schwerin	Hauptsteueramt	Güstrow
	Hauptzollamt I	Rostock
	Hauptsteueramt	Schwerin
	Hauptzollamt	Wismar
Mecklenburg-Strelitz	Hauptsteueramt	Neubrandenburg
Braunschweig	=	Braunschweig
Anhalt	=	Dessau
	Zollabfertigungsstelle	Wallwitzhafen
Lübeck	Hauptzollamt	Lübeck
Bremen	=	Bremen
Hamburg	= Entenwärder	Hamburg
	Zollabfertigungsstelle Kehrwieder	=
Luxemburg	Hauptzollamt	Luxemburg

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. April 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben, nämlich:

A. Baden.

Sterbkasseverein des Dienstpersonals der Verkehrsanstalten mit dem Sitze in Karlsruhe.

B. Mecklenburg-Schwerin.

Feuerversicherungs-Verein Mecklenburgischer Kirchendiener und Forstbeamten mit dem Sitze in Lübtheen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Ewiger Bund

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Barczik, Arbeiter,	geboren am 19. Juni 1874 zu Lazy-Biala, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im strafschärfenden Rückfalle ($1^1/_4$ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 22. Januar 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. April d. J.
2.	Baltrus Tremerka (Bartolomäus Trimirko), Arbeiter,	24 Jahre alt, geboren zu Fredow, Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 25. Mai 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	9. Mai d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Margarete Dekotra, Dienstmagd,	geboren am 25. Januar 1884 zu Sneek, Provinz Friesland, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. Mai d. J.
4.	Aristide Desbois, Ackerer,	geboren am 22. Juli 1882 oder 1880 zu Hanjay oder Honay, Departement Loire oder Jura, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	10. Mai d. J.
5.	Heinrich Ehrgang, Gärtnergehilfe,	geboren am 26. Januar 1841 zu Altehres, Bukowina, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln;	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	6. Mai d. J.
6.	Heinrich Horec, Drechsler,	geboren am 2. Juli 1865 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	6. April d. J.
7.	August Liebsch, Messerschmied,	geboren am 25. September 1875 zu Nixdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	21. April d. J.
8.	Rudolf Richter, Fabrikarbeiter,	geboren am 10. Februar 1864 zu Hirschberg, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	verbotswidrige Rückkehr und Betteln,	dieselbe,	16. April d. J.
9.	Gisbert Johann Vernooy, Arbeiter,	geboren am 10. August 1868 zu Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	10. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Juni 1904. | № 23.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Bestellung eines Konsularagenten; — Exequaturerteilungen . . . Seite 171
2. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 171
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 173

1. Konsulatwesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Cagliari (Sardinien) ist Herr Antonio Plaisant zum Konsularagenten in Carloforte, an Stelle des Herrn Paolo Segni, bestellt worden.

Dem Königlich Belgischen Vizekonsul in Frankfurt a. M., H. Schmidt, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem zum Türkischen Honorarkonsul in Kiel ernannten Kaufmann Ernst Loeck ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts Magdeburg II sind die Zuckerfabriken zu Börnecke und Schwaneberg, für welche die selbständigen Zuckersteuerstellen I und II zu Egeln zuständig waren, dauernd außer Betrieb gesetzt worden.

Die Zuckersteuerstelle II zu Egeln ist aufgehoben worden.

Die in Egeln verbleibende Zuckersteuerstelle ist fortan für die Zuckerfabriken zu Cochstedt, Marienstuhl und Bleckendorf zuständig.

Ewiger Bund

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I zu Frankenstein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waren der Nr. 35d des Zolltarifs,

dem Steueramt I zu Salzuflen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lemgo die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über gesägte Bretter der Tarifnummer 13c 3,

dem Steueramt I zu Zeitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Naumburg die Befugnis zur Abfertigung der zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung angemeldeten Kakaowaren,

dem Steueramt I zu Eilenburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mühlberg die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Kupferwalzen, die für die Fabrik von Schlobach & Läppchen daselbst zur Reparatur eingehen und zum Wiederausgange bestimmt sind.

Im Königreiche Bayern.

In Thüngen im Bezirke des Hauptzollamts Würzburg ist eine Übergangsstelle mit der Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier errichtet worden.

An Stelle der früheren, inzwischen aufgehoben gewesenen Zoll-Expositur in Wörishofen ist daselbst für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1904 eine dem Königlichen Hauptzollamte Memmingen unterstellte Zoll-Expositur errichtet worden, welcher die Befugnis der Schlußabfertigung von aus dem Ausland eingebrachten Poststücken und der Erledigung von Begleitscheinen I über Reise-Effekten sowie die Befugnis der Ausfertigung und Erledigung von Übergangs- und Transportscheinen über Bier- und Weinsendungen beigelegt worden ist.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist erteilt worden:

der dem Hauptzollamte Schandau unterstellten Zollabfertigungsstelle für den Schiffsverkehr die Befugnis zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß mit Zollbegleitschein I eingehenden Massengüter, deren zollpflichtiges Gewicht auf der Zentesimalwage ermittelt werden darf, sowie zur Abfertigung von Leinengarn der Zolltarifnummer 22a und b zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummer,

dem Steueramte Waldheim im Bezirke des Hauptzollamts Grimma die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Tabak,

dem Steueramte Mittweida im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Maschinen, welche für die Firma C. A. Roscher Söhne in Mittweida zur Reparatur eingehen und hiernach wieder ausgeführt werden.

Im Herzogtume Braunschweig.

Die mit dem Steueramte Holzminden im Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunschweig verbundene Zuckersteuerstelle ist unter Ermächtigung des genannten Steueramts zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II aufgehoben worden.

Die Zuckersteuerstelle Gandersheim im Bezirke des Hauptsteueramts Braunschweig ist nach Eingang der Aktienzuckerfabrik Seesen nur noch für die Zuckerfabriken Gandersheim und Ostrum zuständig.

Im Großherzogtume Luxemburg.

Im Bezirke des Hauptzollamts Luxemburg ist die Branntwein-Abfertigungsstelle zu Obertetingen aufgehoben und in Düdelingen eine Übergangsabgaben-Hebestelle errichtet worden, welcher die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und II und von Übergangsscheinen über Bier, Branntwein und Wein sowie zur Erhebung der Übergangsabgaben von Bier und Branntwein erteilt worden ist.

Ewiger Bund

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Franz Mayer, Bergmann,	geboren am 23. August 1873 zu Parsberg, Bezirk Miesbach, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, Nötigung, versuchte Nötigung, vorsätzliche leichte Körperverletzung, Landstreichen und Betteln (1 Jahr 5 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. September 1902),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	15. Mai d. J.
2.	Ernst Josef Siebenhaar, Elektrotechniker,	geboren am 14. September 1873 zu Kaisten, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle, (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 3. Februar 1903),	Polizeibehörde zu Hamburg,	20. Mai d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Emilien Cottan, Tagner,	geboren am 14. April 1878 zu Diges, Departement Yonne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	21. Mai d. J.
4	Josef Fischer, Spinner und Schreiner,	geboren am 22. Januar 1886 zu Oberplan, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	3. Mai d. J.
5.	Josef Gernat, Fleischergeselle,	geboren am 26. Oktober 1861 zu Neupaka, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. April d. J.
6.	Eduard Ernst Haenni, Bäcker (Konditor) und Hausierer,	geboren am 13. März 1867 zu Zimmerwald, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	20. Mai d. J.
7.	Markus Koldenberg, Viehtreiber,	geboren am 25. Februar 1849 zu Krabo, Gouvernement Kurland, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	19. Mai d. J.
8.	Gottfried Mader, Weber,	geboren am 23. Oktober 1879 zu Groß-Stiebnitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Großaurim, Bezirk Senftenberg,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	9. Januar d. J.
9.	Heinrich Möse, Arbeiter,	geboren am 9. April 1852 zu Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	17. März d. J.
10.	Johann Rehak, Eisendreher,	geboren am 26. August 1853 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	20. Mai d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Wenzel Röhrich (Röhrig), Erdarbeiter,	geboren am 26. Februar 1862 zu Niederwölsdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	2. März d. J.
12.	Franz Sekera, Weber,	geboren am 11. Januar 1846 zu Chotebor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	18. Mai d. J.
13.	Franz Sindelasch, Maurer,	geboren am 9. Dezember 1853 zu Zliviz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Pisek,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	14. Mai d. J.
14.	Caspar Stalder, Melker,	geboren am 10. September 1858 zu Adligenschwyl, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	19. Mai d. J.
15.	Dirk Verhoef, Arbeiter,	geboren am 10. Oktober 1874 zu Hilversum, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	26. Mai d. J.
16.	Georg Walker, Knecht,	geboren am 5. Oktober 1883 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	19. Mai d. J.

Die im Zentralblatte für das Jahr 1903 S. 12 Ziffer 9 veröffentlichte Ausweisung des Tagners August Reitle ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Juni 1904. | № 24.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Bestellung eines Konsularagenten; — Exequaturerteilungen . . . Seite 175
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1904 176
3. Finanzwesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1903 178
4. Militärwesen: Abänderung der Landwehr-Bezirkseinteilung 179
5. Versicherungswesen: Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde 182
6. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 182

1. Konsulatwesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Bukarest ist der Ingenieur Friedrich Springer zum Konsularagenten in Crajova, an Stelle des verstorbenen früheren Konsularagenten Spreer, bestellt worden.

Dem Königlich Dänischen Konsul in Cöln, Eugen Möller, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Argentinischen Vizekonsul Heinrich Waetge in Berlin ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Ba n

Status der deutschen Note

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüb

(Die Beträge lau

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1904	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1904.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1904.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. April 1904.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1904.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1904.	Ver-bindlich-keiten aus weiter-gegebe-nen indis-kon-tirten Wechs-
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	51 614	1 209 637	— 103 904	207 974	—161 188	549 415	+ 73 295	—	—	21 133	+ 2 208	1 981 799	— 28 401	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 027	61 379	— 1 755	26 397	— 818	6 975	— 265	—	—	3 136	— 305	82 017	— 2 325	
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 333	24 788	— 6 421	5 947	— 9 598	30 249	+ 8 006	24 824	— 116	774	+ 121	116 968	+ 1 590	13
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 140	18 743	— 1 359	8 690	— 294	9 432	+ 810	167	— 20	636	+ 66	39 118	— 503	6
5.	Badische Bank	9 000	2 031	17 192	— 180	9 789	— 159	12 787	— 361	21	—	529	+ 88	41 560	— 453	
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	997	1 429	— 378	1 016	— 286	5 896	+ 399	4 687	+ 122	193	—	23 702	+ 143	3
	Zusammen .	216 000	65 142	1 333 168	— 113 997	259 813	—172 343	614 754	+ 81 884	29 699	— 14	26 401	+ 2 178	2 285 164	— 29 949	31

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 030 992 000 ℳ,
" 500 " = 16 053 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 286 123 000 ℳ (" " " " 1).

Ewiger Bund

wesen.

banken Ende Mai 1904

sichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1904.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. April 1904.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. April 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1904.	Wechsel.	Gegen 30. April 1904.	Lombard.	Gegen 30. April 1904.	Effekten.	Gegen 30. April 1904.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. April 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1904.	Laufende Nummer
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
964 524	+ 54 924	29 819	+ 2 127	7 320	+ 283	822 780	— 60 686	69 822	— 9 183	11 794	— 13 891	75 740	— 1 925	1 981 799	— 28 401	1.
30 619	+ 1 326	79	— 9	4 284	— 2 254	40 597	— 1 661	3 786	+ 70	58	+ 2	2 594	+ 201	82 017	— 2 325	2.
15 059	+ 2 262	340	+ 59	3 442	+ 856	42 746	+ 506	26 442	— 203	18 566	— 24	10 373	— 1 866	116 968	+ 1 590	3.
9 268	— 489	195	— 25	590	— 551	15 190	+ 180	11 256	+ 381	1 336	—	1 283	+ 1	39 118	— 503	4.
6 348	— 240	22	+ 5	1 033	+ 214	18 070	+ 299	12 168	— 141	1 760	— 516	2 159	— 74	41 560	— 453	5.
380	— 90	6	+ 1	27	— 3	8 383	+ 594	1 673	— 372	888	— 30	12 572	+ 55	23 929	+ 155	6.
1 026 198	+ 57 693	30 461	+ 2 158	16 696	— 1 505	947 766	— 60 768	125 147	— 9 448	34 402	— 14 459	104 721	— 3 608	2 285 391	— 29 937	

Ewiger Bund

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1903.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt im Rechnungsjahre 1903 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme im Vorjahre (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	560 159 517	22 477 864	537 681 653	536 751 998	+ 929 655
Tabaksteuer	11 691 644	98 699	11 592 945	12 400 890	— 807 945
Zuckersteuer und Zuschlag	134 038 275	28 259 462	105 778 813	109 815 526	— 4 036 713
Salzsteuer	53 730 399	14 502	53 715 897	51 443 767	+ 2 272 130
Maischbottichsteuer	34 187 334	20 574 830	13 612 504	18 373 165	— 4 760 661
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	121 307 619	538 134	120 769 485	127 953 049	— 7 183 564
Brennsteuer	9 144 492	8 786 302	358 190	4 817 582	— 4 459 392
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	4 627 910	233 281	4 394 629	5 186 860	— 792 231
Brausteuer	31 560 961	122 024	31 438 937	30 613 851	+ 825 086
Übergangsabgabe von Bier	3 599 079	—	3 599 079	3 624 949	— 25 870
Summe	964 047 230	81 105 098	882 942 132	900 981 637	— 18 039 505
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	15 519 996	—	15 519 996	21 280 028	— 5 760 032
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	13 985 828	54 945	13 930 883	13 511 471	+ 419 412
c) Lose zu					
Privatlotterien	4 501 989	—	4 501 989	4 781 059	— 279 070
Staatslotterien	38 281 858	—	38 281 858	38 042 150	+ 239 708
d) Schiffsfrachturkunden	874 544	—	874 544	823 573	+ 50 971
Spielkartenstempel	1 698 030	—	1 698 030	1 678 439	+ 19 591
Wechselstempelsteuer	12 508 722	—	12 508 722	12 072 638	+ 436 084
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	465 106 408	437 027 159	+ 28 079 249
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	97 857 967	90 109 037	+ 7 748 930

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Rechnungsjahre 1903 M.	1902 M.	Mithin 1903 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	508 340 451	497 588 621	+ 10 751 830
Tabaksteuer	11 208 436	12 027 406	— 818 970
Zuckersteuer und Zuschlag	101 905 059	98 166 188	+ 3 738 871
Salzsteuer	52 258 025	49 356 500	+ 2 901 525
Maischbottichsteuer	9 441 214	15 946 462	— 6 505 248
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	102 820 296	107 339 377	— 4 519 081
Brennsteuer	358 190	4 817 582	— 4 459 392
Schaumweinsteuer einschl. Nachsteuer	3 674 960	2 750 170	+ 924 790
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	29 803 131	29 115 930	+ 687 201
Summe	819 809 762	817 108 236	+ 2 701 526
Spielkartenstempel	1 572 313	1 603 361	— 31 048

Ewiger Bund

4. Militärwesen.

Die als Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Zentralblatts) veröffentlichte, durch die Bekanntmachungen vom 20. März 1902 (Zentralblatt S. 69) und 22. Januar 1903 (Zentralblatt S. 19) berichtigte Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich wird gemäß § 1 Ziffer 6 der Wehrordnung an den einschlägigen Stellen abgeändert, wie folgt:

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
III.	9.	1. Bezirk*)	Frankfurt a. O. Cüstrin.	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	
		2. Bezirk.*)	Landsberg a. W. Woldenberg.		
	10.	1. Bezirk.**)	Calau. Cottbus.		
		2. Bezirk.**)	Crossen. Guben.		
	11.	1. Bezirk.***)	Potsdam. Jüterbog.		
		2. Bezirk.***)	Brandenburg a. H.		
	12.	1. Bezirk.†)	Ruppin. Prenzlau.		
		2. Bezirk.†)	Perleberg.		
	Berlin (Landwehrinspektion).††)		I Berlin. II Berlin. III Berlin. IV Berlin.		
IV.	13.	1. Bezirk.†††)	Burg b. M. Magdeburg.	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	
		2. Bezirk.†††)	Neuhaldensleben. Stendal.		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 9. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 5. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 10. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 5. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 11. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 12. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

††) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

†††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Ewiger Bund

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IV.	14.	1. Bezirk*)	Halberstadt. Aschersleben.	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	
		2. Bezirk.*)	Sangerhausen. Naumburg a. S.		
	15.	1. Bezirk.**)	Dessau. Bernburg.		
		2. Bezirk.**)	Halle a. S.		
	16.	1. Bezirk.***)	Altenburg, S.-A. Weißenfels.		
		2. Bezirk.***)	Bitterfeld. Torgau.		
VI.	21.		Glatz. Schweidnitz. Münsterberg.	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	Königreich Preußen. R.-B. Oppeln.
	22.	1. Bezirk.†)	I Breslau. Wohlau.		
		2. Bezirk.†)	II Breslau. Striegau.		
	78.		Brieg. Oels.		
	23.	1. Bezirk.††)	Gleiwitz. Kattowitz.		
		2. Bezirk.††)	Cosel. Rybnik. Ratibor.	Stadt Ratibor. Landkreis Ratibor. Kreis Leobschütz.	
	24.	1. Bezirk.†††)	Neiße. Oppeln.	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	
		2. Bezirk.†††)	Beuthen O. S. Kreuzburg.		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

†††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 24. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Ewiger Bund

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VII.	28.	2. Bezirk.	Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. " Oberhausen. " Mülheim a. d. Ruhr. Landkreis Mülheim a. d. Ruhr.	Königreich Preußen. R.-B. Düsseldorf.
IX.	33.	2. Bezirk.	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Kreis Osterholz " Blumenthal. " Verden. " Achim. " Rotenburg. " Zeven.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
			Bremerhaven.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Geestemünde.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
XVI.	65.		Forbach.	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	
	66.		Metz. Diedenhofen.		
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.		Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Gemünden. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.

Berlin, den 3. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Ewiger Bund

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Mai 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, welche ihren Sitz im Gebiete des Königreichs Preußen haben und ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet dieses Bundesstaats hinaus erstrecken, durch die Königlich Preußische Landesbehörde beaufsichtigt werden, nämlich:

1. Rindviehversicherungsverein „Kuhlade" für die Gemeinden Morsum und Ahsen-Oetzen, mit dem Sitze in Morsum,
2. Verein zur Versicherung trächtiger Stuten für den Kreis Blumenthal und Umgegend, mit dem Sitze in Blumenthal,
3. Zimmergesellen-Sterbekasse in Geestemünde.

Berlin, den 2. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Peter Ungereitis (Ungurejties), Arbeiter,	23 Jahre alt, geboren zu Sodargen, Kreis Wladislawow, Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl in je 3 Fällen (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. Januar / 10. Januar 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	27. Mai d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Franz Achleitner, Metzger,	geboren am 28. Dezember 1875 zu Steyr, Bezirk Schärding, Oberösterreich, ortsangehörig zu Eschenau, Bezirk Schärding,	Bettelns,	Stadtmagistrat Ingolstadt, Bayern,	25. Mai d. J.
3.	Christian Becks, Weber,	geboren am 5. Oktober 1881 zu Bocholt, Kreis Borken in Westfalen, niederländischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	2. Januar d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Josef Breuer (Bräuer), Färber,	geboren am 3 Mai 1850 zu Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	9. Mai d. J.
5.	Florian Glazefski (Glazewski), Arbeiter,	geboren am 4. Mai 1877 zu Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	29. März d. J.
6.	Moses Goldmann, Bäcker und Arbeiter,	geboren am 15. Juli 1847 (22. Dezember 1843) zu Lenkawica, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Mai d. J.
7.	Franz Kawa, Arbeiter,	geboren am 2. November 1860 zu Bornsowa, Bezirk Dabrowa, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	7. Mai d. J.
8.	Karl Mertens, Harmonikaspieler und Ackerknecht,	geboren am 8. Januar 1880 zu Antwerpen, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	26. Mai d. J.
9.	Paul Mika, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1885 zu Laborow, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig zu Pojawia, Bezirk Brzesko,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	19. Mai d. J.
10.	Hugo Neumann, Wagnergehilfe,	geboren am 16. Januar 1869 zu Schatzlar, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Oberadersbach, Bezirk Braunau, ebendaselbst,	Diebstahlsversuch und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	24. Mai d. J.
11.	Anton Ignatz Opitz, Bergmann,	geboren am 21. Mai 1870 zu Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	1. Juni d. J.
12.	Franz Alexander Parthum, Färber,	geboren am 8. Februar 1856 zu Grün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Asch,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	20. Mai d. J.
13.	Heinrich Pascher, Bäcker,	geboren am 12. Mai 1874 zu Kautzen, Bezirk Waidhofen a. d. Thaya, Österreich, ortsangehörig zu Tiefenbach, Bezirk Waidhofen a. d. Thaya,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	10. Mai d. J.
14.	Thomas Poszepczinski, Schuhmacher und Arbeiter,	geboren am 10. Dezember 1861 zu Kolonie Dzbanki, Kreis Lask, Gouvernement Petrikau, Rußland, ortsangehörig zu Polewa, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	31. Mai d. J.
15.	Josef Srám (Schramm), Bergarbeiter,	geboren am 2. April 1869 zu Schlan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. April d. J.
16.	Simon Strauß, Photograph,	geboren am 29. September 1863 zu Wilna, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betrug, Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	31. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Juni 1904. | № 25.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 185

2. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der preußischen Landwirtschaftskammern von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung; — Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der Feuersozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung; — Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde; — Berichtigung der abgeänderten Fassung des Musterstatuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse 186

3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 187

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Kenneth Mc. Lennan zum Vizekonsul in Stornoway (Hebriden-Inseln) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Freiherrn von Stengel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Peruanischen Konsul in Berlin, Alex. F. W. Schwabach, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der preußischen Landwirtschaftskammern von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 11. Juni 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1904 auf Grund des § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf Beamte, welche von den preußischen Landwirtschaftskammern angestellt sind, einschließlich der Lehrer an den Instituten der genannten Kammern anzuwenden seien, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist.

Berlin, den 11. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der Feuersozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 13. Juni 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1904 auf Grund des § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die mit Pensionsanwartschaft angestellten Beamten der Feuersozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät Anwendung finden sollen.

Berlin, den 13. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juni 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, welche ihren Sitz im Gebiete des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin haben und ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet dieses Bundesstaats hinaus erstrecken, durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Landesbehörde beaufsichtigt werden, nämlich:

1. Mecklenburgische Sterbekasse für Stadt und Land mit dem Sitze in Rostock,
2. Kuhkasse der Deputatisten und Tagelöhner der Güter Waschow und Dodow mit dem Sitze in Waschow.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Berichtigung. In der abgeänderten Fassung des § 31 Abs. 7 Buchstabe a des Musterstatuts einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse (Zentralblatt 1903 S. 278) ist in Zeile 1 statt „4 Prozent" zu lesen: „**4 1/2** Prozent."

Ewiger Bund

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Kreuzer, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. März 1860 zu Firnitz, Bezirk Villach, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 11. März 1903),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	7. Mai d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Engelbert Baumgartner, Maler,	geboren am 8. März 1871 zu Salzburg, Österreich, ortsangehörig zu Oberndorf, Bezirk Salzburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	11. Mai d. J.
3.	Xavier Bertrand, Bäcker,	geboren am 6. April 1884 zu Dorat, Departement Haute-Vienne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	26. Mai d. J.
4.	Johann Edreck, Mausefallenhändler,	geboren angeblich am 16. Februar 1884 (1886) zu Piesteritz (Metri-Breska), Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	10. Mai d. J.
5.	Anna Gödel, Sängerin,	geboren am 6. November 1869 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	11. Mai d. J.
6.	Adolf Jörgensen, Böttchergeselle,	geboren am 23. März 1855 zu Silkeborg, Kreis Aarhus, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	9. März v. J.
7.	Anton Kirschner, Arbeiter,	geboren am 28. November 1845 zu Bürgstein, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig zu Groß-Aupa III. Teil, Bezirk Trautenau, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	21. April d. J.
8.	Franz Kuß, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. Juli 1859 zu Kleinbor, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	4. Juni d. J.
9.	Alexander Marks, Weber,	geboren am 3. März 1875 zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	9. März d. J.
10.	Franz Majta, ohne Stand,	geboren am 16. August 1878 zu Gawlowek, Bezirk Bochnia, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und grober Unfug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	27. Mai d. J.
11.	Franz Josef May, Fleischergeselle,	geboren am 14. Oktober 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. Mai d. J.
12.	Wilhelm Neef, Arbeiter,	geboren am 5. November 1870 zu Emmen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	23. Mai d. J.
13.	Christian August Ottesen, Matrose,	geboren am 23. Juli 1870 zu Bergen, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	7. Juni d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Michael Palaschock, Arbeiter,	27 Jahre alt, geboren zu Horobroff, Bezirk Sokal, Galizien, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Nächtigen im Freien,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. April d. J.
15.	Josef Pilmann, Tagelöhner,	geboren am 6. April 1848 zu Wotitz, Bezirk Selčan, Böhmen, ortsangehörig zu Katharein, Österreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Mai d. J.
16.	Felix Emanuel Pleski, Buchbinder,	geboren am 25. September 1878 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	9. März d. J.
17.	Franz Portisch, Kellner,	geboren am 3. August 1876 zu Collo-redo, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Mai d. J.
18.	Anton Wigner, Buchdrucker,	geboren am 10. Mai 1847 zu Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	1. Juni d. J.
19.	Josef Zapletala, Arbeiter,	geboren am 2. März 1882 zu Oberecekwe, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Donnerstag, den 23. Juni 1904. | № 26.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife Seite 189

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1904 beschlossen, den nachstehend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die neuen Bestimmungen sofort in Kraft treten.

Berlin, den 17. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stengel.

Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

1. Der zweite Absatz des Artikels „Ammoniakflüssigkeit" erhält folgende Fassung:
   „—, alkoholhaltige (auch Ozondische) . . . . . [796a] Nr. 31e 1. 300 *M*."
2. Der Ziffer 1 des Artikels „Butter" ist folgende Anmerkung anzufügen:
   „Anmerkung. Auf künstliche Butter findet der dritte Absatz der Anmerkung 1 zu Fette Anwendung."
3. In der Anmerkung 1 zu „Fette" ist der zweite Satz des zweiten Absatzes zu streichen und folgende Bestimmung als Abs. 3 anzufügen:
   „Schmalzartige Fette, die nach § 28 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz unschädlich beseitigt, dabei aber nicht vernichtet werden, dürfen nach Nr. 26 l zum Satze von 2 *M*. für 1 dz verzollt werden, wenn sie durch Vermischung mit 1 kg gewöhnlichem Petroleum (Brennpetroleum) oder 1,5 l Natronlauge von 1,2 spezifischem Gewicht auf je 1 dz brutto unter amtlicher Aufsicht für den menschlichen

Ewiger Bund

Genuß unbrauchbar gemacht werden. Schmalzartige Fette, die nicht für den menschlichen Genuß bestimmt sind und seitens der Polizeibehörde nach § 29 a. a. O. zur Einfuhr zugelassen werden, nachdem ihre Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß in der vorgeschriebenen Weise sichergestellt ist, dürfen ohne weiteres zu dem angegebenen Satze verzollt werden."

4. Im Artikel „Fleisch" (von Vieh) ist die Anmerkung mit Ziffer 1 zu bezeichnen und folgende Bestimmung als Anmerkung 2 hinzuzufügen:

„2. Frisches und zubereitetes Fleisch von Vieh, das nach § 28 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz unschädlich beseitigt, dabei aber nicht vernichtet wird, oder das nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist und seitens der Polizeibehörde nach § 29 a. a. O. zur Einfuhr zugelassen wird, nachdem seine Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß in der vorgeschriebenen Weise sichergestellt ist, kann unter Überwachung der Verwendung mit der Maßgabe nach Nr. 1b [† 5] zollfrei belassen werden, daß das bei der Unbrauchbarmachung oder bei der weiteren Verarbeitung entfallende Fett als solches verzollt wird. Ist das entfallende Fett schmalzartig, so kann es unter den im dritten Absatze der Anmerkung 1 zu Fette angegebenen Bedingungen nach Nr. 26 l zum Satze von 2 ℳ für 1 dz verzollt werden."

5. Dem Artikel „Margarine" ist folgende Anmerkung anzufügen:
„Anmerkung. Auf Margarine findet der dritte Absatz der Anmerkung 1 zu Fette Anwendung."

6. Im Artikel „Spiritus" erhält die Ziffer 2b folgende Fassung:

„b) parfümierter oder zu Parfümeriezwecken (einschließlich der Herstellung von Kopf-, Mund- und Zahnwässern) geeigneter, z. B. aromatische, anetholhaltige (anisölhaltige) oder sonstige alkoholhaltige (auch Dzondische) Ammoniakflüssigkeit, Angelikaspiritus, Lavendelspiritus, Löffelkrautspiritus, Lorbeerspiritus und Seifenspiritus aller Art [796a] Nr. 31e 1. 300 ℳ."

7. In der Ziffer 2c 1 desselben Artikels sind die Worte „nicht parfümierte alkoholhaltige Ammoniakflüssigkeit (auch Dzondische Ammoniakflüssigkeit)", „Angelikaspiritus", „Löffelkrautspiritus" und „nicht parfümierter Seifenspiritus" zu streichen.

8. In der Ziffer 2c 2 desselben Artikels ist das Wort „Lorbeer-" mit dem darauf folgenden Komma zu streichen.

9. Demselben Artikel ist am Schlusse folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung. Wie Branntwein zu verzollen sind auch die als Heilmittel angemeldeten versetzten Branntweine, bei deren Einfuhr augenscheinlich die Absicht vorliegt, den Eingangszoll für den darin enthaltenen Alkohol zu umgehen, insbesondere solche, deren Gehalt an Alkohol oder Arzneistoffen von demjenigen vorschriftsmäßig bereiteter Heilmittel der angemeldeten Art abweicht."

10. Der Artikel „Tinkturen" erhält folgende Fassung:

„Tinkturen:

1. parfümierte oder zu Parfümeriezwecken (einschließlich der Herstellung von Kopf-, Mund- und Zahnwässern) geeignete:
   a) alkohol- oder ätherhaltige, z. B. Ambra-, Benzoe-, zusammengesetzte Benzoe-, Guajakharz-, Katechu-, Moschus-, Moschusambra-, Myrrhen- und Ratanhiatinktur . . . . . [796a] Nr. 31e 1. 300 ℳ.
   b) andere . . . . . [796b] Nr. 31e 2. 100 ℳ.
2. nicht parfümierte, nicht zu Parfümeriezwecken geeignete:
   a) alkohol- oder ätherhaltige zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche . . . . . [72] Nr. 5a 2. 20 ℳ.
   b) weinige (weinhaltige) s. die Anmerkung 2 zu Wein.
   c) andere, z. B. apfelsaure Eisentinktur [*] . . . . Nr. 5m frei.

* (Statistische Anmerkung wie bisher).

Anmerkungen.

1. Als alkohol- oder ätherhaltige Tinkturen zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch im Sinne der vorstehenden Ziffer 2a sind nach Nr. 5a 2 zum Satze von 20 ℳ. für 1 dz nur solche alkoholische oder ätherische Auszüge aus Pflanzenteilen oder tierischen Stoffen beziehungsweise chemische Präparate anzusehen, welche ausschließ-

Ewiger Bund

lich zum Medizinalgebrauch oder zu anderem Gewerbegebrauch als zu Parfümeriezwecken bestimmt oder geeignet sind, z. B. Akonit-, Arnika-, Bibernell-, Brechnuß-, ätherische Chloreisen-, ätherische Eisenacetat-, Fingerhut-, Galläpfel-, Jod-, Koloquinten-, Lobelien-, Meerzwiebel-, Nieswurzel-, benzoesäurehaltige Opium-, einfache Opium-, safranhaltige Opium-, wässerige Rhabarber-, Spanischfliegen-, Strophantus- und Zeitlosen-Tinktur.

Dagegen sind alkohol- oder ätherhaltige Tinkturen, welche zu Genußzwecken Verwendung finden können, z. B. Aloe-, zusammengesetzte Aloe-, aromatische, Baldrian-, ätherische Baldrian-, bittere, China-, zusammengesetzte China-, Enzian-, zusammengesetzte Enzian-, Galgant-, Ingwer-, Kalmus-, zusammengesetzte Kalmus-, Kardamom-, Krauseminz-, Limonen-, Muskat-, Nelken-, Pfefferminz-, Pomeranzen-Tinktur, Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten, Sandel-, Spanischpfeffer-, Vanille-, Wermut-, Zimt- und Zitwerwurzel-Tinktur, wie Branntwein zu verzollen; desgleichen alle alkoholhaltigen Tinkturen, bei deren Einfuhr augenscheinlich die Absicht vorliegt, den Eingangszoll für den darin enthaltenen Alkohol zu umgehen, insbesondere solche, deren Gehalt an Alkohol oder Arzneistoffen von demjenigen vorschriftsmäßig bereiteter Tinkturen der angemeldeten Art abweicht.

2. (wie bisher)."

11. In der Anmerkung 3 zu „Vieh" ist der zweite Satz zu streichen.

12. Dem Artikel „Wild" ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„Anmerkung. Auf nicht lebende Renntiere und Wildschweine sowie auf Teile dieser Tiere findet die Anmerkung 2 zu Fleisch (von Vieh) sinngemäß Anwendung."

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 24. Juni 1904. | № 27.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Charaktererhöhung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 193
2. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1904 bis Ende Mai 1904 . . . 194
3. **Handels- und Gewerbewesen:** Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- usw. Anlagen 195
4. **Versicherungswesen:** Veränderungs-Nachweis zur Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter 221
5. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 227
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 227

1. Konsulatwesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Tsinanfu, Dolmetscher Betz ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Konsul in Riga, — Dr. Ohnesseit, den Charakter als Generalkonsul zu verleihen.

Dem Königlich Rumänischen Generalkonsul Georg Smidt in Bremen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats Mai 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	78 461 637	4 433 584	74 028 053	79 016 582	— 4 988 529
Tabaksteuer	1 460 951	10 158	1 450 793	1 510 915	— 60 122
Zuckersteuer	17 594 409	7 153	17 587 256	13 134 921	+ 4 452 335
Salzsteuer	7 221 816	—	7 221 816	7 238 402	— 16 586
Maischbottichsteuer	4 354 506	3 200 487	1 154 019	— 803 445	+ 1 957 464
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	19 903 792	97 399	19 806 393	21 041 953	— 1 235 560
Brennsteuer	2 423 602	1 546 614	876 988	760 603	+ 116 385
Schaumweinsteuer	822 779	23 115	799 664	739 204	+ 60 460
Brausteuer	5 385 912	2 172	5 383 740	5 455 767	— 72 027
Übergangsabgabe von Bier	563 987	—	563 987	577 656	— 13 669
Summe	138 193 391	9 320 682	128 872 709	128 672 558	+ 200 151
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	3 056 605	—	3 056 605	2 425 692	+ 630 913
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	2 100 307	6 336	2 093 971	2 389 081	— 295 110
c) Lose zu:					
Privatlotterien	1 070 394	—	1 070 394	887 019	+ 183 375
Staatslotterien	3 422 824	—	3 422 824	2 607 182	+ 815 642
d) Schiffsfrachturkunden	145 775	—	145 775	136 729	+ 9 046
Spielkartenstempel	219 185	—	219 185	245 078	— 25 893
Wechselstempelsteuer	2 107 637	—	2 107 637	2 040 712	+ 66 925
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	77 597 571	76 713 351	+ 884 220
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	16 716 000	15 559 000*)	+ 1 157 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 555 391 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Mai			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 659 118	36 045 034	+ 614 084	70 089 659	74 642 951	— 4 553 292
Tabaksteuer	763 690	732 213	+ 31 477	1 539 869	1 470 980	+ 68 889
Zuckersteuer	11 005 878	7 731 643	+ 3 274 235	25 663 275	20 006 153	+ 5 657 122
Salzsteuer	4 136 614	3 931 119	+ 205 495	8 544 797	8 317 175	+ 227 622
Maischbottichsteuer	888 399	673 611	+ 214 788	781 080	— 603 934	+ 1 385 014
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	9 001 201	9 716 666	— 715 465	18 753 397	20 760 100	— 2 006 703
Brennsteuer	427 980	466 792	— 38 812	876 988	760 603	+ 116 385
Schaumweinsteuer	212 873	195 115	+ 17 758	538 339	501 957	+ 36 382
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 411 480	2 486 409	— 74 929	5 055 241	5 128 172	— 72 931
Summe	65 507 233	61 978 602	+ 3 528 631	131 842 645	130 984 157	+ 858 488
Spielkartenstempel	156 606	144 285	+ 12 321	323 530	308 549	+ 14 981

Ewiger Bund

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 19. Juni 1903 (Zentralblatt Seite 215) enthaltene Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichnis ersetzt.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Janssen, Mathilde, Hausgarten.	
2.	" "	Kohnemann, Michael, Gärtnerei.	
3.	" "	Sinn, Franz, Hausgarten.	
4.	" "	Tholl, Johann, Gärtnerei.	
5.	Aeschach, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Buchler, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
6.	" "	Buchner, August, Handelsgärtnerei.	
7.	" "	Bühler, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
8.	" "	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
9.	" "	Haug, Georg, Handelsgärtnerei.	
10.	" "	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
11.	Alster, Preußen, Rheinprovinz.	Langen, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
12.	Allmannsdorf, Großherzogtum Baden.	Brunner Witwe, Gärtnerei.	
13.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brugger, Hermann, Handelsgärtnerei.	
14.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
15.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bauer, Konrad, Gottfried Fischers Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
16.	" "	Bauer, Louis, Gärtnerei.	
17.	" "	Bromme, Julius, Handelsgärtnerei.	
18.	" "	Bromme, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
19.	" "	Bromme, Max, Handelsgärtnerei.	
20.	" "	Buchs, Hugo, Handelsgärtnerei.	
21.	" "	Dobritzsch, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
22.	" "	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
23.	" "	Etzold, Albin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
24.	" "	Fasold, Hermann, C. Franke's Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
25.	" "	Fischer, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.	
26.	" "	Fischer, Franz Friedrich, Handelsgärtnerei.	
27.	" "	Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
28.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Johann Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
29.	„ „	Gerbig, Richard Gustav, Handelsgärtnerei.	
30.	„ „	Günther, Paul, Handelsgärtnerei.	
31.	„ „	Haugk, Max, Gärtnerei.	
32.	„ „	Höpfner, Karl August Theodor, Handelsgärtnerei.	
33.	„ „	Kunze, Franz, in Firma: J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.	
34.	„ „	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
35.	„ „	Kunze, Robert in Firma: Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.	
36.	„ „	Mahn, L. O., Handelsgärtnerei.	
37.	„ „	Müller, Hugo, Handelsgärtnerei.	
38.	„ „	Müller, Louis, Inhaber: Hugo Löffler, Pachtgärtnerei.	
39.	„ „	Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	
40.	„ „	Rauschenbach, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
41.	„ „	Rinnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.	
42.	„ „	Rothe, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
43.	„ „	Schlotter, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
44.	„ „	Schröder, Otto, Handelsgärtnerei.	
45.	„ „	Steinbach, Walter, Handelsgärtnerei.	
46.	„ „	Stötzner, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
47.	„ „	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
48.	„ „	Tillich, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
49.	„ „	Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
50.	Althörnitz bei Zittau, Königreich Sachsen.	Kremser, Franz, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
51.	„ „	Knebel, Gustav Reinhold, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
52.	Altzschillen bei Wechselburg, Königreich Sachsen.	Müller, Ernst Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
53.	Auché bei Corny, Elsaß-Lothringen.	Dausse.	
54.	Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	Zimmerstraße 16.
55.	Aulnois, Elsaß-Lothringen.	Majérus.	
	Bad Elster siehe unter Elster.		
56.	Baden-Baden, Baden.	Großherzogliche Hofgärtnerei.	
57.	„ „	Leichtlin, Max, Gartenanlage.	
58.	„ „	Maier, Hermann, Gärtnerei.	
59.	„ „	Vogel-Hartweg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
60.	Baumschulenweg bei Berlin, Preußen.	Späth, L., Ökonomierat, Baumschule.	
61.	Bayreuth, Bayern.	Freiberger, Martin, Pächter: Hermann Bleyl, Handelsgärtnerei.	
62.	„ „	Herold, Karl, Handelsgärtnerei.	
63.	„ „	Leykamm, Friedrich, Handelsgärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
64.	Bayreuth, Bayern.	Seeser, Peter, Kunstgärtnerei.	
65.	Beiderwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.	Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
66.	Bensheim, Hessen, Provinz Starkenburg.	Müller, Ludwig, Wwe., Gärtnerei.	
67.	Berga a. E., Großherzogtum Sachsen.	Perlich, Franz, Gärtnerei.	
68.	Berlin, Preußen.	Bitterhoff Sohn, August, Gärtnerei.	Frankfurter Allee 130.
69.	" "	Rappe, Ernst & Hecht, Pflanzung.	Putbuserstraße 19.
70.	Bernstadt (Schlesien), Preußen.	Wiese, O., Baumschule.	
71.	Bieblach, Reuß j. Linie.	Kästner, Albin, Gärtnerei.	
72.	Biethingen, Bezirksamt Konstanz, Baden.	Zolg, Kajetan, Gartenanlage.	
73.	Böhlen bei Rötha, Königreich Sachsen.	Richter, Emil Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
74.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann.	
75.	" "	Gay.	
76.	" "	Hérissé, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
77.	" "	Hérissé, Karl, Handelsgärtnerei.	
78.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Biesing, Gebr., Inhaber Heinrich Biesing, Gärtnerei.	
79.	" "	Schmitz, Peter, Gärtnerei.	
80.	" "	Schneider, Damian, Gärtnerei.	
81.	" "	Weimer, Anton, Inhaber: Matthias Weimer, Gärtnerei.	Moltkestraße 7.
82.	Bornim bei Potsdam, Preußen, Provinz Brandenburg.	Geyer, F., Obstbaumschule.	
83.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Mangeot, A., Baumschule.	
84.	" "	Riemschneider, Baumschule.	
85.	Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
86.	"	Meyer, E. H., Handelsgärtnerei.	
87.	Bretzenheim, Großherzogtum Hessen.	Schmitt, Karl, Gärtnerei.	
88.	Britz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kohlmannslehner, Heinrich, Gärtnerei.	
89.	Brühl, Preußen, Rheinprovinz.	Zavelberg, J., Baumschule.	
90.	Büsingen, Amt Konstanz, Baden.	Heller, Johann, Gartenanlage.	
91.	Caaschwitz, Reuß j. Linie.	Paetzold, Otto, Rittergutsgärtnerei.	
92.	" "	Patzer, Herrmann, Handelsgärtnerei.	
93.	Cannstatt, Württemberg.	Binter und Eblen, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
94.	" "	Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
95.	" "	Stiegler, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
96.	Carow bei Berlin, Preußen.	Schwiglewski, A., Gärtnerei.	
97.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Joh., Inhaber: Heinrich Hördemann & Lappe, Gärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
98.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Wilhelm, Gärtnerei.	
99.	Charlottenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Herzberg, Albert, Gärtnerei.	Am Tegeler Wege.
100.	" "	Tubbenthal, Hans, Gärtnerei.	
101.	Colditz, Königreich Sachsen.	Michler, Ernst Robert, Gärtnerei.	
102.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Kürßner.	
103.	Corny, "	Thill.	
104.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Baas, Michael, Gärtnerei.	
105.	" "	Cronenberg, Edmund, Gärtnerei.	
106.	" "	Dyck, Anton, Gärtnerei.	
107.	" "	Empting, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.	
108.	" "	Flock, H. J. Witwe, Gärtnerei und Baumschule.	
109.	" "	Greeven, Johannes, Gärtnerei und Baumschule.	Roßstraße 124.
110.	" "	Habermann, Walther, Gärtnerei.	
111.	" "	v. d. Heyden, Otto, Gärtnerei.	
112.	" "	Kempen, H., Gärtnerei.	
113.	" "	Koch, Hugo, Gärtnerei und Baumschule.	
114.	" "	Lange, Ernst, Gärtnerei.	
115.	" "	Laurentius, Heinrich, Gärtnerei und Baumschulen.	Sternstraße, Kempenerweg, Inratherstraße Dahler- und Krullsdyck
116.	" "	Laurentius & Co., Gärtnerei und Baumschule.	
117.	" "	Ludwig, Herrmann, Gärtnerei.	
118.	" "	Melzer, Heinrich, Gärtnerei.	
119.	" "	Mommertz, Hermann, Gärtnerei.	
120.	" "	Müller, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
121.	" "	Renard, Rudolf, Witwe, Gärtnerei.	
122.	" "	Samson, Albert, Gärtnerei und Baumschule.	
123.	" "	Schlobben, Heinrich, Gärtnerei.	
124.	" "	Schrievers, Gebrüder, Gärtnerei.	
125.	" "	Schröder, Josef, Gärtnerei.	
126.	" "	Schulte, Theodor, Gärtnerei.	
127.	" "	Siebertz, Adolf, Wwe., Gärtnerei.	
128.	" "	Thiesen, Anton, Gärtnerei und Baumschule.	
129.	" "	Vogelsang, Karl Wilhelm, Gärtnerei.	
130.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Rosenpflanzung.	
131.	" "	Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof, Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
132.	" "	Huttenlehner, Joh., Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
133.	Culm bei Söllmnitz, Reuß j. Linie.	Rohleder, Geschwister, Handelsgärtnerei.	
134.	Cunnersdorf bei Hirschberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Weinhold, W., Gärtnerei.	
135.	Darmstadt, Hessen.	Henkel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
136.	Debschwitz, Reuß j. Linie.	Knorz, Gärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
137.	Debschwitz, Reuß j. Linie.	Scheibe, Richard, Gärtnerei.	
138.	" "	Scheibe, Walther, Gärtnerei.	
139.	" "	Wesser's Nachfolger: Regner, Reinhold, Gärtnerei.	
140.	Degelstein, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
141.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Pönicke & Co., G. m. b. H., Baumschulen.	
142.	Derneburg, Preußen, Provinz Westfalen.	Graf zu Münster, Pflanzung.	
143.	Dettighofen, Großherzogtum Baden.	Häring, Edmund, Rosen- und Baumschulen.	
144.	" "	Hauser, Clemens, Rosen- und Baumschulen.	
145.	" "	Keßler, Heinrich, Rosen- und Baumschulen	
146.	" "	Keßler, Hermann, Rosen- und Baumschulen.	
147.	" "	Keßler, Wilhelm, Rosen- und Baumschulen.	
148.	" "	Roos, Jean, Rosen- und Baumschulen.	
149.	" "	Würtenberger, Alexander, Rosen- und Baumschulen	
150.	Diez a. L., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Oser, Karl, Gärtnerei.	
151.	Ditfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Sperling, August, Gärtnerei.	
152.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
153.	Dobritz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Curze, Georg Franz Ehrhardt, Handelsgärtnerei.	
154.	" "	Engelhardt, Gustav Adolf Waldemar, in Firma Gustav Engelhardt, Handelsgärtnerei, Rosen- und Baumschule.	
155.	" "	Findeisen, Theodor Emil Gustav, Handelsgärtnerei.	
156.	" "	Klotz, Carl Hugo, Handelsgärtnerei.	
157.	" "	Schumann, Herrmann Max, Handelsgärtnerei.	
158.	Dölitz bei Leipzig, "	Fischer, Franz Ferdinand, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
159.	" "	Hanke, Anna Marie, verw., geb. Schieck, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
160.	" "	Wolf, Johann Friedrich in Firma: F. Wolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
161.	Donzdorf, Oberamt Geislingen, Württemberg.	Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.	
162.	Dortmund, Preußen, Provinz Westfalen.	Stoffregen, Wilhelm, Pflanzung.	
163.	Dresden = Altstadt, Königreich Sachsen.	Einfeld, Georg, Georginengärtnerei.	
164.	" = Johannstadt, "	Helbig, H. F., Inh. Helene Mehnert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
165.	" = Südvorstadt, "	Hering, Johann Gottfried, Obstplantagen.	
166.	" = " "	Meurer, R., Gewächshausgärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
167.	Dresden-Gruna, Königreich Sachsen.	Hoyer & Klemm, Baum- und Rosenschulen.	
168.	„ -Neustadt, „	Vetters, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
169.	„ -Pieschen, „	Hause's Nachf., Inhaber: Sidonie Schmidt, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
170.	„ -Plauen, „	Seyffert, Theodor, Landschaftsgärtnerei.	
171.	„ -Seidnitz, „	Berg, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
172.	„ -Strehlen, „	Beyer, Robert, Gewächshausgärtnerei.	
173.	„ „	Döring, Curt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
174.	„ „	Freudenberg & Co., Gewächshausgärtnerei.	
175.	„ „	Geißler, Guido, Baumschule.	
176.	„ „	Just, Josef, Gewächshaus- und Landschaftsgärtnerei.	
177.	„ „	Knöfel, Gebrüder, Gewächshausgärtnerei.	
178.	„ „	Köhler, Adolf, Gewächshausgärtnerei.	
179.	„ „	Müller, Max, Gewächshausgärtnerei.	
180.	„ „	Müller, Robert, Gewächshausgärtnerei.	
181.	„ „	Raue, Hermann, Rosengärtnerei.	
182.	„ „	Richter, Albert, Gewächshausgärtnerei.	
183.	„ „	Rülcker, Ernst, Gewächshausgärtnerei.	
184.	„ „	Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.	
185.	„ „	Simmgen, Theodor, Rosengärtnerei.	
186.	„ „	Wilcke, Otto, Gewächshausgärtnerei.	
187.	„ -Striesen, „	Hofmann, Herm. Ludw. Rob., Gewächshausgärtnerei.	
188.	„ „	Kernert, A., Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
189.	„ „	Kunze, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.	
190.	„ „	Manewald, Carl, Gewächshausgärtnerei.	
191.	„ „	Olberg, Otto, Gewächshausgärtnerei und Rosenschulen.	
192.	„ „	Richter, Alwin, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
193.	„ „	Richter, Emil, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
194.	„ „	Richter, Ludwig Richard, Gewächshausgärtnerei.	
195.	„ „	Schäme, Paul, Blumen- und Pflanzengeschäft.	
196.	„ „	Trauwitz, Karl Martin, Gewächshausgärtnerei und Freilandkulturen.	
197.	„ -Trachenberge, „	Schneider, Arthur, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
198.	Edelfingen, Oberamt Mergentheim, Württemberg.	Ulshöfer, Fr., Baumschulen.	
199.	Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Petry, Heinrich, Gärtnerei.	
200.	Elster, Bad, Königreich Sachsen.	Fleißner, Albin, Handelsgärtnerei.	
201.	„ „	Königliche Anstaltsgärtnerei.	
202.	„ „	Nabel, Gustav, Handelsgärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
203.	Elster, Bad, Königreich Sachsen.	Scharf, Otto, Handelsgärtnerei.	
204.	Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.	
205.	Ems, " "	Bars, A., Gärtnerei.	
206.	" "	Barth, Joh., Gärtnerei.	
207.	" "	Kühnle, Andr., Gärtnerei.	
208.	" "	Sanner, Heinrich, Gärtnerei.	
209.	" "	Schulz, Chr., Gärtnerei.	
210.	" "	Weis, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
211.	" "	Wichtrich, Rudolph, Gärtnerei.	
212.	" "	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
213.	Endenich, Preußen, Rheinprovinz.	Bouché, J., Gärtnerei und Baumschule.	
214.	Engers, " "	Rittershaus, Eugen, Baumschule.	
215.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Rall, W., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
216.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Benary, E., Gärtnerei.	
217.	" "	Chrestensen, N. L., Gärtnerei.	
218.	" "	Cropp, C. (Nachfolger), Inhaber: E. Doß, Gärtnerei.	
219.	" "	Döppleb, J., Gärtnerei.	
220.	" "	Eisenhardt & Mahling, Gärtnerei.	
221.	" "	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
222.	" "	Haage, Fr. Ad., jun., Gärtnerei.	
223.	" "	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
224.	" "	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
225.	" "	Fühlke, F., Nachfolger, Inhaber: O. Putz, Gärtnerei.	
226.	" "	Knopff, O., & Co., Gärtnerei.	
227.	" "	Liebau, M., & Co., Gärtnerei.	
228.	" "	Lorenz, Christoph, Gärtnerei.	
229.	" "	Neumann, R., Baumschule.	
230.	" "	Pabst, Carl Albert, Gärtnerei.	
231.	" "	Petersein, M., Gärtnerei.	
232.	" "	Platz & Sohn, C., Gärtnerei.	
233.	" "	Schmidt, J. C., Gärtnerei.	
234.	" "	Spittel, Felix und Oskar, Gärtnerei.	
235.	" "	Stenger & Rotter, Gärtnerei.	
236.	" "	Sturm, Jacob, Gärtnerei.	
237.	" "	Weigelt, C., & Co., Gärtnerei.	
238.	" "	Ziegler, Ottomar, & Comp., Gärtnerei.	
239.	" "	Ziegler, Gebrüder (Inhaber: Gotthold und Theophil Ziegler), Gärtnerei.	
240.	Euren, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Inhaber: H. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	
241.	" "	Reiter & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
242.	Feldbrunnen bei Osterode am Harz, Preußen, Provinz Hannover.	Stolberg, Leutnant a. D., Obstplantagen.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
243.	Feldkirch, Elsaß-Lothringen.	Holder.	
244.	Fellen, Bezirksamt Lohr, Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
245.	Feuerbach, Oberamt Stuttgart, Württemberg.	Aldinger, Wilhelm, Baumschulen.	
246.	Finthen, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hanselmann II., Peter, Gärtnerei.	
247.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Emeis, Baumschule.	Sylvana.
248.	" " "	Seehusen Wwe., Gärtnerei und Baumschule.	Friedrichshöhe.
249.	" " "	Kordt, Peter, Gärtnerei.	
250.	" " "	Möller, Chr., Gärtnerei.	
251.	" " "	Rossi, Gärtnerei.	
252.	Frankfurt am Main, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Braungardt, Arnim, Gartenanlage.	Königsbrunnenweg.
253.	" "	Ditzel, Emil, Gärtnerei.	Hainerweg.
254.	" "	Hoß, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr 97
255.	" "	Müller, Joh. Friedrich, Gärtnerei.	Eckenheimer Landstraße
256.	" "	Neder, Lorenz, Gärtnerei.	Röderbergweg.
257.	" "	Schäfer, Franz, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr.
258.	" "	Steuerwaldt, Franz, Gärtnerei.	Sachsenhausen, Darmstädter Landstraße.
259.	" "	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhauser Landwehr.
260.	" "	Straßheim, Konrad Peter, Gärtnerei.	Forsthausstraße.
261.	" "	Vogel, C. A., Gärtnerei.	Sachsenhausen, Länderweg.
262.	" "	Wenzel, Johannes, Gärtnerei.	Haidestraße.
263.	Frankfurt a. O., Preußen, Provinz Brandenburg.	Jungclaussen, H., Baumschule.	
264.	Französisch-Buchholz bei Berlin, Preußen.	Spielberg & de Coene, Gärtnerei.	
265.	Frauendorf, Bayern.	Fürst, Albert, jun., Handelsgärtnerei.	
266.	" "	Fürst, Willibald, Handelsgärtnerei.	
267.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Meyer, Karl August, Gärtnerei.	
268.	" "	Seifert, Friedrich Herm., Gärtnerei.	
269.	Friedberg, Hessen, Provinz Oberhessen.	Henze, K., Handelsgärtnerei.	
270.	Friedersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Domsch, Julius, Handelsgärtnerei und Gemüsebau.	
271.	Friedrichsberg bei Berlin, Preußen.	Mewes, Emil, Nachfolger, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Berlin
272.	Friedrichsfelde bei Berlin, "	George, Johann, Gärtnerei.	
273.	Friedrichshafen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Bentele, Carl, Handelsgärtnerei.	
274.	" "	Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.	
275.	Gautzsch bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Kees, Walter Erich Jacob, Rittergutsgärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
276.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Joseph.	
277.	Geislingen, Württemberg.	Schmid, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
278.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Söhne, Baumschule.	
279.	" "	Schöffer, L. W., Gartenanlage.	
280.	Genthin, " Preußen, " Provinz Sachsen.	Gleitsmann, L., Gärtnerei.	
281.	" "	Scheppler, W., Gärtnerei.	
282.	Gera, Reuß j. Linie.	Aehnlich, Witwe, Marie geb. Wallwitz, Gärtnerei.	
283.	" "	Bernst, Walther, Gärtnerei.	
284.	" "	Bräunlich, Walter, Gärtnerei.	
285.	" "	Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.	
286.	" "	Fiedler, Paul, Gärtnerei.	
287.	" "	Fontaine, Curt, Gärtnerei.	
288.	" "	Hampe, Otto, Gärtnerei.	
289.	" "	Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
290.	" "	John, Karl, Gärtnerei.	
291.	" "	Kästner, Albin, Gärtnerei.	
292.	" "	Langendorf, Wilhelm, Gärtnerei.	
293.	" "	Leischner, Emil, Gärtnerei.	
294.	" "	Lorenz, Emil, Gärtnerei.	
295.	" "	Müller, Otto, Gärtnerei.	
296.	" "	Müller, Witwe, Auguste geb. Schubert, Gärtnerei.	
297.	" "	Petzold, Franz, Gärtnerei.	
298.	" "	Plietsch, Paul, Gärtnerei.	
299.	" "	Sacher, Paul, Gärtnerei.	
300.	" "	Schmalfuß, Rudolf, Gärtnerei.	
301.	" "	Schmidt, Ernst, Gärtnerei.	
302.	" "	Schreiber & Co., Inhaber: Gärtner Richard Schreiber und Kaufmann Herrmann Weserling, Gärtnerei.	
303.	" "	Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.	
304.	" "	Seidler, Emil, Gärtnerei.	
305.	" "	Siekmann, Julius, Gärtnerei.	
306.	" "	Späth, Herrmann, Gärtnerei.	
307.	" "	Wagner, Heinrich, Gärtnerei.	
308.	" "	Wagner, Richard, Gärtnerei.	
309.	" "	Wetzel, Walther, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
310.	Gießen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Becker, Karl, Handelsgärtnerei.	
311.	" "	Gerhard, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
312.	" "	Landesuniversität, Botanischer Garten.	
313.	Ginnheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Carl, Gartenanlage.	Eschersheimer Landstraße.
314.	" "	Griesbauer, C., Gartenanlage.	
315.	" "	Müller, J. F., Gartenanlage.	Eschenheimer Landstraße.

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
316.	Glücksburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Trinius, Gärtnerei.	Schloßgarten.
317.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
318.	Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.	Brenig, Heinrich, Baumschule.	
319.	„ „	Kleinsorge Söhne, Inhaber: Heinrich Schugt, Gärtnerei.	
320.	„ „	Kurth, Joh., Inhaber: L. Wagner, Gärtnerei.	
321.	Göggingen, Bezirksamt Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	
322.	Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Scheuermann, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
323.	„ „	Starke, H., Baumschule und Gartenpflanzung.	
324.	„ „	Universität, Botanischer Garten.	
325.	Griesheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rühl, Karl, Gärtnerei.	
326.	Grimma, Königreich Sachsen.	Frenzel, Albin Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
327.	„ „	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
328.	„ „	Hartig, Karl Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
329.	„ „	Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
330.	„ „	Kohlberg, Arthur, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
331.	„ „	Kupfer, Wilhelmine Auguste, Witwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
332.	„ „	Pätzold, Heinrich, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
333.	„ „	Ruggaber, Gottlob Heinr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
334.	„ „	Schiffel, Theodor, William, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
	Groß- und Klein-Dobritz, siehe Dobritz.		
335.	Groß-Borstel, Hamburg.	Radespiel, A., Handelsgärtnerei.	
336.	Groß-Lichterfelde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Bluth, Franz, Gärtnerei.	Poststation Steglitz.
337.	Großokrilla bei Radeberg, Königreich Sachsen.	Pechowsky, Schlossermeister in Blasewitz, Pächter: Ludwig, Gustav in Großokrilla, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
338.	Großschönau bei Zittau, „	Lademann, Karl Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
339.	Günthersthal bei Freiburg, Baden,	Dr. Berns, Baumschulen.	
340.	Güstrow, Mecklenburg-Schwerin.	Behncke, J. H., Inhaber: C. Schwaßmann, Handelsgärtnerei, Baumschule und Samenkulturen.	
341.	Gundelfingen, Großherzogtum Baden.	Dold, Wilhelm, Baumschulen.	
342.	Haaren bei Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Jancke, Carl, Gärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
343.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, Max, Gärtnerei.	
344.	" "	Bürger, Wilhelm, Gärtnerei.	
345.	" "	Herbst, Gebrüder, Gärtnerei.	
346.	" "	Kühne, Paul, Gärtnerei.	
347.	" "	Kühne, S., Gärtnerei.	
348.	" "	Mehler, Gärtnerei.	
349.	" "	Pée, Gärtnerei.	
350.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
351.	"	Dencker, J. D., Handelsgärtnerei.	
352.	"	Harms, Fr., Handelsgärtnerei.	
353.	"	Heuer, G. C. H. und Stark, H. F., Handelsgärtnerei.	
354.	"	Hoymann, A., Handelsgärtnerei.	
355.	"	Kleinwächter & Co., Handelsgärtnerei.	
356.	"	Kunst- und Handelsgärtnerei, vormals F. A. Riechers & Söhne, Aktiengesellschaft.	
357.	"	Schirmer, H., Handelsgärtnerei.	
358.	"	Seyderhelm, Herm., Handelsgärtnerei.	
359.	"	Tümler, C. H. T., Handelsgärtnerei.	
360.	"	Wolter, C. H. W., Gärtnerei.	
361.	"	Zieger, E. F., Handelsgärtnerei.	
362.	Hedelfingen, Oberamt Cannstatt, Württemberg.	Hartmann, David, Baumschule.	
363.	Heimersreutin, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Wilhalm, Daniel, Pächter: Jakob Haug, Handelsgärtnerei.	
364.	Herrnhut, Königreich Sachsen.	Hans, Alfred, Handelsgärtnerei.	
365.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Hennis, Wilhelm, Gärtnerei.	
366.	" "	Westenius, E., Nachfolger, Baumschulen.	
367.	Hirschberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Ahrens, Geschwister, Baumschule.	Botanischer Garten.
368.	Hochbuch, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Faller, Martin, Baumzüchterei.	
369.	Hohenleuben, Reuß j. Linie.	Patzer, Albin, Gärtnerei.	
370.	Holben, Bayern.	Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.	
371.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hodel.	
372.	Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fischer, L., Gärtnerei.	
373.	" "	Maas, Carl, Gärtnerei.	
374.	" "	Wagner, Emil, Gärtnerei.	
375.	" "	Zeininger, Gärtnerei.	
376.	Honnef, Preußen, Rheinprovinz.	Kirstein, Fr. Leopold, Gärtnerei.	
377.	" "	Zimmermann, Joh., Gärtnerei.	
378.	Hopfgarten, Großherzogtum Sachsen.	Oertel, Gottfried, Handelsgärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
379.	Hoyren, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
380.	Jena, Großherzogtum Sachsen.	Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei.	
381.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dahs, Reuter & Co., Baumschule.	
382.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
383.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Weiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
384.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
385.	Kempten, Bayern.	Heiler, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
386.	Kersch, Preußen, Rheinprovinz.	Reiter & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
387.	Kiedrich, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Schmitt, Josef, Rosenpflanzung.	
388.	Klein-Bielau, Preußen, Provinz Schlesien.	Briebsch, R., Gärtnerei.	
389.	Klein-Quenstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Knippel, C., Gärtnerei.	
390.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	
	Klein-Dobritz siehe unter Dobritz.		
391.	Kleinheubach, Bezirksamt Miltenberg, Bayern.	ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.	
392.	Köln, Preußen, Rheinprovinz.	Winkelmann, Wilhelm, Inh. Gebr. Winkelmann, Gärtnerei.	
393.	„ -Ehrenfeld, „	Schlößer, Anton, Baumschule.	
394.	„ „ „	Strauß, H., Gärtnerei.	
395.	„ -Lindenthal, „	Hennig, Aug., Gärtnerei und Baumschule.	
396.	„ -Melaten, „	Best, Gebrüder, Gärtnerei.	
397.	„ „ „	Saddeler, Peter, Gärtnerei	
398.	„ -Riehl, „	Aktiengesellschaft Flora, Gärtnerei und Baumschule.	
399.	Köstritz, Reuß j. Linie.	Deegen, Franz, jun., Nachf., Rosen- und Zierbaum-Exportgärtnerei.	
400.	„ „	Deegen, Max, Inhaber: Deegen, Adolf, Gärtnerei.	
401.	„ „	Müller, Gustav, Handelsgärtnerei.	
402.	„ „	Ernst Panzer & Wagner, Handelsgärtnerei, Baumschulen.	
403.	„ „	Röhnert, Rudolf, Gärtnerei.	
404.	„ „	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
405.	„ „	Settegast, Dr., Heinrich, Gärtnerlehranstalt.	
406.	„ „	Würzburg, Heinrich, Fürstlicher Hofgärtner.	
407.	„ „	Zersch, Rudolf, Fürstliche Domäne.	
408.	„ „	Zersch, R., Ökonomierat, Gärtnerei.	
409.	Konstanz, Baden.	Beller, Anton, Gartenanlage.	
410.	„ „	Birk, Martin, Gartenanlage.	
411.	„ „	Stadtmüller, Albert, Gartenanlage.	
412.	„ „	Stehle, Johann, Gartenanlage.	
413.	„ „	Winterer, Heinrich, Gartenanlage.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
414.	Konstanz, Baden.	Wolf, Max, Gartenanlage.	
415.	Krakau, Preußen, Provinz Sachsen.	Heyneck, Otto, Gärtnerei.	
416.	Krielow bei Werder, Preußen, Provinz Brandenburg.	Lenz, Carl, Baumschule.	
417.	Krotzel, Preußen, Provinz Schlesien.	Scholz, Julius, Gärtnerei.	
418.	Langenargen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Schöllhammer, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
419.	Langenberg, Reuß j. Linie.	Hacke, Gebrüder, Gärtnerei.	
420.	" "	Kluge, Herrmann, Handelsgärtnerei.	
421.	Langsur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Edmund, Baumschule.	
422.	Lankwitz bei Berlin, Preußen.	Matte, Paul, Pflanzung.	
423.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Gärtnerei und Baumschule.	
424.	Laubegast bei Dresden, Königreich Sachsen.	Haubold, Bernhard, Gärtnerei.	
425.	" "	Hunger, Rudolf, Gärtnerei.	
426.	" "	Meischke, Arthur, Gärtnerei.	
427.	" "	Poscharsky, Oskar, Baumschule.	
428.	" "	Rossig, Bruno, Gärtnerei.	
429.	" "	Seidel, T. J., Gärtnerei.	
430.	" "	Siems, Wilhelm, Gärtnerei.	
431	" "	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
432.	Lautitz bei Löbau, "	Liebig, Gotthelf, Handelsgärtnerei.	
433.	Leipzig, "	Arnold, Otto, Handelsgärtnerei.	
434.	" "	Groll, C. F., Handelsgärtnerei.	
435.	" "	Klemm, M., Handelsgärtnerei.	
436.	" "	Mönch, F., Handelsgärtnerei.	
437.	" "	Obst, R., Handelsgärtnerei.	
438.	" "	Schneide, J., Witwe, Handelsgärtnerei.	
439.	" = Anger = Crottendorf, "	Borrmann, A. K., Handelsgärtnerei.	
440.	" " "	Hartig, Fr., Handelsgärtnerei.	
441.	" " "	Rosche, J., Handelsgärtnerei.	
442	" " "	Wolrath, E., Witwe, Handelsgärtnerei.	
443.	" = Connewitz, "	Damm, E., Handelsgärtnerei.	
444.	" " "	Dunkel, H., Handelsgärtnerei.	
445.	" " "	Hundorf, Fr., Handelsgärtnerei.	
446.	" " "	Kummer, Handelsgärtnerei.	
447.	" " "	Pönitzsch, C., Handelsgärtnerei.	
448.	" " "	Rischer, W., Handelsgärtnerei.	
449.	" " "	Senke, F., Handelsgärtnerei.	
450.	" = Eutritzsch, "	Böhme, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
451.	" " "	Lehmann, Wilh., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
452.	" " "	Makroth, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
453.	" " "	Mann, Otto, Handelsgärtnerei und Baumschule.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
454.	Leipzig = Eutritzsch, Königreich Sachsen.	Zimmermann, Albert, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
455.	" " "	Zimmermann, Franz, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
456.	" = Gohlis, "	Jacob, Moritz, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
457.	" " "	Mühlberg, H., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
458.	" " "	Nebe, Otto, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
459.	" " "	Richter, Friedrich, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
460.	" " "	Sauer, Johannes, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
461.	" " "	Thalacker, Otto, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
462.	" " "	Treptow, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
463.	" " "	Wagner, Albert, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
464.	" " "	Wagner, Carl, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
465.	" = Kleinzschocher, "	Rüssel, J. A., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
466.	" = Lindenau, "	Berger, C., Handelsgärtnerei.	
467.	" " "	Böhme, G., & Warstadt, O., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
468.	" " "	Fritzsche, Handelsgärtnerei.	
469.	" " "	Herzog, O., & Fischer, A. B., Witwe, Handelsgärtnerei.	
470.	" " "	Junghänel, Handelsgärtnerei.	
471.	" " "	Knoll, F., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
472.	" " "	Langhopf, F., Handelsgärtnerei und Rosenschule.	
473.	" " "	Merker, B., Witwe, Handelsgärtnerei.	
474.	" " "	Meyner, C. E. J., Handelsgärtnerei.	
475.	" " "	Moßdorf, O., jun., Handelsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei und Baumschule.	
476.	" " "	Richter, P., Handelsgärtnerei und Baumschule.	Demmeringstr. 76.
477.	" " "	Richter, P., Handelsgärtnerei.	Lützenerstr. 94.
478.	" " "	Richter, C. A., Handelsgärtnerei.	
479.	" " "	Rudolf, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
480.	" " "	Rühl, F., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
481.	" " "	Rüssel, F. M. G., Handelsgärtnerei.	
482.	" " "	Scheibe, C. E., Landschaftsgärtnerei und Baumschule.	
483.	" " "	Uhde, E., Witwe, Handelsgärtnerei.	
484.	" " "	Wetzig, W., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
485.	" " "	Wetzig & Warstadt, Handelsgärtnerei.	
486.	" " "	Winter, M., Witwe, Handelsgärtnerei.	
487.	" = Plagwitz, "	Heinrich, Fr., Handelsgärtnerei.	
488.	" = Reudnitz, "	Hanisch, J. C., Handelsgärtnerei.	
489.	" " "	Kampf, Fr., Handelsgärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
490.	Leipzig-Reudnitz, Königreich Sachsen	Schwikert, Handelsgärtnerei.	
491.	„ -Sellerhausen, „	Röhr, W., Handelsgärtnerei.	
492.	„ „ „	Wagner, H., Handelsgärtnerei.	
493.	„ -Thonberg, „	Müller, H., Handelsgärtnerei.	
494.	Leisnig, „	Bochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
495.	„ „	Heintze, verw., Helene, in Firma: Robert Heintze, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
496.	„ „	Mickau, Ernst, Baumschule.	
497.	„ „	Mierisch, Auguste Franziska, Witwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
498.	„ „	Renner, Franz Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
499.	„ „	Riesche, Johannes, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
500.	„ „	Schreck, Carl Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
501.	„ „	Zunkel, Ferdinand, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
502.	Leuben bei Dresden, „	Füssel, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.	
503.	„ „	Münch & Hause, Rosenschulen.	
504.	„ „	Schmall, Johannes, Gewächshausgärtnerei.	
505.	„ „	Ziegenbalg, Max, Gewächshausgärtnerei.	
506.	Leubnitz-Neuostra bei Dresden, Königreich Sachsen.	Naumann, Oskar, in Neuhaldensleben (Pächter: Christian Torbeck), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
507.	Leutzsch bei Leipzig, „	Tasche, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
508.	Lichtenberg bei Berlin, Preußen.	Koschel, Adolf, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Charlottenburg.
509.	„ „ „	Schultz, Gustav A., Hoflieferant, Gärtnerei.	
510.	Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schwartz, E., Gärtnerei.	Geschäftslokal in Tempelhof.
511.	Lindau, Bayern.	Rupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
512.	Lucka, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	
513.	Lübeck.	Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 133.
514.	„	Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 53.
515.	„	Buthmann, O., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 59.
516.	„	Elster, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg.
517.	„	Goldschmidt, J. H. H., Gärtnerei.	Moislinger Allee 171.
518.	„	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bangsweg 5.
519.	„	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 93.
520.	„	John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Roekstraße 20.
521.	„	Lindberg, Alb., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger Allee 11.
522.	„	Luckmann, J. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 49.
523.	„	Paulig, Phil., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 16.

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
524.	Lübeck.	Plathe, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Trappenstraße 9.
525.	"	Rastedt, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 32a.
526.	"	Rohrdantz, Carl, Baum- und Rosenschulen.	Moislinger Allee 55 und Dornestraße.
527.	"	Rose, Wilh., Baumschulen.	Wilhelmshöher Baumschulen, Israelsdorfer Allee.
528.	"	Schunck, C. H. H, Kunst und Handelsgärtnerei.	Kirchenstraße 6.
529.	"	Stelzner & Schmalz Nachf., Baumschulen.	Dornestraße 19 und Schwartauer Allee 2.
530.	"	Versuchsfeld des Gartenbauvereins.	Bei der Lohmühle 12.
531.	"	Vollert, Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kaninchenberg.
532.	"	Vollert, H. F., Baumschulen.	Wakenitzstraße 21.
533.	"	Vollert, J. C., Baumschulen.	Weberkoppel.
534.	"	Vollert, Rudolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Geninerstraße 6.
535.	"	Vollert, Wilh., Baumschulen.	Cronsforder Allee 42.
536.	"	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstraße 1
537.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Garten.	
538.	Lusan, Reuß j. Linie.	Lehmann, Gustav, Gärtnerei.	
539.	Magdeburg-Buckau, Preußen, Provinz Sachsen.	Langenriepen, Fabrikant, Gartenanlage.	
540.	Magdeburg-Wilhelmstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Wolter, Otto, Gärtnerei.	
541.	" "	Wolter, Paul, Gärtnerei.	
542.	Mainz, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Rothmüller, Jacob, Handelsgärtnerei.	
543.	Mannheim-Neckarau, Großherzogtum Baden.	Niederheiser, Gartenanlage.	
544.	Marienfelde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Beyrodt, Otto.	bei Berlin.
545.	Markkleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hoppe, Hugo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
546.	" "	Hoppe, Joh. Fr., jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
547.	" "	Pladeck, Bernh., jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
548.	" "	Rauch, Karl Richard in Firma: Karl Rauch, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
549.	" "	Schmidt, Wilhelmine, verehl., geb. Scharlach, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
550.	" "	Wolf, Johann Friedrich, in Firma: F. Wolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
551.	" "	Wolf, Johann Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
552.	Mehlem, Preußen, Rheinprovinz.	Rieck & Rosbach, Gärtnerei und Baumschule.	
553.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Franz, Gärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
554.	Meißen, Königreich Sachsen.	Jahn, Robert, Gärtnerei.	
555.	" "	Pinkert, Franz Otto, Gärtnerei.	
556.	" "	Schneider, Arthur, Gärtnerei.	
557.	Miltenberg, Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	Koschwancz, Wenzel Joseph, Handelsgärtnerei.	
558.	Mittelherwigsdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Hochmuth, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
559.	Möckern bei Leipzig, "	Theile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
560.	Mülhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel.	
561.	" "	Becker, J., Gärtnerei.	
562.	" "	Geiger.	
563.	" "	Strub.	
564	Mülheim a. Rh., Preußen, Rheinprovinz.	Breinig, Peter, Gartenanlage.	
565.	München, Bayern.	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
566.	" "	Buchner, Aug., & Co., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Äußere Schleißheimerstraße 193.
567.	" "	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
568.	" "	Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
569.	" "	Meyer, Georg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Watzmannstr. 30.
570.	Münchhof, Gemeinde Reutin, Bayern.	Renner, Georg, Handelsgärtnerei.	
571.	Nauheim, Bad, Großherzogtum Hessen.	Föhr & Hagedorn, Handelsgärtnerei.	
572.	" "	Lindemann, K. A., Handelsgärtnerei.	
573	" "	Linkmann, L., Handelsgärtnerei.	
574	Neu-Bornim, Preußen, Provinz Brandenburg.	Baier, H., Obstbaumschule.	
575.	Neuburg a. D., Bayern.	Zinsmeister, Ludwig Anton, Handelsgärtnerei.	
576.	Neuhörnitz bei Zittau, Königreich Sachsen.	Lange, Eduard Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
577	Neu-Sorge, Preußen, Provinz Schlesien.	Späthe, R., Baumschule.	
578.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Hönings, Julius, Baumschule.	
579.	" " "	Severin, Friedrich, Baumschule.	
580.	Neuulm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
581.	Nickern bei Dresden, Königreich Sachsen.	Mietzsch, C. W., Rosen- und Baumschule, Ziersträucher.	
582.	Nieder-Büssau bei Lübeck.	Vollert, Rudolf, in Lübeck, Baumschulen.	
583.	Nieder-Höchstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hoffmann, R., Baumschule.	
584.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Eck, Willy, Rosen- und Blumenzüchterei.	
585.	" "	Mietzsch, C. W., Rosen- und Baumschule.	
586.	" "	Naetsch, Otto, Blumenzüchterei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
587.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Dr. Roennefart, Tutewohl & Roßberg (Glieme Nachf.), Baumschule, Ziersträucher 2c.	
588.	„ „	Schwarzbach, Moritz, Palmenhaus, Blumen- und Rosenzüchterei.	
589.	Niederwalluf, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kreis, Franz, Rosenpflanzung.	
590.	Niendorf bei Lübeck.	Gotsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
591.	„ „	Scheel, Gutsgärtnerei.	
592.	„ „	Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
593.	Nürnberg, Bayern.	Adam, A., Kunstgärtnerei.	Kleinreuther Weg 93.
594.	„ „	Bänsch, Karl, Gärtnerei.	
595.	„ „	Dietrich, Simon, Inhaber: Christian Hofmann, Samenhandlung und Gärtnerei.	
596.	„ „	Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
597.	„ „	Hofmann, Christian, Samenhandlung.	
598.	„ „	Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
599.	„ „	Ortmann, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
600.	„ „	Tölke, Konrad, Handelsgärtnerei.	
601.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
602.	Obereßlingen, Oberamt Eßlingen, Württemberg.	Schneider, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei, Rosenschulen.	
603.	Oberhermersdorf bei Chemnitz, Königreich Sachsen.	Reichel, Minna Luise, Witwe, Gärtnerei.	
604.	Oberleutersdorf bei Zittau, „	Neumann, Wilhelm, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
605.	Oberlößnitz bei Dresden, „	Pietzsch, Gustav, Gärtnerei und Koniferenschule	
606.	Obermoschel, Bayern.	Rannßweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
607.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Lüttich, Ernst, Baumschule.	
608.	„ „	Rinz, S. und J., Baumschule.	
609.	„ „	Witzel, Karl, Gärtnerei.	
610.	Ochsenfurt, Bayern.	Greb, Burkard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
611.	Oelsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Hertwig, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
612.	„ „	Seeling, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
613.	„ „	Thümmler, Gottlieb, Baumschule.	
614.	„ „	Timm, Louise, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
615.	„ „	Wohlfarth, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
616.	Offenbach a. M., Hessen, Provinz Starkenburg.	Chr. Grundels Nachfolger, Otto Berz, Baumschulen.	
617.	Olbersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Gocht, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
618.	„ „	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
619.	Oppershofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Heß, G., Rosenanlagen.	
620.	„ „	Weil, J. G. III, Rosenanlagen.	
621.	„ „	Weil, K. X, Rosenanlagen.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
622.	Oybin bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
623.	Pankow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kreischmann, W., Gärtnerei.	bei Berlin.
624.	Passau, Bayern.	Geise, Gebrüder Ernst und Otto, Handelsgärtnerei.	
625.	Pegau, Königreich Sachsen.	Hellriegel, Arthur, Gärtnerei.	
626.	Pethau bei Zittau, "	Donath, Friedrich, Gemüsebau.	
627.	" "	Donner, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
628.	" "	Frenzel, Ernst Moritz, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
629.	" "	Neumann, Julius, Gemüsebau.	
630.	" "	Nitsch, Johann, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
631.	" "	Schmidt, Herrmann, Gemüsebau.	
632.	" "	Starke, Max, Handelsgärtnerei und Blumenzucht.	
633.	" "	Zobel, Friedrich Wilhelm, Baumschule, Blumen- und Gemüsebau.	
634.	Pirna, "	Anders, Bernhard Robert, Handelsgärtnerei.	
635.	" "	Anders, Heinrich Otto, Handelsgärtnerei.	
636.	" "	Böttcher, Wilhelm Eduard, Handelsgärtnerei.	
637.	" "	Fischer, Conrad, Handelsgärtnerei.	
638.	" "	Gregor, Georg Johannes, in Firma: Richard Gregor, Handelsgärtnerei.	
639.	" "	Grosche, Robert Oswald, Handelsgärtnerei.	
640.	" "	Hebold, E. Otto, Witwe, Handelsgärtnerei.	
641.	" "	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
642.	" "	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
643.	" "	Plotz, Emil Richard, Handelsgärtnerei.	
644.	" "	Plotz, Karl Emil, Handelsgärtnerei.	
645.	" "	Schneider, Adolf Gustav, Handelsgärtnerei.	
646.	" "	Scholze, Curt Julius, Handelsgärtnerei.	
647.	" "	Schürtz, Gustav Ottomar, Handelsgärtnerei.	
648.	" "	Sperling, Friedrich Robert, Handelsgärtnerei.	
649.	" "	Voigtländer, Ernst Richard, Handelsgärtnerei.	
650.	" "	Wagner, Wilhelm Max, Handelsgärtnerei.	
651.	" "	Winkler, Karl A., Handelsgärtnerei.	
652.	" "	Zschiedrich, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
653.	Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen.	Gebrüder Simon — Louis frères, Handelsgärtnerei.	
654.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Gescheidt, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
655.			
656.	" "	Knorre, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
	" "	Riedel, Carl Wilhelm Rudolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
657.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Tryquardt, Friedrich Peter, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
658.	" "	Wagner, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
659.	" "	Westphal, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
660.	" "	Wettengel, Friedrich Reinhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
661.	" "	Zabel, Andreas Paul Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
662.	Plittersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Rohde & Co., Gärtnerei.	
663.	Pohlitz, Reuß j. Linie.	Gorschboth, Thilo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
664.	" "	Gräbs, Albin, Handelsgärtnerei.	
665.	" "	Grübe, Hermann, Handelsgärtnerei.	
666.	" "	Hilbert, Albert, Handelsgärtnerei.	
667.	" "	Prüfer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
668.	" "	Schade, Willi, Gärtnerei.	
669.	Potsdam, Preußen, Provinz Brandenburg.	Görms Rosenschule (Besitzer Hering), Rosenschule.	
670.	Priestewitz bei Großenhain, Königreich Sachsen.	Raue, Herrmann, Rosengärtnerei und Baumschule.	
671.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Daikar, Eugen, Gärtnerei.	
672.	" "	Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.	
673.	" "	Gebhardt & Co., Inhaber: Rhoden, Gärtnerei.	
674.	" "	Graßhoff, Albert, Pflanzung im Felde.	
675.	" "	Graßhoff, Martin, Pflanzung im Felde.	
676.	" "	Keilholz, Inhaber: Fessel, Gärtnerei.	
677.	" "	Kettenbeil, Gärtnerei.	
678.	" "	Mette, Heinrich, Pflanzung im Felde.	
679.	" "	Pape & Bergmann, Gärtnerei.	
680.	" "	Roemer, F., Gärtnerei.	
681.	" "	Sachs, David, Gärtnerei.	
682.	" "	Sattler, Carl, Gärtnerei.	
683.	" "	Sattler & Bethge, Gärtnerei.	
684.	" "	Teupel, Gebrüder, Gärtnerei.	
685.	" "	Teupel, Heinrich, Gärtnerei.	
686.	" "	Thiele, Hermann, Gärtnerei.	
687.	" "	Wehrenpfennig, Gärtnerei.	
688.	" "	Ziemann, Samuel Lorenz, Inhaber: Gebrüder Sperling, Pflanzung im Felde.	
689.	Rabenau bei Dresden, Königreich Sachsen.	Ebner, Johannes, Palmenzucht.	
690.	Radeberg, "	Freund, Karl Ernst Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
691.	" "	Heischold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
692.	Radolfzell, Amt Konstanz, Baden.	Mattern & Keßler, Gartenanlage.	
693.	Ramersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Boehm, Gärtnerei und Baumschule.	bei Oberkassel.
694.	Rathenow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schultze & Pfeil, Baumschule.	
695.	Ravensburg, Württemberg.	Binter, Rudolph, Handelsgärtnerei.	
696.	" "	Bosch, Anton, Handelsgärtnerei	
697.	" "	Eckers, Matthias, Handelsgärtnerei.	
698.	Regensburg, Bayern.	Frede, Theodor.	
699.	Remscheid, Preußen, Rheinprovinz.	Koenemann & Maaßen, Inhaber: Reinhard Koenemann, Gärtnerei.	
700.	Reutlingen, Württemberg.	Dietterlein, Gebrüder, Firma: Dietterleinsche Kunstgärtnerei und Samenhandlung.	
701.	" "	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule usw.	Filiale in Unterlenningen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
702.	Riesa, Königreich Sachsen.	Fiedler, Paul, Gärtnerei.	
703.	" "	Flößner, Ernst Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
704.	" "	Keßler, Gustav Moritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
705.	" "	Kirsten, Karl Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
706.	" "	Korf, Richard, Gärtnerei.	
707.	" "	Müller, Bernhard, Kaufmann.	
708.	" "	Urban, Eugen August Heinrich, Pächter, Gärtnerei.	
709.	Rindern, Preußen, Rheinprovinz.	Königliche Thiergarten-Verwaltung, Baumschule.	
710.	Rixdorf, Preußen, Provinz Brandenburg.	Niemetz, B., Gärtnerei.	
711.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Grimm, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
712.	" "	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchterei.	
713.	" "	Schütze, Traugott, Handelsgärtnerei.	
714.	Rodenkirchen bei Köln, Preußen, Rheinprovinz.	Winkelmann, Wilhelm jun., Gärtnerei.	
715.	Rödelheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Coßmann, W., Gärtnerei.	
716.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	
717.	" "	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
718.	" "	Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.	
719.	Rosenthal bei Pirna, Königreich Sachsen.	Hauber, Paul, Koniferenschule.	
720.	Roßdorf, Preußen, Provinz Sachsen.	Knopf, W., Gärtnerei.	
721.	Rüdenhausen, Bezirksamt Gerolzhofen, Bayern.	Töpperwein, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
722.	Rüngsdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Fahrmeyer, Friedrich, Gärtnerei und Baumschule.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
723.	Rüngsdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Rennenberg, Joh., Gärtnerei- und Baumschule.	
724.	Saarbrücken, "	Mendel, Gärtnerei und Baumschule.	
725.	" "	Rosenkränzer, Gärtnerei und Baumschule.	
726.	Salzwedel, Preußen, Provinz Sachsen.	Schroeter, Baumschule.	
727.	" "	Thomas, Baumschule.	
728.	Schachen, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Rupprecht & Söhne, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
729.	Schedewitz bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
730.	Schiltigheim bei Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Weick Sohn, Handelsgärtnerei.	
731.	Schliengen, Großherzogtum Baden.	Sattler, Theodor, Gartenanlage.	
732.	Schmalhof, Bayern.	Fürst, Albert, Handelsgärtnerei.	
733.	Schönau bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hund, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
734.	Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rumpf, A., Pflanzung.	
735.	Schöneberg bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kröger & Schwenke, Gärtnerei.	
736.	Schweinsburg bei Crimmitschau, Königreich Sachsen.	Mehlhorn, Rich. Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
737.	Schweta (Rittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Göhlich, Ernst Julius (Pächter), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
738.	Sebnitz, "	Gocht, Ladislaus, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
739.	" "	Gretzschel, Karl August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
740.	" "	Klein, Arno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
741.	" "	Lissey, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
742.	" "	Matthiaschka, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
743.	" "	Sebnitzer Baumschule, Aktiengesellschaft, Baumschule.	
744.	" "	Trautzsch, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
745.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Stämmler, Carl, Inhaber: Hilmar Remmert, Gärtnerei.	
746.	Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	
747.	Speyer, Bayern.	Harster, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
748.	" "	Velten, C. F.	
749.	Spremberg (Ortsteil Sonneberg), Königreich Sachsen.	Ander, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
750.	Steglitz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Haack, J., Nachf. R. Köhler, Baumschule und Gärtnerei.	
751.	" "	Schmidt, J. C., Hoflieferant, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Berlin

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
752.	Steglitz, Preußen, Provinz Brandenburg.	van der Smissen, C., Gärtnerei.	
753.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Eichelmann, Georg Ludwig, Rosenkultur.	
754.	" "	Huber, Gebr., Rosenkultur.	
755.	" "	Michel, Joh., Rosenkultur.	
756.	" "	Schreyer, Friedrich, Rosenkultur.	
757.	" "	Schultheis, Gebr., Rosenkultur und Baumschule.	
758.	" "	Thönges & Eichelmann, Rosenkultur.	
759.	" "	Walter & Lehmann, Rosenkultur.	
760.	" "	Weihrauch, Heinrich, Rosenkultur.	
761.	" "	Weihrauch, Johannes III, Rosenkultur.	
762.	Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin (Vater).	
763.	Stublach, Reuß j. Linie.	Windisch, Herrmann, Gärtnerei.	
764.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Bofinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
765.	" "	Bofinger, Wilhelm, jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Mühlberg Nr. 15.
766.	" "	Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
767.	" "	Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.	
768.	" "	Hofgärtnerei Villa Berg.	
769.	" "	Merz, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
770.	" "	Pfitzer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
771.	" "	Schnizler, Jacob, Handelsgärtnerei.	
772.	" "	Ulrich, J. G., Handelsgärtnerei.	
773.	Taucha bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schröter, Friedrich Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
774.	Tempelhof, Preußen, Provinz Brandenburg.	Frankes Erben, Baumschule.	bei Berlin.
775.	Tettnang, Württemberg.	Brugger, Georg, Handelsgärtnerei.	
776	Tharandt, Königreich Sachsen.	Akademischer Forstgarten im Staatsforstrevier Tharandt.	
777.	Tinz, Reuß j. Linie.	Schmalfuß, Alfred, Gärtnerei.	
778.	" "	Weber, Alfred, Gärtnerei.	
779.	Tolkewitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Hauber, Paul, Baumschule.	
780.	" "	Richter, L. R., Gärtnerei.	
781.	Travemünde, Lübeck.	Ahrens, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
782.	Triebes, Reuß j. Linie.	Kranert, Hugo, Handelsgärtnerei.	
783.	" "	Wimmer, Richard, Gärtnerei.	
784.	" "	Zimmermann, Georg, Gärtnerei.	
785.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Brauchle, Ambrosius, Gärtnerei.	
786.	" "	Fellberg & Marx, Baum- und Rosenschulen.	
787.	" "	Finke, Friedrich, Rosenschulen.	
788.	" "	Lambert & Söhne, Gärtnerei.	
789.	" "	Lambert, Peter, Rosen- und Baumschulen.	St. Marien, Paulinsflur.

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
790.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Inhaber: H. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	St. Marien, Paulins-Flur, Irminerweg.
791.	„ „	Mock, Josef, Baum- und Rosenschulen.	Nordallee und Paulins-Flur.
792.	„ „	Reiter & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
793.	„ „	Rottmann, Heinrich, Baum- und Rosenschulen.	
794.	„ -Pallien, „	Blum, Paul, Rosenschulen.	
795.	„ „ „	Hardt-Herlet, Joh. Nikolaus, Rosenschulen.	
796.	„ „ „	Hinner, W., Baum- und Rosenschule.	
797.	„ „ „	Ittenbach, Peter, Rosenschulen.	
798.	„ „ „	Krämer, Johann, Rosenschulen.	
799.	„ „ „	Roth, Johann, Rosenschulen.	
800.	„ „ „	Welter & Rath, Inhaber: Witwe Rath, Rosenschulen.	
801.	„ „ „	Welter, Nikolaus, Baum- und Rosenschulen.	
802.	„ „ „	Welter, Matthias, Baum- und Rosenschulen.	
803.	„ -St. Mathias, „	Müller, Mathias, Rosenschulen.	
804.	Tübingen, Württemberg.	Königl. Universität, Botanischer Garten.	
805.	Ueberlingen, Baden.	Graf von Hallwyl, Hans, Gartengelände.	
806.	Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	
807.	Ulm, Württemberg.	Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.	
808.	„ „	Lopp, Paul, jun., Handelsgärtnerei.	
809.	Untermhaus, Reuß j. Linie.	Fürstliche Hofgärtnerei.	
810.	Viersen, Preußen, Rheinprovinz.	Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.	
811.	Vilbel, Hessen, Provinz Oberhessen.	Sießmayer, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
812.	Vorwerk bei Lübeck.	Stelzner & Schmalz Nachf. in Lübeck, Baumschulen.	
813.	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
814.	Waiblingen, Württemberg.	Uber, Rudolf, Baumschulen.	
815.	Walddorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhard, Handelsgärtnerei.	
816.	Waldenburg, „	Fürstlich Schönburg'sche Hofgärtnerei.	
817.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Danner, Christian, Gärtnerei.	
818.	„ „	Gernet, Leonhard, Gärtnerei.	
819.	„ „	Goepel, F. L., Gärtnerei.	
820.	„ „	Haagström, Axel, Gärtnerei.	
821.	„ „	Handreka, E., Gärtnerei.	
822.	„ „	Herbst, A., Gärtnerei.	
823.	„ „	Jank, Franz, Gärtnerei.	
824.	„ „	Kircher, Rudolf, Gärtnerei.	
825.	„ „	Koch, H. L., Gärtnerei.	
826.	„ „	Neubert, E., Gärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
827.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein	Rupnau, C., Gärtnerei.	
828.	" "	Riecken, E. M., Gärtnerei.	
829.	" "	Runde, W., Gärtnerei.	
830.	" "	Saul, Gustav, Gärtnerei.	
831.	" "	Scheider, Jul., Gärtnerei.	
832.	" "	Scherquist, J. G., Gärtnerei.	
833.	" "	Schönfelder, Gärtnerei.	
834.	" "	Seemann, Albert, Gärtnerei.	
835.	" "	Stoldt, C., Gärtnerei.	
836.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
837.	Weilheim a. d. Teck, Oberamt Kirchheim, Württemberg.	Ulmer, Gebrüder, Baumschulen.	
838.	Weimar, Großherzogtum Sachsen.	Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.	
839.	" "	Großmann, Ernst, Handelsgärtnerei.	
840.	" "	Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.	
841	Weißig b. Skassa, Königreich Sachsen.	Canitz, Walter, Handelsgärtnerei.	
842.	Wemding, Bezirksamt Donauwörth, Bayern.	Ritter, Wendelin, Handelsgärtnerei.	
843.	" "	Unger, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
844.	Wesel, Preußen, Rheinprovinz.	Lüth, Ludwig, Baumschule.	
845.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Haas, H. C., Gartenanlage.	Adolfshöhe.
846.	" "	Pawlitzki, A., Garten- und Baumschulanlagen.	Schiersteinerstraße.
847.	" "	Weber, A., & Co., Garten- und Baumschulanlagen.	Parkstraße.
848.	" "	Weygandt, G., Gartenanlage.	Dotzheimerstraße 59.
849.	Wintersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Bisenius, Joh. in Kersch, Baumschule.	
850.	Wirgetswiesen, Gemeinde Ettenkirch, Württemberg.	Bauer, J. A., Pflanzschule.	
851.	Worms a. Rhein, Großherzogtum Hessen,	Beth & Ruff, Inhaber: W. Herbert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
852.	" "	Riedel, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
853.	Wossenberg, Preußen, Rheinprovinz.	Wild, Hubert, Baumschule.	
854.	Würzburg, Bayern.	Christoph, Adolf, Handelsgärtnerei.	
855.	Wurzen, Königreich Sachsen.	Dietze, Emil, Handelsgärtnerei.	
856.	" "	Große, Alfred, Handelsgärtnerei.	
857.	" "	Hey, Robert (Paul Nitsche Nachflg.), Handelsgärtnerei.	
858.	Ziegelhaus, Gemeinde Reutin, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Flachs, Franz Josef, Handelsgärtnerei.	
859.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berge, Gustav, Gärtnerei.	

Ewiger Bund

Lauf. Nr.	Art der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
860.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berger, Heinrich, Gärtnerei.	
861.	„ „	Bießlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.	
862.	„ „	Förster, Paul, Gärtnerei.	
863.	„ „	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
864.	„ „	Hoffmann, Gustav Adolph, Gärtnerei.	
865.	„ „	Krüger, Edmund, Gärtnerei.	
866.	„ „	Leidhold, Adolph, Gärtnerei.	
867.	„ „	Leidhold, Max, Hoflieferant, Gärtnerei.	
868.	„ „	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
869.	„ „	Müller, Carl, Gärtnerei.	
870.	„ „	Peukert, Heinrich, Gärtnerei.	
871.	„ „	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
872.	„ „	Stecher, Hermann, Gärtnerei.	
873.	„ „	Trautmann, Carl Robert, Gärtnerei.	
874.	„ „	Trepte, Karl Heinrich, Gärtnerei.	
875.	„ „	Wünsche, Oskar, Gärtnerei.	
876.	„ „	Zeidler, Carl August, Gärtnerei.	
877.	„ „	Ziegler, Johann Jacob, Gärtnerei.	
878.	„ „	Zimmer, Julius, Gärtnerei.	
879.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
880.	Zwötzen, Reuß j. Linie.	Trummer, Hermann, Gärtnerei.	
881.	„ „	Uhlemann, Bruno, Gärtnerei.	

Berlin, den 12. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bumm.

Ewiger Bund

4. Versicherungswesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

Veränderungs-Nachweis

zu den Veröffentlichungen im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1901, Anhang zu Nr. 54, 1902, Nr. 27 und 54 und 1903, Nr. 27 und 57.

Nach den Mitteilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Abgeschlossen am 20. Juni 1904.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Hannover.								
Kreis Hameln:								
a) Stadt Hameln	2	—	1	25	—	75	—	50
b) = Bodenwerder	1	80	1	10	1	—	—	80
c) der übrige Teil des Kreises	1	50	1	—	—	75	—	50
Die veränderten Lohnsätze für die Stadt Bodenwerder treten am 1. September 1904 in Kraft.								
Königreich Bayern.								
Regierungsbezirk Schwaben.								
Unmittelbare Städte.								
Memmingen (vom 1. Januar 1905 ab)	2	20	1	60	1	—	—	90
Königreich Sachsen.								
Kreishauptmannschaft Dresden.								
(Vom 1. Januar 1905 ab.)								
Stadt Dresden	3	—	1	80	1	60	1	—
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	2	40	1	40	1	10	—	80
					—	*50*	—	*45**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Ewiger Bund

Bezirke	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt								
a) Gemeinden Blasewitz, Bühlau, Dobritz, Klotzsche, Kötzschenbroda mit Fürstenhain, Laubegast, Leuben, Lindenau, Loschwitz, Naundorf, Niederlößnitz, Oberlößnitz, Radebeul, Rochwitz, Serkowitz, Tolkewitz, Wachwitz, Weißer Hirsch, Zitschewig, Niederpoyritz, Gutsbezirk Rittergut Wachwitz mit Niederpoyritz, Gutsbezirk Staatsforstrevier Dresden	2	70	1	50	1	20	1	—
					—	*50*	—	*50*
b) Gemeinden Hosterwitz, Oberpoyritz, Pillnitz, Gutsbezirke Königliches Schloß Pillnitz, Königliche Domäne Pillnitz, Staatsforstrevier Pillnitz, Gemeinde Rockau mit Eichbusch und Helfenberg, Gutsbezirk Rittergut Helfenberg, Gemeinden Söbrigen, Gönnsdorf, Wahnsdorf, Weißig, Pappritz, Ullersdorf, Gutsbezirke Rittergut Gönnsdorf, Staatsforstrevier Moritzburg, fiskalische Teiche Moritzburg, Staatsforstrevier Ullersdorf	2	—	1	30	1	10	—	80
					—	*40*	—	*40*
c) Gemeinden Boxdorf, Dippelsdorf mit Buchholz, Eisenberg mit Moritzburg, Gutsbezirk Königliches Schloß Moritzburg, Gemeinden Rähnitz, Reichenberg, Wilschdorf, Cunnersdorf bei Hermsdorf, Gommlitz, Großokrilla, Hermsdorf, Gutsbezirk Rittergut Hermsdorf, Gemeinde Kleinokrilla, Gutsbezirk Staatsforstrevier Röhrsdorf, Gemeinde Langebrück, Gutsbezirke Staatsforstrevier Langebrück, Hofewiese, Gemeinden Lausa mit Friedersdorf, Ottendorf mit Moritzdorf, Weixdorf, Cunnersdorf bei Schönfeld, Krieschendorf, Malschendorf, Borsberg, Reitzendorf, Schönfeld, Gutsbezirk Rittergut Schönfeld, Gemeinden Schullwitz, Zaschendorf	1	90	1	20	1	—	—	70
					—	*40*	—	*40*
d) Gemeinden Arnsdorf, Großerkmannsdorf, Grünberg, Gutsbezirk Rittergut Grünberg, Gemeinden Kleinerkmannsdorf, Kleinröhrsdorf, Kleinwolmsdorf, Gutsbezirk Rittergut Kleinwolmsdorf, Gemeinden Leppersdorf, Liegau, Gutsbezirk Rittergut Liegau, Gemeinde Lomnitz, Gutsbezirk Rittergut Lomnitz, Gemeinde Lotzdorf, Gutsbezirk Freigut Lotzdorf, Gemeinden Schönborn, Seifersdorf, Gutsbezirk Rittergut Seifersdorf, Gemeinde Wachau, Gutsbezirk Rittergut Wachau, Gemeinde Wallroda	1	60	1	10	—	80	—	70
					—	*30*	—	*30*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
e) Gutsbezirk Albertstadt	2	80	1	75	1	60	1	—
					—	*50*	—	*50**
f) Stadt Radeberg	2	—	1	30	1	—	—	75
Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde:								
a) Stadt Dippoldiswalde	1	80	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	1	80	1	—	—	90	—	70
Amtshauptmannschaft Freiberg mit Delegation Sayda:								
a) Stadt Freiberg	2	—	1	30	1	—	—	70
b) = Sayda	1	80	1	—	—	80	—	70
c) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	1	80	—	90	—	80	—	70
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Großenhain:								
a) Stadt Großenhain	2	—	1	50	1	10	—	90
b) = Riesa	2	—	1	30	1	10	—	90
c) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	1	50	—	85	—	60	—	60
Amtshauptmannschaft Meißen:								
a) Stadt Meißen	2	30	1	40	1	—	1	—
b) = Nossen	2	—	1	20	1	—	—	80
c) = Lommatzsch	2	—	1	—	—	80	—	80
d) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	2	—	1	—	—	80	—	80
Amtshauptmannschaft Pirna:								
a) Stadt Pirna	2	—	1	30	1	—	1	—
b) = Königstein	2	20	1	30	1	—	—	80
c) = Neustadt	2	—	1	20	—	90	—	70
d) = Schandau	2	20	1	30	1	—	—	70
e) = Sebnitz	2	—	1	50	1	—	—	75
f) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	2	—	1	20	1	—	1	—
Kreishauptmannschaft Zwickau.								
(Vom 1. Januar 1905 ab.)								
Städte mit revidierter Städteordnung:								
Adorf	2	—	1	50	1	—	1	—
Aue	2	50	1	60	1	25	1	20
Auerbach	2	50	1	80	1	80	1	40
					—	*60*	—	*60**
Crimmitschau	2	—	1	40	1	20	1	10
Eibenstock	2	—	1	40	1	—	—	80
Falkenstein	2	25	1	75	1	75	1	20
					—	*40*	—	*40**
Kirchberg	2	—	1	40	1	—	—	90
Lengenfeld	2	—	1	50	1	25	1	—
Lößnitz	2	20	1	50	1	20	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Markneukirchen	2	50	1	75	1	25	1	—
Netzschkau	1	90	1	20	1	20	—	90
					—	55	—	50
Neustädtel	2	20	1	50	1	—	—	70
					—	30	—	30
Oelsnitz	2	—	1	70	1	—	1	—
Plauen	2	50	1	75	1	30	1	20
					—	50	—	50
Reichenbach	2	10	1	50	1	20	1	10
Schneeberg	2	20	1	60	1	20	—	80
					—	30	—	30
Schöneck	2	—	1	50	1	—	1	—
Schwarzenberg	2	—	1	40	1	—	—	80
Treuen	2	—	1	60	1	40	1	
Werdau	2	—	1	50	1	20	1	
Zwickau	2	20	1	50	1	10	—	90
					—	50	—	50
Amtshauptmannschaften:								
(Unter Ausschluß der Städte mit revidierter Städteordnung.)								
Auerbach:								
a) Amtsgerichtsbezirk Auerbach	2	10	1	30	1	30	1	
					—	60	—	60
b) = Falkenstein	2	10	1	30	1	30	1	—
					—	50	—	50
c) = Klingenthal	2	—	1	20	1	10	—	80
					—	50	—	45
d) = Lengenfeld	1	70	1	10	1	—	—	80
					—	50	—	50
e) = Treuen	1	90	1	10	1	20	—	90
					—	60	—	60
Oelsnitz	1	70	1	—	—	90	—	80
Plauen:								
a) Amtsgerichtsbezirk Plauen								
α) Ortschaften Reinsdorf, Oberlosa, Thiergarten, Straßberg, Kürbitz, Ober- und Unterweischlitz und Neudorf	1	80	—	90	1	—	—	70
					—	50	—	50
β) die übrigen Ortschaften	1	60	—	90	1	—	—	70
					—	50	—	50
b) Amtsgerichtsbezirk Elsterberg	1	60	—	90	1	—	—	70
					—	50	—	50
c) = Pausa	1	60	1	20	1	—	—	80
					—	60	—	50
d) = Reichenbach	1	90	1	20	1	20	—	90
					—	55	—	50

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Schwarzenberg	2	—	1	20	1	20	—	90
					—	50	—	40*
Zwickau:								
a) Amtsgerichtsbezirk Crimmitschau und Werdau	2	—	1	40	1	—	—	90
					—	50	—	50*
b) = Hartenstein	1	90	1	30	1	—	—	90
					—	40	—	40*
c) = Kirchberg	1	80	1	20	1	—	—	80
					—	40	—	40*
d) = Wildenfels	1	90	1	20	1	—	—	80
					—	50	—	50*
e) = Zwickau	2	10	1	40	1	10	—	90
					—	50	—	50*
Kreishauptmannschaft Chemnitz.								
(Vom 1. Januar 1905 ab.)								
Städte mit revidierter Städteordnung:								
Annaberg	2	—	1	20	1	20	—	80
Buchholz	2	—	1	40	1	—	—	80
Chemnitz einschließlich Altchemnitz, Altendorf, Gablenz, Kappel, Hilbersdorf	2	50	1	50	1	30	1	10
					—	30	—	30*
Ehrenfriedersdorf	2	—	1	20	1	20	—	80
Frankenberg	2	20	1	40	1	—	—	80
					—	30	—	30*
Geyer	1	80	1	10	—	80	—	60
Glauchau	2	—	1	40	1	10	—	90
Hohenstein-Ernstthal	2	—	1	30	1	10	—	90
Lichtenstein	1	90	1	40	1	—	—	70
Limbach	2	20	1	60	1	20	1	—
					—	55	—	50*
Marienberg	2	—	1	25	1	25	—	80
Meerane	1	80	1	40	1	—	—	80
					—	25	—	25*
Oederan	2	—	1	30	1	—	—	80
					—	45	—	45*
Olbernhau	2	—	1	—	1	—	—	70
					—	35	—	25*
Stollberg	2	—	1	40	1	20	—	80
Thum	2	—	1	10	1	—	—	70
					—	30	—	30*
Waldenburg	1	80	1	20	1	10	—	90
					—	40	—	30*
Zschopau	1	90	1	20	1	—	1	—
					—	25	—	25*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Amtshauptmannschaften.								
(Unter Ausschluß der Städte mit revidierter Städteordnung.)								
Annaberg:								
a) Amtsgerichtsbezirke Jöhstadt und Oberwiesenthal (mit Ausnahme der Gemeinde Neudorf)	1	60	1	10	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
b) Amtsgerichtsbezirke Annaberg, Ehrenfriedersdorf und Scheibenberg, Gemeinde Neudorf	1	80	1	20	1	10	1	—
					—	*60*	—	*60**
Chemnitz:								
a) Amtsgerichtsbezirk Chemnitz . .	2	20	1	40	1	20	1	—
					—	*55*	—	*50**
b) = Stollberg . .	2	—	1	40	1	20	1	—
					—	*55*	—	*50**
c) = Limbach . .	1	90	1	30	1	10	—	90
					—	*50*	—	*50**
Flöha:								
a) Amtsgerichtsbezirk Augustusburg . .	2	25	1	35	1	20	—	95
					—	*50*	—	*50**
b) = Frankenberg .	2	25	1	25	1	15	—	90
					—	*55*	—	*55**
c) = Oederan .	1	90	1	—	1	20	—	90
					—	*60*	—	*60**
d) = Zschopau .	1	95	1	15	1	10	—	85
					—	*60*	—	*60**
Glauchau (ohne die Fürstlich Schönburg'schen Gutsbezirke)	1	90	1	30	1	—	—	85
Marienberg	1	80	1	10	1	—	—	80
Bezirke der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung Fürstlich Schönburg'scher Gutsbezirke im Königreiche Sachsen	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
Großherzogtum Baden.								
Amtsbezirke:								
Waldshut:								
a) Stadtgemeinde Waldshut .	2	20	1	70	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden . .	2	—	1	50	1	20	1	—
Wiesloch:								
a) Stadtgemeinde Walldorf	2	—	1	50	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	30	1	10	—	80
Die neuen Lohnsätze für den Amtsbezirk Waldshut und die Stadtgemeinde Walldorf (Amt Wiesloch) treten am 1. Juli 1904 in Kraft.								

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Ewiger Bund

5. Post- und Telegraphenwesen.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist als Abs. IV folgende Bestimmung einzuschieben:

IV Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV mit V anderweit zu bezeichnen.

2. Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen" ist unter III als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Wenzel Kaaden, Agent,	geboren am 1. September 1861 zu Außig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (3 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 6. April 1904),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. Mai d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Leonhard Beer, Kaufmann,	geboren am 9. (6.) Januar 1856 zu Teschen, Bezirk Leipa, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Juni d. J.
3.	Rudolf Cizek, Arbeiter,	geboren am 28. April 1864 zu Straßnitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	7. Juni d. J.
4.	Julius Fritsche, Handarbeiter.	geboren im Jahre 1858 zu Neudorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Biela, Bezirk Tetschen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Mai d. J.
5.	Theodor Malesky, Kaufmann,	geboren am 11. März 1876 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	12. Juni d. J.
6	Franz Josef Novotny, Arbeiter,	geboren am 7. August 1871 zu Wolin, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	9. Juni d. J.

Die Ausweisung des Dienstmädchens Rebecka Stein aus dem Deutschen Reiche (Zentralblatt für das Jahr 1898 S. 147 Ziffer 5) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Montag, den 27. Juni 1904. | № 28.

Inhalt: Post- und Telegraphenwesen: Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 . . Seite 229

Post- und Telegraphenwesen.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
1	Benutzung des Telegraphen	230
2	Einteilung der Telegramme	230
3	Allgemeine Erfordernisse der Telegramme	231
4	Aufgabe von Telegrammen	233
5	Dienststunden der Telegraphenanstalten	234
6	Wortzählung	234
7	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	235
8	Dringende Telegramme	236
9	Bezahlte Antwort	236
10	Telegramme mit Vergleichung	236
11	Empfangsanzeigen	236
12	Telegraphische Postanweisungen	237
13	Nachsendung von Telegrammen	237
14	Vervielfältigung von Telegrammen	238
15	Seetelegramme	238
16	Weiterbeförderung	239
17	Erhebung der Gebühren	241
18	Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders	241
19	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	242
20	Unbestellbare Telegramme	243
21	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	243
22	Berichtigungstelegramme	244
23	Telegrammabschriften	245
24	Geltungsbereich	245
25	Zeitpunkt der Einführung	245

Ewiger Bund

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen:

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Telegraphenbehörde und in letzter Instanz der obersten Telegraphenbehörde zu; gegen die Entscheidung der obersten Telegraphenbehörde findet eine Berufung nicht statt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Einteilung der Telegramme.

I Die Telegramme werden in folgende Gattungen eingeteilt:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Dienstte legramme,
3. a) dringende
   b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienstte legramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II Nach der Abfassung des Textes sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in verabredete und chiffrierte Sprache.

Ein Telegramm kann ausschließlich in offener, verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden; in dem zuletzt bezeichneten Falle heißt das Telegramm ein gemischtes.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des allgemeinen Handelskodex enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden. Für Telegramme, die streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Ewiger Bund

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

v Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gebildet wird:

1. aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buchstaben mit geheimer Bedeutung;
2. aus Wörtern, Namen, Buchstabenausdrücken oder Zusammenstellungen, die weder den Bedingungen der offenen Sprache, noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nebeneinander im Texte desselben Telegramms nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung angesehen.

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme

I Die Urschrift jedes Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Anderseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vgl. unter x).

III Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1. die besonderen Angaben,
2. die Adresse,
3. der Text
   und
4. die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms usw. müssen vom Absender in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Adresse niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen zugelassen:

= D = für „dringend",
= RP = für „Antwort bezahlt",
= RPx = für „Antwort bezahlt x Wörter",
= RPD = für „dringende Antwort bezahlt",
= RPDx = für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",
= TC = für „Vergleichung",
= PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",
= PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige",
= PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",
= FS = für „nachsenden",
= PR = für „Post eingeschrieben",
= XP = für „Eilbote bezahlt",
= RXP = für „Antwort und Bote bezahlt",
= RO = für „offen bestellen",
= MP = für „eigenhändig bestellen",
= J = für „Tages- (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellendes) Telegramm",

Ewiger Bund

= TR = für „telegraphenlagernd“,
= GP = für „postlagernd“,
= GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
= TMx = für „x Adressen“.

V Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angibt. Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie im „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich“, im außerdeutschen Verkehr wie im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten“. Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirks unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht ist.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger zu sichern. Diese Angaben sind in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben; die Namen und Vornamen werden jedoch so zugelassen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat. Die Adresse muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers, seiner Wohnung usw. dienen.

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß vor dem Namen usw. der letzteren Person „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

Telegramme, deren Adresse den vorstehend im Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, werden zurückgewiesen; falls die Adresse sonst den Anforderungen nicht genügt und der Absender auf der Beförderung besteht, erfolgt die Annahme nur auf Gefahr des Absenders. Dieser kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen (vgl. § 22).

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Wer eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Anwendung einer abgekürzten Adresse zur Bezeichnung des Geldempfängers unzulässig, ebenso in Telegrammen, die als Briefe bestellt werden sollen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 30 ℳ erhoben. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

IX Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung, oder der Börse regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr oder Einzelgebühren für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellende Telegramme zu zahlen. Es ist zulässig, daß Personen, welche diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

Ewiger Bund

Im Falle einer regelmäßigen Benutzung gelten die Fristen unter VIII.

Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 30 *M.* für das Jahr; sie wird auch dann erhoben, wenn der Empfänger für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart hat.

Die Einzelgebühr beträgt 30 Pf. für das Telegramm, sie ist jedoch bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der Botenlohn für eine Landbestellung vorausbezahlt ist (§ 16, VI), die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags findet nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk abgetragen werden, so hat er neben der hierfür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Eilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen.

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten usw. in der Wohnung usw. zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 Pf. für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 *M.* oder die Einzelgebühr von 30 Pf. zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammadressen über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu errufen ist.

X Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie kann in gebräuchlicher Abkürzung geschrieben oder durch eine vereinbarte abgekürzte Adresse ersetzt werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vgl. unter II) ist hinter diese zu setzen.

XI Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

§ 4.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr geöffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen. Aufgabe v Telegramm

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit ihnen eine Telegraphenbetriebstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt werden; auch ist die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Für die Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger wird eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. für jedes Telegramm erhoben.

Ewiger Bund

§ 5.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten werden hinsichtlich der Zeit, in der sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, unterschieden in:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienste.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von den meisten Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom 1. April bis Ende September um 7, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 6.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Absender in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe. Werden Interpunktionszeichen nicht einzeln angewandt, sondern hintereinander wiederholt, so werden sie wie Gruppen von Ziffern taxiert.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Absender diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Übereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wörtern zählt der Überschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

Die Adreßwörter der in verabredeter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefaßten Telegramme werden in gleicher Weise taxiert (vgl. auch f 1).

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

e) In gemischten Telegrammen werden die Textwörter in offener Sprache folgendermaßen gezählt: Ist der Text des gemischten Telegramms aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzt, so gelten die Textwörter in offener Sprache bis zu 10 Buchstaben für je ein Taxwort; bei längeren Wörtern wird jede folgende Reihe von 10 Buchstaben oder der etwaige Überschuß für ein weiteres Taxwort gerechnet. Wenn das gemischte Telegramm außerdem chiffrierte Stellen enthält, so werden diese nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Enthält das gemischte Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrierter Sprache, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, die in chiffrierter Sprache abgefaßten den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

f) Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Adresse:
   a) der Name der Bestimmungsanstalt, mit Einschluß der etwaigen zusätzlichen Bezeichnung,
   b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,
2. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben oder Ziffern,
3. das Unterstreichungszeichen,

Ewiger Bund

4. die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer Stelle),
6. die nach § 3, IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Adresse.

g) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Ziffergruppen, die entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewandt werden (vgl. §§ 2, III und 15, I).

i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Ziffern angehängte Buchstaben, die zur Angabe der Wohnungsnummer in einer Adresse dienen. In gleicher Weise wird bei der Taxierung der von Grundzahlen abgeleiteten Wörter „Neunziger", „Tausender" usw. verfahren, wenn sie in Ziffern mit beigefügten Buchstaben geschrieben sind, z. B. „90er", „1000er".

k) Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen sowie die in der englischen und französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

l) Wenn die Aufgabeanstalt nach der Taxierung bemerkt, daß ein Telegramm, sei es unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, sei es Ausdrücke oder Wörter enthält, die, ohne die Bedingungen der offenen oder verabredeten Sprache zu erfüllen, nach den Bestimmungen für diese Sprachen gezählt worden sind, so wendet sie auf jene Ausdrücke oder Wörter zur Berechnung der vom Absender zu erhebenden Ergänzungsgebühr die Bestimmungen an, denen sie hätten unterworfen werden müssen. Die Zusammenziehungen oder Veränderungen werden für so viele Wörter gezählt, als sie enthalten würden, wenn sie dem Brauche entsprechend geschrieben worden wären.

Ebenso verfährt die Aufgabeanstalt, wenn die Unregelmäßigkeiten ihr durch eine Zwischenanstalt oder durch die Ankunftsanstalt angezeigt werden.

m) Die Wortzähluug der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung bei der Annahme des Telegramms entscheidend.

§ 7.

Gebühren gewöhn Telegra

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pf. erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

Für Telegramme nach dem Landbestellbezirke des Auflieferungsorts, die gegen die Gebühr für Stadttelegramme und die wirklich entstehenden Botenkosten zur Beförderung durch Eilboten aufgegeben, jedoch telegraphisch übermittelt worden sind, wird nachträglich die volle gewöhnliche Telegrammgebühr berechnet. Zur Deckung des Unterschieds werden die vorausbezahlten oder hinterlegten Botenkosten verwandt; der etwa verbleibende Betrag wird dem Absender erstattet, ein etwaiger Fehlbetrag aber von ihm eingezogen.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger

Ewiger Bund

ein Bestellgeld von 20 Pf. zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. zulässig.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

§ 8.

Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung = D = vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pf., bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pf. für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 *M.* 50 Pf. bz. von 90 Pf. erhoben (vgl. § 7). Der im § 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 9.

Bezahlte Antwort.

I Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Adresse den Vermerk „Antwort bezahlt" oder = RP = niederzuschreiben. Dieser Vermerk bedeutet, daß 10 Wörter für die Antwort im voraus bezahlt werden sollen. Wünscht der Absender mehr Wörter vorauszubezahlen, so hat er noch die Wortzahl hinzuzufügen, z. B. = RP 24 =. Weniger als 10 Wörter für die Antwort im voraus zu bezahlen, ist nicht zulässig.

Der Absender, der eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder = RPD = vor der Adresse niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

Die Vorausbezahlung einer Antwort ist auch bei Stadttelegrammen zugelassen. Die Gebühr wird nach den Sätzen für derartige Telegramme berechnet.

II Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, welcher dem Inhaber die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

III Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag erstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. § 21, IIg).

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter § 18 und § 21, IIf erwähnten Fällen ein.

§ 10.

Telegramme mit Vergleichung.

I Der Absender eines Telegramms hat die Befugnis, dessen Vergleichung zu verlangen. In diesem Falle hat er vor der Adresse den Vermerk „Vergleichung" oder = TC = niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von allen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 11.

Empfangsanzeigen.

I Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn

Ewiger Bund

das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post an.

II Die telegraphische Anzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im ersten Falle hat der Absender vor die Adresse den Vermerk „Empfangsanzeige" oder PC =, im anderen Falle den Vermerk „Dringende Empfangsanzeige" oder = PCD = zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor der Adresse der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder = PCP = niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen; für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pf. zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 20 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, wenn die Bestellung des Telegramms während der Aufbewahrungsfrist noch möglich geworden ist. Bleibt das Telegramm endgültig unbestellbar, so wird eine Empfangsanzeige nicht abgelassen.

V Der Absender kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

VI Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im § 18 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vgl. unter IV und § 21, IId).

§ 12.

Telegraphi Post- anweisung

I Die Telegraphenanstalten an Orten mit einer Postanstalt sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, Postanweisungen, die bei ihnen auf telegraphischem Wege eingehen, in Vertretung der Ortspostanstalt an den Empfänger auszuzahlen, bevor die Postanweisungen an die Postanstalt bestellt werden:

a) wenn der Absender die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gewünscht hat, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder — TR = auszudrücken ist;
b) wenn der Empfänger der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß sich der Empfänger, falls er nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vor der Auszahlung des Betrags über seine Persönlichkeit ausweisen.

§ 13.

Nachsendu von Telegramm

I Der Absender eines Telegramms kann durch den Vermerk „nachsenden" oder = FS = vor der Adresse verlangen, daß es sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt telegraphisch nachgesandt wird.

II Der Vermerk „nachsenden" oder = FS = kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch

Ewiger Bund

nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vgl. § 22) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 19 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wird bei der versuchten Bestellung eines Privattelegramms, das nicht die Angabe „nachsenden" oder = FS = trägt, die neue Adresse ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so wird eine Ausfertigung des Telegramms mit der Post nachgesandt, wenn nicht ausdrücklich beantragt worden ist, daß es aufbewahrt werden soll. Die briefliche Nachsendung kann auch in der unter IV bezeichneten Weise beantragt werden.

Privattelegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, werden dagegen auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, falls der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die telegraphische Nachsendung nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Nachsendung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Es steht ihm in diesem Falle auch frei, zu verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolgt; er muß dann aber die dreifache Gebühr selbst entrichten.

§ 14.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Ein Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger an einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten, oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirke derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet werden. Zu dem Zwecke ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk: „x Adressen" oder =TMx = zu setzen. Der Name der Bestimmungsanstalt erscheint nur einmal am Ende der Adresse.

II Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muß vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben (vgl. § 3, IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um die Vervielfältigung eines dringenden oder zu vergleichenden Telegramms, so genügt es, wenn die sich auf die Dringlichkeit oder Vergleichung beziehende Angabe der ersten Adresse voransteht.

III Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse tragen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Adressen zu setzenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen" ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Wortgebühr werden als Vervielfältigungsgebühr für die zweite und jede weitere Ausfertigung von nicht mehr als 100 Wörtern je 40 Pf. erhoben. Für die mehr als 100 Wörter umfassenden Ausfertigungen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pf. Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Ausfertigung nach den in ihr enthaltenen Wörtern besonders festgestellt. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr für die zweite oder jede weitere Ausfertigung 80 Pf. für je 100 Wörter.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 21 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

§ 15.

Seetelegramme.

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See mittels der an der Küste vorhandenen Seetelegraphen gewechselt werden. Sie müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.

Ewiger Bund

II Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodex an die Bestimmungsanstalt weiterbefördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Seetelegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in dieser weitertelegraphiert.

III Der Absender eines für ein Schiff in See bestimmten Telegramms kann bestimmen, wie lange das Telegramm für das Schiff durch die Seetelegraphenanstalt bereitgehalten werden soll. In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage", wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder in Ermangelung einer solchen Angabe am 29. Tage Morgens nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Absender davon Kenntnis. Dieser hat die Befugnis, durch eine telegraphisch oder auch mit der Post zu befördernde gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. § 22) von der Seetelegraphenanstalt zu verlangen, daß sie sein Telegramm noch weiter während eines neuen Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit hält, und so fort. Stellt der Absender kein solches Verlangen, so wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pf. für das Telegramm. Sie wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 16.

Weiterbeförderung.

I Die nach Orten ohne Telegrapenanstalt gerichteten Telegramme werden von der äußersten oder der vom Absender bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten über die Telegraphenlinien hinaus weiterbefördert.

II Der Absender hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatze vor der Adresse anzugeben. Dieser Zusatz hat zu lauten: „Post", „Eilbote", „Eilbote bezahlt" oder = XP = usw. (vgl. § 3, IV).

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

A. Weiterbeförderung mit der Post.

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn dies ausdrücklich vom Absender (vgl. unter II) oder vom Empfänger (vgl. § 13, V) verlangt worden ist,
b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder = PR =, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben" oder = GPR = zu versehen; sie unterliegen, wenn die Briefe innerhalb Deutschlands auszuhändigen sind, einer vom Absender zu entrichtenden Ein-

Ewiger Bund

schreibgebühr von 20 Pf. Diese Einschreibgebühr von 20 Pf. kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet oder darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen sind, werden als gewöhnliche oder als eingeschriebene frankierte Briefe zur Post gegeben, je nachdem der Absender dies durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Post" bz. „Post eingeschrieben" oder = PR = verlangt hat. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt im ersten Falle 20 Pf., im zweiten Falle 40 Pf. Hat der Absender keine Postgebühren im voraus entrichtet, so werden die Telegramme der Post als gewöhnliche, nicht frankierte Briefe übergeben. Das Porto wird dann vom Empfänger eingezogen.

B. Weiterbeförderung durch Eilboten.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Absender durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Absender hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder = XP = vor die Telegrammadresse zu setzen. Ferner steht es dem Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pf. im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Adresse mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder RXP = zu versehen.

Hat der Absender den Eilbotenlohn nicht vorausbezahlt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen.

Die Ankunftsanstalt ist befugt, die Eilbotenbestellung auch für ein Telegramm mit der Bezeichnung „Post" anzuwenden, sofern der Empfänger schriftlich den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten. In diesem Falle haftet allein der Empfänger für den entstehenden Botenlohn.

VII Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so hat dieser den Botenlohn im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

VIII Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerk = XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns in Pfennig] =, z. B. = XP 120 =, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als drei Wörter zählende Vermerk = XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt] =, z. B. = XP 120 von Glauchau =, anzuwenden.

IX Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter VII Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pf. zurückgezahlt.

Ewiger Bund

X Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die Bestimmung unter VI Abs. 2 gleichmäßig Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so hat der Empfänger den erwachsenen Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

XI In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme von der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 17.

I Sämtliche bekannte Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten. Erhebung

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche Gebühre

a) für die nachzusendenden Telegramme (§ 13),
b) für die Seetelegramme (§ 15),
c) für die Eilbestellung von Telegrammen (§ 16),
d) für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Örtlichkeiten (§ 3, IX)

vorgesehen sind.

Ferner sind die Bestimmungsanstalten befugt, vom Empfänger die Gebühren einzuziehen, die infolge unzulässiger Wortzusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern bei der Aufgabeanstalt zu wenig erhoben worden sind (vgl. § 6 I).

Sind Gebühren bei der Bestellung zu erheben, so wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Zahlung des Gebührenbetrags ausgehändigt.

III Die Gebühren können bei den Telegraphenanstalten in Postfreimarken oder bar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar — entrichtet werden. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pf. erteilt. Die Auflieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangung unentgeltlich bescheinigt.

IV Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pf. für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pf. zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 18.

I Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige usw. werden jedoch dem Absender zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vgl. § 21, II d). Zurückzieh von Tel grammen Verlangen Absender

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern das von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Diensttelegramm keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung des vorerwähnten Diensttelegramms an den Empfänger wird dem Absender mittels unfrankierten Briefes oder, falls er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch

Ewiger Bund

Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vgl. Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

§ 19.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme oder gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vgl. unter VI).

II Sie werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal usw. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei einzelnen Postanstalten eingerichteten verschließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Überlassung der Schließfächer die Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben. Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt ist, eigenhändig zu bestellende Telegramme sowie telegraphische Postanweisungen werden indes, der Erklärung des Empfängers ungeachtet, bestellt; dasselbe geschieht mit den Telegrammen, die nicht am Tage nach dem Eingang abgeholt worden sind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, werden bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belasteten Postsendungen behandelt. (Wegen der Abholung von Telegrammen vgl. ferner auch § 16, XI.)

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerk = J = oder „Tages" versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt.

IV Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

V Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsscheins. Zur Vollziehung des Empfangsscheins über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der Behörde oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme werden dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtsleute, den Türhüter des Gasthofs oder des Hauses bestellt, wenn der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Telegraphenanstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Absender durch den vor die Adresse gesetzten Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Absender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt wird; in diesem Falle muß vor der Adresse der Vermerk „offen bestellen" oder = RO = stehen.

VII Befinden sich Privatbriefkasten oder Einwürfe an der Tür usw. der Wohnung des Empfängers, so können die Telegramme, für welche Empfangsbescheinigungen nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten usw. gesteckt werden; Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = tragen, werden jedoch stets an den Empfänger selbst bestellt. Ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder = GP = und „telegraphenlagernd" oder = TR = nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende in einem Gasthofe gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt usw. des Gasthofs mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Ge-

Ewiger Bund

wöhnliche Telegramme dieser Art werden am nächsten Tage durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht, wenn sie dem Empfänger inzwischen nicht haben ausgehändigt werden können; bei dringenden Telegrammen erfolgt die Abholung bereits nach 3 bis 4 Stunden, wobei die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mitgerechnet wird. Nunmehr wird die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt erlassen; im übrigen werden die Telegramme wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, dem das Telegramm ausgehändigt werden darf, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein durch Einlegen in einen Privatbriefkasten oder auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung usw. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür zu heften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = tragen, wird in gleicher Weise verfahren, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird.

X Falls der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat dieser in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 20.

Unbestellbare Telegramme

I Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Ursprungsanstalt telegraphisch gemeldet. Liegt für die Unbestellbarkeit ein Grund vor, der nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so stellt die Ursprungsanstalt die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich zu. Dieser kann die Adresse des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm (vgl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebrachtes Telegramm wird bei dieser aufbewahrt. Hat der Empfänger das Telegramm innerhalb sechs Wochen nicht abgefordert, so wird es vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen=" oder „bahnhoflagernd" tragen; Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" in der Adresse werden einen Monat aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen von Seetelegrammen sind die Bestimmungen im § 15 maßgebend.

§ 21.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 12 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre. Die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, sofern sie die Ursache der Verzögerung ist, sowie die Dauer der Beförderung durch Eilboten werden in die Frist von 12 Stunden jedoch nicht eingerechnet;

c) die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Übermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vgl. § 22);

d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);

Ewiger Bund

e) die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vgl. auch § 22, III);
f) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat;
g) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 Pf. beträgt;
h) die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 Pf. beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts binnen fünf Monaten, vom Tage der Auflieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V In den Fällen unter II a, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im § 22 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, die bei der Aufgabe zu wenig erhoben sind oder vom Empfänger nicht haben eingezogen werden können, sind vom Absender nachzuzahlen. Zu viel erhobene Gebühren werden zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Absender zu viel verwandten Postfreimarken wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 22.

Berichtigungstelegramme.

I Der Absender und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder deren Bevollmächtigte können innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem sie sich vorher, wenn nötig, über ihre Berechtigung und ihre Person ausgewiesen haben, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen. Sie können auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder die Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält;
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn auf Verlangen des Empfängers eine Übermittelung, die er für fehlerhaft hält, wiederholt werden soll, oder wenn in anderen Fällen eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

Ewiger Bund

III Die Gebühren für die Berichtigungstelegramme, durch welche die Wiederholung einer als fehlerhaft vermuteten Stelle verlangt worden ist, werden einschließlich der Gebühren für die Antworten auf Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, welche in dem Berichtigungstelegramm und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Wenn die vorgekommenen Entstellungen indes verhindert haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen, so wird auch die Gebühr für die richtig übermittelten Wörter erstattet.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Die vorerwähnten Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können durch Vermittelung der Aufgabe- oder der Ankunfts-Telegraphenanstalt auch mittels Post gemacht werden. Die Gebühr für eine derartige Mitteilung beträgt 20 Pf. Außerdem hat der Antragsteller noch weitere 20 Pf. zu entrichten, wenn er eine Antwort durch die Post verlangt.

§ 23.

Telegramm abschriften.

I Der Absender und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines nach Aufgabeort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 24.

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Übereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung; daneben gilt die Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

III Auf den innern Verkehr in Bayern und Württemberg finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 25.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 1. Juli 1904. | № 29.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Entlassung Seite 247
2. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 248
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Druckfehlerberichtigung im Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien . 248
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 248

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann W. A. Harding zum Konsul in Port Stanley (Falkland-Inseln) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Theodor Jebens zum Konsul in Tromsö (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Julius Nandrup zum Konsul in Naestved (Dänemark) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Julius Fröhnel zum Vizekonsul in Kischinew (Rußland) zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul für das Uganda-Protektorat in Entebbe, Wilhelm Meinshausen, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. Juni 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres

der Chemnitzer Krankenunterstützungs-Verein für Staatseisenbahnbeamte, Expeditionshilfsarbeiter und Diätisten, mit dem Sitze in Chemnitz,

obgleich der Verein seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Sachsen hinaus erstreckt, durch die Königlich Sächsische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 22. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Druckfehlerberichtigung. Auf Seite 135 des Jahrgangs 1900 vierte und fünfte Zeile (§ 9 letzter Absatz des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien) muß es heißen:

65 und 75 Prozent (nicht 65 **bis** 75 Prozent).

Derselbe Druckfehler befindet sich auch in der amtlichen Ausgabe dieses Regulativs.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Gerlach, Müller,	geboren am 20. November 1873 zu Weissack, Bezirk Hotzenplotz, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Neuwald, Bezirk Jägerndorf, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 1. April 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Juni d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Louis Isidor Beauron, Korbmacher,	geboren am 6. März 1862 zu Pumpfel (Bonfol), Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	17. Juni d. J.
3.	Jakob Beck, Brauer und Metzger,	geboren am 29. Juni 1865 zu Linz, Österreich, ortsangehörig zu Uschau, Bezirk Tachau, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	9. Juni d. J.
4.	Josef Johann Cernohorsky, Schuhmacher,	geboren am 28. März 1858 zu Neu-Königgrätz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	14. Juni d. J.
5.	Die Eheleute				
	a) Rudolf Duchön (Duchant), Tagelöhner,	32 Jahre alt, geboren zu Mies, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	desgleichen.
	b) Anna Duchön,	27 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, beide österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,		
6.	Josef Großmann (recte Krusmann), Glaser,	geboren am 23. März 1872 zu Roth-Ujezd, Bezirk Kladno, Böhmen, ortsangehörig zu Zakolan, Bezirk Smichow, ebendaselbst,	Betteln und Beleidigung,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	1. Juni d. J.
7.	Johann Machacek, Bäcker,	geboren am 15. Oktober 1859 zu Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Prichowitz, Bezirk Prestitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	11. Juni d. J.
8	Anton Nagel, Fabrikarbeiter,	geboren am 5. März 1859 zu Grulich, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Juni d. J.
9.	Josef Paus, Fabrikarbeiter,	geboren am 6. Januar 1870 zu Kottwitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10.	Philipp Stuchlik, Schlächter,	geboren am 11. April 1874 zu Krosna, Bezirk Limanowa, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Mai d. J.
11.	Wenzel Tötzer, Weber,	geboren am 1. Februar 1848 zu Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	10. Juni d. J.

Die Ausweisung des Schneiders Hermann Basner aus dem Reichsgebiet (Zentralblatt für 1903, S. 664 Ziffer 2) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Juli 1904. | № 30.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilung Seite 251
2. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Aufnahme der Ladebäume in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke 251
3. **Auswanderungswesen:** Erweiterung der der Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) in Antwerpen erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern 253
4. **Marine und Schiffahrt:** Feststellung der Formulare zu Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Führer von Hochseefischereifahrzeugen 254
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 259

1. Konsulatwesen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Salonik beauftragten Kanzler-Dragoman Fohr ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Salonik und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Essen, Harry L. Mefford, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Die Steuerämter I. Klasse zu Sangerhausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Nordhausen, Zulingen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Verden, Weferlingen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stendal sind unter Belassung ihrer bisherigen Befugnisse in Steuerämter II. Klasse umgewandelt worden.

Zu Creppin im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wittenberg ist eine Abfertigungsstelle für inländisches Salz errichtet, welcher die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die „Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation-Creppiner Werke“ bestimmte inländische Salz beigelegt worden ist.

Ewiger Bund

Es ist erteilt worden:

Der Zuckersteuerstelle zu Tangermünde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stendal die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird,

dem Steueramt I zu Goslar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegepäck,

dem Steueramt I zu Zeitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Talg in Fässern, welcher unter Eisenbahnwagenverschluß für die chemische Fabrik Aue bei Zeitz eingeht und zur Seifenfabrikation bestimmt ist,

dem Steueramt I zu Pinne im Bezirke des Hauptsteueramts zu Meseritz die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen,

dem Steueramt I zu Eschwege im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel die Befugnis zur Abfertigung von Biersendungen, die mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen unter Eisenbahnwagenverschluß eingehen,

dem Nebenzollamt I zu Cranenburg im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Reisegepäck,

dem Nebenzollamt I zu Laugszargen im Bezirke des Hauptzollamts zu Tilsit die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Güter unter Kolloverschluß,

dem Steueramt I zu Herford im Bezirke des Hauptsteueramts zu Minden die Befugnis

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen II sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über ausländischen Rohtabak,
2. zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter, beschränkt auf Rohtabak,
3. zur Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen Tabak.

Im Königreiche Bayern.

Die dem Hauptzollamte zu Ludwigshafen a. Rh. beigelegt gewesene Befugnis zur Ermittelung des Quotienten der weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe ist zurückgenommen.

Im Königreiche Sachsen.

Bei der am 15. Juni 1904 eröffneten Eisenbahnhaltestelle Fleißen in Böhmen an der Linie Eger—Reichenbach ist ein dem Hauptzollamte zu Eibenstock unterstelltes Nebenzollamt II errichtet, welchem die Befugnisse zur Abfertigung des Waren-Ein- und Ausganges im Eisenbahnverkehre (Vereinszollgesetz §§ 63 und 66—71), der Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (Vereinszollgesetz § 65) und zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (Vereinszollgesetz § 96 und Eisenbahnzollregulativ § 27) beigelegt sind.

Die bisher unter dem Sitze „Leipzig" auf Seite 264 des Amterverzeichnisses aufgeführte „Zollabfertigungsstelle in Miltitz" ist fortan mit ihren Befugnissen unter dem Sitze „Miltitz" auf Seite 296 zwischen Miltenberg und Mimmelhausen aufzuführen.

Dem Untersteueramte zu Penig im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist die Befugnis zur Ausstellung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs erteilt.

Im Großherzogtume Baden.

Es ist erteilt worden:

Der Zollabfertigungsstelle am Karlsruher Rheinhafen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Karlsruhe die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I,

dem Nebenzollamte II zu Bodman im Bezirke des Hauptsteueramts zu Konstanz die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I, mit denen dem Amte Schmieröl zur zollfreien Verwendung für die zwischen Bodman und Ludwigshafen verkehrenden Motorboote vom Hauptzollamte Mannheim überwiesen wird, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I, mit denen die von diesen Schmierölsendungen herrührenden entleerten Fässer dem Hauptzollamte Mannheim wieder überwiesen werden sollen.

Freie Hansestadt Bremen.

Der „Zollabfertigungsstelle Sicherheitshafen" im Bezirke des Hauptzollamts zu Bremen ist die amtliche Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Hohentorshafen" beigelegt worden.

Ewiger Bund

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Juni d. J. beschlossen, Ladebäume in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke — Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafenregulative vom 25. Juli 1888*) — und zwar unter Ziffer VII daselbst — aufzunehmen.

Berlin, den 30. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rauschning.

---

3. Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesrats habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlichen Weise die der Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) in Antwerpen erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern erweitert.

Berlin, den 28. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Neunter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungsunternehmer (Zentralblatt 1898 S. 221, 273, 288, 335 und 495; 1899 S. 2, 42, 127, 128 und 406; 1900 S. 21 und 662; 1901 S. 306; 1902 S. 396; 1903 S. 450).

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen	Art der Beförderung	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist
Zu 8 Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) in Antwerpen.	—	Canada.	Ohne Schiffswechsel in einem Zwischenhafen.	Zur Beförderung der Auswanderung nach Canada dürfen auch Schiffe der Canadian Pacific Railway Company benutzt werden.

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1888 Seite 761.

Ewiger Bund

4. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten, vom 5. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) werden die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Führer von Hochseefischereifahrzeugen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 festgestellt.

Berlin, den 6. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

Formular 1.

Zeugnis

über die Prüfung

zum

Führer von kleineren Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei.

Der . . . . . .
. . . . . .,
geboren zu . . . . . .,
den . . . ten . . . . . 1 . . ., wohnhaft in . . . . . .
. . . . . ., hat die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei bestanden.

(Wegen ungenügenden Sehvermögens †) — Farbenunterscheidungsvermögens †) — darf ihm nach § 48 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) ein Befähigungszeugnis nicht erteilt werden). *)

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . . .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

†) Das Zutreffende einzutragen.

*) Im gegebenen Falle ist dieser Vermerk handschriftlich einzutragen, sonst ist der freie Raum durch Verbindungsstrich auszufüllen.

Ewiger Bund

Formular 2.

Zeugnis

über die Zusatzprüfung

zum

Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei.

Der . . . . . Schiffer auf kleiner Fahrt . . . . . .

. . . . . ,

geboren zu . . . . . ,

den . . . ten . . . . . 1 . . . . ., wohnhaft in . . . . . ,

. . . . . ., hat die Zusatzprüfung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei bestanden.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . . .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Formular 3.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugnis

über die Befähigung

zum

Führer von kleineren Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei.

Der . . . . . .

. . . . . .,

geboren zu . . . . . ,

den . . . ten . . . . . 1 . . . ., wohnhaft in . . . . . .

. . . . . ., erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) die Befugnis,

1. gedeckte deutsche Hochseefischerei-Segelfahrzeuge von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, auch wenn diese mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind,
2. deutsche Hochseefischerei-Dampffahrzeuge von weniger als 250 Kubikmeter Bruttoraumgehalt

in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanale zu führen.

. . . . . ., den . . . . ten . . . . . 19 . . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Ewiger Bund

Formular 4.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugnis

über die Befähigung

zum

Führer von kleineren Hochseefischerei-Segelfahrzeugen in der Ostsee.

Der . . . . . .

. . . . . ,

geboren zu . . . . . ,

den . . . ten . . . . . 1 . . . , wohnhaft in . . . . . .

. . . . . , erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) die Befugnis,

gedeckte deutsche Hochseefischerei-Segelfahrzeuge von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, auch wenn diese mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind,

in der Ostsee zu führen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Ewiger Bund

Formular 5.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugnis

über die Befähigung

zum

Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei.

Der .....
....., geboren zu .....,
den ....ten ..... 1 ...., wohnhaft in .....
....., erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) die Befugnis,

1. deutsche Hochseefischereifahrzeuge jeder Art und Größe in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanale, sowie
   nördlich von 61 Grad nördlicher Breite zwischen 30 Grad westlicher und 50 Grad östlicher Länge von Greenwich zu führen,
2. den Steuermannsdienst auf deutschen Hochseefischereifahrzeugen jeder Art und Größe innerhalb des Atlantischen Ozeans südlich bis zum Kap der guten Hoffnung zu verrichten.

....., den ..ten ..... 19 ...

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Ewiger Bund

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Julius Gaube, Gerber,	geboren am 28. August 1869 zu Rongstock, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. Mai 1900),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	27. April d. J.
2.	Leopold Steinmann, Bäcker,	geboren am 27. Oktober 1877 zu Ried, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Zuhälterei (10 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 17. August 1903),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	6. Mai d. J.
3.	Johann Strauß (alias Georg Baumann), Komiker und Musiker,	geboren am 15. Juni 1871 zu Klagenfurt, Kärnten, ortsangehörig zu Moosburg, Bezirk Klagenfurt,	schwerer Diebstahl und Versuch des schweren Diebstahls (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 11. Januar 1900 und 20. März 1901),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	21. Juni d. J.
	b) Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Karl Seifert, Kellner und Hausierer,	geboren am 21. Dezember 1878 zu Krugsreuth, Gemeinde Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	8. Januar d. J.
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
5.	Johann Cernowsky (Cernowsky, Cernowski), Webergehilfe,	geboren am 16. Juni 1854 zu Wien, ortsangehörig zu Opatovica, Bezirk Kuttenberg, Böhmen,	Sittlichkeitsverbrechen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	20. Mai d. J.
6.	Johann Ludwig Defelle, Bergmann,	geboren am 20. November 1866 zu Liège, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	18. Juni d. J.
7.	Hugo Friedl, Glasarbeiter,	geboren am 13. Februar 1885 zu Brand, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. Juni d. J.
8.	Barbara Gisy, unverehelicht, ohne Stand,	geboren am 4. Dezember 1865 zu Waidhofen a. d. Thaya, Niederösterreich, ortsangehörig zu Litschau, Bezirk Waidhofen a. d. Thaya,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	27. Juni d. J.
9.	Franz Klusacek, Spängler,	geboren am 24. November 1859 zu Pribislaw, Bezirk Chotebor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Freysing, Bayern,	21. Juni d. J.
10.	Johann Nießner, Arbeiter,	geboren am 17. September 1863 zu Friedland, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Mai d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Johann Obermaier, Kellner,	geboren am 19. September 1858 zu Altheim, Bezirk Braunau, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	10. Mai d. J.
12.	Josef Dilesch, Arbeiter,	geboren am 15. März 1875 zu Niedarek, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Juni d. J.
13.	Michael Prazmowsky, Arbeiter,	geboren am 3. März 1875 zu Wiskupitz, Bezirk Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Juni d. J.
14.	Wenzel Richter, Schneider,	geboren am 31. Mai 1851 zu Heidles, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig zu Joachimsthal,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	23. Juni d. J.
15.	Johann Ernst Riedel, Strumpfwirker,	geboren am 2. Februar 1872 zu Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Juni d. J.
16.	Anton Struna, Müller,	geboren am 17. Dezember 1882 zu Jaska, Kroatien-Slavonien, ortsangehörig zu Orechowitz, Bezirk Rudolfswert, Krain, Österreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	20. Juni d. J.
17.	Johannes Tinneveld, Arbeiter,	geboren am 24. August 1878 zu Didam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	23. Dezember v. J.
18.	Ludwig Adolf Wänke, Schlosser,	geboren am 27. September 1870 zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	25. Juni d. J.
19.	Albert Zróbeck, Arbeiter,	geboren am 15. Januar, Geburtsjahr unbekannt, zu Ritzow, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Juli 1904. | № 31.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen; — Exequaturerteilungen . . . . . Seite 261
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1904 262
3. Zoll- und Steuerwesen: Bestellung eines Stationskontrolleurs 264
4. Versicherungswesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Lehrern an der Waisen-Erziehungs- und Bildungsanstalt Kemperhof bei Coblenz von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung; — Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 264
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 265

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Otto Hermann Lampe zum Konsul in Lüttich zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Alfred Rasch zum Vizekonsul in Hudiksvall (Schweden) zu ernennen geruht.

Dem Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Kehl, Herman Fuchs, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Gera, Southard Parker Warner, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Ban

Status der deutschen Note
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen

(Die Beträge la

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grund-Kapital	Reserve-Fonds	Noten-Umlauf	Gegen 31. Mai 1904	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Mai 1904	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Mai 1904	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. Mai 1904	Sonstige Passiva	Gegen 31. Mai 1904	Summe der Passiva	Gegen 31. Mai 1904
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1.	Reichsbank	150 000	51 644	1 477 852	+ 268 215	575 403	+ 367 429	539 753	— 9 662	–		24 209	+ 3 076	2 243 428	+ 261 629
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 027	61 559	+ 180	22 374	— 4 023	7 112	+ 137	–	–	3 309	+ 173	82 507	+ 496
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 383	35 759	+ 10 971	12 310	+ 6 363	27 347	— 2 902	23 109	— 1 715	893	+ 119	123 441	+ 6 473
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 140	20 715	+ 1 972	10 521	+ 1 831	7 705	— 1 727	136	— 31	715	+ 79	39 411	+ 293
5.	Badische Bank	9 000	2 031	17 770	+ 578	9 887	+ 98	11 968	— 819	21	–	615	+ 86	41 405	— 155
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	997	2 055	+ 626	1 492	+ 476	5 112	— 784	3 920	— 767	149	— 44	22 733	— 969
	Zusammen .	216 000	65 142	1 615 710	+ 282 542	631 987	+ 372 174	598 997	— 15 757	27 186	— 2 513	29 890	+ 3 489	2 552 925	+ 267 761

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 191 098 000 ℳ,
" 500 " = 20 086 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 404 526 000 ℳ (" " " " 1).

Ewiger Bund

wesen.

banken Ende Juni 1904

ichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1904.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-bestand.	Gegen 31. Mai 1904.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Mai 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1904.	Wechsel.	Gegen 31. Mai 1904.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1904.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1904.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1904.	Laufende Nummer.
18	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
570 048	– 94 476	25 569	– 4 250	6 832	– 488	950 860	+128 080	157 230	+ 87 408	128 690	+116 896	104 199	+ 28 459	2 243 428	+261 629	1.
30 771	+ 152	68	– 11	8 346	+ 4 062	37 719	– 2 878	3 430	– 356	57	– 1	2 116	– 478	82 507	+ 490	2.
14 950	– 109	337	– 3	8 162	+ 4 720	41 595	– 1 151	29 824	+ 3 382	18 160	– 406	10 413	+ 40	123 441	+ 6 473	3.
8 595	– 673	206	+ 11	1 393	+ 803	14 664	– 526	12 065	+ 809	1 155	– 181	1 333	+ 50	39 411	+ 293	4.
7 124	+ 776	36	+ 14	723	– 310	17 132	– 938	12 286	+ 118	1 754	– 6	2 350	+ 191	41 405	– 155	5.
522	+ 142	1	– 5	40	+ 13	7 926	– 457	1 792	+ 119	804	– 84	11 918	– 654	23 003	– 926	6.
632 010	– 4188	26 217	– 4 244	25 496	+ 8 800	1 069 896	+122 130	216 627	+ 91 480	150 620	+116 218	132 329	+ 27 608	2 553 195	+267 804	

Ewiger Bund

3. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Kaiserliche Zollinspektor Becker in Metz an Stelle des in den elsaß-lothringischen Landesdienst zurückberufenen Kaiserlichen Zollinspektors Stockhausen den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Eydtkuhnen, Memel und Tilsit sowie den Königlich Preußischen Hauptsteuerämtern zu Friedland in Ostpreußen und Gumbinnen mit dem Wohnsitz in Tilsit vom 1. Juli 1904 ab als Stationskontrolleur beigeordnet worden.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Lehrern an der Waisen-Erziehungs- und Bildungsanstalt Kemperhof bei Coblenz von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 8. Juli 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1904 auf Grund des § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die mit Pensionsanwartschaft an der Waisen-Erziehungs- und Bildungsanstalt Kemperhof bei Coblenz angestellten Lehrer Anwendung finden sollen.

Berlin, den 8. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. Juni 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres

der Schweineversicherungsverein für das Kirchspiel Trupe-Lilienthal und die Gemeinde Borgfeld mit dem Sitze in Lilienthal,

obgleich der Verein seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Preußen hinaus erstreckt, durch die Königlich Preußische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 8. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Ewiger Bund

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Gerhard Kamphaus, Viehwärter,	geboren am 5. Oktober 1857 zu Losser, Provinz Overyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall und intellektuelle Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. Februar 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	4. Juni d. J.
2.	Franz Samek, Färbergeselle,	geboren am 9. (19.) Dezember 1863 zu Boskowitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen (9 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. Juni 1895),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	6. Mai d. J.
	b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Anton Lange, Koch,	geboren am 1. Mai 1881 zu Prag, ortsangehörig zu Postitz, Bezirk Aussig, Böhmen,	Kuppelei,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	29. Juni d. J.
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Eugen Arnauld, Kellner,	geboren am 1. Juli 1850 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	22. Juni d. J.
5.	Josef Artom, Kaufmann,	geboren am 20. Dezember 1850 zu Sulina, Provinz Dobrutscha, Rumänien, rumänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Ingolstadt, Bayern,	23. Juni d. J.
6.	Maria Berger, Dienstmagd,	geboren am 29. Juli 1860 zu Oberndorf, Bezirk Salzburg, Österreich, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	25. Juni d. J.
7.	Wenzel Braun, Bäcker,	geboren am 7. Juli 1859 zu Marschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	1. Juli d. J.
8.	Wenzel Kucirek, Uhrmachergehilfe,	geboren am 1. November 1857 (1867) zu Krasna-Hora, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Josef Rührer, Arbeiter,	geboren am 16. Oktober 1874 zu Grub a. d. March, Bezirk Floridsdorf, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	4. Juni d. J.
10.	Ferdinand Skucek, (Skuzek), Brauer,	geboren am 30. Mai 1869 zu Klein-Lečitz, Bezirk Pribram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Weißenburg,	23. Juni d. J.
11.	Johann Turecek, Schuhmacher,	geboren im Mai 1854 zu Stresmir, Bezirk Selčan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	27. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Juli 1904. | № 32.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Entlassungen . . Seite 267
2. Eisenbahnwesen: Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen 267
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 269

1. Konsulatwesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul in Ponce (Porto Rico), H. C. Fritze, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul in Sandakan (Borneo), Rudolf Lorentzen, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Eisenbahnwesen.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird ein Verzeichnis derjenigen schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Das Verzeichnis tritt an die Stelle des durch die Bekanntmachung vom 14. Juni 1902 (Zentralblatt S. 165) veröffentlichten Verzeichnisses.

Ewiger Bund

Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen.

I. Für Leichentransporte nach dem Auslande.

1. Zürich, Polizeidirektion.
2. Bern, Regierungsstatthalterämter.
3. Luzern, Statthalterämter.
4. Uri, Standeskanzlei.
5. Schwyz, Kantonskanzlei.
6. Obwalden, Polizeidirektion.
7. Nidwalden, Polizeidirektion.
8. Glarus, Militär- und Polizeidirektion.
9. Zug, Kantonspolizeidirektion.
10. Freiburg, Polizeidirektion und Präfekten.
11. Solothurn, Polizeidepartement.
12. Baselstadt, Sanitätsdepartement.
13. Basellandschaft, Polizeidirektion.
14. Schaffhausen, Polizeidirektion.
15. Appenzell A. Rh., Kantonskanzlei.
16. Appenzell J. Rh., Polizeidirektion in Appenzell und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. St. Gallen, Staatskanzlei.
18. Graubünden, Kantonales Polizeibureau.
19. Aargau, Bezirksämter.
20. Thurgau, Polizeidepartement.
21. Tessin, Staatskanzlei.
22. Waadt, Departement des Innern und Präfekten.
23. Wallis, Justiz- und Polizeidepartement.
24. Neuenburg, Departement des Innern.
25. Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

II. Für Leichentransporte in und durch die Schweiz.

1. Der Direktor des schweizerischen Gesundheitsamts.
2. Die schweizerischen Gesandtschaften in Paris, Rom, Wien und London und die schweizerischen Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate in Belgien, Dänemark, Frankreich und Algerien, Griechenland, Großbritannien, Italien, in den Niederlanden und Luxemburg, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, und in Spanien.

Berlin, den 18. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

Ewiger Bund

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Josef Brodträger, Schuhmacher,	geboren am 30. Juli 1880 zu Steyr, Österreich, ortsangehörig zu Wiener Neustadt, ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	28. Mai d. J.
2.	Peter Chmura, Arbeiter,	geboren am 24. (29.) Juni 1876 zu Olesno, Bezirk Dabrowa, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Januar d. J.
3.	Elise Alice Froment, Dienstmagd,	geboren am 17. April 1883 zu Nancy, Frankreich, französische Staatsangehörige,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	6. Juli d. J.
4.	Michael Keil, Arbeiter,	geboren am 23. Mai 1853 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Juni d. J.
5.	Franziska Latzina, Prostituierte,	geboren am 26. September (1. Oktober) 1876 zu Schwora, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	18. Oktober v. J.
6.	Jürgen Madson (Madsen), Töpfergeselle,	geboren am 14. Oktober 1860 zu Faaborg auf Fünen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	30. Juni d. J.
7.	August Josef Neubauer, Müllergeselle,	geboren am 6. April 1854 zu Neudorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Wildschütz, Bezirk Freiwaldau,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. Juli 1904. | № 33.

Inhalt: 1. Medizinal- und Veterinärwesen: Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch Seite 271

2. Finanzwesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1904 bis Ende Juni 1904 . . . 272

3. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen; — Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze 273

4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 275

1. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Vom 26. Juli 1904.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, in dem Verzeichnisse der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Zentralblatt, Beilage zu Nr. 22 —)

1. hinzuzufügen:

Spalte 1	Spalte 4	Spalte 5
73a	**Coblenz,** Hauptsteueramt	zubereitetes Fleisch

2. zu streichen:

bei 79 Salzburg, Nebenzollamt I die Bemerkung in Spalte 5 „frisches Fleisch".

Die Untersuchung bei dem Hauptsteueramte Coblenz hat erst am 15. August d. J. zu beginnen.

Berlin, den 26. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats Juni 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	120 227 511	6 259 657	113 967 854	117 870 981	— 3 903 127
Tabaksteuer	2 337 943	20 407	2 317 536	2 355 166	— 37 630
Zuckersteuer	28 746 067	9 408	28 736 659	20 747 658	+ 7 989 001
Salzsteuer	10 924 875	—	10 924 875	10 947 108	— 22 233
Maischbottichsteuer	6 058 365	5 142 191	916 174	— 1 608 475	+ 2 524 649
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	30 350 833	152 843	30 197 990	31 698 131	— 1 500 141
Brennsteuer	3 241 838	2 454 214	787 624	746 693	+ 40 931
Schaumweinsteuer	1 164 463	23 247	1 141 216	1 043 679	+ 97 537
Brausteuer	8 105 320	2 153	8 103 167	8 142 162	— 38 995
Übergangsabgabe von Bier	853 100	—	853 100	861 780	— 8 680
Summe	212 010 315	14 064 120	197 946 195	192 804 883	+ 5 141 312
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	4 432 057	—	4 432 057	3 504 562	+ 927 495
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	3 079 139	11 897	3 067 242	3 158 584	— 91 342
c) Lose zu:					
Privatlotterien	1 514 973	—	1 514 973	1 626 024	— 111 051
Staatslotterien	6 038 440	—	6 038 440	4 152 241	+ 1 886 199
d) Schiffsfrachturkunden	211 131	—	211 131	201 326	+ 9 805
Spielkartenstempel	309 845	—	309 845	322 031	— 12 186
Wechselstempelsteuer	3 115 917	—	3 115 917	3 024 965	+ 90 952
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	112 705 846	109 378 073	+ 3 327 773
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	24 607 000	22 980 000*)	+ 1 627 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 1 063 570 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Juni			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	38 021 093	36 703 596	+ 1 317 497	108 110 753	111 346 548	— 3 235 795
Tabaksteuer	829 277	800 059	+ 29 218	2 369 145	2 271 040	+ 98 105
Zuckersteuer	8 296 042	9 272 005	— 975 963	33 959 317	29 278 157	+ 4 681 160
Salzsteuer	4 104 175	3 877 675	+ 226 500	12 648 972	12 194 850	+ 454 122
Maischbottichsteuer	— 66 033	— 173 746	+ 107 713	715 047	— 777 679	+ 1 492 726
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	11 220 969	10 317 225	+ 903 744	29 974 366	31 077 325	— 1 102 959
Brennsteuer	— 89 364	— 13 910	— 75 454	787 624	746 693	+ 40 931
Schaumweinsteuer	437 243	397 411	+ 39 832	975 582	899 368	+ 76 214
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 558 255	2 525 825	+ 32 430	7 613 496	7 653 997	— 40 501
Summe	65 311 657	63 706 140	+ 1 605 517	197 154 302	194 690 299	+ 2 464 003
Spielkartenstempel	145 211	118 240	+ 26 971	468 742	426 789	+ 41 953

Ewiger Bund

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen*) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 22. Juli 1904. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

1. Im § 9 ist
   a) im ersten Satze das Wort „wasserbeständiger" zu streichen und
   b) hinter dem ersten Satze folgendes einzufügen:
   „Die verwendete Tinte oder Farbe muß wasser- und lichtbeständig sein und so kräftig aufgetragen werden, daß der Entwertungsvermerk ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht entfernt werden kann."
2. Im § 19 ist
   a) der letzte Satz des Abs. 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
   „Mit Genehmigung des Hauptamts des Herstellungsorts kann ausgeführter oder niedergelegter Schaumwein zollfrei sowie zur Ausfuhr oder Niederlegung abgefertigter Schaumwein unversteuert in die Lagerräume für fertigen unversteuerten Schaumwein (§ 22) zurückgebracht werden;"
   b) als Abs. 5 folgende Vorschrift anzufügen:
   „Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, daß bei dem zur unmittelbaren Versendung nach dem Auslande bestimmten Schaumweine von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrikinhabers ausgefertigt wird. In diesem Falle ist bei der Ausgangsabfertigung die im Begleitschein angemeldete Schaumweinmenge ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht."
3. Im § 22 ist dem zweiten Absatz anzufügen:
   „Schaumwein, der gemäß § 19 Abs. 1 in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist sogleich von neuem in das Lagerbuch einzutragen."
4. In der Klammer am Schlusse des § 32 ist die Ziffer „5" durch „6" zu ersetzen.
5. Im Muster 2 Spalte 7 ist statt „zur Ausfuhr nach . . . . . ." zu setzen:
   „zur Versendung an . . . . . zu . . . . . .
   zur Aufnahme in $\frac{\text{die öffentliche Zollniederlage}}{\text{das Zollprivatlager des . . . . . .}}$ zu . . . . . .".
6. In der Anleitung zum Gebrauche des Musters 4 sind jedesmal als Abs. 2 folgende Vorschriften anzufügen, und zwar
   a) in Ziffer 3:
   „Schaumwein, der gemäß § 19 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist unter Bezeichnung des Abfertigungspapiers sogleich von neuem einzutragen."
   b) in Ziffer 7:
   „Auf Anordnung des Oberkontrolleurs ist der Abgang infolge Versteuerung in einem besonderen Abschnitte nachzuweisen."

*) Zentralblatt 1902 S. 127, Zentralblatt 1903 S. 51.

Ewiger Bund

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. nachstehende Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze beschlossen und zwar, daß

1. Am Schlusse des Abs. 1 im § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz*) eingeschaltet wird:

   „Auch kann die Direktivbehörde genehmigen, daß zur Ermittelung des Reingewichts von Salz in Säcken die probeweise Verwiegung von mindestens zwei vom Hundert der Säcke stattfindet, wenn diese von gleichem Stoffe sind, gleichartiges Salz enthalten und ein annähernd gleiches Rohgewicht aufweisen."

2. In demselben § 1 als Abs. 3 neu aufgenommen wird:

   „Bei der Abfertigung von unverpacktem Steinsalz und Siedesalz in Eisenbahnwagen unter Raumverschluß kann die Gewichtsermittelung mit Genehmigung der Direktivbehörde durch Verwiegung auf der Gleiswage erfolgen."

   (Anmerkung: der jetzige Abs. 3 des § 1 folgt danach als Abs. 4.)

3. Der Abs. 3 in Ziffer 7 des § 8 der Anweisung für Privatsalinen**) durch folgende Vorschriften ersetzt wird:

   (Abs. 3.) „Ein sogenanntes Gutgewicht für Feuchtigkeit und dergleichen darf nicht zugestanden werden, auch wird untersagt, daß Personen, welche bei den Verwiegungen Handdienste zu leisten haben, das Gewicht ansagen und daß hiernach die Anschreibungen geschehen.

   (Abs. 4.) Probeverwiegungen sind im allgemeinen nicht zulässig. Die Direktivbehörde ist jedoch befugt, solche im Bedürfnisfalle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gestatten:

   a) Bei der Abfertigung größerer Mengen von Salz derselben Art, in gleichartiger Verpackung (Säcken oder zylindrischen Fässern aus Holz) kann eine probeweise Ermittelung des Rohgewichts stattfinden, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Packstücken keine Abweichungen ergeben, welche zwei vom Hundert des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei vom Hundert der ganzen Warenpost erstrecken.

   b) Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei vom Hundert des angemeldeten Gewichts, so muß die Verwiegung bei der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Packstücke das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

   c) Ist das Salz unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Reingewicht durch Abrechnung des ermittelten Gewichts der Umschließungen von dem durch probeweise Verwiegung ermittelten Rohgewichte festgestellt werden. Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu achten die Verpackung in den unter amtlichem Verschluß und ständiger amtlicher Überwachung stehenden Salzwerksräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist."

4. In dem jetzigen Abs. 4 (später 5) daselbst die Eingangsworte „Die Verwiegungen sind" zu ersetzen sind durch die Worte:

   „Findet eine Probeverwiegung nicht statt, so sind die Verwiegungen"

   (Anmerkung: die jetzigen Abs. 5 und 6 werden danach Abs. 6 und 7).

---

*) Zentralblatt 1888 S. 613.
**) " 1888 S. 628.

Ewiger Bund

5. In den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe*) eingeschaltet wird:
   a) unter Ziffer II Abs. 2 im letzten Satze hinter dem Worte Naturlab:
      „und von Kokosbutter (Vegetaline)",
   b) unter 2 B hinter lit. l:
      „m) 10 Prozent kalzinierte Soda".

Berlin, den 23. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Gustav Schroller, Arbeiter,	geboren am 10. Januar 1875 zu Bad Langenau, Kreis Habelschwerdt, Preußen, ortsangehörig zu Neudorf, Mähren,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 24. Juni 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Juni d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Johann Duray, Kesselflicker,	geboren am 1. Juli 1866 zu Zakopcse, Bezirk Czacza, Komitat Trencsin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ingolstadt,	12. Juli d. J.
3.	Paul Ferfecki, Zimmermann,	geboren im Jahre 1838 zu Großochab, Bezirk Bielitz, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Harbutowitz, Bezirk Bielitz,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Mai d. J.
4.	Josef Klein, Arbeiter,	geboren am 4. Dezember 1857, aus Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Herzogliches Staatsministerium, Abteilung des Innern zu Meiningen,	20. Juli d. J.
5.	Franz Kristen, Maurer,	geboren am 31. Januar 1858 zu Spornhau-Peterswald, Bezirk Altstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Juli d. J.
6.	Vinzenz Lesny, Metzger,	geboren am 11. Januar 1863 zu Komarowitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Beleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	9. Juli d. J.

*) Zentralblatt 1888 S. 642.
= 1895 S. 265.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Josepha Memmer, (Obereßl), ledige Dienstmagd,	geboren am 24. Mai 1881 zu Theißenegg, Bezirk Wolfsberg, Kärnten, ortsangehörig zu Eitweg, Bezirk Wolfsberg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	1. Juli d. J.
8.	Anton Rußler, Maurer,	geboren am 13. Juni 1842 zu Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	vorsätzliche leichte Körperverletzung, Betteln, Landstreichen und grober Unfug,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	5. Juli d. J.
9.	Woizech (Adalbert) Rys, (Rysch), Arbeiter,	geboren im April 1850 zu Wolka-Medrzechowska, Bezirk Dabrowa, Galizien, ortsangehörig zu Maleč, Bezirk Dabrowa,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Juni d. J.
10.	James Thomas Price, Matrose,	geboren am 22. Oktober 1847 zu Milford, England, englischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	30. Juni d. J.
11.	Josef Springer, Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1885 zu Unterkamenzen, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Stankau, Bezirk Bischofteinitz,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	14. Juli d. J.

Die Person, auf die sich der im Zentralblatte für 1903 S. 185 Ziffer 5 veröffentlichte Ausweisungsbeschluß sowie die auf Seite 241 a. a. O. enthaltene Bemerkung beziehen, ist mit dem Schuhmacher und Arbeiter Ernst Gradischnik (recte Gradischnig) nicht identisch und hat sich den Namen Gradischnik unrechtmäßig beigelegt.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. August 1904. | № 34.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten . . . Seite 277
2. Maß- und Gewichtswesen: Erteilung der Befugnis zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte für Gleich- und Wechselstrom für das Prüfamt in Frankfurt a. M. 277
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 278

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Ingenieur E. Webber zum Vizekonsul in Spezia zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Konstantinopel beschäftigten Vizekonsul Schrader ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Maß- und Gewichtswesen.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) ist dem elektrischen Prüfamt in Frankfurt a. M. die Befugnis zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte für Gleich- und Wechselstrom erteilt worden.

Das Prüfamt führt die Nummer 6.

Berlin, den 29. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

Ewiger Bund

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Alexander Schehr, Photograph,	geboren am 25. März 1885 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Zuhälterei und Verkauf von unzüchtigen Bildern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	31. Mai d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Janos Belicza, Arbeiter,	geboren im Jahre 1869 zu Zubak, Komitat Trentschin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. Juli d. J.
3.	Hubert Frankster, Arbeiter,	geboren am 17. September 1849 zu Stettenhof, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Juli d. J.
4.	Leopold Gabath, Metzgergeselle,	geboren am 28. Juli 1869 zu Buggaus, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	9. Juli d. J.
5.	Georg Klöckner, Schlossergeselle,	geboren am 24. Juli 1868 zu Kronstedt, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. Juli d. J.
6.	Aloisia Konitz, geborene Murn, Dienstmagd,	geboren am 31. März 1883 zu Voitsberg, Bezirk Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	20. Juli d. J.
7.	Jakob Mey, Handlanger,	geboren am 31. Dezember 1870 zu Hellendoorn, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	14. Januar d. J.
8.	Anton Milcarek, Arbeiter,	geboren im Jahre 1885 zu Tschenstochow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. Juli d. J.
9.	Paul Pscholka, Müller,	geboren am 26. Dezember 1856 zu Guldau, Bezirk Teschen, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Juli d. J.
10.	Wilhelm Rust, Kaufmann,	geboren am 15. März 1850 zu Röbel, Mecklenburg-Schwerin, ohne Staatsangehörigkeit,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	31. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. August 1904. | № 35.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; – Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsakten . . . Seite 279
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1904 280
3. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der portugiesischen Kolonie Moçambique 282
4. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des zweiten Nachtrags zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe für 1904 282
5. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 282
6. Finanzwesen: Auszahlung der Zinsen von im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen 283
7. Versicherungswesen: Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung 283
8. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 284

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hermann Möller zum Konsul in Guayaquil (Ecuador), an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls Eduard Rickert zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Genua betrauten Konsul Franoux ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heiraten zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vizekonsulats in Mombassa, Vizekonsul Rößler, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats, soweit dieses Gebiet das Sultanat Zanzibar umfaßt und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Ewiger Bund

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1904	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1904.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1904.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1904.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1904.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1904.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	51 614	1 269 975	— 207 877	312 597	— 262 806	484 756	— 54 997	—	—	24 832	+ 623	1 981 177	— 262 251	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 027	60 510	— 1 049	21 970	— 404	7 738	+ 626	—	—	3 160	— 149	81 935	— 572	72
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 333	28 469	— 7 290	7 382	— 4 928	25 714	— 1 633	24 899	+ 1 790	1 145	+ 252	116 560	— 6 881	1 210
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 140	19 633	— 1 082	9 724	— 797	7 919	+ 214	104	— 32	784	+ 69	38 580	— 831	1 163
5.	Badische Bank	9 000	2 031	16 229	— 1 541	9 468	— 419	10 270	— 1 698	6	— 15	693	+ 78	38 229	— 3 176	71
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	997	1 835	— 220	1 280	— 212	4 866	— 246	3 740	— 180	149	—	22 087	— 646	514
	Zusammen .	216 000	65 142	1 396 651	— 219 059	362 421	— 269 566	541 263	— 57 734	28 749	+ 1 563	30 763	+ 873	2 278 568	— 274 357	3 68

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 087 642 000 ℳ,
" 500 " = 15 759 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 293 250 000 ℳ (" " " " 1).

wesen.

Banken Ende Juli 1904
ichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1904.
auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Juni 1904.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Juni 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1904.	Wechsel.	Gegen 30. Juni 1904.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1904.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1904.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1904.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
926 037	+ 55 989	25 736	+ 167	5 605	— 1 227	787 973	—162 887	59 846	— 97 384	80 498	— 48 192	95 482	— 8 717	1 981 177	—262 251	1.
31 879	+ 1 108	78	+ 10	6 583	— 1 763	37 567	— 152	3 463	+ 33	55	— 2	2 310	+ 194	81 935	— 572	2.
17 014	+ 2 064	434	+ 97	3 639	— 4 523	38 621	— 2 974	26 120	— 3 704	18 064	— 96	12 668	+ 2 255	116 560	— 6 881	3.
8 801	+ 206	236	+ 30	872	— 521	15 086	+ 422	11 076	— 989	1 155	—	1 354	+ 21	38 580	— 831	4.
6 562	— 562	7	— 29	192	— 531	16 799	— 333	10 390	— 1 896	1 708	— 46	2 571	+ 221	38 229	— 3 176	5.
471	— 51	—	— 1	84	+ 44	6 813	— 1 113	1 783	— 9	861	+ 57	12 502	+ 584	22 514	— 489	6.
990 764	+ 58 754	26 491	+ 274	16 975	— 8 521	902 859	—167 037	112 678	— 103 949	102 341	— 48 279	126 857	— 5 442	2 278 995	—274 200	

Ewiger Bund

3. Militärwesen.

Mit bezug auf die Bekanntmachungen vom 2. Dezember 1903 (Zentralblatt S. 697) und 24. März d. J. (Zentralblatt S. 81) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. Sthamer zu Johannesburg (Südafrika) auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit auch für diejenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in der portugiesischen Kolonie Moçambique haben.

Berlin, den 5. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Sydow.

4. Marine und Schiffahrt.

Der zweite Nachtrag zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1904 ist erschienen.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

In Pankow ist ein zu dem Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Berlin gehöriges Steueramt I errichtet worden.

Das Steueramt I zu Caub im Bezirke des Hauptsteueramts zu Biebrich ist, unter Beibehaltung seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse, nach St. Goarshausen verlegt worden.

Die Steuerämter II zu Greiffenberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Liegnitz und zu Worbis im Bezirke des Hauptsteueramts zu Langensalza sind aufgehoben.

Das Steueramt I zu Sobernheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach ist unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Die selbständige Zuckersteuerstelle in Görchen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lissa ist aufgehoben. Für die Zuckerfabrik in Görchen ist fortan das Steueramt I zu Rawitsch als Zuckersteuerstelle zuständig.

Die selbständige Zuckersteuerstelle zu Penkendorf im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz, welche für die Zuckerfabriken in Penkendorf und Klettendorf zuständig war, ist aufgehoben. Der Betrieb der Zuckerfabrik in Penkendorf ist eingestellt. Die Zuckerfabrik in Klettendorf ist der mit dem Hauptsteueramte zu Schweidnitz verbundenen Zuckersteuerstelle zugeteilt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Kattowitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Myslowitz die Befugnis zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Bieres,

dem Steueramt I in Detmold im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lemgo die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegepäck und Verzehrungsgegenstände,

dem Steueramt I zu Witzenhausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die für das Privattransitlager der Firma Leopold Engelhardt & Co. in Witzenhausen unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden unbearbeiteten Tabakblätter.

dem Hauptzollamte zu Malmedy die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über die unter Eisenbahnwagenverschluß für die Weinteilungsläger von Jules van der Maesen und von Louis van der Maesen daselbst eingehenden Weinsendungen. Das Weinteilungslager von Julius van der Maesen zu Malmedy besteht nicht mehr.

Ewiger Bund

Im Königreiche Bayern.

In Equarhofen, Klingen und Stalldorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg, in Leuzenbronn und Tauberzell im Bezirke des Hauptzollamts zu Fürth, in Haundorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Nürnberg, in Amerdingen und Rühlingstetten im Bezirke des Hauptzollamts zu Augsburg und in Lautrach im Bezirke des Hauptzollamts zu Memmingen sind Übergangsstellen mit der Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Dem Nebenzollamt I Waidhaus im Bezirke des Hauptzollamts zu Waldsassen ist die unbeschränkte Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über die zur unmittelbaren Durchfuhr über Waidhaus im Eisenbahnverkehr unter Raumverschluß bestimmten Sendungen beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Dem Untersteueramte Hainichen im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist die Befugnis zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs erteilt worden.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Dem Nebenzollamt I Veddel zu Hamburg ist die Befugnis zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres sowie zur Abgabe der Ausgangsbescheinigung für solche Sendungen erteilt worden.

Elsaß-Lothringen.

Das Steueramt II zu Dornach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mülhausen ist in ein Steueramt I und das Steueramt I zu Hochfelden im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hagenau ist in ein Steueramt II umgewandelt worden.

6. Finanzwesen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen bei den damit beauftragten Spezialkassen der einzelnen Bundesstaaten und des Reichslandes Elsaß-Lothringen sowie bei allen Reichsbank-Nebenstellen in Zukunft bereits am 24. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats beginnt.

Berlin, den 6. August 1904.

Reichsschuldenverwaltung.
Mücke.

7. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung.

Nachdem der Lehrer-Feuerversicherungs-Verein für die Provinz Schleswig-Holstein, das Fürstentum Lübeck und die freien Städte Hamburg und Lübeck nebst ihren Gebieten mit dem Sitze in Neumühlen die Genehmigung zu einer erheblichen sachlichen Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs beantragt hatte, habe ich die Rücküberweisung der Aufsicht über den Verein an das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgesprochen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. November 1902 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 11. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Kaufmann.

Ewiger Bund

8. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anton Maniotti, Maurer,	geboren am 20. Mai 1872 zu Borgo, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Bandendiebstahl (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. Juni 1899),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	22. Juli d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Matthias Blaha, Kürschnergeselle,	geboren am 18. Februar 1849 zu Mirotic, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Landzwang, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen, Betteln und Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neustadt a. W. N.,	desgleichen.
3.	Emil Drescher, Schneider und Arbeiter,	geboren am 7. Oktober 1867 zu Gräfenberg, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Juli d. J.
4.	Karl Fausek, Kaufmann,	geboren am 17. Oktober 1876 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig zu Brenditz, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	11. April d. J.
5.	Leib Gloger, Tischler,	geboren im Jahre 1881 zu Horodenka, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Juli d. J.
6.	Andreas Kopec, Arbeiter,	geboren am 13. November 1859 zu Dziedit, Bezirk Bielitz, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Juni d. J.
7.	Wenzel Kuthan, Büchsenmacher,	geboren am 27. November 1873 zu Postelberg, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Winaritz, Bezirk Laun, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Juni d. J.
8.	Juda (Judah) Leinson, Händler,	geboren im Jahre 1879 zu Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	28. Juli d. J.
9.	Kleophas Stowasser, Instrumentenmacher,	geboren am 11. Januar 1866 zu Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	22. Juli d. J.
10.	Maria Tschek (Tatzek), Prostituierte,	geboren am 8. September 1876 zu Cichtic, Bezirk Prachatitz, Böhmen ortsangehörig ebendaselbst,	Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	21 Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 19. August 1904. | **№ 36.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 285
2. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1904 . 285
3. **Auswanderungswesen:** Erweiterung der der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern 286
4. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 286
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 287

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Joseph Procházka zum Vizekonsul in Retalhuleu (Guatemala) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann J. P. Laursen zum Konsul in Ringkjöbing (Dänemark) zu ernennen geruht.

Dem Konsul der Republik Guatemala Carl Schulitz in Düsseldorf ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1904" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8,50 *M.* für das Exemplar zu beziehen. Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6,38 *M.* für das Exemplar von der Verlagshandlung geliefert.

Ewiger Bund

3. Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesrats habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlichen Weise die der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) in Hamburg erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern erweitert.

Berlin, den 9. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Zehnter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungsunternehmer (Zentralbl. 1898 S. 221, 273, 288, 335 und 495; 1899 S. 2, 42, 127, 128 und 406; 1900 S. 21 und 662; 1901 S. 306; 1902 S. 396; 1903 S. 450; 1904 S. 253).

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen	Art der Beförderung	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist
Zu 2. Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) in Hamburg.	—	Cuba und Mexico	—	Es dürfen nach Cuba und Mexico nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. Juli 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres

die Brüderliche Vereinigung der Bargfelder Totengilde mit dem Sitze in Bargfeld,

obgleich die Vereinigung ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Preußen hinaus erstreckt, durch die Königlich Preußische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 13. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Kaufmann.

Ewiger Bund

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Wassily Karpienko, Arbeiter,	geboren im Jahre 1880 zu Socharczyn, Gouvernement Czernechow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. August 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	27. Juli d. J.
2.	Mendel Münz, Handlungsgehilfe,	geboren am 2. April 1880 zu Dobrzinsk, Gouvernement Plozk (oder zu Plozk), Rußland, russischer Staatsangehöriger,	versuchter Diebstahl im Rückfall, Urkundenfälschung und Führung falschen Namens (3 Jahre 2 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Mai 1901),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Juli d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Albert van Elfern, Arbeiter,	geboren am 25. Januar 1856 zu Arnheim, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	28. Februar d. J.
4.	Marianne Kaszierski (Kaczierski, Kaczorski), Arbeiterin,	geboren am 6. Januar 1886 zu Mlawa, Gouvernement Plozk, Rußland, russische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	5. August d. J.
5.	Johann Korb, Arbeiter,	geboren am 5. Juni 1862 zu Leneschitz, Bezirk Laun, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	2. August d. J.
6.	Franz Josef Kretschmer, Arbeiter,	geboren am 10. Oktober 1878 zu Mildeneichen, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Weisbach, Bezirk Friedland,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	29. April d. J.
7.	Adolf Parsch, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1850 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	6. August d. J.
8.	Franz Ungerer, Schneider,	geboren am 14. September 1874 zu Voitsberg (Stallhofen, Bezirk Voitsberg), Steiermark, ortsangehörig zu Tramin, Bezirk Bozen, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Weilheim,	12. Juli d. J.
9.	Josef Prokosch, Schlosser,	geboren am 14. Mai 1880 zu Ronsperg, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Hoslau, Bezirk Bischofteinitz,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	28. Juli d. J.
10.	Adalbert Wesely, Tagelöhner und Maurer,	geboren am 17. März 1865 zu Babin, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	9. Juli d. J.

Der Ausweisungsbeschluß gegen den Tagelöhner Josef Anton Reiner (Zentralblatt für 1904 S. 123 Ziffer 11) hat nicht ausgeführt werden können, weil Reiner inzwischen gestorben ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. August 1904. | № 37.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsakten . . . . . Seite 289
2. Finanzwesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1904 bis Ende Juli 1904 290
3. Allgemeine Verwaltungssachen: Bekanntmachung, betreffend die im Bereiche der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Lotsendienste zu gewährenden Vergütungen 291
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 291
Anhang. Militärwesen: Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 293

1. Konsulatwesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Pará Vizekonsul Olshausen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Porto beauftragten Emil Katzenstein ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Porto und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats Juli 1904.

Bezeichnung der Einnahmen	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	172 237 679	8 831 040	163 406 639	168 089 273	— 4 682 634
Tabaksteuer	3 205 772	28 385	3 177 387	3 303 861	— 126 474
Zuckersteuer	42 165 679	18 376	42 147 303	29 377 275	+ 12 770 028
Salzsteuer	14 817 649	3 126	14 814 523	14 798 266	+ 16 257
Maischbottichsteuer	6 156 359	6 760 563	— 604 204	— 3 916 072	+ 3 311 868
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	41 605 027	186 361	41 418 666	42 258 314	— 839 648
Brennsteuer	3 457 653	3 172 721	284 932	85 118	+ 199 814
Schaumweinsteuer	1 476 225	23 251	1 452 974	1 334 962	+ 118 012
Brausteuer	11 266 484	26 084	11 240 400	11 276 541	— 36 141
Übergangsabgabe von Bier	1 149 674	—	1 149 674	1 139 019	+ 10 655
Summe	297 538 201	19 049 907	278 488 294	267 746 557	+ 10 741 737
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	7 506 305	—	7 506 305	4 800 953	+ 2 705 352
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	4 202 982	14 411	4 188 571	4 059 771	+ 128 800
c) Lose zu:					
Privatlotterien	1 851 314	—	1 851 314	1 910 337	— 59 023
Staatslotterien	7 415 785	—	7 415 785	7 921 872	— 506 087
d) Schiffsfrachturkunden	279 474	—	279 474	272 145	+ 7 329
Spielkartenstempel	396 862	—	396 862	417 404	— 20 542
Wechselstempelsteuer	4 214 743	—	4 214 743	4 100 661	+ 114 082
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	158 012 091	152 286 083	+ 5 726 008
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	33 590 000	31 272 000*)	+ 2 318 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 1 352 092 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Juli			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	46 691 381	47 007 168	— 315 787	154 802 133	158 353 716	— 3 551 583
Tabaksteuer	838 516	829 561	+ 8 955	3 207 661	3 100 600	+ 107 061
Zuckersteuer und Zuschlag	10 588 406	7 292 981	+ 3 295 425	44 547 723	36 571 139	+ 7 976 584
Salzsteuer	3 508 654	3 587 920	— 79 266	16 157 626	15 782 770	+ 374 856
Maischbottichsteuer	— 777 506	— 1 303 394	+ 525 888	— 62 458	— 2 081 073	+ 2 018 615
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	11 079 563	10 185 629	+ 893 934	41 053 929	41 262 954	— 209 025
Brennsteuer	— 502 691	— 661 575	+ 158 884	284 932	85 118	+ 199 814
Schaumweinsteuer	453 198	377 553	+ 75 645	1 428 780	1 276 920	+ 151 860
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 915 146	2 896 581	+ 18 565	10 528 643	10 550 578	— 21 935
Summe	74 794 667	70 212 424	+ 4 582 243	271 948 969	264 902 722	+ 7 046 247
Spielkartenstempel	109 850	121 712	— 11 862	578 592	548 500	+ 30 092

Ewiger Bund

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die im Bereiche der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Lotsendienste zu gewährenden Vergütungen. Vom 19. August 1904.

Auf Grund des Artikel II § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern, vom 10. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) werden die den Oberlotsen nach der Bekanntmachung vom 31. März 1902 (Zentralblatt S. 82) zu gewährenden Gebührnisse anderweit und zwar:

im § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf	4,00 *M.*,
= § 2 = 2 auf	5,50 =
= § 6 auf	2,00 =

festgesetzt.

Berlin, den 19. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Ignaz Igler, Kellner und Reisender,	geboren am 29. Februar 1876 zu Winterberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Zuhälterei (1 Jahr 3 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 9. Oktober 1903),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	29. Juli d. J.
2.	Angelo Malini, Maurer,	geboren am 8. September 1878 zu Magenta, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 25. September 1902),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	9. August d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Emil Bauwens, Weber,	geboren am 1. August 1882 zu Lille, Frankreich, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Juli d. J.
4.	Franziska Ermer, ledige Prostituierte,	geboren am 6. Dezember 1881 zu Mauthaus, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Schmolau, Bezirk Bischofteinitz,	gewerbsmäßige Unzucht, Nichtbefolgung eines Arbeitsauftrags und falsche Namensangabe,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	20. Juli d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Lazzaro Guarnieri, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1870 zu Metti, Provinz Parma, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. August d. J.
6.	Anton Klimm (richtig Laubinger), Zitherspieler,	geboren am 15. Mai 1852 zu Wiesa, Bezirk Brüx, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	5. August d. J.
7.	Jakob Knopf, Schneider,	geboren am 7. November 1856 zu Klentsch, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	29. Juli d. J.
8.	Anton Merl, Porzellanformer,	geboren am 9. Oktober 1874 zu Theresienfeld, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	9. August d. J.
9.	Luise Mosischek, Fleischersfrau,	geboren am 18. Oktober 1857 zu Olmütz, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Mai d. J.
10.	Hugo Pozar, Arbeiter,	geboren am 5. Dezember 1875 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	15. Juni d. J.
11.	Franz Pawelczyk, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 19. März 1869 zu Nyglice, Bezirk Tarnow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Anhang

zu

Nr. 37 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 26. August 1904.

Militärwesen.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatvrischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite
Gymnasien (A. a)	294
Realgymnasien (A. b)	299
Oberrealschulen (A. c)	301
Progymnasien (B. a)	302
Realprogymnasien (B. b)	302
Realschulen (B. c)	303
Progymnasien (C. a)	303
Realprogymnasien (C. b)	305
Realschulen (C. c)	305
Öffentliche Schullehrerseminare (C. d)	309
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	311
Privat-Lehranstalten:	
a) Schullehrerseminare	312
b) Andere Privat-Lehranstalten	312
Lehranstalten im Auslande	314

Ewiger Bund

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Andernach,[1])
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Breslau: Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit †Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
Crefeld,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
*Dillenburg,[1])
*Dorsten,[1])
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ewiger Bund

Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,[1])
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
*Klausthal,
Kleve,
Koblenz,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Koesfeld,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Konitz,
Kottbus,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Lötzen,[1])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ewiger Bund

Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gmynasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit †Realschule),
Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium verbunden mit Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,[1])
Steglitz,
Stendal,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ewiger Bund

Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,[1])
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,[1])
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,[1])
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ewiger Bund

IV. **Königreich Württemberg.**

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. **Großherzogtum Baden.**

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main: Gymnasium,
Worms: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. **Großherzogtum Oldenburg.**

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

Ewiger Bund

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstentum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung).

XX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realprogymnasium und Lehrerseminar).

XXII. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Realabteilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium. [1])

b. Realgymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düren,[1])
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Einbeck,[2])
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

[1]) Bisher Bischöfliches Progymnasium. Mit rückwirkender Geltung bis zu der im August 1903 abgehaltenen Prüfung einschließlich.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ewiger Bund

Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Koblenz,
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neisse,
Neunkirchen,[1])
Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ulzen,[1])
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule)

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigsschule (Realgymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule)

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium mit Gymnasialabteilung,
Mannheim.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.
[2]) Am Realgymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

Ewiger Bund

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogtum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Realgymnasium,
Dessau: Friedrichs-Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

XIV. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Realgymnasium des Catharineums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Vegesack.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.[1])

c. Oberrealschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: †Oberrealschule,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
†Luisenstädtische Oberrealschule,
†Bochum,
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
†Crefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
†Dortmund,
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Fulda,[2])
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Hagen i. Westfalen,[3])
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Realgymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Oberrealschule,
Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),
†St. Johann-Saarbrücken,
Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium),[3])
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Herbsttermin 1903.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ewiger Bund

II. **Königreich Württemberg.**

†Cannstatt,
†Eßlingen,
†Göppingen,
†Hall,
†Heilbronn,
†Ravensburg,
†Reutlingen,
Stuttgart: †Friedrich-Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
†Ulm.

III. **Großherzogtum Baden.**

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. **Großherzogtum Hessen.**[1])

†Darmstadt,
Mainz: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Offenbach a. Main: †Oberrealschule,
Worms: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium).

V. **Großherzogtum Oldenburg.**

†Oldenburg.

VI. **Herzogtum Braunschweig.**

†Braunschweig.

VII. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

VIII. **Herzogtum Anhalt.**

Dessau: †Oberrealschule — zur Zeit entwickelt bis IIa einschließlich — (verbunden mit Realgymnasium).[2])

IX. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Handelsschule (Oberrealschule).

X. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Oberrealschule vor dem Holstentore.
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XI. **Elsaß-Lothringen.**

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

*Öhringen.

II. **Großherzogtum Baden.**

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Karlsruhe: Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium).

III. **Großherzogtum Hessen.**[3])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen.

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

[3]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

Ewiger Bund

II. **Großherzogtum Baden.**

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

VI. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

c. Realschulen.

I. **Königreich Württemberg.**

†Aalen,
†Biberach,
†Heidenheim,
†Ludwigsburg,
†Rottweil,
†Tübingen.

II. **Großherzogtum Baden.**

†Bruchsal,
†Karlsruhe,
†Villingen.

III. **Großherzogtum Hessen.**[1])

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

V. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,[2])
†Realschule beim Doventore.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Berent,
Boppard,
*Borbeck,
*Cöln-Ehrenfeld,
Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Eupen,
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[2]) Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die obige Realschule übergegangenen und in einer besonderen Abteilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

Ewiger Bund

Frankenstein,
Genthin,
*Goldberg,[1])
*Grevenbroich,
*Hattingen,
Herne (verbunden mit Realschule),[1])
*Hörde,
*Hofgeismar,
Jülich,
*Kalk,
Kempen i. Posen,
Kosel i. Oberschlesien,
*Lauenburg i. Pommern,
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Malmedy,
Mayen,
Münster i. Westfalen: Staatliches Progymnasium, Städtisches Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Myslowitz,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Nienburg,
*Northeim,
Oberlahnstein: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rietberg,
St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,
Schwetz,
*Sprottau,
Stolberg i. d. Rheinprovinz,[1])
*Striegau,
Tremessen,
Wipperfürth,
Zaborze.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hersbruck,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weiden,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Korntal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung).

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung.

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ewiger Bund

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena i. Westfalen,
Biedenkopf,
Eilenburg,
Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Görlitz,
Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Luckenwalde,
Lüdenscheid: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nauen,
Naumburg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Papenburg,
Ratibor,
Spremberg,
Swinemünde,
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Großherzogtum Baden.

Mosbach.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstentum Waldeck.

Arolsen.

VII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.[1])

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Allenstein,
Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Beuthen i. Oberschlesien,
†Biebrich,
†Bielefeld,
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Cassel,
†Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),
†Delitzsch,
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,
†Realschule an der Rethelstraße,[2])
†Eisleben,

[1]) Die Berechtigung gilt für die Zeit bis Ostern 1905 einschließlich.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ewiger Bund

†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Sachsenhäuser Realschule,[1])
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Groß-Lichterfelde,
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Gummersbach,
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1])
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[1])
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Itzehoe,
†Kattowitz,
Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenicht'sche Realschule,
†Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Kottbus,
†Kreuznach,
Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
†Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,
†Lennep,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Magdeburg,
†Marne,
†Meiderich,
†Mettmann,[1])
Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Otterndorf,
†Pankow,
†Peine,
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Riesenburg,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ewiger Bund

†Rixdorf,
Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Seehausen i. d. Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Schmalkalden,
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Stargard i. Pommern,
†Steglitz,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Tiegenhof,
†Unna,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmshaven,
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Deggendorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Kreisrealschule II,[1])
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg a. Sand,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[2])
†Auerbach,[2])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden: †Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[2])
†Glauchau,[2])
†Grimma,[2])
†Großenhain,[2])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),
†Leisnig,[2])
†Löbau,[2])
†Meerane,[2])
†Meißen,[2])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für die Abgangsprüfung des Jahres 1904.
[2]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

Ewiger Bund

†Mittweida,
†Oelsnitz i. Vogtlande,[1])
†Oschatz,[1])
†Pirna,[1])
Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Radeberg,[1])[2])
†Reichenbach i. Vogtlande,[3])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. **Königreich Württemberg.**

†Crailsheim,[4])
†Ebingen,
†Freudenstadt,
†Kirchheim unter Teck,
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Tuttlingen.

V. **Großherzogtum Baden.**

†Achern,[5])
†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Ettlingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Singen,[8])
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Langen: †Höhere Bürgerschule.[6])

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

IX. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[7])

X. **Großherzogtum Oldenburg.**

†Oberstein-Idar.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

†Wolfenbüttel.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

†Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. **Fürstentum Waldeck.**

†Nieder-Wildungen.

XVIII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: †Realabteilung des Gymnasiums.[8])

XIX. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XX. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Lübeck.

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.
[3]) Verbunden mit Realgymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.
[4]) Mit rückwirkender Geltung für den Juli-termin 1904.
[5]) Mit der Wirkung vom Schluß des Schuljahrs 1903/4.
[6]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903.
[7]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich und zwar mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1904 Geltung.
[8]) Mit der Wirkung vom Ostertermin 1905 ab.

Ewiger Bund

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).[1])

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),

Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),

Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

XXIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
Colmar: †Realabteilung des Lyzeums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann,
†Thann.

d. Öffentliche Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld
Alldöbern
Angerburg
Anklam
Arnsberg
Aurich
Barby
Bederkesa
Berent
Berlin
Boppard
Braunsberg
Breslau
Brieg
Bromberg
Bromberg[2])
Brühl
Büren
Bütow
Bunzlau
Cornelimünster
Danzig-Langfuhr
Delitzsch
Deutsch-Krone
Dillenburg
Dramburg
Drossen
Eckernförde
Eisleben
Elsterwerda
Elten
Erfurt
Exin
Frankenberg
Frankenstein
Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt
Hannover
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Kammin
Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Königsberg i. d. Neumark
Köpenick
Köslin
Koschmin
Kreuzburg
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Löbau

Königliches Schullehrerseminar

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.
[2]) In Bromberg befinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

Ewiger Bund

Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpreußen
Memel
Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thüringen
Münsterberg
Münstermaifeld
Neu-Ruppin
Neustadt in Westpreußen
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Ober-Glogau
Odenkirchen
Oels
Oranienburg
Ortelsburg
Osnabrück
Osterburg
Osterode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch-Eylau
Preußisch-Friedland
Proskau
Prüm
Pyritz
Ragnit
Ratibor
Ratzeburg
Rawitsch
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz
Rheydt
Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schlüchtern
Schneidemühl
Segeberg
Siegburg
Soest
Stade
Steinau a. d. Oder
Tondern
Tuchel

Königliches Schullehrerseminar

Uetersen
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf
Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wittlich
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Zülz

Königliches Schullehrerseminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrerseminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrerseminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrerseminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Schullehrerseminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrerseminar,
Würzburg: Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen i. Vogtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,

Ewiger Bund

Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. **Großherzogtum Baden.**

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. **Großherzogtum Oldenburg.**

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar.

X. **Herzogtum Braunschweig.**

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XI. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Herzogliches Schullehrerseminar.

XIII. **Herzogtnm Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. **Herzogtum Anhalt.**

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XV. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XVIII. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realprogymnasium).

XX. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Kleve: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelsschule,

Ewiger Bund

München: †Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule.*)

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogtum Oldenburg.

Varel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b) Andere Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne,
Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler,[1])
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,[2])
Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,
Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,
Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,

---

*) Mit rückwirkender Geltung für die 1903 abgehaltene Absolutorialprüfung.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Jahre 1905 einschließlich mit rückwirkender Kraft für die Osterprüfung 1903 Geltung.

Ewiger Bund

St. Goarshausen: † Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Dr. Franz Knickenberg,
Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).*)

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,[1])
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),
Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,[1])
Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,[2])
Marktbreit a. Main: † Real- und Handelsschule des Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombrich).[3])

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme),
†Realinstitut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann),[4])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler,[5])
Leipzig: † Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),
Leipzig: †Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privatrealschule von Otto Albert Toller.[5])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Franz Koeppl.[1])

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
Harzburg-Bad: Privat-Lehranstalt (progymnasiale) unter Leitung des Lic. Dr. Koldewey,[6])
Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

---

*) Die bis zum Ostertermin 1904 erteilte Berechtigung hat vorläufig bis zum Jahre 1905 einschließlich Geltung.
[1]) Die Berechtigung gilt bis zum Jahre 1905 einschließlich.
[2]) Die seinerzeit bis zum Schuljahr 1902/3 erteilte Berechtigung hat noch für die Schuljahre 1903/4 und 1904/5 Geltung.
[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.
[4]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
[5]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1905 einschließlich Geltung.
[6]) Die bis zum Prüfungstermin 1904 erteilte Berechtigung hat auch für das Schuljahr 1904/5 Geltung.

Ewiger Bund

X. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. **Herzogtum Anhalt.**

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat-Progymnasium) und †Realabteilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter (früher Professor Barop).

XIII. **Fürstentum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[1])

XIV. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Lehranstalten im Auslande.[2])

Antwerpen: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,[3])
Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Jahnke,[4])
Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Dr. Franz Schmidt,[5])
Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo,
Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Niklaus Stauffer.[6])

Berlin, den 17. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

[1]) Die bis zum Michaelistermin 1902 gewährte Berechtigung gilt bis dahin 1904 einschließlich.
[2]) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.
[3]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Prüfungstermin 1903.
[4]) Mit Geltung bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich.
[5]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Prüfungstermin 1903. Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich Geltung.
[6]) Die Berechtigung hat vorläufig nur für das Jahr 1905 einschließlich Geltung.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. September 1904. | № 38.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Todesfall . . Seite 315
2. Versicherungswesen: Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde 315
3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 316
4. Militärwesen: Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 318
5. Marine und Schiffahrt: Revidierter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal . 332
6. Medizinal- und Veterinärwesen: Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch . . 333
7. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 334

1. Konsulatwesen.

Der Kaiserliche Konsul Antonio Alibrandi in Civita Vecchia (Italien) ist gestorben.

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 13. August 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben, nämlich durch die Landesbehörde von

A. Preußen:

1. Hallescher Verein zur Windmühlenversicherung mit dem Sitze in Halle a. S.,
2. Brüderschaft genannt: „Die christliche Liebe und Treue in Not und Tod: Gott mit uns" mit dem Sitze in Altona,

Ewiger Bund

3. Brüderschaft genannt: „Die Einigkeit von Ottensen und Neumühlen" mit dem Sitze in Altona,

4. Vereinigten Sterbeladen-Brüderschaften „Die treugesinnten Herzen im Leben und im Tod" und „Die Verbindung treuer Brüder" mit dem Sitze in Altona,

5. Allgemeine Deutsche Sterbekasse zu Altona, genannt „Augusta",

6. Windgilde zu Siek,

7. Kranken-Unterstützungskasse für die Geestemünder Fischereiarbeiter mit dem Sitze in Geestemünde;

B. Oldenburg:

Sterbekasse für die Beamten der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung mit dem Sitze in Oldenburg;

C. Anhalt:

1. Landwirtschaftlicher Schlachtvieh-Versicherungs-Verein Dessau und Umgegend mit dem Sitze in Dessau,

2. Viehversicherungsverein für Elsnigk und die umliegenden Ortschaften mit dem Sitze in Elsnigk,

3. Viehversicherungsverein zu Jeßnitz.

Berlin, den 29. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Werner.

---

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Das Steueramt II zu Ortrand im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mühlberg ist aufgehoben.

Die Steuerämter I in Zielenzig im Bezirke des Hauptsteueramts zu Crossen a. Oder, in Berlinchen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Landsberg a. W., in Friesack im Bezirke des Hauptsteueramts zu Brandenburg a. H., in Weilburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oberlahnstein, in Wreschen im Bezirke des Hauptzollamts zu Pogorzelice sowie das Nebenzollamt I in Boleslawice im Bezirke des Hauptzollamts zu Skalmierzyce sind unter Belassung ihrer bisherigen Befugnisse in Ämter II. Klasse umgewandelt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I zu Wittenberge im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neu-Ruppin die Befugnis zur Abfertigung des mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß für die Seifenfabrikanten Gebrüder Tesmer daselbst eingehenden gemahlenen inländischen Steinsalzes,

dem Steueramt I zu Schönebeck im Bezirke des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugnis zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II.

Im Königreiche Bayern.

Es ist erteilt worden:

der Aufschlageinnehmerei Weilheim im Bezirke des Hauptzollamts München I die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier und geschrotetes Malz,

der Aufschlageinnehmerei Redwitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Waldsassen die Befugnis zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I,

Ewiger Bund

der Zollexpositur Wörishofen im Bezirke des Hauptzollamts zu Memmingen die unbeschränkte Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I sowie zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 22 f, g 1 und 2 und Anmerkung zu f und g fallenden Waren sowie von Waren der Tarifnummern 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist erteilt worden:

dem Hauptzollamte zu Pirna die Befugnis zur Abfertigung von Waren der Zolltarifnummern 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

dem Nebenzollamte II zu Fleißen im Bezirke des Hauptzollamts zu Eibenstock die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Güter unter Packstückverschluß,

dem Untersteueramte Hainichen im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über mit der Post oder auf der Eisenbahn aus dem Ausland eingehende Retourwaren und daher zurückkommende Musterstücke,

dem Steueramte Limbach im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Nähmaschinenteile, die für die Firma Julius Köhler daselbst auf der Eisenbahn zur Ausbesserung eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden.

Im Großherzogtume Baden.

Es ist erteilt worden:

der Zollabfertigungsstelle Mannheim-Rheinau im Bezirke des Hauptzollamts Mannheim die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I,

der Steuereinnehmerei Donaueschingen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Singen die Ermächtigung zur Abfertigung von unter Wagenraumverschluß ankommenden übergangssteuerpflichtigen Versendungen.

Im Fürstentume Reuß älterer Linie.

Dem Steueramte Zeulenroda ist die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Gewebe aus Kautschuk, Baumwolle und Seide, Strumpfwaren und Binden aller Art erteilt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Das Steueramt II zu Markolsheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Colmar wird zum 1. Oktober 1904 aufgehoben werden.

Zum 1. Oktober 1904 wird das Steueramt II zu Lörchingen im Bezirke des Hauptzollamts zu Saarburg aufgehoben und in Delme im Bezirke des Hauptzollamts zu Metz ein Steueramt II errichtet werden.

Das Steueramt I zu Ars a. Mosel im Bezirke des Hauptzollamts zu Metz ist in ein Steueramt II umgewandelt worden. Ferner werden in Steuerämter II umgewandelt werden: zum 1. September 1904 das Steueramt I zu Busendorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Diedenhofen, zum 1. Oktober 1904 die Steuerämter I zu Bolchen im Bezirke des Hauptzollamts zu Diedenhofen, zu Brumath im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hagenau und zu Oberehnheim im Bezirke des Hauptzollamts zu Schirmeck.

Ewiger Bund

4. Militärwesen.

Nachstehend wird der erste Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 3. August 1903 (Zentralblatt S. 485) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 31. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Sydow.

Erster Nachtrag

zu dem

Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.			
III. Finanzministerium.			
Die Nr. 11			
Verwaltung der indirekten Steuern			
erhält unter d und e folgende Fassung:			
d) *Oberzoll- und *Obersteuereinnehmer, *Hauptzollamts- und *Hauptsteueramtsassistenten, *Zoll- und *Steuereinnehmer I. Klasse, *Zoll- und Steuerassistenten, *Zoll- und Steuereinnehmer, *Zollmaschinisten, *Sekretäre des Hauptstempelmagazins;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln.	wie bisher.	
e) *Zoll- und *Steuersekretäre.	mindestens zu einem Drittel.	wie bisher.	
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
Unter Nr. 2			
Allgemeine Bauverwaltung			
ist der letzte Absatz			
Bei der Königlichen Kanalkommission zu Münster: Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	Die Stellen bestehen nur für die Dauer usw.
zu streichen.			

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
In Nr. 1 **Handels- und Gewerbeverwaltung usw.** ist einzuschalten: bei Hafenpolizeisekretäre,		hinter Königsberg „Danzig",	
bei Rechnungsführer und Bureaubeamte bei den Eichämtern,		vor Berlin „Königsberg",	
bei Sekretäre und Rechnungsführer bei den Handels- und Gewerbeschulen in Posen und Rheydt,			
hinter Posen „ „ Potsdam"		hinter Posen „ „ Potsdam"	
In Nr 2 **Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung** ist die Fassung der beiden ersten Absätze in Spalte 1 und der Bemerkung zu Absatz 1 folgendermaßen zu ändern: *Sekretäre bei den Oberbergämtern sowie bei den Bergwerksdirektionen zu Saarbrücken, Dortmund und Zabrze.		(bleibt unverändert.)	Die Stellen der Sekretäre bei den Oberbergämtern sowie bei den Bergwerksdirektionen zu Saarbrücken, Dortmund und Zabrze werden im Wege des Aufrückens mit geeigneten etatsmäßigen Bureaubeamten der Staatswerke und des Revierdienstes besetzt.
Schichtmeister bei den Bergwerksdirektionen zu Dortmund und Zabrze, bei den staatlichen Bergwerken, Hütten, Salzwerken und Badeanstalten.		(bleibt unverändert.)	
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
Die Nummern **4. Landwirtschaftliche und Gärtner-Lehranstalten** und 5. **Tierärztliche Hochschulen** erhalten nebenstehenden Zusatz (Spalte 4):			Der für die landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen sowie die Königlichen Gärtnerlehranstalten erforderliche Bedarf an Bureau- und Kassenbeamten wird vorzugsweise aus der Zahl der im Bereiche der General-Kommissionen beschäftigten Bureauanwärter gedeckt, die die Prüfung zum Generalkommissionssekretär mit Erfolg abgelegt haben.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
Es ist neu einzuschalten:			
9a. Königliche Akademie zu Posen.			
Bureauhilfsarbeiter.	Die Stelle wird zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd besetzt.	Der Kurator der Akademie	
Die Nr. 11 erhält folgende erweiterte Fassung:			
11. Technische Hochschulen und Königliches Materialprüfungsamt in Dahlem.			
*Bureaubeamte.			
Bibliothekexpedienten bei den Technischen Hochschulen.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen Technischen Hochschulen bezw. der Direktor des Materialprüfungsamts.	

II. Königreich Bayern.

A. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Infolge der Bildung eines selbständigen Verkehrsministeriums ist die Ziffer 3 nebst den zugehörigen Vorträgen zu streichen.			

C. Staatsministerium des Innern.

3. Etat der Staatsbauverwaltung.			
*Registrator und *Kanzleisekretär bei der Obersten Baubehörde,	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Bauzeichner bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Bureau,	zur Hälfte.		
*Kanzleifunktionär bei dem hydrotechnischen Bureau,	—		
*Boten und Diener bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Bureau,	—		
Bauführer,	zur Hälfte, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu berücksichtigende geprüfte Bautechnikanten vorhanden sind.	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Bauzeichner und Bauamtsaktuare bei der äußeren Staatsbauverwaltung,	zur Hälfte.		
Hausmeister bei dem Glaspalaste,	—		
Flußwärter,	—	Das betreffende Bauamt.	
Schleusenwärter,	—		
Straßenwärter,	—		
Donaumooswegmacher,	—		
Brunnenwärter,	—		
Ländeplatz- und Magazinsaufseher.	—		

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
D. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.			
7. Progymnasien, Lateinschulen, Kreis- und sonstige Realschulen, Fachschulen (wie Kreisbaugewerkschulen, Maschinenbauschulen u. a.):			
Pedelle,	—	Die betreffende Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.	Soweit die Aufstellung dieser Bediensteten einer unmittelbaren Staatsbehörde zusteht und nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist.
Speisemeister,	—		
Hausmeister,	—		
Hausdiener,	—		
Heizer,	—		
Werkmeister, Maschinenmeister, Vorarbeiter.	—		
10. Akademie der Wissenschaften:			
Kanzlist,	—	Die Kgl. Akademie der Wissenschaften.	
Kassafunktionär,	—		
*Hausmeister,	—		
Diener.	—		
10a. Meteorologische Zentralstation:			
Aktuar,	—	Die Kgl. meteorologische Zentralstation.	
Diener.	—		
19. Walhalla:			
Verwalter,	—	Der Vorstand des Kgl. Landbauamts Regensburg als Kommissär für die Walhalla.	
Oberaufseher,	—		
Aufseher.	—		
25. Maximilianeum usw.:			
Hausmeister,	—	Der Vorstand des Kgl. Maximilianeums, usw.	In Konkurrenz mit dem im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personale der betreffenden Anstalt von mindestens zwölfjähriger Dienstzeit.
usw.	—		
E. Staatsministerium der Finanzen.			
1. Allgemeine Finanzverwaltung:			
g) Rentämter:			
Rentamtsdiener,	zu drei Vierteln.	Staatsministerium der Finanzen.	
Hilfsboten bei den Rentämtern;	—	Die betreffende Regierungsfinanzkammer.	
Die Rentamtsbeibotenstellen sind zu streichen, da aus Anlaß der am 1. Juli 1903 zur Durchführung gelangten Neuorganisation der Rentämter die seitherigen Rentamtsbeibotenstellen in Rentamtsdienerstellen umgewandelt sind.			

Als Abschnitt F (bisher „Kriegsministerium") ist vorzutragen:

F. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.			
1. Staatsministerium:			
*Registratur- und *Kanzleifunktionäre, *Kanzleisekretäre und Registraturgehilfen,	zur Hälfte.	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.	
*Diener (einschl. Hausmeister und Portier).	—		

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Verkehrsanstalten:			
a) Staatseisenbahnverwaltung, Bodenseedampfschiffahrt, Kettenschleppschiffahrt auf dem Main und Betrieb des Ludwig-Donau-Main-Kanals.			
Adjunkten,	zur Hälfte.	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.	
*Expeditoren und Revisoren,			
*Oberexpeditoren und *Oberrevisoren,			
*Eisenbahnsekretäre und *Eisenbahnverwalter,			
Stationsdiener im Rangierdienste,	—		
" im Weichenstelldienste,	—		
" im Packerdienste,	—		
" im gemischten Dienste,	—		
*Stationsmeister,	—		
*Oberstationsmeister,	—		
*Schaffner,	—		
*Zugführer,	—		
Portiers,	—		Die Stellen der Portiers sind auch im Wege der Vorrückung vom Stationsdiener erreichbar.
*Oberportiers,	—		
Bureaudiener,	—		
*Bureaudiener I. Kl.,	—		
*Kassadiener,	—		
Schrankenwärter,	—		Insolange noch Bahnwärterstellen zur Besetzung gelangen, sind dieselben für Militäranwärter vorbehalten und unter den gleichen Voraussetzungen wie Schrankenwärterstellen erreichbar.
Streckenwärter,	—		Die Stellen der Streckenwärter sind auch im Wege der Vorrückung vom Schrankenwärter und Bahnwärter erreichbar.
Bauaufseher,	zu einem Drittel.		Die Stellen der Bauaufseher sind auch im Wege der Vorrückung vom Streckenwärter erreichbar.
Zeichner im bautechnischen Dienste,	zur Hälfte.		
Zeichner im geometrischen Dienste,			
*Bahnmeister,	zu einem Drittel.		
*Zeichner I. Klasse,	zur Hälfte.		
*Bauführer,	zu einem Drittel.		
*Oberbauführer,			
*Bauverwalter,	zu einem Drittel.		
*Oberbauverwalter,			
Heizer,	zur Hälfte.		
*Heizer I. Klasse,			
Werkaufseher in der Fahrkartendruckerei,	—		
" in der Steindruckerei,	—		
Kanzleigehilfen,	—		
*Kanzleigehilfen I. Klasse,	—		
*Kanzlisten,	—		

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Matrosen,			
*Steuermänner,			
*Obersteuermänner,			
*Ländemeister,	zu zwei Dritteln.		
*Kapitäne,			
*Schiffsführer,		Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.	
*Kapitäne I. Klasse,			
Hafenmeister,	zu einem Drittel.		
*Hafenmeister I. Klasse,			
Kanalwärter,	—		
*Kanalaufseher,	—		
*Kanalmeister.	—		
b) Post- und Telegraphenverwaltung.			
Adjunkten,			
*Expeditoren I. Klasse,	zur Hälfte.		
*Oberexpeditoren,			
Statusmäßige Postgehilfen,	zu einem Drittel,		
*Expeditoren II. Klasse,			
Diätare im Expeditionsdienste (Kasse- und Rechnungsgehilfen),	zu drei Vierteln.		
Diätare im Kanzleidienste (Kanzleigehilfen),	—		
Diätare im bautechnischen Dienste (Bauzeichner),	zur Hälfte.		
*Statusmäßige Bauzeichner,			
*Bauführer,			
Postboten,	—		
Briefträgergehilfen,			Die Stellen der Briefträgergehilfen sind auch im Wege der Vorrückung vom Postboten erreichbar.
*Briefträger,	zu zwei Dritteln,	Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen.	
*Oberbriefträger,			
*Depeschenboten-Obmänner,			
*Packer,			
*Oberpacker,			
*Kondukteure,	zu drei Vierteln.		
*Oberkondukteure,			
Bureaudienergehilfen,	—		Die Stellen der Bureaudienergehilfen sind auch im Wege der Vorrückung vom Postboten erreichbar.
*Bureaudiener,	—		
*Geldzähler und Kassendiener,	—		
Telegraphenwärtergehilfen,			
*Telegraphenwärter,	zu zwei Dritteln.		
*Obertelegraphenwärter,			
Heizer.	zur Hälfte.		

Das Stellenverzeichnis des K. Kriegsministeriums erscheint nunmehr als Abschnitt „G".

III. Königreich Sachsen.

III. Ministerium des Innern.

Bei Ziffer 6 ist statt **„Industrieschule zu Plauen"** zu setzen: **Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen.**			

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 17 **Gendarmerieanstalt** ist statt „Bureaugendarmen" zu setzen: *Bureaugendarmen.			
Bei Ziffer 29 **Statistisches Bureau** sind zu streichen: Bureaudiätare.			
V. Justizministerium.			
Die Überschrift erhält folgende Fassung: **Landgerichte, Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und Amtsgerichte.**			
VI. Finanzministerium.			
Die Ziffer 4 **Verwaltung der direkten Steuern** erhält folgende Fassung: Expedienten, *Bureauassistenten, *Sekretäre bei den Kreissteuerräten, Expedienten, *Bureauassistenten, *Sekretäre bei den Bezirkssteuereinnahmen, Verwaltungsvollstreckungsbeamte.	wie bisher.		
Bei Ziffer 6 **Intradenverwaltung** ist zu streichen: Aufseher im Großen Garten.			
Als Ziffer 6a ist einzuschalten: **6a. Weinbergs- und Kellerei-Verwaltung.** Kellereigehilfe.	—	Domanial-Kellereiverwaltung zu Dresden.	
Bei Ziffer 7 **Berg- und Hüttenverwaltung** ist in der vorletzten Zeile das „und" durch ein Komma zu ersetzen und in der letzten Zeile hinter „Bergakademie" einzuschalten: „und der Hauptbergkasse".			

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Am Schlusse treten hinzu:			
*Kohlenschreiber bei dem Königlichen Steinkohlenwerke zu Zaukerode.	zur Hälfte.	Die Direktionen der in Spalte 1 bemerkten Verwaltungsstellen.	
Hierüber der			
*Hausinspektor bei der Bergakademie zu Freiberg.	abwechselnd.		
Bei Ziffer 10			
Hochbau-Verwaltung			
ist hinter „Fernheiz- und Elektrizitätswerke" einzuschalten:			
„Dresden-A."			
Die Ziffer 12			
Eisenbahnverwaltung			
erhält folgende Fassung:			
Bahnsteigschaffner,	—		
Bahnwärter,	—		
*Bodenmeister,	—		
Bureauschreiber,	—		
Fahrkartendrucker,	—		
Materialausgeber,	—		
*Oberschaffner,	—		
Packer,	—		
Schaffner,	—		
*Schirrmeister,	—		
Stationsassistenten II. Klasse für den äußeren sowie für den Betriebstelegraphendienst,	—		
Stationsschreiber,	—		
Weichenwärter II. Klasse,	—		
Werkstattsaufseher,	—		
*Aufseher I. und II. Klasse,		Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
*Bahnhofsinspektoren I. und II. Klasse,			
*Bahn- und Haltestellenwärter,			
*Betriebssekretäre,			
Bureauaspiranten,			
*Bureauassistenten,			
*Eisenbahnsekretäre,			
*Fahrgeldkassierer,			
*Güterkassierer,			
*Güterverwalter I. und II. Klasse,	zur Hälfte.		
*Hauptkassenkontrolleur,			
*Inspektionsassistenten,			
*Kassenassistenten,			
*Kassierer,			
Stationsaspiranten,			
*Stationsassistenten I. Klasse,			
Stationsassistenten II. Klasse für den Expeditionsdienst,			
*Weichenwärter I. Klasse.			

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

IV. Königreich Württemberg.

I. Bei dem Königlichen Staatsministerium, dem Königlichen Geheimen Rat und dem Königlichen Verwaltungsgerichtshofe.

1. 2. 3. Unverändert.	— — —	Kanzleidirektion des Königlichen Staatsministeriums und des Königlichen Geheimen Rates.	

II. Im Justizdepartement.

Hinter Ziffer 15 ist anzufügen: 16. Bezirksnotariatsdiener in Eßlingen und Ulm.	—	Justizministerium.	

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

A. Politische Abteilung. Unverändert.			
B. Verkehrsabteilung (anstatt „Abteilung für die Verkehrsanstalten“). a) Ministerium:			
1. 2. Unverändert. Sonst keine Änderung.	— —	Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.	Unverändert.

IV. Im Departement des Innern.

1. *Kanzlisten bei dem Ministerium des Innern und der Ministerialabteilung für das Hochbauwesen, bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft, bei den Kreisregierungen, bei dem Medizinalkollegium, bei dem Oberrekrutierungsrate.	Unverändert.	Unverändert.	„bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel“ ist ausgefallen
2. Kopisten bei dem Ministerium und den Ministerialabteilungen, bei dem Medizinalkollegium, bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft, bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, bei den Kreisregierungen.	"	"	
6. Oberamtsdienergehilfen in Ulm, in Heilbronn, in Göppingen.	"	"	
18. Bäcker, Bäckerburschen, Metzger, Metzgerburschen, Gutsaufseher, Stallschweizer, Pferdeknechte bei den Staatsirrenanstalten.			
23. fällt aus.			
24. Die Gestütswarte auf den Gestütshöfen.	"	"	„sonstigen“ ist ausgefallen.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens.			
In Ziffer 1 ist statt „Kultusministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen" zu setzen: „Ministerialabteilung für die höheren Schulen".	—	Unverändert.	Unverändert.
7. Kanzlist und Kassenamtsgehilfe an der landwirtschaftlichen Hochschule (statt „Anstalt") zu Hohenheim.	Unverändert.	Direktion der landwirtschaftlichen Hochschule (statt „Anstalt") zu Hohenheim.	
B. Bei den Universitätsinstituten zu Tübingen.			
a) Medizinische Klinik: zwischen „Hausdiener" und „Krankenwärter" ist einzuschalten: Laboratoriumsdiener,			
d) Frauenklinik: (anzufügen:) Gärtner;			
f) Psychiatrische Klinik: (anzufügen:) Gärtner;			
h) Physikalisches Institut: (anzufügen:) Diener und Maschinist;			
k) Physiologisch-chemisches Institut: (anzufügen:) Hilfsdiener;			
l) Geologisch-mineralogisches Institut: (statt „Diener, Hilfsdiener") Erster und zweiter Diener, (sodann anzufügen:) Heizer;			
p) Physiologisches Institut: (anzufügen:) Hilfsdiener;			
(Änderung der Bezeichnung:)			
C. Bei der landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim.			
(statt „Gehilfe für Physik") Gehilfe für Physik (Verwalter bei der Meteorologischen Station),		(Änderung der Bezeichnung) Direktion der landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim.	
(statt „Diener für Mineralogie, Botanik und Zoologie") Diener für Zoologie, Mineralogie und Pflanzenproduktionslehre,			
(sodann ist anzufügen nach „Diener am botanischen Institut":) Heizer am technologischen Institut.			
D. Bei der Technischen Hochschule zu Stuttgart.			
(statt *Erster Diener (Hausmeister) Hausmeister,			„Die Anstellung bis Vorrückens" fällt weg.
(statt *zweiter, dritter und vierter Diener) drei weitere Diener,			

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
E. Bei der Kunstgewerbeschule zu Stuttgart. (anzufügen:) Maschinist und Heizer bei der Lehr- und Versuchswerkstätte.			
H. Bei der Akademie der bildenden Künste und den Kunstsammlungen des Staates zu Stuttgart. (nach „Aufwärter bei der Bildhauerschule" einzuschalten:) Aufwärter an der Zeichenschule sowie an den Mal- und Komponierschulen,			
L. Bei den Gymnasien: b) bei dem Karls-Gymnasium zu Stuttgart: (anzufügen:) Heizer;			
(Änderung der Bezeichnung:) P. Bei den 2 katholischen Schullehrer-Seminaren zu Gmünd und Saulgau sowie der Präparandenanstalt zu Saulgau.			
10. Diener bei den Sammlungen des Staates: A. Bei der Königlichen Landesbibliothek zu Stuttgart. (anzufügen:) Heizer.			
VI. Im Departement der Finanzen.			
Bei Ziffer 6 „Kanzleiaufwärter" ist anzufügen: „sowie bei dem Steuerkommissariat Stuttgart".			
Bei Ziffer 7 „Hauptzollamts- usw. Diener, ein Kopist bei dem Hauptsteueramte Stuttgart" ist anzufügen: „sowie bei den Hauptzollämtern Heilbronn und Stuttgart",			
Hinter Ziffer 13 ist einzuschalten: 13a. Maschinist im König-Karlsbad in Wildbad,	—	Domänendirektion.	Ziffer 13a. In der Regel im Wege des Vorrückens. Vollständige technische Befähigung, Bekanntschaft mit den Apparaten eines medikomechanischen Instituts.
13b. Heizer und Maschinenwärter in dem Kanzleigebäude des Steuerkollegiums und Hauptsteueramts Stuttgart,	—	Steuerkollegium (Gesamtkollegium).	Ziffer 13b. Vollständige technische Befähigung.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

V. Großherzogtum Baden.

I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

2. Eisenbahnverwaltung:			
Bei Ziffer 3 ist statt „Kanzleiassistenten bei der Generaldirektion" zu setzen:			
*Kanzleiassistenten bei der Generaldirektion,			
Die Ziffer 9 erhält folgende Fassung:			
9. †Schaffner (auch Bahnsteigschaffner und Güterschaffner),	wie bisher.		

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Bei Ziffer 12 „Oberpedelle, Pedelle, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen" ist in Spalte 3 statt		„Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts" zu setzen: Senate der Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie der Technischen Hochschule in Karlsruhe.	

III. Ministerium des Innern.

Bei Ziffer 2 ist statt „dem Statistischen Bureau (bezw. Statistischen Landesamte" zu setzen: dem Statistischen Landesamte,			

IV. Ministerium der Finanzen.

Bei Ziffer 1 (Spalte 1), Ziffer 5 (Spalte 1) und Ziffer 13—16 (Spalte 3) ist statt: „Domänendirektion" zu setzen: Forst- und Domänendirektion.			

VI. Großherzogtum Hessen.

II. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

Bei Ziffer 7 sind die Worte „und Wärter" zu streichen.			

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Es treten hinzu:

II. Ministerium des Innern.

12. Bei den Chausseeinspektionen zu Grabow, Parchim, Schwerin, Rostock, Güstrow und Waren: Diätarische Bureaugehilfen.	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Höhere wissenschaftliche Prüfung.
13. Beim Landesversicherungsamte: Bureaubeamter.	abwechselnd.		desgl.

III. Finanzministerium.

In Ziffer 5 **Bei der Steuer- und Zolldirektion:** Zollkreuzerassistent zu Wismar.	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Höhere wissenschaftliche Prüfung. Seemännische Kenntnisse und Qualifikation zum Deckoffizier erforderlich.
In Ziffer 6 **Bei der Landes-Steuerdirektion zu Rostock:** Hausbote.	—		Niedere wissenschaftliche Prüfung.

IV. Justizministerium und die Abteilungen desselben usw.

In Ziffer 7 **Bei der Universität zu Rostock:** Oberpedell, Kanzlist der Universitätsbibliothek.*	— abwechselnd.	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Höhere wissenschaftliche Prüfung. * Solange die Stelle mit dem Amte eines Kanzlisten und Pedellen am Konsistorium kombiniert bleibt.

X. Großherzogtum Oldenburg.

B. Bei den einzelnen Verwaltungen.

III. Strafanstalten, Gefängnisse und Besserungsanstalten. Bei Ziffer 1 ist hinter „Oberaufseher" einzuschalten: Lagermeister.			

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie

erhält folgende Fassung:

Die Stellen: 1. der lediglich mit der Besorgung des Schreibwesens betrauten Expedienten des Landratsamts, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie der Bezirkssteuereinnahme;	—	Bewerbungen für alle Stellen sind an die Fürstliche Landesregierung in Greiz zu richten.	
2. der Diener bei der Landesregierung, dem Landratsamte, dem Steueramte Greiz, dem Katasterbureau mit Landrentenbank, dem Landesbauamt und bei den Gerichten;	—		

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. der Straßenaufseher;	—		
4. der Gerichtsvollzieher;	—		
5. des Vollstreckungsbeamten bei Fürstlichem Landratsamte;	—		
6. der Steueraufseher;	—		Zu Ziffer 6: Soweit nicht Zivilaspiranten des höheren Steuerdienstes in Betracht kommen.
7. der Hausmänner beim Landkrankenhaus und Landgerichte Greiz;	—		
8 eines Sportelkassierers und Kopisten, dreier Bureaubeamten beim Landratsamte Greiz;			
9. eines Bureaubeamten und zweier Chausseegeldeinnehmer beim Landesbauamt und bei der Straßenbauinspektion Greiz;		Bewerbungen für alle Stellen sind an die Fürstliche Landesregierung in Greiz zu richten.	
10. eines Sportelkassierers und eines Kontrolleurs bei der Gerichtssportelkasse in Greiz;			
11. eines Bureaudiätars bei der Staatsanwaltschaft Greiz;	mindestens zur Hälfte.		
12. eines Bureaubeamten und zweier Bureaudiätare beim Amtsgerichte Greiz;			
13. eines Bureaudiätars beim Amtsgerichte Zeulenroda;			
14. sieben Gerichtsschreibergehilfen bei den Gerichtsbehörden.			

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Bei Ziffer 9			
Zollkommission des Senats			
ist vor „Revisionsaufseher“ und „Grenzaufseher“ je ein † hinzuzufügen.			

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bei Ziffer 7			
Katasteramt			
treten hinzu:			
Boten.	—	—	
Bei Ziffer 8			
Amt Bremerhaven			
ist statt „Kanzlisten“ zu setzen:			
*Kanzlisten, Kanzleigehilfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Bei Ziffer 20			
Baudeputation			
sind zu streichen die Stellen der			
Wegaufseher.	—	—	
Bei Ziffer 22			
Deputation für Häfen und Eisenbahnen			
tritt hinzu:			
*Rendant des Hafenbureaus.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	

Ewiger Bund

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Die Stellen der Hilfsschreiber, Stationsschreiber, Hafenschreiber, sind zu streichen.	—	—	
Bei Ziffer 24			
Steuerdeputation sind die Stellen der „Einnehmer", zu streichen, auch fällt bei den „Kanzlisten" die Nebenbezeichnung (Schreiber) fort.	—	—	
Bei Ziffer 25			
Finanzdeputation ist zu streichen: Hilfsarbeiter der Generalkasse.	—	—	
Ebenso bei Ziffer 26			
Zoll- und Steuerverwaltung die unter c aufgeführten Stellen der „Bureauassistenten bei der Zolldirektion".	—	—	
Bei Ziffer 30			
Deputation für das Gesundheitswesen treten hinzu: Diener und Laborant (Schreiber) am Chemischen Laboratorium, Schreiber beim Gesundheitsrat. und statt Diener am Bakteriologischen Institut ist zu setzen: Diener am Hygienischen Institut,	zur Hälfte. —	— Regierungskanzlei. —	

5. Marine und Schiffahrt.

Revidierter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal.

Auf Grund des § 8 des „Revidierten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal" vom 4. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) wird folgendes bestimmt:

Hinter § 8 des Revidierten Abgabentarifs für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal vom 21. August 1896 (Zentralblatt S. 466) wird folgender neue Paragraph eingeschaltet:

Ewiger Bund

§ 8a.

Für die Befahrung einer Teilstrecke werden nicht höhere Abgaben erhoben, als für die Befahrung des ganzen Kanals im Durchgangsverkehre.

Dasselbe gilt für die Befahrung des ganzen Kanals im Teilstreckenverkehre, wenn ein Schiff

entweder beladen in den Kanal einläuft, am Kanal seine Ladung löscht und ihn sodann leer in derselben Richtung weiter durchfährt,

oder wenn es leer in den Kanal einläuft, am Kanal Ladung einnimmt und ihn mit dieser in derselben Richtung weiter durchfährt.

Dabei werden die Teilstreckenfahrten zusammen einer Fahrt beladen im Durchgangsverkehre gleichgerechnet.

In allen anderen Fällen, in denen der ganze Kanal im Teilstreckenverkehre durchfahren wird, kommt nur die Regel des Abs. 1 für jede Teilstreckenfahrt zur Anwendung.

Kiel, den 18. Juli 1904.

Kaiserliches Kanalamt.

---

6. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. Vom 1. September 1904.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt S. 46) bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von der Untersuchungsstelle Coblenz, Hauptsteueramt, ausschließlich anzuwenden die Bezeichnung:

Coblenz.

Berlin, den 1. September 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

Ewiger Bund

7. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Emerentia Glaser, ledig, Fabrikarbeiterin,	geboren am 24. Juli 1876 zu Höhenberg, Bezirk Niederbayern, ortsangehörig zu Obermoldau, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 20 Januar 1903),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	28. Juni d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Theodor David Goldreich, Blechner,	geboren am 3. Februar 1885 zu Frankfurt a. M, ungarischer Staatsangehöriger,	Bruch der Landesverweisung, Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	19. August d. J.
3.	Anton Lorenz Gollenbeck, Weber,	geboren am 10. August 1841 zu Enschede, Provinz Oberijssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	12. August d. J.
4.	Ferdinand Hofbauer, Metzger,	geboren am 5. März 1883 zu Böheimkirchen, Bezirk Sankt Pölten, Nieder-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	27. Juli d. J.
5.	Johann Liechti, Tagner,	geboren am 27. September 1861 zu Melchnau, Kanton Bern, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	15. August d. J.
6.	Johann Mitterberger, Konditor,	geboren am 10. November 1885 zu Liesing, Bezirk Hermagor, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Arbeitsscheu und Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	30. Juli d. J.
7.	Josef Pava, richtig Pav, Tagelöhner,	geboren am 17. Dezember 1872 zu Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Jinoschitz, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mainburg,	12. August d. J.
8.	Wenzel Vesely (Lustig), Schmied,	geboren am 17. März 1851 zu Lhota-Rytir, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	2. August d. J.

Die Ausweisung des Fabrikarbeiters Josef Folprecht aus dem Deutschen Reiche (Zentralblatt für 1900 S. 571 Ziffer 2) ist aufgehoben worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. September 1904. | № 39.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilungen . . . . . Seite 335

2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1904 336
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 338

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ersten Sekretär bei der Kaiserlichen Botschaft in Wien, Botschaftsrat Grafen Botho von Wedel, zum Generalkonsul in Budapest zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul von der Heyde ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Generalkonsul der Republik Nicaragua für das Großherzogtum Baden ernannten Herrn Otto Schiffmann in Freiburg i. Br. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Peruanischen Konsul in Hannover, P. Smid, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg J. B. Breuer ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Bank

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1904	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1904.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1904.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1904.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1904.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1904.	Gegen Verbindlichkeiten aus weiter gebenen nicht diskontierten Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	51 614	1 250 956	— 19 019	292 335	— 20 262	515 117	+ 30 361	—	—	27 401	+ 2 569	1 895 088	+ 13 911	
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 027	60 625	+ 115	19 636	— 2 834	7 811	+ 73	—	—	3 720	+ 560	82 683	+ 748	[illegible]
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 333	28 459	— 10	7 763	+ 381	25 780	+ 66	25 129	+ 230	1 252	+ 107	116 953	+ 393	134
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 140	20 022	+ 389	9 737	+ 13	8 526	+ 607	100	— 4	852	+ 68	39 640	+ 1 060	[illegible]
5.	Badische Bank	9 000	2 031	16 824	+ 595	9 947	+ 479	12 960	+ 2 690	6	—	792	+ 99	41 613	+ 3 384	
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	997	1 777	— 58	1 246	— 34	5 612	+ 746	3 357	— 383	150	+ 1	22 393	+ 306	[illegible]
	Zusammen .	216 000	65 142	1 378 663	— 17 988	340 664	— 21 757	575 806	+ 34 543	28 592	— 157	34 167	+ 3 404	2 298 370	+ 19 802	372

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 085 431 000 ℳ,
" 500 " = 16 057 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 277 175 000 ℳ (" " " " 1).

Ewiger Bund

...wesen.

...anken Ende August 1904

...hten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1904.

...i Tausend Mark.)

Activa.

...Metall-bestand.	Gegen 31. Juli 1904.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Juli 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1904.	Wechsel.	Gegen 31. Juli 1904.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1904.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1904.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1904.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
...28	— 909	26 057	+ 321	7 436	+ 1 831	783 827	— 4 146	57 991	— 1 855	108 509	+ 28 011	86 140	— 9 342	1 995 088	+ 13 911	1.
...98	+ 619	90	+ 12	8 401	+ 1 818	35 879	— 1 688	3 364	— 99	55	—	2 396	+ 86	82 683	+ 748	2.
...84	+ 870	557	+ 123	2 255	— 1 384	39 277	+ 656	27 126	+ 1 006	18 251	+ 187	11 603	— 1 065	116 953	+ 393	3.
...71	+ 470	125	— 111	889	+ 17	15 946	+ 860	11 069	— 7	1 155	—	1 185	— 169	39 640	+ 1 060	4.
...96	— 466	7	—	774	+ 582	17 953	+ 1 154	12 367	+ 1 977	1 662	— 46	2 754	+ 183	41 613	+ 3 384	5.
463	— 8	14	+ 14	54	— 30	8 847	+ 2 034	2 333	+ 550	837	— 24	10 302	— 2 200	22 850	+ 336	6.
...40	+ 576	26 850	+ 359	19 809	+ 2 834	901 729	— 1 130	114 250	+ 1 572	130 469	+ 28 128	114 380	— 12 507	2 298 827	+ 19 832	

Ewiger Bund

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Adolf Wanner, Bautechniker,	geboren am 23. Januar 1858 zu Schlierbach, Donaukreis, Württemberg, staatsangehörig nach den Vereinigten Staaten von Amerika,	schwerer Diebstahl und Betrug (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. September 1902),	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	22. August d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Franz Bergmann, Tagearbeiter (Glasschleifer),	geboren am 7. August 1861 zu Gränzendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Bannbruch und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. Juli d. J.
3.	Jakob Czissek, Waldarbeiter,	ungefähr 16 Jahre alt, geboren zu Trzebosch, Bezirk Rzeszow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Juni d. J.
4.	Wilhelm Jehlicka, Schlosser,	geboren am 22. Januar 1870 zu Jesnitschan, Bezirk Pardubitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	19. August d. J.
5.	Josef Kreyeck, Stellmacher,	geboren am 15. Dezember 1853 zu Wernerritz, Bezirk Pribram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	26. August d. J.
6.	Franz Kriesch, Kaufmann,	geboren am 23. November 1864 zu Puschwitz, Bezirk Podersam, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	desgleichen.
7.	Juda Leib Rosenzweig, Hausierer,	geboren am 19. Oktober 1836 zu Wisnicz, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Dillingen, Bayern,	24. August d. J.
8.	Franz Rozycki, Arbeiter,	geboren 1843 zu Radzanowo, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	27. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. September 1904. | № 40.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Entlassungen; — Exequaturerteilungen . . . . . Seite 339
2. Finanzwesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1904 bis Ende August 1904 . . 340
3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter und des Registers der Entscheidungen zum vierzehnten Bande; — Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1907 341
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 341

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hermann Nicolai zum Vizekonsul in Iquitos (Peru) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Neapel beschäftigten Vizekonsul Freiherrn von Stein ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Eheschließungen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul Louis Schalk in Terneuzen (Niederlande) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul G. Buhse in Helder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Königlich Niederländischen Generalkonsul J. W. Willekes Macdonald in Berlin,
dem Generalkonsul der Dominikanischen Republik Cayetano Armando Rodriguez in Hamburg,
und
dem Vizekonsul der Republik Panama in Hamburg, Geo A. F. Berends,
ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats August 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	212 472 514	11 482 798	200 989 716	206 778 773	— 5 789 057
Tabaksteuer	4 031 881	36 978	3 994 903	4 118 721	— 123 818
Zuckersteuer und Zuschlag	55 672 356	32 973	55 639 383	32 929 997	+ 22 709 386
Salzsteuer	19 256 426	3 208	19 253 218	19 172 262	+ 80 956
Maischbottichsteuer	6 178 499	8 197 319	— 2 018 820	— 5 923 424	+ 3 904 604
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	54 019 586	241 826	53 777 760	54 007 674	— 229 914
Brennsteuer	3 672 748	3 808 541	— 135 793	— 460 502	+ 324 709
Schaumweinsteuer	1 859 016	23 251	1 835 765	1 637 425	+ 198 340
Brausteuer	13 882 554	35 114	13 847 440	13 665 951	+ 181 489
Übergangsabgabe von Bier	1 448 282	—	1 448 282	1 425 480	+ 22 802
Summe	372 493 862	23 862 008	348 631 854	327 352 357	+ 21 279 497
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	8 747 193	—	8 747 193	5 476 234	+ 3 270 959
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	5 650 245	23 291	5 626 954	4 876 944	+ 750 010
c) Lose zu:					
Privatlotterien	2 392 970	—	2 392 970	2 158 902	+ 234 068
Staatslotterien	11 077 666	—	11 077 666	12 275 530	— 1 197 864
d) Schiffsfrachturkunden	347 760	—	347 760	338 996	+ 8 764
Spielkartenstempel	515 071	—	515 071	529 827	— 14 756
Wechselstempelsteuer	5 160 621	—	5 160 621	5 049 818	+ 110 803

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat August			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	34 692 755	37 382 886	— 2 690 131	189 494 888	195 736 602	— 6 241 714
Tabaksteuer	811 343	755 106	+ 56 237	4 019 004	3 855 706	+ 163 298
Zuckersteuer und Zuschlag	8 753 182	7 180 177	+ 1 573 005	53 300 905	43 751 316	+ 9 549 589
Salzsteuer	3 810 597	3 655 714	+ 154 883	19 968 224	19 438 484	+ 529 740
Maischbottichsteuer	— 689 568	— 1 192 453	+ 502 885	— 752 027	— 3 273 527	+ 2 521 500
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	10 385 883	9 727 662	+ 658 221	51 439 813	50 990 616	+ 449 197
Brennsteuer	— 420 725	— 545 621	+ 124 896	— 135 793	— 460 502	+ 324 709
Schaumweinsteuer	354 804	279 678	+ 75 126	1 783 584	1 556 598	+ 226 986
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 468 446	2 273 030	+ 195 416	12 997 088	12 823 608	+ 173 480
Summe	60 166 717	59 516 179	+ 650 538	332 115 686	324 418 901	+ 7 696 785
Spielkartenstempel	95 086	109 560	— 14 474	673 685	658 060	+ 15 625

Ewiger Bund

3. Marine und Schiffahrt.

Das erste Heft des fünfzehnten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,00 *M.* zu beziehen.

Mit diesem Hefte wird das Register zum vierzehnten Bande der Entscheidungen usw. zum Preise von 0,80 *M.* ausgegeben.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1907 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen" ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 *M.* für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 1,50 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Julius Fröschel, Geschäftsreisender,	geboren am 10. Mai 1874 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Groß-Morin, Bezirk Horovic, Böhmen,	Diebstahl im Rückfall und Bannbruch (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Juli 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. April d. J.
2.	Johann Mulac, Maurergeselle,	geboren am 28. März 1875 zu Kastua, Istrien, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, Sachbeschädigung und vorsätzliche Körperverletzung (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. März 1900),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	31. August d. J.
3.	Jurgis Stegwill, genannt Romeiks, Arbeiter,	geboren im Mai 1878 oder 1875 zu Schillallen, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. Oktober 1901),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	25. August d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4.	Karl Gröbl, Kommis,	geboren am 31. März 1853 zu Knittelfeld, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	29. August d. J.
5.	Josef Häckel (auch Heckel), Eisendreher,	geboren am 17. November 1869 zu Floridsdorf, Bezirk Korneuburg, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	14 Juni d. J.
6.	Josef Haslberger, Schuhmacher,	geboren am 22. Oktober 1873 zu Ranshofen, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig zu Geinberg, Bezirk Ried, ebenda,	Diebstahl, falsche Namensangabe, Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer fremden Reiselegitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mallersdorf,	30. August d. J.
7.	Eugen Hoyau, Buchbinder,	geboren am 9. Januar 1865 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	13. August d. J.
8.	Enzra Kidiche, (Gedisch),	28 Jahre alt, geboren zu Aleppo, Syrien, türkischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	11. August d. J.
9.	Isaak Kidiche, (Gedisch),	18 Jahre alt, geboren zu Aleppo, Syrien, türkischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10.	Christoph Kögler, Glasmacher,	geboren am 3. Juni 1864 zu Neulosimthal, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	30. August d. J.
11.	Wenzel Nejedlo, Scherenschleifer,	geboren am 20. März 1866 zu Pürstein, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig zu Kaaden, Böhmen,	falsche Namensangabe, Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	26. August d. J.
12.	Albert Robing, Drucker,	geboren am 18. März 1851 zu Sausheim, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. September d. J.
13.	Emil Simonin Bäcker,	geboren am 13. April 1877 zu Moncel-lès-Lunéville, Departement Meurthe-et-Moselle, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Urkundenfälschung, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Juli d. J.
14.	Karl Sonnenberg, Arbeiter,	geboren am 4. November 1883 zu Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. September 1904. | № 41.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 343

2. Finanzwesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1904 bis Ende August 1904 344

3. Versicherungswesen: Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörden 344

4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 345

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vizekonsul Reimer zum Konsul in Pretoria zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Pakhoi Dolmetscher von Varchmin ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Spanischen Konsul Joseph Meana y Martinez in Cöln ist namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats August 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.*)	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August 1904. M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs. M.	Unterschied zwischen den Spalten 2 und 3 (+ mehr). M.
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphenverwaltung	192 705 034	184 580 131	+ 8 124 903
Reichs-Eisenbahnverwaltung	42 716 000	40 213 000**)	+ 2 503 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen usw. ist in Nr. 40 des Zentralblatts veröffentlicht.
**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 1 388 984 M. höher.

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 29. August 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres

die „Kasse der Stücke von Achten" zu Hamburg,

obgleich sie ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg hinaus erstreckt, durch die hamburgische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 19. September 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Ewiger Bund

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Moritz Etique, Tagner,	geboren am 25. Februar 1838 zu Bure, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	6. September d. J.
2.	Anton Hartmann, Arbeiter,	geboren am 11. Juni 1863 zu Bodisch, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	9. September d. J.
3.	Sigmund Hirschler, Eisendreher,	geboren am 17. Mai 1883 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	7. September d. J.
4.	Emil Koehler, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. Februar 1870 zu Dittersbach, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	5. September d. J.
5.	Mathias Kriz, Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1875 zu Jiwno, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. September d. J.
6.	Anton Micheli, Buchbinder,	geboren am 9. November 1876 zu Voitsberg, Bezirk Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	6. September d. J.
7.	Ludwig Neumayer, Arbeiter,	geboren am 4. August 1878 zu Urfahr, Bezirk Linz, Ober-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. September d. J.
8.	Eduard Suchomel, Kaufmann,	geboren am 6. Juli 1863 zu Domaschin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	desgleichen.
9.	Johann Wick, Schlosser,	geboren am 24. Juli 1886 zu Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Anfertigung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	desgleichen.

Der vom Stadtmagistrat Hof (Bayern) aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Maurer Anton Rußler — Zentralblatt für 1904 S. 276 Ziffer 8 — heißt richtig Anton Ruß und ist identisch mit der durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Posen vom 20. Mai 1880 — Zentralblatt für 1880 S. 323 Ziffer 2 — ausgewiesenen Person dieses Namens.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. September 1904. | № 42.

Inhalt: 1. Marine und Schiffahrt: Druckfehlerberichtigungen der deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuchs . . . . . Seite 347
2. Post- und Telegraphenwesen: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (IX. Nachtrag) 348
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 349

1. Marine und Schiffahrt.

In der deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuchs sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. Auf Seite 299, Teil II setze bei „Vorschrift"
   VBU statt YBU
2. Am Schlusse des Buches im Druckfehlerverzeichnis setze
   YBS statt YBC

Außerdem ist in Übereinstimmung mit den seit 1901 in der englischen Ausgabe vorgenommenen Änderungen aufzunehmen:

1. Auf Seite 30 in der „Liste der Länder, in welchen das metrische System eingeführt ist":
   „Großbritannien und Irland (zulassungsweise)"
2. Auf Seite 14 in dem Abschnitt
   „Zeit und Gradteile" als Vorbemerkung oder Anmerkung:
   „Die Zeitangaben bezeichnen bürgerliche Zeit, wenn nicht das Signal FHW (Astronomisch) gezeigt wird."

Zu berichtigen ist:

Im Teil III Seite 26 unter a in der fünften Zeile „oder man zeigt eine Laterne und läßt sie wieder verschwinden" in

„oder man schwenkt eine Laterne",

unter b in der zweiten Zeile „oder wenn ihr zur Nachtzeit ein rotes Licht gezeigt wird, das dann wieder verschwindet" in

„oder wenn zur Nachtzeit ein rotes Licht geschwenkt wird".

Ewiger Bund

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin W. 66, den 23. September 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Sydow.

IX. Nachtrag
zum
Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Bacharach	Steeg	Friedrichsfelde b. Berlin	Rixdorf
Baumschulenweg b. Berlin	Friedrichsfelde b. Berlin	= =	Rummelsburg b. Berlin
Berlin	= =	= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
Britz b. Berlin	= =	= =	Schöneberg b. Berlin
Charlottenburg	= =	= =	Steglitz
Chemnitz	Ebersdorf (Bz. Chemnitz)	= =	Stralau
Ebersdorf (Bz. Chemnitz)	Chemnitz	= =	Südende
		= =	Tempelhof
Friedenau	Friedrichsfelde b. Berlin	= =	Treptow b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	= =	Westend
= =	Berlin	= =	Wilmersdorf b. Berlin
= =	Britz b. Berlin	Görisseiffen (Bz. Liegnitz)	Löwenberg (Schles.)
= =	Charlottenburg	Grunewald (Bz. Berlin)	Friedrichsfelde b. Berlin
= =	Friedenau	Halensee	= =
= =	Grunewald (Bz. Berlin)	Heidenau	Mügeln (Bz. Dresden)
= =	Halensee	Hochlarmark	Recklinghausen
= =	Mariendorf	Löwenberg (Schles.)	Görisseiffen (Bz. Liegnitz)
= =	Neu-Weißensee b. Berlin	Mariendorf	Friedrichsfelde b. Berlin
= =	Niederschönhausen	Mügeln (Bz. Dresden)	Heidenau
= =	Pankow b. Berlin	Neu-Weißensee b. Berlin	Friedrichsfelde b. Berlin
= =	Plötzensee	Niederschönhausen	=
= =	Reinickendorf (Ost)		
= =	= (West)		

Ewiger Bund

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Pankow b. Berlin	Friedrichsfelde b. Berlin	Schöneberg b. Berlin	Friedrichsfelde b. Berlin
Plötzensee	=	Steeg	Bacharach
Recklinghausen	Hochlarmark	Steglitz	Friedrichsfelde b. Berlin
Reinickendorf (Ost)	Friedrichsfelde b. Berlin	Stralau	=
(West)	=	Südende	=
Rixdorf	=	Tempelhof	=
Rummelsburg b. Berlin	=	Treptow b. Berlin	=
Schmargendorf (Bz. Berlin)	=	Westend	=
		Wilmersdorf b. Berlin	=

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Maximilian Mattuzzi, Handarbeiter,	geboren im Mai 1876 zu Terragnolo, Bezirk Rovereto, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. Juli 1899),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. Juni d. J.
2.	Peter Vassarotto, Arbeiter,	geboren am 13. September 1874 zu Lombriasco, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. Oktober 1901),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	15. September d. J.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
3.	Stanislaus Biczulajtis, Arbeiter,	geboren im Jahre 1878 zu Powidowo, Bezirk Szimkajcie, Kreis Rossyeny, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	3. August d. J.
4.	Ferdinand Franze, Tuchmacher,	geboren am 22. Oktober 1863 zu Busch-Ullersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, öffentliche Beleidigung und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	14. September d. J.
5.	Josef Frei, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1861 zu Kreuzberg, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. August d. J.
6.	Theresia Hannewald, geborene Kunz, Arbeiterin,	geboren am 31. Juli 1850 zu Rudelsdorf, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig zu Deutsch-Wernersdorf, Bezirk Braunau, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	15. September d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Franz Xaver Hauf, Schreiner,	geboren am 13. November 1847 zu Inzersdorf, Österreich, ortsangehörig zu Nevosed, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg i. Br.	14. September d. J.
8.	Otto Ilsen, Kaufmann,	geboren am 3. April 1868 zu Alt-Lubau, Gouvernement Livland, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	9. April d. J.
9.	Juan Miranda, Tagelöhner,	geboren am 1. März 1884 zu Caracas, Venezuela, venezolanischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	13. Juli d. J.
10.	Johann Pav (Paf), Fabrikarbeiter,	geboren am 20. Dezember 1879 zu Branowitz, Bezirk Auspitz, Mähren, ortsangehörig zu Bresyc, Bezirk Großmeseritsch, ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	14. September d. J.
11.	Josef Richter, Tischlergeselle,	geboren am 25. Juni 1859 zu Prausnitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	15. September d. J.
12.	Franz Zeithamel, Bäcker,	geboren am 15. März 1858 zu Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Hedcany, Bezirk Kralowitz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Oktober 1904. | № 43.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Entlassungen; — Todesfall . . . . . Seite 351
2. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 352
3. Allgemeine Verwaltungssachen: Abänderung der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 354
4. Militärwesen: Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; — Abänderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind 357
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 358

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, Legationsrat Dr. Scholz, zum Konsul in Hankau zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Eichhorn zum Konsul in Savannah zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Swatau, Vizekonsul Daumiller, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Lourenzo-Marques, Vizekonsul Keller, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Frederikshavn (Dänemark), Julius Kall, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Ewiger Bund

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Bern, Dr. Heinrich Klose, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul F. Keller in Southampton ist gestorben.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

In Schwersenz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Posen ist ein Steueramt II errichtet worden.

Das Nebenzollamt I in Hemden im Bezirke des Hauptzollamts zu Vreden, die Steuerämter I in Osterwieck im Bezirke des Hauptsteueramts zu Halberstadt, in Nieder-Wüstegiersdorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Liebau sind, und zwar die ersteren beiden unter Belassung ihrer bisherigen Abfertigungsbefugnisse in Ämter II. Klasse umgewandelt worden.

Das Steueramt I zu Marienberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oberlahnstein ist unter Belassung seiner Befugnisse hinsichtlich der Übergangsabgaben in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Die selbständige Zuckersteuerstelle zu Göttingen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münden ist mit dem Steueramt I in Göttingen vereinigt worden.

Das Steueramt II in Wreschen im Bezirke des Hauptzollamts zu Pogorzelice ist aufgehoben.

Das Hauptzollamt zu Pogorzelice ist unter Zuweisung der mit dem bisherigen Steueramte II zu Wreschen verbunden gewesenen Zuckersteuerstelle nach Wreschen verlegt worden. Diesem Hauptamte Wreschen sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über unverzollte ausländische Waren und über inländischen Zucker sowie von Versendungsscheinen I und II über inländischen Tabak;
2. zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz;
3. zu Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§ 65 V.Z.G.);
4. zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§ 96 V.Z.G. und § 27 Eisenb.Z.R.);
5. zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter einschließlich des so oder in Eisenbahnkesselwagen versendeten Branntweins sowie des mit Übergangsschein eingehenden Bieres;
6. zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;
7. zur Abfertigung von Bier, von Gegenständen, welche nicht unter stehender Kontrolle eingesalzen sind, von Tabak und von Zuckerfabrikaten, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird;
8. hinsichtlich der Übergangsabgaben vollständige Befugnis bezüglich aller hier in Betracht kommenden Waren.

In Pogorzelice im Bezirke des Hauptzollamts zu Wreschen ist ein Nebenzollamt II errichtet worden, dem folgende Befugnisse beigelegt worden sind:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II sowie von Versendungsscheinen I und II über inländischen Tabak;
2. zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein;
3. zur Ausgangs-Abfertigung von Branntwein, für welchen Abgabenvergütung beansprucht wird.

In Schwersenz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Posen ist ein Steueramt II errichtet worden, dem folgende Befugnisse beigelegt worden sind:

1. zur Aus- und Umladung der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§ 65 V.Z.G.);
2. zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§ 96 V.Z.G. und § 27 Eisenb. Z.R.);
3. zur Abfertigung des in Eisenbahnkesselwagen versendeten Branntweins.

Ewiger Bund

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Halbstadt i. B. im Bezirke des Hauptzollamts zu Liebau die Befugnis zur Abfertigung von Baumwollengarn der Nummern 2 c 1, 2 und 3 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern,

dem Steueramt I in St. Goarshausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Biebrich die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

den nachbenannten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cottbus belegenen Ämtern und zwar dem Steueramt I in Forst und dem Steueramte II in Sommerfeld die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegerät usw. und über Musterkarten und Muster usw. (§ 5 Ziffer 4 und 7 Z.T.G.) sowie über Wollwaren der Tarifnummern 41 d 5 und 6,

dem Steueramte II in Sommerfeld die Befugnis zur zollamtlichen Schlußabfertigung von Biersendungen, die unter Eisenbahnwagenverschluß im Begleitschein- oder Begleitzettelverkehr eingehen,

den Steuerämtern I in Guben, Sorau und Forst und dem Steueramte II in Sommerfeld die Befugnis zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,

dem Steueramt I in Forst und dem Steueramte II in Sommerfeld die Befugnis zur Abfertigung von Wollwaren der Tarifnummern 41 d 5 und 6 zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Königreiche Sachsen.

In Chemnitz ist eine dem Hauptzollamte Chemnitz unterstehende selbständige Zollabfertigungsstelle für Postgüter errichtet, welcher folgende Befugnisse beigelegt worden sind:

1. Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I,
2. Abfertigung von
   a) Baumwollengarn der Tarifnummern 2 c 1, 2 und 3,
   b) Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, Tarifnummer 41 c 2,
   c) Leinengarn der Tarifnummer 22 a und b,
   d) Leinwand der Tarifnummern 22 f, g 1 und 2 und Anmerkung zu f und g,
   e) Wollwaren der Tarifnummern 41 d 5 und 6,

   zu andern als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifnummern,
3. Ausfertigung und Erledigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs.

Dem Hauptzollamte Leipzig I und den diesem unterstellten Zollabfertigungsstellen ist die Befugnis zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle der Zolltarifnummern 2 d 5 zu den ermäßigten Vertragssätzen beigelegt worden.

Im Großherzogtume Baden.

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzollamt I in Grenzacherhorn im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lörrach die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Sendungen, die für die Filiale der Basler Blechemballagefabrik Gempp und Unold, Basel in Badisch Rheinfelden bestimmt sind,

dem Zollamt in Kehl im Bezirke des Hauptsteueramts zu Baden die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I,

der Steuereinnehmerei Flehingen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Karlsruhe die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Tabakversendungsscheinen I und zur Ausfertigung von Tabakversendungsscheinen II.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Dem Nebenzollamt I Ernst August-Schleuse zu Hamburg ist die Befugnis zur Abfertigung von Leinengarn der Tarifnummer 22 a und b zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Steueramt I zu Sanct Avold im Bezirke des Hauptsteueramts zu Saargemünd ist die Befugnis zur Abfertigung des mit Übergangsschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Bieres beigelegt worden.

Ewiger Bund

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) ist die Einreihung der Reichsbeamten in die unter Nr. III bis VII des § 1 und unter II bis VII des § 13 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des unterm 5. Dezember 1903 (Zentralblatt S. 700) veröffentlichten Verzeichnisses festgestellt worden.

Dies Verzeichnis wird bezüglich der nachstehend aufgeführten Kategorien von Reichsbeamten ergänzt und abgeändert, wie folgt:

Verzeichnis der Reichsbeamten.

§ 1 **§ 13**

der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901.

Klasse III.	Klasse II.
Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden.	Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

2. Sachsen.

Zeile 1. Die Worte „vom Zivil" sind zu streichen.
Zeile 2. Für „Justitiar" ist zu setzen:
Vortragende Räte des Kriegsministeriums.

3. Württemberg.

Es treten hinzu:
Vortragende Räte des Kriegsministeriums.

Klasse IV.	Klasse III.
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

A. Reichskanzlei.

Statt „Ständiger Hilfsarbeiter" ist zu setzen:
Ständige Hilfsarbeiter.

C. Reichsamt des Innern.

Es fällt fort:
Mathematischer Hilfsarbeiter für Versicherungswesen.
Es treten hinzu:
Bautechnischer Hilfsarbeiter im Reichsamte des Innern.
Abteilungsvorsitzende des Patentamts.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

2. Sachsen.

Zeile 1 ist zu streichen.

3. Württemberg.

Zeile 1 ist zu streichen.

Klasse IV.
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

Ewiger Bund

§ 1 § 13

D. Reichsamt des Innern.

Es treten hinzu:
Wissenschaftliche Hilfsarbeiter beim Statistischen Amte.
Statt „Vorsteher des Verwaltungsbureaus beim Reichs-Versicherungsamte" ist zu setzen:
Bureauvorsteher beim Reichs-Versicherungsamte.

E. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen usw.

Hinter „Zivillehrer (Professoren) bei der Kriegsakademie" ist einzuschalten:
Zivillehrer (Professor) bei der militärtechnischen Akademie.

2. Sachsen.

Hinter der 3. Zeile ist einzuschalten:
Geheime expedierende Sekretäre, Geheime Registratoren und der Kanzleivorsteher des Kriegsministeriums.
Expedierender Sekretär bei dem Sächsischen Bevollmächtigten in Berlin.
In Zeile 7 ist hinter „Kriegszahlmeister" einzuschalten:
Oberbuchhalter
und für „Kassierer" zu setzen:
Kassiere.

3. Württemberg.

Es treten hinzu:
Geheime expedierende Sekretäre und Geheime Registratoren des Kriegsministeriums.
Expedient bei dem Württembergischen Militärbevollmächtigten in Berlin.
Kassier und Buchhalter des Kriegszahlamts.

K. Reichsschatzamt.

Statt „Technische Hilfsarbeiter für Branntweinsteuersachen" ist zu setzen:
Technische Hilfsarbeiter.

Q. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Zeile 1.
An Stelle des Wortes „Maschineninspektor" ist zu setzen:
Eisenbahn-Bauinspektor.
Zeile 12.
An Stelle des Wortes „Maschineninspektoren" ist zu setzen:
Eisenbahn-Bauinspektoren.

Klasse V.	Klasse V.
Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

2. Sachsen.

Zeile 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:
Kalkulatoren des Kriegsministeriums.
Registrator für das Kriegsarchiv.
Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums.
Zeile 4 ist zu streichen.

3. Württemberg.

Es treten hinzu:
Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums.
Sekretäre des Kriegszahlamts.
Zeile 1, 2 und 4 sind zu streichen.

Ewiger Bund

F. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Es treten hinzu:
Plankammerverwalter.

J. Reichsschatzamt.

Es tritt hinzu:
Bureaubeamter bei der Technischen Prüfungsstelle.

Klasse VI	Klasse VI.
Subalterne der übrigen Reichsbehörden.	Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

B. Reichsamt des Innern.

Es treten hinzu:
Kanzleisekretäre beim Schiffsvermessungsamte.
Seemännisch-technischer Assistent beim Kanalamte.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen usw.

Hinter „Garnisonbauschreiber" ist einzuschalten:
Hausinspektor und Kassenkontrolleur bei der Kriegsakademie.

Hinter „Kaserneninspektoren" ist einzuschalten:
Förster.

Hinter „Nicht alleinstehende Lazarettinspektoren" ist einzuschalten:
Mechaniker für das Haupt-Sanitätsdepot beim Garnisonlazarett I Berlin.

2. Sachsen.

Zeile 1 ist zu streichen.

3. Württemberg.

Es fallen fort:
Kanzlisten des Kriegsministeriums und des Kriegszahlamts.

D. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Es treten hinzu:
Photograph beim Admiralstabe der Marine.
Vorsteher der Hauptagenturen der Seewarte.
Wasserwerksinspektor beim Wasserwerk in Feldhausen.

G. Reichs-Eisenbahnamt.

Statt „Bureau- und Kanzleidiätare" ist zu setzen:

Hilfsarbeiter und Anwärter im mittleren Beamtendienste, soweit sie nicht unter Klasse V fallen.

Sonstige Änderungen.

Unter Klasse IV E. 1, Klasse V D. 1 und Klasse VI C. 1 ist an entsprechender Stelle statt „Militärknaben-Erziehungs-Institut" zu setzen: Militär-Knabenerziehungsanstalt.

Berlin, den 4. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Ewiger Bund

4. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Zentralblatt S. 191) veröffentlichte Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

III. Militärverwaltung.

Ziffer 11. Kriegsakademie. Hinter „Rendant" ist einzuschalten:
„Hausinspektor und Kassenkontrolleur".

Ziffer 15. Statt „Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg" ist zu setzen:
„Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg".

Ziffer 16. Statt „Militär-Roßarztschule" ist zu setzen:
„Militär-Veterinär-Akademie".

Ziffer 22. Remontedepots. Statt „Oberroßärzte bezw. Roßärzte" ist zu setzen:
„Stabsveterinäre und Oberveterinäre".

Berlin, den 6. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 198) veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wird geändert wie folgt:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Militärverwaltung.			
a) Preußisches Kontingent.			
I u. III, 15 u. 27	Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.	Das Kommando der Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.	

Berlin, den 6. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Ewiger Bund

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Marie Buda, verwitwete Zigeunerin,	zirka 40 Jahre alt, geboren zu Keleschowitz, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	schwerer Diebstahl in 3 Fällen (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 5. September 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	18. August d. J.
2.	Johannes Tymann, Handlanger,	geboren am 25. Dezember 1874 zu Denekamp, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 7 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 6. Februar 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	23. August d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Roman Ballmann, Tagelöhner,	geboren am 21. (22.) August 1868 zu Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	15. September d. J.
4.	Ferdinand Dotzhauer (Dotzauer), Goldarbeiter,	geboren am 29. Januar 1866 zu Straslitz, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	19. September d. J.
5.	Johann Gittler, Schuhmacher,	geboren am 1. Juni 1855 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenelbe, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	14. September d. J.
6.	Heinrich Kittel, Steinmetz,	geboren am 7. Dezember 1876 zu Katschendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen.	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	14. Juli d. J.
7.	Josef Kubat, Schuhmacher,	geboren am 19. März 1855 zu Tochowitz, Bezirk Blatna, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Sittlichkeitsvergehen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Passau,	13. September d. J.
8.	Libianna Leimer (alias Anna Neumann, alias Schönwälder), Arbeiterin,	geboren am 1. Mai 1874 (1864) zu Joachimsthal, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	17. September d. J.
9.	Gustav Nilsson, Matrose,	geboren am 29. November 1854 zu Göteborg, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	23. September d. J.
10.	Josef Stransky, Kaufmann,	geboren am 30. Dezember 1840 zu Kosic, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	27. September d. J.
11.	Eduard Trapl, Handlungskommis,	geboren am 16. Januar 1882 zu Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	19. September d. J.

Der im Zentralblatt für 1903 S. 635 Ziffer 1 aufgeführte Francois Durand heißt mit richtigem Namen Francois Freppoz (Treppoz); er nennt sich auch Francois Lance.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Oktober 1904. | № 44.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen; — Entlassung; — Exequaturerteilungen . . . . Seite 359
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1904 360
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 362
4. Militärwesen: Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privateisenbahnen 362

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Biermann in Pretoria, unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als Generalkonsul zum Konsul in Helsingfors zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ferdinand C. Gloye zum Konsul in Lagos zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Santa Cruz de Tenerife, Ernst Carl Jaacks, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Königlich Italienischen Konsul in Düsseldorf, Dr. jur. Otto Heye, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlich Russischen Konsul in Kiel, H. Diederichsen, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem K. und K. Österreichisch-Ungarischen Vizekonsul Friedrich Thörl in Harburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Spanischen Honorar-Konsul Gustav Mayer-Alberti in Homburg v. d. H. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Ba'nt

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauter

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1904	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1904.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1904.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1904.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1904.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1904.	Eventuelle Verbindlichkeiten aus indirekten, gedeckten Inhaber-Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17
1.	Reichsbank	150 000	51 614	1 599 067	+ 348 111	775 044	+ 482 709	532 708	+ 17 591	–	–	32 849	+ 5 448	2 366 238	+ 371 150	
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 027	64 780	+ 4 155	24 377	+ 4 741	7 572	– 239	–	–	3 825	+ 105	86 704	+ 4 021	41
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 333	39 482	+ 11 023	20 120	+ 12 357	25 683	– 97	21 182	– 3 947	1 358	+ 106	124 038	+ 7 087	1 [illegible]
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 140	21 235	+ 1 213	9 923	+ 186	8 064	– 462	91	– 9	982	+ 80	40 462	+ 822	5 [illegible]
5.	Badische Bank	9 000	2 031	18 441	+ 1 617	9 937	– 10	12 745	– 215	6	–	873	+ 81	43 096	+ 1 483	1 [illegible]
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	997	1 840	+ 63	1 310	+ 64	5 983	+ 371	3 268	– 89	148	– 2	22 736	+ 343	8 [illegible]
	Zusammen .	216 000	65 142	1 744 845	+ 366 182	840 711	+ 500 047	592 755	+ 16 949	24 547	– 4 045	39 985	+ 5 818	2 683 274	+ 384 904	47 [illegible]

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 292 345 000 ℳ,
= 500 = = 22 580 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
= 1 000 = = 429 920 000 ℳ (= = = = 1).

wesen.

anken Ende September 1904

hten, verglichen mit demjenigen Ende Auguſt 1904.

f Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-bestand.	Gegen 31. Aug. 1904.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Aug. 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1904.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1904.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1904.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1904.	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Aug. 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1904.	Laufende Nummer.
18	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
3143	−131 985	22 892	− 3 165	7 988	+ 552	1 039 339	+255 512	172 617	+114 626	223 538	+115 029	106 721	+20 581	2 366 238	+371 150	1.
2553	+ 55	71	− 19	7 779	− 622	40 148	+ 4 269	3 671	+ 307	55	—	2 427	+ 31	86 704	+ 4 021	2.
5536	− 2 328	347	− 210	3 459	+ 1 204	43 183	+ 3 906	31 575	+ 4 449	18 141	− 110	11 777	+ 174	124 038	+ 7 085	3.
1234	− 37	83	− 42	1 995	+ 1 106	15 530	− 416	11 432	+ 363	1 155	—	1 033	− 152	40 462	+ 822	4.
4738	+ 642	6	− 1	1 760	+ 986	17 908	− 45	12 387	+ 20	1 561	− 101	2 736	− 18	43 096	+ 1 483	5.
477	+ 14	3	− 11	50	− 4	8 305	− 542	1 860	− 473	854	+ 17	11 646	+ 1 344	23 195	+ 315	6
57701	− 133 639	23 402	− 3 448	23 031	+ 3 222	1 164 413	+262 684	233 542	+119 292	245 304	+114 835	136 340	+21 960	2 683 733	+384 906	

Ewiger Bund

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anton Paulicks, Arbeiter,	geboren am 15. Dezember 1881 zu Schwegsnen, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. Oktober 1901),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	29. September d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Johann Drzin, Fleischhauer,	geboren am 6. Mai 1852 zu Friedek, Bezirk Teschen, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. September d. J.
3.	Edmund Fochler, Fleischer,	geboren am 10. Mai 1841 zu Hermannstadt, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Endersdorf, Bezirk Freiwaldau,	desgleichen,	derselbe,	2. September d. J.
4.	Derk Wilhelm Grupper, Arbeiter,	geboren am 10. November 1873 zu Leenwarden, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. Oktober d. J.
5.	Johann Neubauer, Drechsler,	44 Jahre alt, geboren zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	15. September d. J.
6	Ulrich (Oldrich) Panuska, Klempner,	geboren am 15. Februar 1877 zu Pottenstein, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig zu Lažan Desfours, Bezirk Strakonitz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	11. Juni d. J.
7.	Vincenz Pettera, Fleischer,	geboren am 5. Februar 1853 zu Welhotta, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	6. Oktober d. J.
8.	Adolf Scholz, Arbeiter,	geboren am 4. November 1873 zu Braunau, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. September d. J.
9.	Josefa Wanke, Arbeiterin,	zirka 59 Jahre alt, geboren zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Juli d. J.

4. Militärwesen.

Nachstehend wird

ein neues Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Verzeichnis an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 3. August 1903 (Zentralblatt S. 485) veröffentlichten Verzeichnisses tritt.

Berlin, den 5. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Ewiger Bund

Gesamtverzeichnis

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.				
1. Ahaus-Enscheder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft in Ahaus.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft in Altona (Elbe).	Wie zu 1.
3. Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40 „	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn in Bentheim.	Wie zu 1.
4. Brandenburgische Städtebahn (Treuenbrietzen-Belzig-Brandenburg a.H. - Rathenow - Neustadt a.D.).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft in Berlin, W. 66, Wilhelmstraße 46/47.	Wie zu 1.
5. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußischen Strecken der Bahnen Braunschweig-Derneburg-Seesen und Braunschweig [Nordbahnhof]-Flechtorf-Fallersleben).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft in Braunschweig.	Für die Strecke Braunschweig-Seesen wie zu 1, für die Strecke Braunschweig-Fallersleben erfolgt die Anstellung nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.
6. Braunschweig-Schöninger Eisenbahn (für den preußischen Teil).	Wie zu 1.	40 „	Direktion Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Braunschweig, Geysostraße 15.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.
7. Broeltaler-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Broeltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Hennef (Sieg).	Wie zu 1.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
8. Brohltal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Vorstand der Brohltal-Eisenbahngesellschaft in Cöln (Rhein).	Wie zu 1.
9. Cöln-Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Cöln am Vorgebirge entlang nach Bonn und von Cöln über Wesseling nach Bonn nebst der Verbindungsbahn Vochem-Brühl-Wesseling).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in Cöln (Rhein), Salierring 17. II.	Wie zu 1.
10. Crefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Crefelder Eisenbahngesellschaft in Crefeld.	Wie zu 1.
11. Cronberger Eisenbahn (Cronberg-Rödelheim).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Verwaltungsrat der Cronberger Eisenbahngesellschaft in Cronberg (Taunus).	
12. Dahme-Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft in Dahme (Mark).	Wie zu 1.
13. Eisern-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft in Siegen.	Wie zu 1.
14. Farge-Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Königliche Eisenbahndirektion in Hannover.	Wie zu 1.
15. Gera - Meuselwitz - Wuitzer Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Berlin, SW. 11, Bernburgerstraße 15/16	Wie zu 1.
16. Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald-Grimmen in Grimmen.	Wie zu 1.
17. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft in Blankenburg (Harz).	Wie zu 1.
18. Hannsdorf-Ziegenhals (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	K. K. Eisenbahn-Ministerium in Wien.	Wie zu 1.
19. Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim - Hämelerwald).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahngesellschaft in Hildesheim.	Wie zu 1.
20. Hoyaer Eisenbahn (Hoya-Eistrup).	Wie zu 1.	35 „	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft in Hoya.	Wie zu 1.
21. Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 „	Königliche Eisenbahndirektion in Cassel.	Wie zu 1.
22. Kerkerbachbahn (Dehrn-Kerkenbach - Heckholzhausen - Hintermeilingen mit Rollbahn nach Lahr).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft in Christianshütte bei Runkel (Lahn).	Wie zu 1.
23. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft in Königsberg (Ostpr.).	Wie zu 1.
24. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspur-Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Lüdenscheid.	Wie zu 1.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
25. Kreis Bergheimer Nebeneisenbahnen (Strecken Bedburg-Mödrath, Zieverich-Elsdorf und Bergheim-Rommerskirchen).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Betriebsdirektor der Kreis Bergheimer Nebeneisenbahnen in Cöln (Rhein).	Wie zu 1.
26. Kreisbahn Eckernförde-Kappeln.	Wie zu 1.	40	Geschäftsleitung der Kreisbahn Eckernförde-Kappeln in Eckernförde.	Wie zu 1.
27. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35	Königliche Eisenbahndirektion in Altona (Elbe).	Wie zu 1.
28. Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft in Neuruppin.	Wie zu 1.
29. Lausitzer Eisenbahn (Hansdorf-Priebus, Rauscha-Freienwaldau und Muskau-Teuplitz-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft in Sommerfeld (Bez. Frankfurt, Oder).	Wie zu 1.
30. Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft in Rawitsch.	Wie zu 1.
31. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft in Wesenberg.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.
32. Meppen-Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Kreis-Eisenbahnkommission in Meppen.	Wie zu 1.
33. Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Cöln (Rhein).	Wie zu 1.
34. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben in Mühlhausen (Thür.).	Wie zu 1.
35. Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft in Berlin, W. 66, Wilhelmstr. 46/47.	Wie zu 1.
36. Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahngesellschaft in Neuhaldensleben.	Wie zu 1.
37. Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahngesellschaft in Neustadt (Oberschlesien).	Wie zu 1.
38. Niederlausitzer Eisenbahn (Falkenberg-Lübben-Beeskow).	Wie zu 1.	40	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft in Berlin, W. 9, Linkstr. 19.	Wie zu 1.
39. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Teil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 11, außerdem*) Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft in Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung den Militäranwärtern zugängig.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen
40. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft in Nordhausen.	Wie zu 1.
41. Oschersleben-Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft in Oschersleben.	Wie zu 1.
42. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Berlin, SW. 11, Großbeerenstr. 88.	Wie zu 1.
43. Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahngesellschaft in Neuruppin.	Wie zu 1.
44. Pfälzische Ludwigsbahn:				
a) für den preußischen Teil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann,	Wie zu 11.	35 „	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen (Rhein).	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gelten.
b) für die preußischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 1.	40 „		
45. Pfälzische Nordbahnen und Pfälzische Ludwigsbahn (für den preußischen Teil der Strecke Münster a. Stein-Scheidt).	Wie zu 1.	—	Wie zu 44.	Wie zu 45.
46. Prignitzer Eisenbahn (Perleberg-Pritzwalk-Wittstock-Buschhof).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Prignitzer Eisenbahngesellschaft in Perleberg.	Wie zu 1.
47. Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Berlin, W. 35, Potsdamerstr. 28.	Wie zu 1.
48. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft in Siegen.	Wie zu 1.
49. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft in Rinteln.	Wie zu 1.
50. Ruppiner Kreisbahn (Neustadt a. D.-Neuruppin-Herzberg).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Ruppiner Kreisbahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft, in Neuruppin.	Wie zu 1.
51. Sittard-Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft in Maastricht.	Wie zu 1.
52. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft in Tangermünde.	Wie zu 1.
53. Nebenbahn Stralsund-Tribsees.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Tribsees in Stralsund.	Wie zu 1

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
54. Teutoburger Wald-Eisenbahn (Strecke Ibbenbüren-Lengerich-Gütersloh-Hövelhof mit Abzweigung Brochterbeck-Dortmund-Emskanal).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Teutoburger Wald-Eisenbahngesellschaft in Tecklenburg.	Wie zu 1.
55. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	—	Direktion der Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft in Eschershausen.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.
56. Westfälische Landeseisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft in Lippstadt.	Wie zu 1.
57. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
58. Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft in Finsterwalde (Niederlausitz).	Wie zu 1.

II. Königreich Bayern.

1. Pfälzische Eisenbahnen.	Subaltern- und Unterbeamtenstellen, zum Teil: Bahnwärter, Weichenwärter, zu drei Vierteln. Schaffner (Kondukteure), Bureaudiener, Stationsmeister, Portiers (Stationsdiener), zu zwei Dritteln. Hausmeister, Zugführer (Oberkondukteure), Obleute und Lademeister, Güterbestätter, Billettdrucker, Rangierer, Bahnhofaufseher, Haltestelleverwalter, Telegraphisten, zu einem Drittel. Stationsverwalter, Gehilfen der Zentralbureaus, Expeditionsgehilfen, Gepäckexpedienten, Einnehmereigehilfen, Gehilfen der Magazinverwaltung, zu einem Drittel.	35 Jahre.	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen (Rhein).	

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Strecken der Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München: a) Fürth-Zirndorf-Cadolzburg.	Dienstpersonal.	40 Jahre.	Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen.
b) München - Wolfratshausen - Bichl (Isarthalbahn).	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
c) Murnau - Garmisch - Partenkirchen.	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
d) Markt Oberdorf-Füssen.	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
e) Sonthofen-Oberstdorf.	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
f) Stadtamhof - Donaustauf - Wörth a. D. (Walhallabahn).	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
g) Bad Aibling-Feilnbach (Wendelsteinbahn).	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
h) Murnau-Oberammergau.	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
3. Lokalbahn für den Gütertransport in Augsburg mit Fortsetzung nach Göggingen und Pfersee.	Wie zu 2a.	40 „	Aktiengesellschaft Augsburger Lokalbahn in Augsburg.	Wie zu 2a.
4. Lokalbahn Deggendorf-Metten.	Wie zu 2a.	40 „	Vorstand der Aktiengesellschaft Lokalbahn Deggendorf-Metten in Deggendorf.	Wie zu 2a.
5. Lokalbahn Gotteszell-Viechtach.	Wie zu 2a.	40 „	Vorstand der Aktiengesellschaft Lokalbahn Gotteszell-Viechtach in Viechtach.	Wie zu 2a.
6. Lokalbahn Kahl-Schöllkrippen.	Wie zu 2a.	40 „	Vorstand der Kahlgrund-Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Schöllkrippen.	
7. Lokalbahn Lam-Kötzting.	Wie zu 2a.	40 „	Aktiengesellschaft Lokalbahn Lam-Kötzting in Lam.	Wie zu 2a.
8. Drahtseilbahn Leoni-Rottmannshöhe.	Wie zu 2a.	40 „	Drahtseilbahn Rottmannshöhe-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leoni.	Wie zu 2a.
9. Lokalbahn Prien-Stock (Chiemseebahn).	Wie zu 2a.	40 „	Chiemseebahn-Gesellschaft Feßler & Co. in Prien.	Wie zu 2a.
10. Lokalbahn Röthenbach bei Lindau-Weiler.	Wie zu 2a.	40 „	Marktgemeinde-Verwaltung Weiler.	Wie zu 2a.
11. Lokalbahn Schaftlach-Gmund-Tegernsee.	Wie zu 2a.	40 „	Vorstand der Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach-Gmund in Gmund.	Wie zu 2a.
12. Lokalbahn Türkheim-Wörishofen.	Wie zu 2a.	40 „	Lokalbahn-Aktiengesellschaft Wörishofen in Wörishofen.	Wie zu 2a.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.

III. Königreich Württemberg.

1. Albtalbahn (Karlsruhe-Herrenalb).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, Ettlingerstraße 53.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern württembergischer Staatsangehörigkeit der Vorzug gegeben werden.
2. Nebeneisenbahnen:				
a) Amstetten-Laichingen. b) Ebingen-Onstmettingen. c) Gaildorf-Untergröningen. d) Nürtingen-Neuffen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft in Stuttgart.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
3. Filderbahn:				
a) Stuttgart-Degerloch-Möhringen { -Hohenheim. -Neuhausen a. d. F. -Vaihingen a. d. F. b) Stuttgart-Bopser-Neue Weinsteige-Degerloch.	Wie zu 1.	40	Direktion der Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart, Hohenstaufenstraße 20.	Wie zu 2.
4. a) Härdtsfeldbahn (Aalen-Ballmertshofen). b) Nebenbahn Reutlingen-Gönningen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Württembergischen Lokaleisenbahnen in Stuttgart, Hohenstaufenstraße 20.	Wie zu 2.
5. Hohenzollernsche Kleinbahnen:				
a) Eyach-Stetten (württemb. Teilstrecke). b) Kleinengstingen-Gammertingen (württemb. Teilstrecke).	Wie zu 1.	40 „	Betriebsabteilung Stuttgart der West-Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart.	Wie zu 2.
6. a) Lokalbahn Meckenbeuren-Tettnang. b) Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten.	Wie zu 1.	40 „	Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München.	Wie zu 2.
7. Nebeneisenbahn Möckmühl-Dörzbach.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Möckmühl-Dörzbach in Karlsruhe, Lammstr. 12.	Wie zu 1.
8. Lokalbahn Reutlingen-Eningen.	Wie zu 1.	40 „	Lokalbahn Reutlingen-Eningen in Eningen.	

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen
9. Elektrische Eisenbahn zwischen der Eisenbahnstation Trossingen und dem Pfarrdorfe Trossingen.	Wie zu 1.	35 Jahre.	Vorstand der Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk und Verbindungsbahn Trossingen" in Trossingen.	
10. Elektrische Straßenbahn von Ulm nach Neuulm.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Ulmer Straßenbahn und des Elektrizitätswerkes in Ulm.	

IV. Großherzogtum Baden.

1. Nebenbahn Achern-Ottenhöfen (Achertalbahn).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Nebenbahn Achern-Ottenhöfen in Freiburg (Breisgau).	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern badischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. a) Albtalbahn (Karlsruhe-Herrenalb; Ettlingen-Pforzheim).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, Ettlingerstr. 53.	Wie zu 1.
b) Nebenbahn Bruchsal-Hilsbach-Menzingen.	Wie zu 1.	40 „		Wie zu 1.
c) Nebenbahn Bühl-Oberbühlertal (Bühlertalbahn).	Wie zu 1.	40 „		Wie zu 1.
d) Nebenbahn Neckarbischofsheim-Hüffenhardt.	Wie zu 1.	40 „		Wie zu 1.
e) Nebenbahn Wiesloch-Meckesheim, Wiesloch Stadt-Waldangelloch.	Wie zu 1.	40 „		Wie zu 1.
3. Nebenbahn Haltingen-Kandern.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Haltingen-Kandern in Freiburg (Breisgau).	Wie zu 1.
4. Lokalbahnen Kehl-Lichtenau-Bühl und Kehl-Altenheim-$\frac{\text{Ottenheim}}{\text{Offenburg}}$.	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft in Straßburg (Elsaß).	Wie zu 1.
5. Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg in Freiburg (Breisgau).	Wie zu 1.
6. Lahrer Straßenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Lahrer Straßenbahngesellschaft in Lahr (Baden).	Wie zu 1.
7. Nebenbahn Möckmühl-Dörzbach.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Möckmühl-Dörzbach in Karlsruhe, Lammstr. 12.	Wie zu 1.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
8. Lokalbahn Müllheim - Badenweiler.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Vorstand der Lokalbahn Müllheim-Badenweiler in Freiburg (Breisgau).	Wie zu 1.
9. Lokalbahn Rhein - Ettenheimmünster.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Lokalbahn Rhein-Ettenheimmünster in Freiburg (Breisgau).	Wie zu 1.
10. Im Eigentum und Betriebe der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft befindliche Nebenbahnen: a) Bregtalbahn (Furtwangen-Hüfingen), b) Kaiserstuhlbahn (Riegel-Breisach und Gottenheim), c) Karlsruhe - Durmersheimer Eisenbahn, d) Karlsruhe-Spöcker Eisenbahn, e) Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn, f) Lokalbahn Zell i. W.-Todtnau.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Darmstadt.	Wie zu 1.
11. Nebenbahn Waldhof-Sandhofen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zellstofffabrik in Waldhof.	Wie zu 1.

V. Großherzogtum Hessen.

Nebenbahnen: a) Darmstädter Dampfstraßenbahnen,	Weichenwärter, Stationswärter, Schaffner.	40 Jahre.	Direktion der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern hessischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
b) Hetzbach - Beerfelden,	Subaltern- und Unterbeamte.			
c) Mainzer Vorortbahnen,	Wie zu b.			
d) Elektrische Schmalspurbahn von Mainz nach Wiesbaden und nach Schierstein (für die hessische Strecke),	Wie zu b.			
e) Mannheim - Weinheim - Heidelberg - Mannheimer Eisenbahn (für die hessische Strecke),	Wie zu b.			
f) Reinheim-Reichelsheim, g) Osthofen-Westhofen, h) Sprendlingen - Fürfeld, i) Worms-Offstein-Landesgrenze,	Stationsassistenten, Stationsaufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.			
k) Butzbach - Lich.	Wie zu b.	40 Jahre.	Vorstand der Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Butzbach.	

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.

VI. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

1. Boizenburger Stadt- und Hafenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Vorstand der Boizenburger Stadt- und Hafenbahn in Boizenburg (Elbe).	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vgl. das Publikandum vom 22. September 1882, betreffend die im Bundesrate vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern).
2. Kremmen - Neuruppin - Wittstocker Eisenbahn (für die in den mecklenburg-schwerinschen Enklaven Rossow und Netzeband belegenen Teile).	Wie zu 1.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft in Neuruppin.	Bei der Besetzung finden die jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung. Bei sonst gleicher Befähigung der Bewerber ist innerhalb des mecklenburgischen Gebiets auf die Bewerbungen mecklenburgischer Staatsangehöriger, innerhalb des preußischen Gebiets auf diejenigen preußischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht zu nehmen.

VII. Großherzogtum Sachsen.

1. Weimar-Berka-Blankenhainer Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner (zugführender), Weichensteller, Bremser, Bahn- und andere Wärter, Wächter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen in Weimar.	
2. Weimar - Rastenberger Eisenbahn.	Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Wächter.	40 „		
3. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.		

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
VIII. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.				
1. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft in Wesenberg.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergleiche Publikandum vom 22. September 1882, Offizieller Anzeiger von 1882 Nr. 32 S. 199 und Publikandum vom 17. September 1885, Offizieller Anzeiger von 1885 Nr. 33 S. 179).
2. Neubrandenburg - Friedländer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationswärter, Zugführer, Güterbodenvorarbeiter, Güterboden- und Stationsarbeiter, Weichensteller.	37	Betriebsverwaltung der Neubrandenburg - Friedländer Eisenbahn in Berlin, SW. 11, Großbeerenstraße Nr. 88.	Wie zu 1.
IX. Großherzogtum Oldenburg.				
Eutin-Lübecker Eisenbahn.	Zugführer, Packmeister, Schaffner, Schmierer, Weichenwärter, Bahnwärter, Brückenwärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Schreiber.	35 Jahre.	Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft in Lübeck.	Sämtliche Stellen sind zu zwei Dritteln den Militäranwärtern vorbehalten.
X. Herzogtum Braunschweig.				
1. Braunschweigische Landeseisenbahn.	Bureaudiätare, Kanzlisten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Bureauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangierer und Koppler, Magazin- und Materialienaufseher, Billettdrucker, Bahnwärter, Weichenwärter.	40 Jahre.	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft in Braunschweig.	Die nach beendeter Probedienstzeit in nebenstehenden unteren Stellen etatsmäßig angestellten Militäranwärter haben bei genügender Befähigung bzw. nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung gleich den Zivilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in höhere Dienststellen, und zwar im Büreaudienst: als Registrator, Betriebssekretär usw., im Stationsdienst: als Stationsverwalter, Stationsinspektor, im Fahrdienst: als Zugführer und Packmeister.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Braunschweig-Schöninger Eisenbahn. (Strecken Schöningen-Hötzum - Gliesmarode und Hötzum - Mattierzoll).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Braunschweig, Geysostraße 15.	Bei der Besetzung sind die nach den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen in dieser Beziehung, und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Innerhalb des braunschweigischen Gebiets ist bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen braunschweigischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht zu nehmen.
3. Gernrode - Harzgeroder Eisenbahn (braunschweigischer Teil).	Wie zu 2.	40	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft in Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen des stationären Dienstes innerhalb des braunschweigischen Gebiets soll bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen braunschweigischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht genommen werden.
4. Halberstadt - Blankenburger Eisenbahn (braunschweigischer Teil).	Bureaudiätare, Kanzlisten, Expeditionsdiätare, Expeditionsassistenten, Stationsassistenten (für den Bureau- und Stationsdienst), Telegraphisten, Bureauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangierer und Koppler, Bahnwärter, Weichenwärter.	40	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft in Blankenburg (Harz).	Die nach beendeter Probedienstzeit in den nebenstehenden unteren Stellen angestellten Militäranwärter haben bei genügender Befähigung bezw. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung gleich den Zivilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in die höheren Dienststellen, und zwar im Bureaudienst: als Eisenbahnsekretär, im Stationsdienst: als Stationsverwalter und Stationsvorsteher, im Fahrdienst: als Zugführer und Packmeister.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (braunschweigische Strecke).	Wie zu 2.	40 Jahre.	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft in Nordhausen.	Zu 5—8: Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Zu 5—7: Innerhalb des braunschweigischen Gebiets ist bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen braunschweigischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht zu nehmen.
6. Oschersleben-Schöninger Eisenbahn (für die braunschweigische Strecke).	Wie zu 2.	40 „	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft in Oschersleben.	
7. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die braunschweigische Strecke).	Wie zu 2.	40 „	Direktion der Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft in Eschershausen.	
8. Südharz-Eisenbahn (Walkenried-Braunlage, Tanne).	Wie zu 2.	40 „	Betriebsverwaltung der Südharz-Eisenbahn in Berlin, SW. 11, Großbeerenstr. Nr. 88/89.	

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn (für die in Sachsen-Altenburg gelegene Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Berlin, SW. 11, Bernburgerstraße 15/16.	Bei Besetzung ist bei sonst gleicher Befähigung der Bewerber innerhalb des Staatsgebiets von Sachsen-Altenburg auf die Bewerbungen der Angehörigen dieses Staates unter Anwendung der bestehenden und noch ergehenden Vorschriften besondere Rücksicht zu nehmen.

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen in Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in diesen Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben in Mühlhausen (Thür.).	Wie zu 1.
3. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Expeditionsdiätar, Schaffner, Weichensteller, Bahnwärter.	35 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen in Weimar.	

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
XIII. Herzogtum Anhalt.				
1. Dessau-Wörlitzer Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn in Dessau.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung zu bringen.
2. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.	Wie zu 1.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft in Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind bis zum Erlasse reichsgesetzlicher Bestimmungen die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften sinngemäß zur Anwendung zu bringen
3. Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn (für die anhaltische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft in Berlin, W. 66, Wilhelmstraße 46/47.	Wie zu 1.
XIV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.				
1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner, Bahnwärter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen in Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Greußen-Ebeleben-Keula'er Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 „		
3. Hohenebra-Ebelebener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner.	40 „		
4. Ilmenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.	Stationsdiätar, Weichensteller, Schaffner.	40 „		
5. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die schwarzburg-sondershausensche Strecke).	Wie zu 2.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben in Mühlhausen (Thür.).	Wie zu 1.
XV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.				
Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die schwarzburg-rudolstädtische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben in Mühlhausen (Thür.).	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
XVI. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.				
Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn (für die in Reuß jüngerer Linie gelegene Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Berlin, SW. 11, Bernburgerstraße 15/16.	Bei Besetzung ist bei sonst gleicher Befähigung der Bewerber innerhalb des Staatsgebiets von Reuß jüngerer Linie auf die Bewerbungen der Angehörigen dieses Staates besondere Rücksicht zu nehmen.
XVII. Fürstentum Waldeck.				
Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft in Siegen.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
XVIII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.				
Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die schaumburg-lippische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft in Rinteln.	Bei der Besetzung ist innerhalb des Staatsgebiets von Schaumburg-Lippe bei sonst gleicher Befähigung der Bewerber auf die Bewerbungen schaumburg-lippischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht zu nehmen.
XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.				
1. Eutin-Lübecker Eisenbahn (bezüglich des im lübeckischen Gebiete stationierten Personals).	Stationsverwalter, Stationsassistenten, Brückenwärter, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft in Lübeck.	Nach einer Vereinbarung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom Oktober 1884 sind die nebenverzeichneten Stellen in eine Bekanntmachung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums mit aufgenommen und zwar mit dem Zusatze: zu zwei Dritteln den Militäranwärtern vorbehalten.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Lübeck-Büchener Eisenbahn für die Zweigbahn Lübeck-Travemünde.	Bahnhofsvorsteher in Travemünde, Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Nachtwächter.	35 Jahre.	Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft in Lübeck.	Die bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen sind in Anwendung zu bringen.

XX. Elsaß-Lothringen.

1. Kayserberger Talbahn (von Colmar nach Schnierlach und nach Winzenheim).	Unterbeamte, soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Vorstand der Aktiengesellschaft „Kayserberger Talbahn" in Colmar (Elsaß).	
2. Straßenbahnen von Mülhausen im Elsaß: a) nach Ensisheim, b) nach Wittenheim, c) nach Pfastatt.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Straßenbahngesellschaft Mülhausen-Ensisheim-Wittenheim in Mülhausen (Elsaß).	
3. Nebenbahn Straßburg-Markolsheim mit Abzweigungen von Erstein (Rheinstraße) nach Erstein (Reichseisenbahnhof) und von Boofzheim nach Rheinau (Els.).	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft in Straßburg (Elsaß).	
4. Nebenbahn Straßburg-Truchtersheim.	Wie zu 1.	40 „		
5. Nebenbahn Oberhausbergen-Westhofen.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 „		Zu 5—7: Bei der Besetzung sind die für die Reichs-Eisenbahnen geltenden Bestimmungen, insbesondere auch die über die Ermittelung zivilversorgungsberechtigter Bewerber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen.
6. Nebenbahn Rosheim-St. Nabor.	Wie zu 5.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Rosheim-St. Nabor in Straßburg (Els.), Vogesenstr. 59.	
7. Nebenbahn Diedenhofen-Mondorf.	Wie zu 5.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Diedenhofen-Mondorf in Straßburg (Elsaß), Vogesenstraße 59.	

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. Oktober 1904. | № 45.

Inhalt: 1. Finanzwesen: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch . . . . . Seite 379
2. Zoll- und Steuerwesen: Bestellung eines Stationskontrolleurs 380
3. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung einer Art elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfungsämter 381
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 381

1. Finanzwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. beschlossen, die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 28. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 251) zu genehmigen. Die Änderungen gegen die bisherigen Bestimmungen sind durch lateinische Druckschrift kenntlich gemacht.

Berlin, den 15. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stengel.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 28. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 251).

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Bekanntmachung vom 27. Januar 1892, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 25), werden geändert, wie folgt:

Artikel 1 (§§ 2 und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, letzterer in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1904).

1. Über die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abteilungen:
Abteilung I für physische Personen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes),
Abteilung II für Handelsfirmen (§ 4 Nr. 2 daselbst),

Ewiger Bund

Abteilung III für eingetragene Genossenschaften,
Abteilung IV für eingeschriebene Hilfskassen,
zu III und IV, sofern sie im Inland ihren Sitz haben (§ 4 No. 3 daselbst),
Abteilung V für juristische Personen (ebendaselbst),
Abteilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 Nr. 4 daselbst),
Abteilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Artikel 2 (§ 3 a. a. O.).

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargetan wird, bei juristischen Personen, dass sie Rechtsfähigkeit haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Inland eingetragen, und bei eingeschriebenen Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind. Haben juristische Personen ihren Sitz im Auslande, so ist ferner dem Antrag ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch welches die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde, welche die Rechtsfähigkeit bezeugt, dargetan wird.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Reichsschuldenverwaltung befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

Artikel 4 (§ 7 a. a. O. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1904).

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfskassen ist bei Stellung der im § 7 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse befugt sind. Vertreter juristischer Personen, welche ihren Sitz im Auslande haben, haben ihre Vertretungsbefugnis durch ein Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde darzutun. Von diesem Zeugnisse gilt das im Artikel 2 No. 5 Abs. 1 Gesagte.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Königlich Bayerische Zollinspektor Strößner in München an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Michelbach den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Flensburg, Hadersleben, Kiel und Tönning als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Flensburg vom 1. Oktober 1904 ab beigeordnet worden.

Ewiger Bund

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898, ist das folgende System elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen worden:

Gleichstromzähler O'Keenanscher Bauart, Form Z, hergestellt von der Danubia, Aktiengesellschaft für Gaswerks-, Beleuchtungs- und Meßapparate in Wien und Straßburg i. E.

Für das genannte System ist das Zeichen $\frac{1}{8}$ festgesetzt worden.

Eine Bekanntmachung der Systembeschreibung erfolgt in der Elektrotechnischen Zeitschrift, von deren Verlag (Julius Springer, Berlin N, Monbijouplatz 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 7. Oktober 1904.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Hagen.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Adolf Braun, Gerbergeselle,	geboren am 11. Juni (Juli) 1868 zu Lodz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig zu Brzezinh, Gouvernement Piotrkow,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	10. Oktober d. J.
2.	Walburga Gartner, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 1. Januar 1873 zu Tuins, Bezirk Brixen, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Aibling,	21. September d. J.
3.	Adolf Löschner, Arbeiter,	geboren am 17. Juni 1857 zu Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Beleidigung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	8. Oktober d. J.
4.	Anna Lupinek, unverehelicht, ohne Stand,	geboren am 29. August 1871 zu Slatinan, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig zu Wolschau, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	23. Juli d. J.
5.	Wenzel Wachek, Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1860 zu Cernilow, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Oktober d. J.
6.	Wilhelm Wildner, Tagelöhner,	geboren am 25. November 1866 zu Mildenau, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Raspenau, Bezirk Friedland,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Oktober 1904. | № 46.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilungen . . . . . Seite 383
2. Finanzwesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1904 bis Ende September 1904 . 384
3. Statistik: Bestimmungen für die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1904 385
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 387

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Seckendorff in Bogotá ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Republik Columbien die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen, sowie die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Den Siamesischen Generalkonsuln, Paul Freiherrn von Merling in Berlin und Martin Pickenpack in Hamburg, ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats September 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	256 007 932	13 916 626	242 091 306	249 025 742	— 6 934 436
Tabaksteuer	4 842 948	44 759	4 798 189	4 893 632	— 95 443
Zuckersteuer	67 844 890	34 361	67 810 529	47 923 550	+ 19 886 979
Salzsteuer	23 646 040	3 208	23 642 832	23 963 645	— 320 813
Maischbottichsteuer	6 393 517	9 873 087	— 3 479 570	— 7 164 294	+ 3 684 724
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	68 064 570	287 032	67 777 538	66 580 619	+ 1 196 919
Brennsteuer	3 897 384	4 561 082	— 663 698	— 801 193	+ 137 495
Schaumweinsteuer	2 336 960	28 255	2 313 705	2 074 861	+ 238 844
Brausteuer	16 012 763	35 112	15 977 651	15 715 380	+ 262 321
Übergangsabgabe von Bier	1 752 651	—	1 752 651	1 726 495	+ 26 156
Summe	450 799 655	28 778 522	422 021 133	403 938 387	+ 18 082 746
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	9 312 311	—	9 312 311	6 324 569	+ 2 987 742
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	7 027 143	26 263	7 000 880	5 798 817	+ 1 202 063
c) Lose zu:					
Privatlotterien	2 761 910	—	2 761 910	2 769 059	— 7 149
Staatslotterien	14 369 124	—	14 369 124	14 365 128	+ 3 996
d) Schiffsfrachturkunden	423 595	—	423 595	415 393	+ 8 202
Spielkartenstempel	675 648	—	675 648	665 726	+ 9 922
Wechselstempelsteuer	6 319 259	—	6 319 259	6 075 125	+ 244 134
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	230 039 354	219 845 191	+ 10 194 163
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	51 151 000	49 651 000 *)	+ 1 500 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 465 848 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat September			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 895 004	38 035 568	— 1 140 564	226 389 892	233 772 169	— 7 382 277
Tabaksteuer	688 147	721 634	— 33 487	4 707 151	4 577 340	+ 129 811
Zuckersteuer	10 881 208	9 790 088	+ 1 091 120	64 182 113	53 541 404	+ 10 640 709
Salzsteuer	3 612 819	3 678 424	— 65 605	23 581 042	23 116 908	+ 464 134
Maischbottichsteuer	— 860 326	— 480 667	— 379 659	— 1 612 352	— 3 754 193	+ 2 141 841
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	10 648 601	10 244 024	+ 404 577	62 088 414	61 234 640	+ 853 774
Brennsteuer	— 527 905	— 340 690	— 187 215	— 663 698	— 801 193	+ 137 495
Schaumweinsteuer	393 650	282 539	+ 111 111	2 177 234	1 839 138	+ 338 096
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 070 365	1 998 769	+ 71 596	15 067 453	14 822 377	+ 245 076
Summe	63 801 563	63 929 689	— 128 126	395 917 249	388 348 590	+ 7 568 659
Spielkartenstempel	102 417	77 888	+ 24 529	776 102	735 948	+ 40 154

Ewiger Bund

3. Statistik.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen für die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1904 die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 28. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

Bestimmungen für die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1904.

1. In die Reihe der durch den Beschluß des Bundesrats vom 7. Juli 1892 vorgeschriebenen Viehzählungen soll eine außerordentliche Viehzählung nach dem beifolgenden Muster eingeschoben und am 1. Dezember d. J. ausgeführt werden. Hierbei hat auch eine Zählung derjenigen in der Zeit vom 1. Dezember 1903 bis zum 30. November 1904 vorgekommenen Schlachtungen zu erfolgen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften die amtliche Fleischbeschau unterblieben ist. Sofern nach landesrechtlichen Vorschriften auch das ausschließlich im eigenen Haushalte der Besitzer der Schlachttiere zur Verwendung kommende Fleisch der Beschau unterliegt, unterbleibt die Zählung dieser Schlachtungen nach den gegenwärtigen Bestimmungen.

2. Die Zählung der Viehstücke und der Schlachtungen geschieht durch Umfrage von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft); dabei bleibt es unbenommen, den im Gehöft ermittelten Viehstand und die dort ermittelten Schlachtungen auch nach Besitzern und Haushaltungen weiter einteilen zu lassen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie z. B. Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken sowie Schlachtungen in Häusern (Gehöften), in denen zur Zeit der Zählung kein Vieh vorhanden ist, nicht übergangen werden.

3. Die Übersicht über die Ergebnisse wird nebst den erlassenen Ausführungsvorschriften und erforderlichen Erläuterungen dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Juli 1905 übermittelt.

Muster.

Viehzählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1904.

Hausliste.

Staat: ..... **Gemeinde:** .....

Bezirk: ..... **Straße:** ..... **Haus-Nr.:** .....

A. **Vieh:** Anzugeben ist die Zahl des in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in diesem Hause oder Gehöft und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten vorhandenen Viehes nach den unten bezeichneten Gattungen und Abteilungen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigentümer des Viehes ist.

Viehstücke, die vorübergehend (auf Reisen, Fuhren usw.) abwesend sind, sowie Viehstücke, die im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind hier mit aufzuzeichnen. Nicht mitzuzählen ist Vieh,

Ewiger Bund

welches im Laufe des 1. Dezember erst gekauft wird oder welches nur zufällig und vorübergehend im Gehöft anwesend ist. Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder Verkaufe bestimmte Vieh aufzuführen, sofern es nicht etwa erst am 1. Dezember gekauft ist.

Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, in der sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

B. **Schlachtungen:** Anzugeben ist die Zahl aller von der amtlichen Beschau befreiten Schlachtungen, welche in diesem Hause oder Gehöft und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (Stall, Scheune, Schuppen, Hof, Garten, Wiese, Weide, Feld usw.) in der Zeit vom 1. Dezember 1903 bis 30. November 1904 vorgekommen sind, gleichviel, ob am Zählungstage dort noch lebendes Vieh vorhanden ist oder nicht. Der Besitzer oder Verwalter hat deshalb durch Umfrage festzustellen, ob auf dem Gehöft unter dem während des letzten Jahres etwa vorhanden gewesenen fremden Viehe derartige Schlachtungen erfolgt sind, und sie mit seinen eigenen Schlachtungen zusammen einzutragen.

Zu A und B. Die Richtigkeit der Angaben ist von demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus oder Gehöft steht, auch wenn er nicht Eigentümer des vorhandenen Viehes ist oder des geschlachteten Viehes war.

A. Vieh.

In der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1904 sind vorhanden:

I. Pferde, einschließlich Militärpferde.

	Anzahl
1. Fohlen, unter 1 Jahr alt	
2. 1 bis 3 (noch nicht 3) Jahre alte Pferde	
3. 3 bis 4 (noch nicht 4) Jahre alte Pferde	
4. 4 Jahre alte und ältere Pferde	
Gesamtzahl (Summe zu I)	

II. Rindvieh.

1. Kälber, unter 3 Monaten alt	
2. Jungvieh, von 3 Monaten bis unter 1 Jahr alt	
3. Jungvieh, von 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt	
4. 2 Jahre alte und ältere Bullen, Stiere und Ochsen	
5. 2 Jahre alte und ältere Kühe (auch Farsen, Kalbinnen)	
Gesamtzahl (Summe zu II)	

III. Schafe, einschließlich Lämmer.

Gesamtzahl	

IV. Schweine.

1. Unter $^1/_2$ Jahr alt, einschließlich Ferkel	
2. $^1/_2$ bis 1 (noch nicht 1) Jahr alt	
3. 1 Jahr alt und älter	
Gesamtzahl (Summe zu IV)	

V. Ziegen, einschließlich Lämmer.

Gesamtzahl	

Ewiger Bund

B. Schlachtungen.*)

Während der Zeit vom 1. Dezember 1903 bis 30. November 1904 wurden in dem Hause oder Gehöft und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (Stall, Scheune, Schuppen, Hof, Garten, Wiese, Weide, Feld usw.) geschlachtet, **ohne** daß gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- oder Fleischbeschau vorzunehmen war.

	Anzahl
1. Kälber unter 3 Monaten alt	
2. Rinder, über 3 Monate alt	
hiervon Kühe**)	
3. Schafe (einschließlich Lämmer)	
4. Schweine (einschließlich Ferkel)***)	
5. Ziegen (einschließlich Lämmer)	

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Apollonia Held, Schmiedsfrau,	geboren im Februar 1858 zu Opatowek, Gouvernement Warschau, Rußland, russische Staatsangehörige,	Diebstahl und Bandendiebstahl im Rückfall und intellektuelle Urkundenfälschung (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. November 1896),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	14. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Josef Buttignol, Erdarbeiter,	geboren am 22. August 1869 (1870) zu Vittorio, Provinz Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	11. Oktober d. J.
3.	Enriko Conzina, Steinmetz,	geboren am 8. März 1859 zu Imponza, Bezirk Tolmezzo, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	desgleichen.

*) Sofern nach landesrechtlichen Vorschriften auch das ausschließlich im eigenen Haushalte der Besitzer de Schlachttiere zur Verwendung kommende Fleisch der Beschau unterliegt, ist dieser Teil des Formulars nicht auszufüllen.

**) Kühe sind weibliche Rinder, die schon geboren haben.

***) Schweine (Ferkel), die lediglich auf Trichinen untersucht worden sind, sind hier mitzuzählen, da die Trichinenschau nicht als Fleischbeschau im Sinne des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes gilt.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Josefina Gamper, Kellnerin,	geboren am 17. September 1881 zu Meran, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Betrug und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	21. Juli d. J.
5.	Josef Hlavâcek, Schlossergehilfe,	geboren am 14. Dezember 1857 zu Füllstein, Bezirk Boskowitz, Mähren, ortsangehörig zu Sloup, Bezirk Boskowitz,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln, grober Unfug und verbotenes Waffentragen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	8. Oktober d. J.
6.	Friedrich (Rudolf) Hohenlocher, Schlosser und Büchsenmacher,	geboren am 13. Januar 1867 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Botenwald, Bezirk Neutitschein, Mähren,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. September d. J.
7.	Die Zigeunerin Veronika Leinberger, ledig, Regenschirmmacherin,	geboren am 26. Dezember 1867 zu Mindelzell, Bezirk Krumbach, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und Konkubinat,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Roding,	7. Oktober d. J.
8.	Der Zigeuner Josef Melka, Musiker und Komödiant,	20 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lichtenfels,	12. September d. J.
9.	Peter Reine, Gärtner,	geboren am 15. Dezember 1840 zu Wychen, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	15. Oktober d. J.
10.	Georg Schmid, Kommis,	geboren am 7. Februar 1873 zu Schöba, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, leichte vorsätzliche Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	11. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. November 1904. | № 47.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 389

2. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 390

3. **Handels- und Gewerbewesen:** Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter 390

4. **Post- und Telegraphenwesen:** Ermäßigung der Gebühren im Nachbarortsverkehre zwischen Fernsprechnetzen 391

5. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Abänderung des § 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs 392

6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 393

Beilage zu Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung, betreffend diejenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind . . . . . : 395

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Paul Röhll zum Konsul in Baku zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Genua beschäftigten Vizekonsul Krause ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heiraten zu beurkunden.

Dem Königlich Großbritannischen Konsul in Düsseldorf, Dr. Francis Philipp König, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. September 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres

der Verein zur Versicherung von Schweinen in Braunschweigisch-Oker,

obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Herzogtums Braunschweig hinaus erstreckt, durch die Herzoglich Braunschweigische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 28. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

3. Handels- und Gewerbewesen.

Der Bundesrat hat beschlossen, der nachstehend abgedruckten Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die Änderung mit dem 1. November 1904 in Kraft tritt.

Berlin, den 29. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Wolffram.

Änderung

des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmungen im § 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, Anwendung findet.

1. Statistisches Warenverzeichnis.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses.	Warengattung.	Nummer des Zolltarifs.
[2])†254c.	Unverändert.	Unverändert.

[2]) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Stacheldraht.

Ewiger Bund

2. Verzeichnis der Massengüter.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses.	Warengattung.
Aus 254c.	Stacheldraht.

4. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ermäßigung der Gebühren im Nachbarortsverkehre zwischen Fernsprechnetzen.

Vom 16. November ab tritt im Nachbarortsverkehre zwischen Fernsprechnetzen eine Ermäßigung der Gebühren in der Weise ein, daß auf diesen Verkehr die Bestimmungen für den Ortsfernsprechverkehr Anwendung finden. Hiernach werden mit der Wirkung von dem genannten Zeitpunkt ab

die Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-Fernsprechverkehre vom 18. Februar 1904 (Zentralblatt S. 51) aufgehoben

und die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 26. März 1900 (Zentralblatt S. 242) wie folgt abgeändert.

Punkt 12 erhält die Fassung:

12. Die Gebühr für eine Verbindung zur Nachtzeit beträgt im Orts- und Nachbarortsverkehre 20 Pf.

In Ortsnetzen ohne Nachtdienst sowie im Nachbarortsverkehre zwischen zwei Ortsnetzen, die nicht beide Nachtdienst haben, können Verbindungen für die Dauer der ganzen Nacht hergestellt werden. Für jede Herstellung einer solchen Verbindung ist eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Für vorher angemeldete derartige Verbindungen zwischen denselben Sprechstellen beträgt die Pauschgebühr

monatlich . . . . . 1 Mark,
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.

Unter Punkt 18 erhält der erste Absatz (vergleiche Änderung vom 18. Februar 1904, Zentralblatt S. 51) folgende Fassung:

18. Die Gesprächsgebühr beträgt im Nachbarortsverkehre für jede Verbindung 10 Pf., im Vorortsverkehre für jede Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer 20 Pf.

Unter Punkt 18 sind ferner im zweiten Absatz (Ergänzung vom 11. Juli 1903, Zentralblatt S. 446) und im dritten Absatz (Ergänzung vom 18. Februar 1904) die Worte „von nicht mehr als 3 Minuten Dauer" an allen Stellen zu streichen.

Schließlich erhält der erste Satz des letzten Absatzes unter Punkt 18 (Ergänzung vom 18. Februar 1904) folgende Fassung:

Dringende Gespräche sind, wie im Fernverkehr, auch im Vorortsverkehre sowie von öffentlichen Sprechstellen aus im Orts- und Nachbarortsverkehre zulässig.

Berlin W. 66, den 31. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Ewiger Bund

5. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Die Zollabfertigungsstelle zu Visselhövede im Bezirke des Hauptsteueramts zu Verden ist aufgehoben worden.

Die Bezeichnung des Nebenzollamts II zu Pr. Oderberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Ratibor ist in „Nebenzollamt II zu Annaberg" umgeändert worden.

Die Steuerämter I in Luckenwalde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam und Buk im Bezirke des Hauptsteueramts zu Posen sind in Steuerämter II umgewandelt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzollamt I in Kattowitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Myslowitz sowie der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Thorn im Bezirke des Hauptzollamts zu Thorn die Befugnis zur Abfertigung von Baumwollengarn der Nummern 2c 1, 2 und 3 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern,

den Steuerämtern I zu Birnbaum und zu Schwerin a. Warthe im Bezirke des Hauptsteueramts zu Meseritz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Neu-Cues im Bezirke des Hauptsteueramts zu Trier die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über die für das Privattransitlager der Firma G. A. Schmitgen in Bernkastel eingehenden oder von diesem Lager abgemeldeten, unbearbeiteten Tabakblätter und Stengel sowie zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Sendungen gleicher Art,

dem Steueramt I zu Reichenbach i. Schl. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz für den Veredelungsverkehr der Firmen Christian Dierig G. m. b. H. in Oberlangenbielau und Olberg & Schmidt zu Reichenbach i. Schl. die Befugnis

1. zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über rohe baumwollene Gewebe, dichte und undichte, sowie über kupferne Druckwalzen,
2. zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Buchbinderleinen und kupferne Druckwalzen.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramte Markneukirchen im Bezirke des Hauptzollamts zu Eibenstock die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I,

dem Untersteueramte Schneeberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Zwickau die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Waren, die mit Zollbegleitschein I eingegangen sind und ohne Zwischenlagerung in das Ausland wieder ausgeführt werden sollen.

Im Königreiche Württemberg.

Der Sitz der Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik Stuttgart ist, nachdem der Betrieb dieser Fabrik nach Münster verlegt ist, gleichfalls nach Münster verlegt, und wird die Amtsstelle fortan die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle Münster" führen.

Ewiger Bund

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 1904 beschlossen, den § 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs (Zentralblatt 1888 S. 551) durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ist ein Niederlageschein verloren gegangen, so kann der Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger die Kraftloserklärung bei dem Amte beantragen. Das Amt vermerkt den Antrag im Niederlagerregister und erläßt eine Bekanntmachung, worin der Inhaber des Niederlagescheins aufgefordert wird, diesen spätestens innerhalb eines Monats vorzulegen und seine Rechte nachzuweisen, widrigenfalls der als verloren angemeldete Niederlageschein für kraftlos erklärt und ein neuer für den Antragsteller werde ausgestellt werden. Die Bekanntmachung ist im Dienstgebäude auszuhängen und einmal in eine geeignete Zeitung einzurücken.

Abschrift der Bekanntmachung ist dem Niederleger, sofern er nicht der Antragsteller und wenn sein Wohnort bekannt ist, mitzuteilen. Wird bis zum Ablaufe der bestimmten Frist der Niederlageschein nicht vorgelegt, so wird er durch Beschluß des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts für kraftlos erklärt und die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins angeordnet, der dem Antragsteller ausgehändigt wird.

Gegen Sicherheitsleistung für den Wert der Ware und den darauf ruhenden Zoll kann das Niederlagegut dem Antragsteller auch schon vorher herausgegeben werden, sofern das Amt keinen Zweifel daran hat, daß er zur Verfügung über die Ware berechtigt ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorher zu hinterlegen."

Berlin, den 2. November 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

---

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Georg Franz Josef Friedrich Grafmüller, Reisender,	geboren am 10. Juli 1871 zu Hamburg, ortsangehörig zu Budapest,	wiederholter schwerer Diebstahl im Rückfall, einfacher Diebstahl im Rückfall und versuchter schwerer Diebstahl im Rückfall (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 16 Oktober 1899),	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. Oktober d. J.
2.	Guiseppe (Josef) Modena, Vorarbeiter,	geboren am 20. Januar 1862 zu Mezzolombardo, Bezirk Trient, Tirol, ortsangehörig zu Marco, Bezirk Rovereto, ebendaselbst,	Bandendiebstahl in 2 Fällen (5 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. Juni 1899),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	9. Oktober d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Josef Neugebauer, Arbeiter,	geboren am 9. März 1871 zu Nieder-Lindewiese, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 28. Mai 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Oktober d. J.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4.	Norbert Kastner, Arbeiter,	geboren am 6. März 1858 zu Hausdorf, Mähren, ortsangehörig zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Oktober d. J.
5.	Wilhelm Nagel, Gerber,	geboren am 25. Oktober 1855 zu Barr, Elsaß, ohne Staatsangehörigkeit,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. Oktober d. J.
6.	Hortense Patris, Näherin,	geboren am 17. Februar 1882 zu Madray, bei St. Dié, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	20. Oktober d. J.
7.	Eduard Reitzner, Schmiedegeselle,	geboren am 5. November 1877 zu Seiffen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	16. September d. J.
8.	Ignatz Szesnik (Szecnik), Arbeiter,	geboren am 15. Mai 1878 zu Gallowitz, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Juli d. J.
9.	Hermann Wilhelmus Hendrikus Bernovy, Tischler,	geboren am 2. März 1861 zu Amsterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	26. April d. J.
10.	Anton Vogel genannt Spielvogel, Tagelöhner,	geboren am 19. April 1849 zu Niedergrund, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Beilage

zu

Nr. 47 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 4. November 1904.

Inhalt: **Handels- und Gewerbewesen:** Bekanntmachung, betreffend diejenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind . . . . . Seite 395

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind, bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	I. Königreich Preußen.	
	Regierungsbezirk Königsberg.	
Königsberg	St. Elisabeth-Krankenhaus	3
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	Chirurgisch orthopädische Privatklinik	1
Allenberg	Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt	1
Bartau	Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt	1
Memel	Städtisches Krankenhaus	1
Neidenburg	Kreis-Johanniter-Krankenhaus	1
	Regierungsbezirk Gumbinnen.	
Gumbinnen	Kreiskrankenhaus	1
Insterburg	"	1
Goldap	"	1
Tilsit	Städtische Heilanstalt	1
	Regierungsbezirk Danzig.	
Danzig	St. Marienkrankenhaus	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
"	Stadtlazarett am Olivaer Tor	5
"	Stadtlazarett in der Sandgrube	5

Ewiger Bund

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Conradstein	Provinzial-Irrenanstalt	4
Neustadt	= =	2
Dirschau	Johanniter Krankenhaus	1
Marienburg	Diakonissenhaus	1
	Regierungsbezirk Marienwerder.	
Schwetz	Provinzial-Irrenanstalt	2
=	Kreiskrankenhaus	1
	Stadt Berlin.	
Berlin	Diakonissenanstalt Bethanien	3
=	Städtisches Krankenhaus am Friedrichshain	21
=	Städtisches Krankenhaus Moabit	16
=	Städtisches Krankenhaus am Urban	16
=	Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	6
=	Krankenhaus der jüdischen Gemeinde	5
=	St. Hedwigskrankenhaus	5
=	Landausche Privat-Frauenklinik	1
=	Städtisches Krankenhaus Gitschinerstraße	3
=	Paul Gerhardtstift	1
= (Potsdamerstr. 122b.)	Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke	1
Dalldorf	Städtische Irrenanstalt	4
Herzberge bei Lichtenberg	= =	4
Wuhlgarten bei Biesdorf	Städtische Epileptische Anstalt	4
Charlottenburg (Berlinerstr. 17)	Asyl für Gemütskranke	1
	Regierungsbezirk Potsdam.	
Potsdam	St. Josephskrankenhaus	1
=	Städtisches Krankenhaus	2
Britz	Kreiskrankenhaus	3
Brandenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Herrmannswerder	Krankenhaus der Hoffbauerschen Stiftung	2
Neu-Weißensee	Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
Spandau	Städtisches Krankenhaus	2
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Viktoriaheim	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Zehlendorf	Haus Schönow	2
Grabowsee bei Oranienburg	Lungenheilstätte am Grabowsee	2
Belzig	Lungenheilstätte des Berlin-Brandenburgischen Heilstättenvereins	2
Beelitz	Lungenheilstätte und Rekonvaleszentenheim	6
Eberswalde	Provinzial-Irrenanstalt	2
Wilhelmshagen	Heilanstalt für die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft	1
Gr. Lichterfelde	Kreiskrankenhaus	4
	Regierungsbezirk Frankfurt.	
Frankfurt a. O.	Städtisches Krankenhaus	3
=	Lutherstift	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg a. W.	Landes-Irrenanstalt	2
Kolkwitz	Lungenheilstätte	1
	Regierungsbezirk Stettin.	
Stettin	Städtisches Krankenhaus	8
=	Provinzial-Hebammenlehranstalt	2
Ueckermünde	Provinzial-Irrenanstalt	2
Treptow a. R.	= =	2
	Regierungsbezirk Köslin.	
Kolberg	Städtisches Krankenhaus	1
Stolp	Kreiskrankenhaus	1
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	2
Lauenburg	Provinzial-Irrenanstalt	5
	Regierungsbezirk Stralsund.	
Stralsund	Städtisches Krankenhaus	2
	Regierungsbezirk Posen.	
Posen	Städtisches Krankenhaus	2
=	Evangelische Diakonissenanstalt	4
=	Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern	1
=	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Rohr-Stiftung	1
=	Hygienisches Institut	2
=	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1

Ewiger Bund

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
winsk	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4
iekonka	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4
ten	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4
nigl. Forst bei Obornik	Lungenheilstätte	1
Regierungsbezirk Bromberg.		
romberg	Evangelische Diakonissenanstalt	1
nesen	Bethesda	1
nowrazlaw	Kreiskrankenhaus	1
Regierungsbezirk Breslau.		
reslau	Krankenhaus zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Hanckesches Krankenhaus	4
"	Städtisches Irrenhaus	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
	Diakonissenanstalt	2
	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	2
	St. Josephskrankenhaus	2
	Augusta-Hospital	2
	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	2
	Israel-Krankenverpflegungsanstalt (Fränkelsches Hospital)	2
ebnitz	Malteser-Krankenhaus	1
rieg	Provinzial-Irrenanstalt	2
ubus	" "	2
Regierungsbezirk Liegnitz.		
nzlau	Provinzial-Irrenanstalt	2
logau	Städtisches Krankenhaus	1
ichberg	"	1
ndeshut	Kreiskrankenhaus, Mariannenstift	1
gnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreißlerstiftung (beide verbunden)	2
gwitz	Provinzial-Irrenanstalt	3
rmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Oppeln.		
uthen	Knappschaftslazarette	50
"	Städtisches Krankenhaus	2
Slawentzitz	August-Krankenhaus	2
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg	Provinzial-Irrenanstalt	3
Lublinitz	" "	2
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	3
Loslau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Tarnowitz	Kreiskrankenhaus	1
Tost	Provinzial-Irrenanstalt	2
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Staßfurt	Städtisches Krankenhaus	1
Uchtspringe	Provinzial-Irrenanstalt	3
Halberstadt	Städtisches Salvator-Krankenhaus	2
Vogelsang bei Gommern	Volksheilstätte für lungenkranke Frauen	1
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Sudenburg	8
"	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
Magdeburg-Neustadt	Hospital (Schwiesan-Krankenanstalt)	1
Magdeburg-Wilhelmstadt	Kahlenburg-Stiftung	1
Regierungsbezirk Merseburg.		
Halle a. S.	Bergmannstrost	6
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	1
"	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Nietleben bei Halle	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Alt-Scherbitz	" " " "	3
Hettstedt	Knappschafts-Krankenhaus	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	3
Regierungsbezirk Erfurt.		
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
"	Katholisches Krankenhaus	2
Nordhausen	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Schleswig.		
Kiel	Anschar-Krankenhaus	1
"	Städtisches Armen- und Krankenhaus	3
Altona	Städtisches Krankenhaus	6
Hadersleben	Kreiskrankenhaus	1
Schleswig	Städtisches Krankenhaus	1

Ewiger Bund

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Schleswig	Provinzial-Irrenanstalt	2
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus	1
Wandsbek	= =	1
Flensburg	Diakonissenanstalt	2
Regierungsbezirk Hannover.		
Hannover	Städtisches Krankenhaus I	4
=	Henriettenstift	1
=	Clementinenhaus	1
=	Kinderheilanstalt	1
=	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Hildesheim.		
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
=	Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Lüneburg.		
Dannenberg	Johanniter-Krankenhaus	1
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	1
=	Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt	2
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2
Celle	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Osnabrück.		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	1
=	Marienhospital	1
=	Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt	2
=	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Münster.		
Münster	Clemenshospital, Städtisches Krankenhaus	2
=	Franziskushospital	1
=	Evangelisches Krankenhaus, Johannisstift	1
=	Provinzial-Irrenanstalt Marienthal	1
Lengerich	Provinzial-Irrenanstalt Bethesda	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1
Recklinghausen-Bruch	Elisabethstift	1
Marsberg	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Regierungsbezirk Minden.		
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
=	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8
Lippspringe	Lungenheilstätte I und II Auguste Viktoriastift	1
Paderborn	Landeshospital	2
=	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Minden	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Arnsberg.		
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus	1
Hellersen	Volksheilstätte	1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	4
=	Elisabeth-Krankenanstalt	4
Wiemelhausen	Bergmannsheil	4
Niedermarsberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Dortmund	Luisenhospital	6
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus	3
=	Evangelisches Krankenhaus	3
Hagen	Augenheilanstalt für den Regierungsbezirk Arnsberg	1
=	Städtisches Krankenhaus	2
Hörde	St. Josefshospital	1
Aplerbeck	Provinzial-Irrenanstalt	1
Siegen	Städtisches Krankenhaus	1
Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Mark	3
=	Marienhospital	2
Kastrop	Katholisches Rochus-Hospital	1
Kirchlinde	St. Josefshospital	1
Iserlohn	Bethanien	2
Amrock	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Regierungsbezirk Cassel.		
Cassel	Landkrankenhaus	2
Haina	Landeshospital	2
Fulda	Landkrankenhaus	2
Hanau	=	2

Ewiger Bund

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der aufzunehmenden Praktikanten.
anau	St. Vinzenz-Krankenhaus	1
ersfeld	Landkrankenhaus	2
erzhausen	Landeshospital	2
arburg	Landesheilanstalt	2
elsungen	Heilstätte Stadtwald	1
erkaufungen	Heilstätte	1
Regierungsbezirk Wiesbaden.		
rankfurt a. M.	Städtisches Krankenhaus	20
=	Städtische Irrenanstalt	3
=	Hospital zum heiligen Geist	8
=	Bürgerhospital	3
=	Israelit-Gemeindehospital	2
=	Bockenheimer Privatklinik	2
=	Institut für experimentelle Therapie	2
ichberg	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	2
iesbaden	Städtisches Krankenhaus	12
=	Josefshospital	1
=	Paulinenstift	1
öchst	Städtisches Krankenhaus	5
Regierungsbezirk Coblenz.		
hrweiler	Dr. von Ehrenwall'sche Nervenheilanstalt	1
ndernach	Städtisches St. Josephshospital	1
=	Irrenanstalt St. Thomas	1
endorf	Dr. Erlenmeyersche Heilanstalt	1
eddesdorf	Elisabethkrankenhaus	1
Regierungsbezirk Düsseldorf.		
annen	Städtisches Krankenhaus	5
=	St. Petrus-Krankenhaus	2
refeld	Allgemeines städtisches Krankenhaus	6
üsseldorf	Marienhospital, katholisch	1
=	Evangelisches Krankenhaus	1
=	Kreuzschwesterkloster, katholisch	1
=	Barackenkrankenhaus	7
=	St. Josefskrankenhaus, katholisch	1
=	Departemental-Irrenanstalt	2
rafenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
tterswerth a. Rhein	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
uisburg	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der aufzunehmenden Praktikanten.
Duisburg	St. Vinzenzkrankenhaus, katholisch	4
Elberfeld	Städtisches Krankenhaus	9
=	St. Josefshospital, katholisch	3
=	Bürgerkrankenhaus, evangelisch	1
=	Hospital des Vaterländischen Frauenvereins	1
=	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1
Essen a. R.	Krankenhaus der barmherzigen Schwestern, katholisch	2
=	Evangelisches Krankenhaus, Hyssen-Stiftung	3
M.-Gladbach	Katholisches Krankenhaus	1
Lennep	Lungenheilstätte	1
Lüttringshausen	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Mülheim a. R.	Evangelisches Krankenhaus	2
Oberhausen	= =	2
=	St. Josefshospital	1
Wesel	Städtisches Krankenhaus	1
Laar	St. Josefshospital	2
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Regierungsbezirk Cöln.		
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
=	Krankenhaus der barmherzigen Brüder, Bonner Talweg	3
=	Rheinische Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
=	Dr. Hertz'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1
Poppelsdorf	St. Marienhospital am Venusberge	2
Endenich	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemüts- und Nervenkranke	1
Cöln	Bürgerhospital	5
=	Augustahospital	6
=	Krankenanstalt Lindenberg	4
= -Deutz	Städtisches Hospital	1
=	Provinzial-Hebammenlehranstalt	2
=	Cölner Augenheilanstalt	1
=	St. Vinzenzhaus	3
=	Evangelisches Krankenhaus	2

Ewiger Bund

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Kranken.
Mülheim a. Rh.	Dreikönige-Hospital	2
=	Städtisches Krankenhaus	2
Hohenhonnef bei Honnef	Sanatorium Hohenhonnef	1
Kalk	St. Josefshospital	2
Regierungsbezirk Trier.		
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Sonnenberg	Lungenheilstätte	1
Grünewald	=	1
Regierungsbezirk Aachen.		
Aachen	Mariahilf-Hospital	4
=	Luisenhospital	2
Forst bei Aachen	Forster Krankenhaus	1
Bardenberg	Knappschaftslazarett	1
Regierungsbezirk Sigmaringen.		
Sigmaringen	Fürst Karl-Landeshospital	1

II. Königreich Bayern.

München	Städtisches Allgemeines Krankenhaus, München I. J.	21
=	Städtisches Allgemeines Krankenhaus, München r. J.	4
=	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	2
=	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (Kranken- und orthopädische Anstalt)	2
=, Herzog Wilhelmstr. 19	Schlösserische Augenheilanstalt	1
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Ingolstadt	= =	1
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
Tegernsee	Distrikts-Krankenhaus	1
Krailling, Bezirksamt Starnberg	Volksheilstätte bei Planegg (für Lungenkranke)	1
Bad Tölz	Lokalkrankenhaus	1
Gabersee, Bezirksamt Wasserburg	Kreis-Irrenanstalt Gabersee	4
Weilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen	1—2
Deggendorf	Kreis-Irrenanstalt für Niederbayern	1
Frankenthal	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt a) für Epileptische, Blödsinnige und unheilbare Geisteskranke, b) für körperlich Kranke und Gebrechliche	3—4
Klingenmünster	Kreis-Irrenanstalt	4—5
Ludwigshafen	Städtisches Krankenhaus	2
Speyer	Bürgerhospital	1
Kaiserslautern	Distrikts-Krankenhaus	1
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus	1
Frankenthal	Elisabethen-Hospital	1
Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1—2
Amberg	Marienspital	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4—5
Hof	Städtisches Krankenhaus	1
Kulmbach	= =	1
Nürnberg	Allgemeines Städtisches Krankenhaus	4
=	Verein für das Nürnberger Kinderspital und Kinder-Ambulatorium	1
=	Maximilians-Augenheilanstalt	1
Bayreuth	Heilanstalt Herzoghöhe	1
Ansbach	Kreis-Irrenanstalt Ansbach	2—3
=	Städtisches Krankenhaus	1
Rothenburg o. T.	Städtisches Spital	1
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittelfranken	2
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Kitzingen	= =	1
Schweinfurt	= =	1
Würzburg	Juliusspital, Medizinalabteilung	8—10
=	Juliusspital, Chirurgische Abteilung	7
=	Chirurgische Privatklinik	1

Ewiger Bund

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
ohr	Luitpoldheim (für unbemittelte Lungenkranke)	1
erneck	Kreis-Irrenanstalt	2
ugsburg	Städtisches Krankenhaus	2
euburg a. D.	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
empten	Distriktsspital	1

III. Königreich Sachsen.

roßschweidnitz	Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke	2
autzen	Stadtkrankenhaus	2
itau	=	1—2
hemnitz	=	bis zu 8
resden	Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	6
=	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15
=	= Johannstadt	10
=	Stadtirrenhaus	2
=	Carolahaus	2
=	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt	1
=	Kinderheilanstalt	3
= =Trachenberge	Maria Anna-Kinderhospital	1
	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2
=	Säuglingsheim und Kinderpoliklinik	1—2
reiberg	Krankenhaus	1
eißen	Stadtkrankenhaus	1
iesa	=	1
ochweitschen (Amtshauptmannschaft Leipzig)	Landes-Heil- und Pfleganstalt für Epileptische zu Hochweitschen	2
ipzig	Krankenhaus St. Jakob	20
=	Pfleghaus der Stadt Leipzig	1—2
ipzig, Thonberg	Irren-Heil- und Pfleganstalt	1
ösen (Amtshauptmannschaft Leipzig)	= = = =	2
wickau	Krankenstift Zwickau	4
=	Stadtkrankenhaus	1—2
	Dr. Köhler, Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Plauen	Stadtkrankenhaus	3
Albertsberg (Amtshauptmannschaft Zwickau)	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1
Carolagrün (Amtshauptmannschaft Zwickau)	Volksheilstätte für lungenkranke Frauen	1
Aue	Heilanstalt Aue (Hydrotherapeutisches und medico-mechanisches (Zander-) Institut. Orthopädische und diätetische Heilanstalt. Sanatorium für Nervenkranke und Erholungsbedürftige.)	1
Untergöltzsch (Amtshauptmannschaft Auerbach)	Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke zu Untergöltzsch	2

IV. Königreich Württemberg.

Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Cannstatt	=	1
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1
Göppingen	Städtisches Krankenhaus Göppingen	1
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Katharinenhospital	2
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	1
Stuttgart	Katharinenhospital	7
=	Bürgerhospital Stuttgart	1
=	Marienhospital	bis zu 3
=	Karl Olga-Krankenhaus	2
=	Ludwigsspital „Charlottenhilfe“	2
=	Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2
=	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler	1

Ewiger Bund

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stuttgart	Privataugenheilanstalt Charlottenverein für arme Augenkranke	1
=	Charlottenheilanstalt für Augenkranke	1
=	Königliche Landeshebammenschule (Entbindungsanstalt mit gynäkologischer Privatabteilung und Poliklinik)	1
=	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanniter-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Reichenberg (Kreis Backnang)	Volksheilstätte Wilhelmsheim (für Lungenkranke)	1
Schussenried (Kreis Waldsee)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Schussenried (für Geisteskranke)	2
Weißenau (Kreis Ravensburg)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Weißenau (für Geisteskranke)	4
Winnental (Kreis Waiblingen)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Winnental (für Geisteskranke)	3
Zwiefalten (Kreis Münsingen)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Zwiefalten (für Geisteskranke)	4
Göppingen	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad (für Geisteskranke)	1
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr. Flammsche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	1
Rottenmünster (Kreis Rottweil)	Heil- und Pfleganstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	1
Schömberg (Oberamt Neuenbürg)	Sanatorium Schömberg G. m. b. H.	1
Schloß Hornegg (Oberamt Neckarsulm)	Sanatorium Schloß Hornegg	1
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weinsberg	2
Stetten i. R. (Oberamt Cannstatt)	Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische	1

V. Großherzogtum Baden.

Baden	Städtisches Krankenhaus	1
Karlsruhe	Neues St. Vincentiuskrankenhaus	2
=	Ludwig Wilhelm-Krankenheim (für Augen- und Frauenkrankheiten, Geburtshilfe und Pflege von Wöchnerinnen)	2
=	Städtisches Krankenhaus	2
=	Evangelische Diakonissenanstalt	1
Konstanz	Stadtspital	2
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Diakonissenhaus	1
=	Allgemeines Krankenhaus	5
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus	2
=	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (für Geisteskranke)	2
Rastatt	Bürgerspital	1
St. Blasien	Bezirksspital	1
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Waldshut	Städtisches Krankenhaus	1
Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen (für Geisteskranke)	8
Illenau	Heil- und Pflegeanstalt Illenau (für Geisteskranke)	4
Marzell (Amt Müllheim)	Heilstätte Friedrichsheim (für Lungenschwindsüchtige)	2

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2–3
Heppenheim a. d. L.	Großherzogliche Landes-Irrenanstalt	4
Groß-Gerau	Großherzogliches Landeshospital Hofheim (für Geisteskranke)	2
Mainz	Städtisches Krankenhaus St. Rochus	2
Stadt Mainz	Großherzogliche Entbindungsanstalt Mainz	1
Offenbach a. M.	Stadtkrankenhaus Offenbach a. M.	2

Ewiger Bund

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Landbach	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Worms	Stadtkrankenhaus	2
Alzey	Kreiskrankenhaus	1

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin	Stadtkrankenhaus	2
=	Annahospital (für kranke Kinder)	1
=	Staatsanstalt für geistesschwache Kinder	1
=	Staatsirrenanstalt Sachsenberg	5
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
Güstrow	Stadtkrankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz	Karolinenstift	1
Strelitz (Alt)	Landes-Irrenanstalt zu Strelitz (Alt)	1

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Wehnen	Großherzogliche Irrenanstalt	2

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus	7
=	Städtisches Krankenhaus	1
=	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift	1—2
Königslutter	Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt (für Geisteskranke)	2
Helmstedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2
Wolfenbüttel	Städtisches Krankenhaus	1—2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen	Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus)	2
Hildburghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Römhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Kreiskrankenhaus	1

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3—4
Roda	Herzogliches Genesungshaus (1. Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt, 2. Kreiskrankenhaus und Idiotenanstalt)	3—4

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus	4
Ketschendorf bei Coburg	= =	2

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
=	Kreiskrankenhaus Bernburg	2
Dessau	Kreiskrankenhaus	2

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1

XVII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1

XVIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera	Städtisches Krankenhaus	2

Ewiger Bund

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.		
Lübeck	Staats-Irrenanstalt	1—2
"	Allgemeines Krankenhaus	4
XX. Freie Hansestadt Bremen.		
Bremen	Städtische Krankenanstalt	6
"	Hygienisches Institut	2
"	St. Josef-Stift	1
"	Kinder-Krankenhaus	2
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josef-Hospital	1
Ellen bei Bremen	Heil- und Pflegeanstalt St. Jürgenasyl	3
XXI. Freie und Hansestadt Hamburg.		
Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	18
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	10
"	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
"	" Langenhorn	2
Hamburg	Seemanns-Krankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	1
"	Hafenkrankenhaus	2
"	Vereinshospital	1
XXII. Elsaß-Lothringen.		
Straßburg	Unfallkrankenhaus G. m. b. H.	2
"	Bürgerhospital (Chirurgische Abteilung II Sektion I und II und Entbindungsabteilung)	3
Hagenau	Bürgerspital	2
Stephansfeld (Landkreis Straßburg)	Vereinigte Bezirks-Irrenanstalten des Elsaß	2
Saales	Lungenheilstätte	1
Metz	Mathildenstift (Diakonissenspital)	1
Algringen (Kreis Diedenhofen West)	Bergmanns-Krankenhaus	1
Mülhausen	Bürgerspital am Graben	2
"	Krankenhaus am Hafenrain	2
Beauregard bei Diedenhofen	Bürgerspital Diedenhofen-Beauregard	1

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. November 1904. | № 48.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Entlassung . . . Seite 405
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1904 406
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 408
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 408

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Jentzsch in Belgrad ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die ihm als Verweser des Konsulats schon bisher beigelegt gewesene Ermächtigung auch weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul von Ewald in Taltal ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Ewiger Bund

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Sept. 1904	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1904.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1904.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1904.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1904.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Sept. 1904.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	51 614	1 379 469	— 219 598	447 107	—327 937	474 559	— 58 149	—	—	36 558	+ 3 709	2 092 200	— 274 038	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 027	63 401	— 1 379	26 714	+ 2 337	7 794	+ 222	—	—	3 445	— 380	85 167	— 1 537	576
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 333	31 848	— 7 634	12 947	— 7 173	24 901	— 782	23 544	+ 2 362	1 443	+ 85	118 069	— 5 969	1 144
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 140	19 868	— 1 372	9 578	— 345	8 155	+ 91	91	—	1 009	+ 77	39 258	— 1 204	847
5.	Badische Bank	9 000	2 031	17 380	— 1 061	9 796	— 141	12 161	— 584	16	+ 10	957	+ 84	41 545	— 1 551	541
6.	Braunschweigische Bank .	10 500	997	2 014	+ 174	1 423	+ 113	6 480	+ 497	3 306	+ 38	149	+ 1	23 446	+ 710	452
	Zusammen .	216 000	65 142	1 513 975	— 230 870	507 565	—333 146	534 050	— 58 705	26 957	+ 2 410	43 561	+ 3 576	2 399 685	— 283 589	3 558

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 189 945 000 ℳ,
= 500 = = 12 524 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
= 1 000 = = 311 506 000 ℳ (= = = = 1).

ıeſen.

ıuken Ende Oktober 1904

ıten, verglichen mit demjenigen Ende September 1904.

; Tauſend Mark.)

Activa.

ıeall-ıand.	Gegen 30. Sept. 1904.	Reichs-kaſſen-ſcheine.	Gegen 30. Sept. 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1904.	Wechſel.	Gegen 30. Sept. 1904.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1904.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1904.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1904.	Laufende Nummer.
ıß.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
·2 003	+108 860	24 222	+ 1 330	6 137	— 1 851	872 018	— 167 321	71 232	—101 385	117 534	— 106 004	99 054	— 7 667	2 092 200	— 274 038	1.
2 159	— 394	84	+ 13	4 444	— 3 335	41 274	+ 1 126	4 370	+ 699	52	— 3	2 784	+ 357	85 167	— 1 537	2.
5 158	— 398	216	— 131	3 527	+ 68	40 814	— 2 369	28 647	— 2 928	19 845	+ 1 704	9 862	— 1 915	118 069	— 5 969	3.
9 163	— 71	82	— 1	1 040	— 955	15 383	— 147	11 156	— 276	1 155	—	1 279	+ 246	39 258	— 1 204	4.
6 735	— 3	13	+ 7	836	— 924	19 004	+ 1 096	10 026	— 2 361	1 968	+ 407	2 963	+ 227	41 545	— 1 551	5.
516	+ 39	3	—	72	+ 22	8 953	+ 648	1 807	— 53	1 253	+ 399	11 372	— 274	23 976	+ 781	6.
5 734	+108 033	24 620	+ 1 218	16 056	— 6 975	997 446	—166 967	127 238	—106 304	141 807	—103 497	127 314	— 9 026	2 400 215	—283 518	

Ewiger Bund

3. Marine und Schiffahrt.

Das zweite Heft des fünfzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Ko. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,00 *M.* zu beziehen.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Cesare Caccivio, Maurer,	geboren am 27. März 1870 zu Bizzarone, Distrikt Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 24. April 1903),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kaiserslautern,	21. Oktober d. J.
2.	Johann Degrewitsch, Matrose,	geboren am 27. Juli 1870 zu Wilki, Gouvernement Wilna, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 13. November 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. August d. J.
3.	Hendrik Theye Hendriksen, Arbeiter,	37 Jahre alt, geboren zu Winschoten, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (2 Jahre Gefängnis, laut Erkenntnis vom 14. November 1902),	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	11. Oktober d. J.
4.	Jakob Roth, Schuhmacher,	geboren am 21. September 1874 zu Speicher, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	versuchter Einbruchsdiebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 31. Januar 1903),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	28. Februar v. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
5.	Karoline Baciga-lupo, geborene Huber, Artistenfrau,	geboren am 2. September 1875 zu Alertshausen, Regierungsbezirk Arnsberg, Preußen, ortsangehörig zu Tribogna bei Genua, Italien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	25. Oktober d. J.
6.	Josef Buchwitz, Arbeiter,	geboren am 1. Februar 1885 zu Unterschoderlee, Bezirk Mistelbach, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	25. August d. J.
7.	Josef Eikef, genannt Jeckioleck, Arbeiter,	geboren am 17. März 1848 zu Oseik, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	14. Juni d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Karl Faltus, Fabrikarbeiter,	geboren am 27. November 1865 (1867) zu Wigstaedt, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Oktober d. J.
9.	Johann Hadak, Kaminkehrer,	geboren am 12. Januar 1871 zu Klauk, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	8. Oktober d. J.
10.	Rudolf Leibl, Taglöhner, ehemaliger Kellner,	geboren am 11. Juni 1864 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Teinitzl, Bezirk Mies, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	31. Oktober d. J.
11.	Delosa Pasqualle, Arbeiter,	28 Jahre alt, geboren zu Atina, Provinz Caserta, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und verbotswidriges Anzünden von Feuer,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	desgleichen.
12.	Johann Schaffer, Arbeiter und Kaufmann,	geboren am 25. August 1872 zu Deutsch Paulowitz, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Oktober d. J.
13.	Karl Stern, Knecht,	geboren am 26. Februar 1887 zu Cheylard, Departement Ardèche, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	29. Oktober d. J.
14.	Hugo Strüby, Zahntechniker,	geboren am 4. Mai 1855 zu Winterthur, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 18. November 1904. | № 49.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Bestellung eines Konsularagenten; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Todesfall; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 411

2. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1904 bis Ende Oktober 1904 . . 412

3. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 413

4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 413

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs dem Schiffsagenten Giuseppe Fradellich zum Vizekonsul in Spalato zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Malmö ist der Kaufmann Otto Maresch zum Konsularagenten in Trelleborg an Stelle des bisherigen Agenten William Smith bestellt worden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Mezger ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vizekonsulats in Mombassa, Dolmetscheraspiranten Brode ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats, soweit dieser Gebiet des Sultanats Zanzibar umfaßt, und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul E. A. Cabell in Paramaribo (Niederländisch Guayana) ist gestorben.

Dem Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika F. F. Dumont in Sonneberg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	308 798 715	17 710 554	291 088 161	302 911 662	— 11 823 501
Tabaksteuer	5 776 997	55 789	5 721 258	5 907 834	— 186 576
Zuckersteuer und Zuschlag	79 627 277	37 921	79 589 356	59 224 105	+ 20 365 251
Salzsteuer	28 282 948	7 814	28 275 134	28 861 854	— 586 720
Maischbottichsteuer	7 891 238	11 283 394	— 3 392 156	— 7 659 941	+ 4 267 785
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	79 552 648	338 046	79 214 602	78 304 132	+ 910 470
Brennsteuer	4 225 994	5 229 767	— 1 003 773	— 1 690 100	+ 686 327
Schaumweinsteuer	2 949 976	23 256	2 926 720	2 610 427	+ 316 293
Brausteuer	18 634 282	59 312	18 574 970	18 214 010	+ 360 960
Übergangsabgabe von Bier	2 057 000	—	2 057 000	2 018 720	+ 38 280
Summe	537 797 075	34 745 803	503 051 272	488 702 703	+ 14 348 569
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	10 564 554	—	10 564 554	7 160 250	+ 3 404 304
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	8 609 034	30 113	8 578 921	7 404 617	+ 1 174 304
c) Lose zu:					
Privatlotterien	3 170 565	—	3 170 565	3 060 025	+ 110 540
Staatslotterien	17 053 481	—	17 053 481	20 059 740	— 3 006 259
d) Schiffsfrachturkunden	510 463	—	510 463	502 069	+ 8 394
Spielkartenstempel	852 680	—	852 680	831 317	+ 21 363
Wechselstempelsteuer	7 518 243	—	7 518 243	7 227 955	+ 290 288

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Oktober			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	39 081 956	44 179 607	— 5 097 651	265 471 848	277 951 776	— 12 479 928
Tabaksteuer	2 425 468	2 919 459	— 493 991	7 132 620	7 496 800	— 364 180
Zuckersteuer und Zuschlag	8 471 809	8 099 385	+ 372 424	72 653 921	61 640 789	+ 11 013 132
Salzsteuer	4 022 545	4 010 133	+ 12 412	27 603 587	27 127 040	+ 476 547
Maischbottichsteuer	126 876	— 308 968	+ 435 844	— 1 485 476	— 4 063 161	+ 2 577 685
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	9 878 435	9 942 642	— 64 207	71 966 849	71 177 282	+ 789 567
Brennsteuer	— 340 075	— 888 907	+ 548 832	— 1 003 773	— 1 690 100	+ 686 327
Schaumweinsteuer	295 013	245 803	+ 49 210	2 472 247	2 084 941	+ 387 306
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 462 788	2 369 833	+ 92 955	17 530 241	17 192 210	+ 338 031
Summe	66 424 815	70 568 987	— 4 144 172	462 342 064	458 917 577	+ 3 424 487
Spielkartenstempel	95 225	98 475	— 3 250	871 328	834 423	+ 36 905

Ewiger Bund

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. Oktober 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres

die Syker Pferde-Versicherung zu Syke,

obgleich sie ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Preußen hinaus erstreckt, durch die Königlich Preußische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 10. November 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johannes Deuvelinge, Knecht,	geboren am 26. August 1860 zu Birk (Utrecht), Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	28. Oktober d. J.
2.	Josef Geißler, Kaufmann,	geboren am 26. Mai 1862 zu Römerstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	20. Juni d. J.
3.	Florian Kaiser, Arbeiter,	geboren am 10. April 1884 zu Wien, ortsangehörig zu Brunn, Österreich,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	9. November d. J.
4.	Florian Kohlmeier, Bäcker,	geboren am 28. März 1863 zu Pusarnitz, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	2. November d. J.
5.	Andreas Oskar Alexander Dusine Lembke (Lembcke), Gelbgießer,	geboren am 25. Mai 1864 zu Viborg, Jütland, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
6.	Michael Olbrycht, Schuhmacher,	geboren am 20. Oktober 1862 zu Sambor, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	1. Juli d. J.
7.	Anna Rys geborene Pak, Arbeiterfrau,	geboren am 25. Juni 1854 zu Bielitz, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Wulko, Österreich,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Oktober d. J.
8.	Michael Urban, Glasmacher,	geboren am 3. September 1879 zu Viden, Bezirk Petzka, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. November d. J.

Der im Zentralblatte für 1903 S. 696 Ziffer 12 aufgeführte, aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Buchbinder Alexander Wuckowitz ist mit dem bereits früher ausgewiesenen Lithographen und Tagelöhner Anton Mika identisch (cfr. Zentralblatt für 1888 S. 938 Ziffer 12 und für 1902 S. 384 Ziffer 3).

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 25. November 1904. | № 50.

Inhalt: 1. **Finanzwesen:** Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1904 bis Ende Oktober 1904 . . . . . Seite 415
2. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Exequaturerteilung 416
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des dritten Nachtrags zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe . . 416
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 416

1. Finanzwesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1904.

Bezeichnung der Einnahmen*)	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober 1904. ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs. ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr. — weniger. ℳ
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphenverwaltung	279 183 738	266 637 819	+ 12 545 919
Reichs-Eisenbahnverwaltung	59 984 000	58 416 000**)	+ 1 568 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen usw. ist in Nr. 49 des Zentralblatts veröffentlicht.
**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 543 103 ℳ. höher.

Ewiger Bund

2. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Legationsrat Jentzsch zum Konsul in Belgrad zu ernennen geruht.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bremen, Frederick Hoyermann, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

3. Marine und Schiffahrt.

Der dritte Nachtrag zur Amtlichen Liste der Deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1904 ist erschienen.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Anton Butzkewitz (Butschkewitsch), Arbeiter,	geboren am 19. März 1881 zu Szerednick, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Rusteiki, Rußland,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 1. April 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	5. November d. J.
2.	Franz Peterka, Viehkastrierer,	geboren am 11. November 1871 zu Pitin, Bezirk Ungarisch-Brod, Mähren, ortsangehörig zu Bzowa, Bezirk Ungarisch-Brod,	Diebstahl im Rückfall (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. November 1899),	derselbe,	28. Oktober d. J.
		b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Elias Burggraf, Tagelöhner,	geboren am 28. Oktober 1887 zu Helmbach, Gemeinde Klösterle, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Arbeitszeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	3. November d. J.
4.	Heinrich Doubek, Arbeiter,	geboren am 14. Juli 1883 zu Studenetz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Oktober d. J.
5.	Benjamin Himmelreich, ohne Stand,	geboren am 12. Juli 1853 zu Groenlo, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	8. November d. J.
6.	Karl Lorang, ohne Stand,	geboren im November 1869 zu Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. November d. J.
7.	Ignatz Stoletzki, Arbeiter,	geboren am 1. Juli 1882 zu Byczyna, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Oktober d. J.
8.	Josef Weixelbaumer, Müllergehilfe,	geboren am 28. Februar 1849 zu Linz, Oberösterreich, ortsangehörig zu Ried, Bezirk Perg, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Freising, Bayern,	3. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Dezember 1904. | № 51.

Inhalt: 1. Marine und Schiffahrt: Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen Seite 417
2. Konsulatwesen: Exequaturerteilung 418
3. Zoll- und Steuerwesen: Rangerhöhung von Stationskontrolleuren 418
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 419

1. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund der Bestimmung im § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen, vom 9. Mai 1904 (Zentralblatt S. 142) sind in Tätigkeit getreten

A. Untersuchungsstellen für die erste Untersuchung:

1. In Preußen:

a) bei den Navigationsschulen in Pillau, Danzig, Stettin (Grabow), Stralsund, Barth, Flensburg, Apenrade, Altona, Geestemünde, Leer, Timmel und Papenburg;
b) bei den besonderen Navigationsvorschulen in Stolpmünde, Swinemünde, Zingst, Prerow, Grünendeich, Emden und Westrhauderfehn;
c) bei den Seemannsämtern in Memel, Kiel, Tönning, Husum, Itzehoe und Altona.

2. In Mecklenburg-Schwerin:

a) bei der Navigationsschule in Wustrow;
b) bei den Seemannsämtern in Rostock und Wismar.

3. In Oldenburg:

a) bei der Navigationsschule in Elsfleth;
b) bei dem Seemannsamt in Brake.

Ewiger Bund

4. In Lübeck:

bei der Navigationsschule in Lübeck.

5. In Bremen:

in Bremen und Bremerhaven.

6. In Hamburg:

bei der Navigationsschule in Hamburg.

7. Bei der See-Berufsgenossenschaft:

die Vertrauensärzte.

B. Untersuchungskommissionen für die zweite und für wiederholte Untersuchungen:

1. In Preußen:

bei den Seemannsämtern in Memel, Pillau, Danzig, Stettin, Stralsund, Kiel, Flensburg, Altona, Geestemünde, Neuhaus a. d. Oste, Emden, Leer, Papenburg und Cöln a. Rh.

2. In Mecklenburg-Schwerin:

in Rostock.

3. In Oldenburg:

in Oldenburg.

4. In Lübeck:

in Lübeck.

5. In Bremen:

in Bremen.

6. In Hamburg:

in Hamburg (Navigationsschule).

7. Bei der See-Berufsgenossenschaft:

in Stettin, Bremen und Hamburg.

---

2. Konsulatwesen.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Frank S. Hannah in Magdeburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

---

3. Zoll- und Steuerwesen.

Den Stationskontrolleuren, Königlich Bayerischen Zollinspektoren Heigl in Altona und Scherer in Stettin ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern der Rang eines Hauptzollamtsverwalters verliehen worden.

Ewiger Bund

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Plab, Kellner,	geboren am 22. August 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. November 1903),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	7. November d. J.
2.	Franz Josef Stocker, Eisenbahnbauarbeiter,	geboren am 21. Dezember 1876 zu Ronsperg, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Juli 1903),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. September d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Hermann Groß, Arbeiter,	geboren am 10. April 1883 zu Janowitz, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Oktober d. J.
4.	Die Zigeuner:				
a)	Anna Jungwirth, ledig, ohne Stand,	etwa 38 Jahre alt,	Landstreichen und Anhalten von Kindern zum Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nabburg,	29. Oktober d. J.
b)	Josef Jungwirth, Musiker,	etwa 19 Jahre alt,	Landstreichen,		
c)	Maria Jungwirth, ledige Seiltänzerin,	etwa 20 Jahre alt,	Landstreichen und Betteln,		
d)	Babette Jungwirth, ledig, ohne Stand,	etwa 15 Jahre alt,	desgleichen,		
		Geburtsorte unbekannt, sämtlich österreichische Staatsangehörige,			
5.	Wenzel Lachmann (Lochmann), Schuhmacher,	geboren am 28. Juli 1870 zu Hohenbruck, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	20. August d. J.
6.	Johann Lippert, Bäcker,	geboren am 24. Dezember 1885 zu Neusattel, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Chodau, Bezirk Falkenau,	desgleichen,	derselbe,	27. September d. J.
7.	Samuel Mermelstein, Arbeiter,	geboren am 27. September 1884 zu Borysław, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	22. Oktober d. J.
8.	Franz Nachbar, Elektrotechniker,	geboren am 3. Juli 1873 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Arbeitsscheu,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	10. November d. J.
9.	Ernst Schreier, Weber,	geboren am 6. Oktober 1881 zu Bennisch, Bezirk Freudenthal, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. Dezember 1904. | № 52.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Todesfall; — Exequaturerteilungen . . . . . Seite 421
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende November 1904 422
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 424
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 425

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Fabrikanten Friedrich August Busch, an Stelle des bisherigen Konsuls Wulff, zum Konsul in Norrköping (Schweden) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs Franz Horneffer zum Konsul in Genf zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vizekonsul Fr. W. Dähne in Swansea (England) ist gestorben.

Den Königlich Schwedisch-Norwegischen Konsuln Peter Cretschmar und Kommerzienrat Richard Schnitzler in Düsseldorf, beziehungsweise in Cöln ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Bank

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Okt. 1904	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Okt. 1904.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1904.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1904.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1904.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1904.	Event. Verbindlichkeiten aus weiter gegebenen indiskontierten Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17
1.	Reichsbank	150 000	51 614	1 293 941	— 85 528	260 520	— 186 587	527 152	+ 52 593	—	—	43 885	+ 7 327	2 066 592	— 25 608	—
2.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 027	61 670	— 1 731	24 791	— 1 923	7 608	— 186	—	—	3 478	+ 33	83 283	— 1 884	477
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 333	31 435	— 413	12 260	— 687	27 497	+ 2 593	22 854	— 690	1 719	+ 276	119 838	+ 1 769	1 229
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 140	20 734	+ 871	9 334	— 244	7 775	— 380	99	+ 8	1 087	+ 78	39 835	+ 577	640
5.	Badische Bank	9 000	2 031	18 580	+ 1 200	9 864	+ 68	12 688	+ 527	19	+ 3	1 073	+ 116	43 391	+ 1 846	128
6.	Braunschweigische Bank .	0 500	997	2 325	+ 311	1 678	+ 255	9 052	+ 2 572	3 319	+ 13	149	—	26 342	+ 2 896	284
	Zusammen .	216 000	65 142	1 428 685	— 85 290	318 417	— 189 118	591 772	+ 57 722	26 291	— 666	51 391	+ 7 830	2 379 281	— 20 404	2 767

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 117 657 000 ℳ,
= 500 = = 11 750 000 ℳ (bei der Bank Nr. 3),
= 1 000 = = 299 278 000 ℳ (= = = = 1).

wesen.

banken Ende November 1904

ichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1904.

uf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-bestand.	Gegen 31. Okt. 1904.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Okt. 1904.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1904.	Wechsel.	Gegen 31. Okt. 1904.	Lombard.	Gegen 31. Okt. 1904.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1904.	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Okt. 1904.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1904.	Laufende Nummer.
18	19.	20.	21.	22	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
1000 305	+ 98 302	25 445	+ 1 223	7 671	+ 1 534	791 640	— 80 378	51 717	— 19 515	86 745	— 30 789	103 069	+ 4 015	2 066 592	— 25 608	1.
32 605	+ 446	92	+ 8	4 182	— 262	39 487	— 1 787	4 338	— 32	57	+ 5	2 522	— 262	83 283	— 1 884	2.
15 866	+ 708	196	— 20	3 113	— 414	37 116	— 3 698	27 629	— 1 018	19 799	— 46	16 119	+ 6 257	119 838	+ 1 769	3.
10 368	+ 1 205	103	+ 21	929	— 111	15 478	+ 95	10 522	— 634	1 155	—	1 280	+ 1	39 835	+ 577	4.
7 497	+ 762	21	+ 8	1 198	+ 362	19 051	+ 47	10 812	+ 786	1 670	— 298	3 142	+ 179	43 391	+ 1 846	5.
592	+ 76	5	+ 2	50	— 22	11 304	+ 2 351	3 021	+ 1 214	1 236	— 17	10 719	— 653	26 927	+ 2 951	6.
1067 233	+101 499	25 862	+ 1 242	17 143	+ 1 087	914 076	— 83 370	108 039	— 19 199	110 662	— 31 145	136 851	+ 9 537	2 379 866	— 20 349	

Ewiger Bund

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Das Steueramt I in Schokken im Bezirke des Hauptsteueramts in Rogasen ist in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Das bisherige Nebenzollamt II in Kl. Mississchken im Bezirke des Hauptzollamts zu Eydtkuhnen wird künftig die Bezeichnung Nebenzollamt II zu Gr. Kallweitschen führen.

Das Nebenzollamt I Opaleniec im Bezirke des Hauptzollamts zu Neidenburg ist in ein Nebenzollamt II umgewandelt worden unter Belassung der bisherigen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse mit Ausnahme der zurückgezogenen Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches Salz und über Getreide.

Zu Volpriehausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Minden ist für das Kali- und Steinsalzbergwerk der Gewerkschaft Justus I eine besondere Steuerstelle errichtet worden, die die Bezeichnung „Salzsteueramt II zu Volpriehausen" führt. Dieser Amtsstelle sind die folgenden, bisher dem Steueramt I zu Uslar beigelegt gewesenen Abfertigungsbefugnisse übertragen worden:

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das von der Gewerkschaft Justus I unter Eisenbahnwagenverschluß und unter Kolloverschluß zu versendende inländische Salz,
2. zur Ausfertigung von Begleitscheinen II über derartiges Salz.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I in Zempelburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dt. Krone die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches und ausländisches Salz,

dem Steueramt I zu Witzenhausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete Tabakblätter ohne Beschränkung, zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegerät und die mit ihm eingehenden zollpflichtigen Waren sowie zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II über unbearbeitete Tabakblätter.

Im Königreiche Bayern.

In Aschaffenburg ist unter Aufhebung des dortigen Nebenzollamts ein Hauptzollamt errichtet worden, mit welchem die dortige Aufschlageinnehmerei vereinigt worden ist. Dem neuen Hauptzollamt sind zugeteilt die Aufschlageinnehmereien Alzenau, Amorbach, Eschau, Gemünden, Großostheim, Laufach, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg, Schöllkrippen und Stadtprozelten sowie die Übergangsstellen Amorbach, Frammersbach, Klingenberg, Kreuzwertheim, Lengfurt, Neunkirchen, Obersinn und Wiesen.

Der Aufschlageinnehmerei Münchberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Hof ist die Befugnis zur Erledigung von Übergangsscheinen über Bier erteilt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Der Zollabfertigungsstelle für Postgüter in Glashütte im Bezirke des Hauptzollamts zu Pirna ist die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über mit der Post in das Ausland ausgehende Rechenmaschinen beigelegt.

Im Großherzogtume Baden.

Dem Zollamte Kehl im Bezirke des Hauptsteueramts zu Baden ist die Befugnis zur Ausfertigung von Übergangsscheinen über Wein- und Biersendungen, die in Kehl verzollt werden, erteilt worden.

Im Herzogtume Braunschweig.

Dem Steueramte Bad Harzburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wolfenbüttel ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen II beigelegt worden.

Ewiger Bund

Freie und Hansestadt Hamburg.

Der Zollabfertigungsstelle am Südbahnhofe zu Hamburg ist die Befugnis zur Abfertigung von Leinengarn der Tarifnummer 22 a und b, sowie von Leinwand der Tarifnummer 22 f, g 1 und 2 und der Anmerkung zu f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifnummern beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Das Steueramt I zu Dieuze im Bezirke des Hauptzollamts zu Saarburg ist in ein Steueramt II umgewandelt worden.

In Wollmeringen im Bezirke des Hauptzollamts zu Diedenhofen ist eine Übergangssteuerstelle errichtet worden, welcher folgende Befugnisse beigelegt sind:

1. zur Erhebung der Übergangsabgaben für Bier und Branntwein sowie der Weinsteuer,
2. zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über die bezeichneten Getränke,
3. zur Ausfertigung von Übergangsscheinen über die aus dem freien Verkehr Luxemburgs eingehenden Spielkarten.

Dem Salzsteueramte II zu Dieuze im Bezirke des Hauptzollamts zu Saarburg ist die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I des Großherzoglich Luxemburgischen Nebenzollamts I Kleinbettingen über die für die Salinenverwaltung in Dieuze eingehenden gebrauchten leeren Säcke, einschließlich der in Eisenbahnwagenladungen eingehenden, beigelegt worden.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Franz Edelbauer, Kellner,	geboren am 26. November 1882 zu Floridsdorf bei Wien, ortsangehörig zu Gaubitsch, Bezirk Mistelbach, Österreich,	Bandendiebstahl in 4 Fällen, gemeinschaftlicher Betrug in 2 Fällen und Betrug in 2 Fällen (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 10. November 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Oktober d. J.
2.	Adolf Fast, Bäckergeselle,	geboren am 13. Mai 1882 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Blowitz, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. April 1903),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	5. September d. J.
3.	Josef Kubitza, Fleischergeselle,	geboren am 15. März 1881 zu Buczkowice, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl in 2 Fällen (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 10./15. Oktober 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Oktober d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Sybrand Bekking (Becking), Weber,	geboren am 7. Juli 1873 zu Enschede, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	18. Juni d. J.
5.	Josef Cerny, Arbeiter,	geboren am 26. Mai 1857 zu Rakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Brunov, Bezirk Rakonitz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	1. Dezember d. J.
6.	Maria Fiedler, geb. Eichler, Taglöhnersfrau,	geboren am 8. September 1853 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig zu Elbeteinitz, Bezirk Kolin, ebendaselbst,	Betteln und öffentliche Beleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regensburg,	10. November d. J.
7.	Adolf Goll, Uhrmacher,	geboren am 21. Januar 1860 zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Kaaden, ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	23. September d. J.
8.	Juliane Gugele, ledige Dienstmagd,	geboren am 24. Juni 1874 zu Lindau in Bayern, ortsangehörig zu Fussach, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg,	gewerbsmäßige Unzucht und Angabe eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Lindau, Bayern,	26. November d. J.
9.	Josef Hermann, Brauer und Metzger,	geboren am 18. Februar 1847 zu Rokitzan, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	23. November d. J.
10.	Josef Jaro, Arbeiter,	geboren im Jahre 1874 zu Rokyzano, Bezirk Nachod, Böhmen, ortsangehörig zu Lhota-Reschowa, Bezirk Nachod,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. November d. J.
11.	Otto Klein, Eisendreher,	geboren am 28. November 1875 zu Malmö, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	desgleichen.
12.	Franz Eugen Modespacher, Küfergeselle,	geboren am 8. Oktober 1863 zu Klein-Hüningen, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	28. November d. J.
13.	Josef Patzelt, Maurer,	geboren am 31. Dezember 1852 zu Nieder-Emaus, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. November d. J.
14.	Adolf Piruschka, Hutmacher,	geboren am 3. September 1875 zu Troppau, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. November d. J.
15.	Georg Raczko, — richtig Racki —, Arbeiter.	28 Jahre alt, geboren zu Baboca, Bezirk Baresf, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	29. November d. J.
16.	Johann Smetana, Arbeiter,	geboren am 12. Februar 1878 zu Nicnitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Eichstätt, Bayern,	1. November d. J.
17.	Paul Svestka, Schlossergeselle,	geboren am 9. Januar 1861 zu Habrovan, Bezirk Wischau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. November d. J.
18.	Engelbert Temmerer, Eisengießer,	geboren am 2. August 1840 zu Wegscheid, Gemeinde Aschbach, Bezirk Bruck a. d. Mur, Steiermark, ortsangehörig zu Aschbach,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	18. November d. J.
19.	Franz Trousil, Arbeiter,	geboren am 24. August 1887 zu Dux, Böhmen, ortsangehörig zu Stadel, Bezirk Rakonitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	24. August d. J.
20.	Arnold Johannes Willemsen, Schreiner,	geboren am 28. Juni 1863 zu Arnheim, Niederlande, ohne Staatsangehörigkeit,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	24. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. Dezember 1904. | № 53.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 427
2. Handels- und Gewerbewesen: Änderung des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung 428
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 429

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Fabrikdirektor Otto Zurborn zum Vizekonsul in Roman (Rumänien) zu ernennen geruht.

Dem Chilenischen Konsul Eduard Eskuche in Cassel ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Handels- und Gewerbewesen.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Änderungen des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung — Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 — mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß diese Änderungen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft treten.

Berlin, den 16. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Wermuth.

Änderung des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung.

Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879.

Bisherige Länderbezeichnung.	Künftige Länderbezeichnung.
32. Deutsch-Westafrika: Kamerun und Togo.	32a. Kamerun. 32b. Togo.
55. Argentinische Republik mit Einschluß der (britischen) Falkland-Inseln.	55. Argentinische Republik.
58. Britisch-Nordamerika mit den Bermuda-Inseln.	58. Canada.
59. Britische Besitzungen in Westindien, Zentral- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montserrat, Nevis, Redonda, Tabago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; Caymanns-Inseln und Jamaika; ferner Britisch-Guayana und Britisch-Honduras.	59. Übrige britische Besitzungen in Amerika, nämlich: Neufundland mit Labrador; Bermuda-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montserrat, Nevis, Redonda, Tabago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Caymanns-Inseln und Jamaika; Britisch-Honduras; Britisch-Guayana; Falkland-Inseln.
61. Columbien.	61a. Columbien. 61b. Panama.
77. Vereinigte Staaten von Amerika einschließlich Portoriko.	77. Vereinigte Staaten von Amerika; Portoriko; Panamakanalzone.

Ewiger Bund

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Karl Pokorny, Kellner,	geboren am 7. Oktober 1879 zu Floridsdorf bei Wien, ortsangehörig zu Wien,	Bandendiebstahl in vier Fällen, einfacher Diebstahl in einem Falle und gemeinschaftlicher Betrug in 2 Fällen (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 10. November 1902),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. Oktober d. J.
2.	Jakob Rainer, Kaufmann,	geboren am 29. Februar 1868 zu Jahradka, Gemeinde Klein-Ontechowitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl in zwei Fällen und Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 6. Mai 1902),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	8. Oktober d. J.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
3.	Johann Bartl, Bäcker,	geboren am 29. September 1852 zu Herzogenburg, Bezirk St. Pölten, Österreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Altötting,	25. November d. J.
4.	Paul David, Seemann,	geboren am 18. November 1871 zu Honolulu, Hawaii (Sandwichsinseln), nordamerikanischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	30. November d. J.
5.	Gustav Adolf Graupner, Bäckergeselle,	geboren am 11. Dezember 1859 zu Bielitz, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. November d. J.
6.	Johann Maroniak, Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1883 zu Nowosielce, Bezirk Sanok, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. November d. J.
7.	Johann Pannek, Arbeiter,	geboren im Dezember 1868 zu Dziaschniki, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8.	Johann Pleiner, Hafner,	geboren am 21. Juni 1850 zu Tüppelsgrün, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Gakova, Komitat Bács, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	25. November d. J.
9.	Karl Reichelt, Kontorist,	geboren am 17. Oktober 1883 zu Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	28. September d. J.
10.	Anton Sembra (Sembera), Schneider,	geboren am 22. September 1868 zu Franzensthal, Gemeinde Klikau, Bezirk Wittingau, Böhmen, ortsangehörig zu Klikau,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	2. Dezember d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Anna Stalitzka, verwitwete Monse, Dienstmagd,	geboren am 6. Mai 1862 zu Weickersdorf, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	5. Dezember d. J.
12.	Josef Ventus (Vientus), Arbeiter,	geboren am 19. März 1867 zu Podwihof, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Oktober d. J.
13.	Johann Watzek (Vacek), Arbeiter,	geboren am 10. Juni (Juli) 1887 zu Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	8. März d. J.
14.	Maria Weiß geborene Meier, getrennt lebende Tischlersfrau,	geboren am 9. November 1874 zu Ostermiething, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig zu Wagrain, Bezirk St. Johann im Pongau, Salzburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	29. Oktober d. J.
15.	Gerhard Wenstink, Former,	geboren am 23. Juni 1863 zu Hengelo, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	17. Juni d. J.
16.	Wilhelm Wynhoven, Zimmermann,	geboren am 5. Oktober 1872 zu Wansum, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	2. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. Dezember 1904. | № 54.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 431

2. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1904 bis Ende November 1904 432

3. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 433

4. **Post- und Telegraphenwesen:** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung 433

5 **Militärwesen:** Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1905 434

6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 434

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Donald Macdonald an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Vizekonsuls William Corner zum Vizekonsul in Inverneß (Schottland) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn Ostman von der Leye in Zanzibar ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul der Republik Nicaragua in Berlin, Johannes Friedrich Wilhelm Pein, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats November 1904.

Bezeichnung der Einnahmen	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November 1904 M.	Ausfuhr-Vergütungen usw. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	364 281 964	20 872 271	343 409 693	357 397 096	— 13 987 403
Tabaksteuer	6 752 976	65 630	6 687 346	6 922 995	— 235 649
Zuckersteuer und Zuschlag	90 980 289	39 893	90 940 396	70 038 674	+ 20 901 722
Salzsteuer	33 942 785	7 924	33 934 861	34 777 854	— 842 993
Maischbottichsteuer	12 023 712	12 666 833	— 643 121	— 5 507 962	+ 4 864 841
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	88 451 185	385 804	88 065 381	88 389 113	— 323 732
Brennsteuer	4 494 738	5 885 266	— 1 390 528	— 2 484 061	+ 1 093 533
Schaumweinsteuer	3 431 111	23 256	3 407 855	3 037 877	+ 369 978
Brausteuer	20 804 987	67 753	20 737 234	20 342 587	+ 394 647
Übergangsabgabe von Bier	2 359 092	—	2 359 092	2 321 328	+ 37 764
Summe	627 522 839	40 014 630	587 508 209	575 235 501	+ 12 272 708
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	12 974 237	—	12 974 237	8 065 494	+ 4 908 743
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	10 327 423	33 871	10 293 552	8 692 165	+ 1 601 387
c) Lose zu:					
Privatlotterien	3 354 857	—	3 354 857	3 195 041	+ 159 816
Staatslotterien	19 005 049	—	19 005 049	20 624 864	— 1 619 815
d) Schiffsfrachturkunden	594 757	—	594 757	583 942	+ 10 815
Spielkartenstempel	1 037 794	-	1 037 794	1 001 847	+ 35 947
Wechselstempelsteuer	8 580 908		8 580 908	8 243 952	+ 336 956
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	315 597 360	300 538 326	+ 15 059 034
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	68 056 000	66 192 000*)	+ 1 864 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 599 703 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen usw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen	Ist-Einnahme im Monat November			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November		
	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.	1904 M.	1903 M.	Mithin 1904 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	41 096 351	42 321 756	— 1 225 405	306 568 199	320 273 533	— 13 705 334
Tabaksteuer	819 871	768 967	+ 50 904	7 952 491	8 265 766	— 313 275
Zuckersteuer und Zuschlag	9 028 295	7 634 300	+ 1 393 995	81 682 217	69 275 089	+ 12 407 128
Salzsteuer	4 480 160	4 514 227	— 34 067	32 083 747	31 641 267	+ 442 480
Maischbottichsteuer	1 976 586	1 276 708	+ 699 883	491 109	— 2 786 458	+ 3 277 567
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	6 790 604	7 852 307	- 1 061 703	78 757 454	79 029 588	— 272 134
Brennsteuer	— 386 755	— 793 962	+ 407 207	— 1 390 528	— 2 484 061	+ 1 093 533
Schaumweinsteuer	354 647	332 855	+ 21 792	2 826 894	2 417 795	+ 409 099
Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	2 093 437	2 079 554	+ 13 883	19 623 677	19 271 764	+ 351 913
Summe	66 253 196	65 986 707	+ 266 489	528 595 260	524 904 283	+ 3 690 977
Spielkartenstempel	118 733	114 674	+ 4 059	990 061	949 097	+ 40 964

Ewiger Bund

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. November 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres

der Hannoversche Prediger-Brandversicherungs-Verein zu Hildesheim,

obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Preußen hinaus erstreckt, durch die Königlich Preußische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 15. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Auf Wunsch ist bei Vororts- und Ferngesprächen an die verlangte Sprechstelle der Name der Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, schon vor dem Zustandekommen der Gesprächsverbindung zu übermitteln. Hierfür wird eine Gebühr von 25 Pf. erhoben. Die Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Mit Wirkung von diesem Tage ab werden die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 26. März 1900 (Zentralblatt S. 242) durch folgenden zwischen den Punkten 13 und 14 einzuschaltenden Zusatz ergänzt:

„13a. Für die vorherige Übermittelung des Namens der Person, mit der ein Gespräch im Vororts- oder Fernverkehr geführt werden soll, beträgt die Gebühr . . . . . 25 Pf. Kommt das Gespräch infolge von Leitungsstörung nicht zustande, so ist weder diese Gebühr, noch die Gebühr für das Gespräch selbst zu entrichten. Unterbleibt das Gespräch aus anderen Gründen, so wird die Gebühr für das Gespräch erhoben; doch kommt in diesem Falle die Gebühr für die vorherige Übermittelung des Namens nicht in Ansatz."

Berlin, den 15. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Ewiger Bund

5. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1905 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost .	80 Pf.	65 Pf.
b) = = Mittagskost . .	40 =	35 =
c) = = Abendkost . . .	25 =	20 =
d) = = Morgenkost . .	15 =	10 =

Berlin, den 23. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Antonina Blaszczyk, Arbeiterin,	33 (43) Jahre alt, geboren zu Ligota bei Sierads, Gouvernement Kalisch, Rußland, russische Staatsangehörige,	Bandendiebstahl in 8 Fällen (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. Januar 1901),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	25. März d. J.
2.	Friedrich Holub, Hafner,	geboren am 13. September 1875 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Versuch des schweren Diebstahls, Widerstand gegen die Staatsgewalt und verbotenes Waffenführen (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. März 1903),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	26. November d. J.
3.	Georg Franz Eduard Kahrs, Seemann,	geboren am 6. März 1864 zu Hamburg, chilenischer Staatsangehöriger,	Straßenraub (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 13. Januar 1900),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	29. Oktober d. J.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4.	Andreas Adler, Dienstknecht,	geboren am 14. Januar 1863 zu Kammerhof, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Mühlbach, Bezirk Eger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	22. Oktober d. J.
5.	Anton Bischof, Arbeiter,	geboren am 12. August 1861 zu Buchelsdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Dezember d. J.
6.	Anselm Castellan, Maurer,	geboren am 17. August 1878 zu Andalo, Bezirk Trient, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg i. Br.,	12. Dezember d. J.
7.	Johann Friedrich Clodora, ohne Stand,	geboren am 2. August 1872 zu Annecy, Departement Haute-Savoie, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	10. Dezember d. J.
8.	Adolf Dub (Stanek), Tagelöhner,	geboren am 3. August 1883 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	7. Dezember d. J.
9.	Cornelius Ermes, Arbeiter,	geboren am 12. November 1837 zu Mil, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	8. Dezember d. J.
10.	Josef Flack, ohne Stand,	geboren am 17. Juli 1880 zu Großwilfersdorf, Gemeinde Aschbach, Bezirk Feldbach, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	12. Dezember d. J.
11.	Josef Hainy, Arbeiter,	geboren am 8. März 1886 zu Kaltenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	19. Oktober d. J.
12.	Schaia Jakubowitsch, Handelsmann,	31 Jahre alt, aus Nischnijnowgorod, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	12. Dezember d. J.
13.	Therese Licht, ledige Kellnerin,	geboren am 16. Februar 1882 zu Wilkenau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Schüttarschen, Bezirk Bischofteinitz,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitsscheu,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	2. November d. J.
14	Josef Lischka, Arbeiter,	geboren am 17. Dezember 1871 zu Neudörfel, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Dezember d. J.
15.	Johann Mlejnek, Hafner,	geboren am 14. Mai 1858 zu Kukrowitz, Bezirk Znaim, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Aibling,	23. November d. J.
16.	Josef Philipp, Arbeiter,	geboren am 26. Oktober 1853 zu Wiegstadtl, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Dezember d. J.
17.	Ernst Weber, Tagelöhner,	geboren am 24. Dezember 1871 zu Diepoldsau, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Kuppelei,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz	26. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 30. Dezember 1904. | № 55.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 437

2. **Versicherungswesen:** Veränderungsnachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter; — Überweisung der Filztuch- und Filzplatten-Fabriken von der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft zu den Textil-Berufsgenossenschaften 438

3. **Marine und Schiffahrt:** Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine 449

4. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich für das Jahr 1905. 450

5. **Zoll- und Steuerwesen:** Zollerleichterungen bei der Einfuhr von Mühlenfabrikaten 451

6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 451

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Julius Umbach zum Vizekonsul in Ponce (Porto Rico) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Scholz in Hankau ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Porto Alegre beauftragten Kaiserlichen Vizekonsul von Gülich ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Porto Alegre und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Solingen, Adolph Kaulen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Ewiger Bund

2. Versicherungswesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

Veränderungs-Nachweis

zu den Veröffentlichungen im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1901 Anhang zu Nr. 54, 1902 Nr. 27 und 54, 1903 Nr. 27 und 57 und 1904 Nr. 27.

Nach den Mitteilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Abgeschlossen am 20. Dezember 1904.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Liegnitz.								
Kreis Hirschberg:								
a) Stadt Hirschberg	2	—	1	20	—	90	—	70
b) der übrige Teil des Kreises	1	60	—	90	—	90	—	60
Die veränderten Lohnsätze für Hirschberg treten am 1. April 1905 in Kraft.								
Regierungsbezirk Trier.								
Kreis Bernkastel:								
a) Bürgermeistereien Bernkastel (Stadt), Lieser, Mühlheim, Zeltingen, Gemeinde Graach	2	20	1	50	1	40	1	10
b) Gemeinden Dhron, Neumagen, Niederemmel . .	2	—	1	40	1	30	1	—
c) der übrige Teil des Kreises	1	80	1	40	1	30	1	—
Kreis Bitburg:								
a) Bürgermeistereien Bitburg (Stadt), Dudeldorf, Kyllburg, Malberg und Speicher	2	20	1	50	1	30	1	—
b) der übrige Teil des Kreises	2	—	1	40	1	20	—	90
Kreis Daun	2	—	1	40	1	20	—	90
Kreis Merzig	2	50	1	50	1	40	1	—
Kreis Ottweiler	2	50	1	40	1	30	—	90
Kreis Prüm:								
a) Stadt Prüm, Gemeinde Niederprüm	2	20	1	30	1	20	—	80
b) der übrige Teil des Kreises	2	—	1	30	1	—	—	80
Kreis Saarbrücken	2	50	1	50	1	20	—	80

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Saarburg:								
a) Bürgermeisterei Zerf	2	—	1	30	1	20	1	—
b) der übrige Teil des Kreises	2	20	1	40	1	30	1	10
Kreis Saarlouis:								
a) Bürgermeistereien Berus, Kerlingen, Nalbach, Obereisch, Saarwellingen	2	—	1	30	1	20	—	90
b) Bürgermeistereien Lisdorf, Rehlingen, Wallerfangen	2	30	1	40	1	20	—	90
c) der übrige Teil des Kreises	2	50	1	50	1	20	1	—
Stadtkreis Trier	2	60	1	50	1	40	1	—
Landkreis Trier:								
a) Bürgermeisterei der Vororte von Trier	2	40	1	50	1	30	1	—
b) Bürgermeistereien Longuich, Pfalzel, Ruwer, Schleidweiler, Schweich, Gemeinden Conz, Merzlich	2	20	1	40	1	30	1	—
c) der übrige Teil des Kreises	2	—	1	40	1	20	—	90
Kreis St.-Wendel:								
a) Bürgermeistereien Grumbach, Sien	2	—	1	30	1	20	—	90
b) der übrige Teil des Kreises	2	50	1	50	1	30	1	—
Kreis Wittlich:								
a) Bürgermeistereien Laufeld, Manderscheid, Niederöfflingen, Eisenschmitt und Oberkail	1	80	1	30	1	20	—	90
b) Gemeinde Reil	2	20	1	50	1	40	1	10
c) der übrige Teil des Kreises	2	—	1	40	1	20	1	—
Die neuen Lohnsätze für den Regierungsbezirk Trier treten mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.								
Königreich Bayern.								
Regierungsbezirk Oberbayern.								
Bezirksamt Aibling:								
a) Gemeinde Bad Aibling (vom 3. März 1905 ab)	1	80	1	50	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	30	1	—	—	70
Bezirksamt Freising:								
a) Gemeinde Hallbergmoos	2	—	1	60	1	20	—	90
b) Stadt Moosburg	2	—	1	50	1	—	—	80
c) Gemeinde Oberhummel	1	80	1	50	1	—	—	80
d) die übrigen Gemeinden	1	50	1	20	—	90	—	70
Die veränderten Lohnsätze für die Stadt Moosburg treten am 10. Februar 1905 in Kraft.								
Regierungsbezirk Pfalz.								
Bezirksamt Pirmasens:								
a) Distrikt Pirmasens:								
α) Stadt Pirmasens	2	50	1	40	1	20	1	—
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	90	1	10	1	—	—	80
b) Distrikte Dahn und Waldfischbach	1	70	1	10	1	—	—	80
Die veränderten Lohnsätze der Stadt Pirmasens treten am 1. April 1905 in Kraft.								

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Regierungsbezirk Mittelfranken.								
Unmittelbare Städte.								
Rothenburg a. T. (vom 15. Januar 1905 ab)	2	—	1	40	1	—	—	70
Königreich Sachsen.								
Kreishauptmannschaft Leipzig.								
(Vom 1. Januar 1905 ab.)								
Amtshauptmannschaft Borna:								
a) Stadt Borna	1	80	1	—	1	—	1	—
b) = Groitzsch	2	20	1	40	—	90	—	90
c) = Pegau	2	20	1	50	1	—	1	—
					—	*50*	—	*50*)*
d) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft .	2	—	1	10	1	10	—	90
					—	*60*	—	*60*)*
Amtshauptmannschaft Döbeln:								
a) Stadt Döbeln	2	—	1	20	1	—	—	80
b) = Hainichen	2	—	1	30	1	—	—	80
c) = Leisnig	2	20	1	30	1	—	—	80
d) = Roßwein	2	20	1	50	1	20	1	—
e) = Waldheim	2	—	1	50	1	—	—	80
f) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft . .	1	90	1	10	1	10	—	80
					—	*50*	—	*50*)*
Amtshauptmannschaft Grimma:								
a) Stadt Colditz	2	20	1	30	1	40	1	—
b) = Grimma	2	60	1	20	1	—	1	—
c) = Wurzen	2	50	1	20	1	—	1	—
					—	*60*	—	*60*)*
d) Selbständige Gutsbezirke Pomßen, Eicha mit Fuchshain, Belgershain mit Köhra und Lindhardt . .	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60*)*
e) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft .	2	20	1	20	1	20	1	—
Amtshauptmannschaft Leipzig:								
a) Stadt Leipzig und die zum Verbande der Ortskrankenkasse Leipzig gehörigen Orte: Abtnaundorf, Böhlitz-Ehrenberg mit Barneck, Burgaue, Dölitz, Engelsdorf, Gautzsch, Großzschocher, Lauer, Leutzsch, Meusdorf, Mockau, Möckern, Mölkau, Oetzsch, Paunsdorf, Probstheida, Raschwitz, Schönau, Schönefeld, Sommerfeld, Stötteritz, Stünz, Thekla, Wahren, Windorf, Zweinaundorf	3	50	1	80	1	60	1	20
					—	*80*	—	*80*)*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
b) Stadt Makranstädt	3	—	1	50	1	60	1	20
					—	80	—	80*)
c) Der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	2	40	1	10	1	30	—	90
					—	60	—	60*)
Amtshauptmannschaft Oschatz:								
a) Stadt Oschatz	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	2	—	1	10	1	—	—	80
					—	60	—	60*)
Amtshauptmannschaft Rochlitz:								
a) Stadt Burgstädt	2	40	1	20	1	20	—	80
					—	50	—	50*)
b) = Mittweida	2	20	1	50	1	—	1	—
c) = Penig	2	30	1	40	1	20	1	—
d) = Rochlitz	2	30	1	50	1	—	1	—
e) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	2	—	1	30	1	—	—	90
					—	50	—	50*)
Kreishauptmannschaft Chemnitz.								
Amtshauptmannschaft Annaberg:								
a) Amtsgerichtsbezirke Jöhstadt und Oberwiesenthal (mit Ausnahme der Gemeinde Neudorf)	1	60	1	10	1	—	—	80
					—	60	—	60*)
b) Amtsgerichtsbezirke Annaberg, Ehrenfriedersdorf und Scheibenberg, sowie die Gemeinde Neudorf	1	80	1	20	1	10	1	—
					—	60	—	60*)
c) Gutsbezirke: Staatsforstrevier Crottendorf, Elterlein, Neudorf, Oberwiesenthal, Unterwiesenthal	2	—	—	—	—	—	—	—
Der veränderte Lohnsatz für männliche Personen über 16 Jahre der unter c aufgeführten Gutsbezirke tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.								
Kreishauptmannschaft Bautzen. (Vom 1. Januar 1905 ab.)								
Amtshauptmannschaft Bautzen:								
a) Stadtbezirk Bautzen	2	20	1	20	1	—	—	80
					1	—	—	60*)
b) = Bischofswerda	1	80	1	25	1	—	—	75
					1	—	—	75*)
c) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	1	65	1	—	1	—	—	75
					—	55	—	50*)

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Ewiger Bund

Bezirke	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Amtshauptmannschaft Kamenz:								
a) Stadtbezirk Kamenz .	1	80	1	—	1	20	—	70
					1	—	—	*70*)*
b) = Pulsnitz .	1	60	1	20	1	—	—	75
					—	*50*	—	*50*)*
c) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft	1	70	1	—	1	10	—	80
					—	*60*	—	*55*)*
Amtshauptmannschaft Löbau:								
a) Stadtbezirk Bernstadt .	1	50	1	10	—	70	—	50
					—	*70*	—	*50*)*
b) = Löbau .	1	80	1	20	1	—	—	75
					—	*50*	—	*50*)*
c) Gemeinden Neusalza, Weißenberg, Altlöbau, Beiersdorf, Berthelsdorf, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Ebersdorf, Eibau, Georgewitz, Großdehsa, Großhennersdorf, Großschweidnitz, Herrnhut, Kittlitz, Kleindehsa, Kleinschweidnitz, Kottmarsdorf, Lauba, Lawalde, Neueibau, Neugersdorf, Neuschönberg, Niedercunnersdorf, Niederfriedersdorf, Niederruppersdorf, Niederstrahwalde, Obercunewalde, Obercunnersdorf, Oberfriedersdorf, Oberoderwitz, Oppach, Oberruppersdorf, Oberstrahwalde, Oelsa, Schönbach, Schönberg, Spremberg, Taubenheim, Unwürde, Walddorf, Weigsdorf	1	70	1	—	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60*)*
d) Gutsbezirke Beiersdorf, Berthelsdorf, Niedercunewalde, Mittelcunewalde, Dürhennersdorf, Ebersbach, Großhennersdorf, Großschweidnitz, Kittlitz, Kleindehsa, Kleinschweidnitz, Kottmarsdorf, Lauba, Lawalde, Neugersdorf, Niederfriedersdorf, Niederruppersdorf, Niederstrahwalde, Obercunewalde, Oberoderwitz, Oberruppersdorf, Oberstrahwalde, Oppach, Schönbach, Spremberg, Ober- und Nieder-Taubenheim, Walddorf, Weigsdorf, Unwürde . .	1	70	1	—	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60*)*
e) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft .	1	45	1	—	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60*)*
Amtshauptmannschaft Zittau:								
a) Stadtbezirk Zittau .	2	10	1	40	1	20	1	—
					—	*30*	—	*30*)*
b) der übrige Teil der Amtshauptmannschaft .	1	70	1	10	1	20	1	—
					—	*60*	—	*60*)*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Königreich Württemberg.								
Oberamtsbezirke.								
Aalen:								
a) Gemeinde Aalen	2	40	1	50	1	—	—	80
b) Gemeinden Adelmannsfelden, Sachsenfeld, Hüttlingen, Laubach, Neubronn, Schechingen, Unterrombach	2	—	1	30	—	80	—	70
c) Gemeinde Unterkochen	2	—	1	30	—	70	—	60
d) = Wasseralfingen	2	20	1	40	—	80	—	60
e) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	1	90	1	20	—	70	—	60
Backnang	2	20	1	50	1	50	1	—
Balingen	2	40	1	90	1	50	1	10
Besigheim:								
a) Gemeinden Besigheim, Bietigheim, Lauffen a. N.	2	50	1	60	1	80	1	20
b) Gemeinden Hessigheim, Kirchheim, Neckarwestheim, Walheim	2	20	1	50	1	70	1	—
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	40	1	40	1	—
Biberach:								
a) Stadtgemeinde Biberach	2	—	1	25	1	20	—	80
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	1	80	1	20	1	10	—	80
Blaubeuren	2	—	1	80	1	40	1	—
Böblingen:								
a) Gemeinden Böblingen, Sindelfingen	2	50	1	50	1	50	1	20
b) = Aidlingen, Altdorf, Dagersheim, Darmsheim, Deufringen, Ehningen, Holzgerlingen, Magstadt, Maichingen, Schafhausen, Schönaich, Weil i. Sch.	2	20	1	20	1	40	1	—
c) Gemeinden Breitenstein, Dätzingen, Döffingen, Neuweiler	1	80	1	20	1	20	—	80
Brackenheim	2	—	1	40	1	40	1	—
Calw:								
a) Gemeinde Calw	2	50	1	70	1	40	1	10
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	40	1	50	1	40	1	10
Cannstatt:								
a) Gemeinden Cannstatt, Untertürkheim, Rohracker	3	—	1	80	1	80	1	30
b) Gemeinde Schanbach	2	50	1	60	1	30	1	—
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	80	1	80	1	50	1	10
Crailsheim	1	85	1	20	—	90	—	70
Ehingen	2	—	1	40	1	20	—	90
Ellwangen	1	85	1	20	1	10	—	90
Eßlingen:								
a) Gemeinden Eßlingen, Altbach, Berkheim, Deizisau, Denkendorf, Hegensberg, Köngen, Nellingen, Neuhausen, Obereßlingen, Pfauhausen, Plochingen, Steinbach, Wendlingen, Zell	2	50	1	50	1	20	1	—
b) Gemeinde Aichschieß	2	—	1	40	1	20	1	10

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Freudenstadt	2	20	1	40	1	30	1	—
Gaildorf	1	85	1	20	1	—	—	70
Geislingen	2	10	1	60	1	30	1	10
Gerabronn	1	85	1	20	—	95	—	75
Gmünd:								
a) Gemeinde Gmünd	2	40	1	60	1	20	—	80
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	10	1	50	1	10	—	80
Göppingen	2	50	1	80	1	60	1	40
Hall:								
a) Gemeinde Hall	2	30	1	50	1	40	1	20
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	1	90	1	40	1	10	—	90
Heidenheim:								
a) Gemeinde Heidenheim	2	40	1	60	1	40	1	20
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	40	1	10	1	—
Heilbronn:								
a) Gemeinde Heilbronn	2	70	1	50	1	50	1	—
b) Gemeinden Böckingen, Flein, Frankenbach, Neckargartach, Sontheim, Talheim	2	30	1	30	1	20	—	90
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	20	1	—	—	90
Herrenberg:								
a) Gemeinden Herrenberg, Gültstein, Kuppingen, Pfäffingen, Unterjesingen	2	20	1	60	1	60	1	10
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	60	1	60	1	10
Horb:								
a) Gemeinden Horb, Ahldorf, Bieringen, Bierlingen, Börstingen, Eutingen, Felldorf, Göttelfingen, Hochdorf, Isenburg, Lützenhardt, Nordstetten, Rexingen, Rohrdorf, Salzstetten, Vollmarigen, Wiesenstetten	2	40	1	70	1	20	1	10
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	50	1	—	1	—
Kirchheim:								
a) Gemeinden Kirchheim, Dettingen	2	60	1	70	1	50	1	20
b) = Aichelberg, Bissingen, Gutenberg, Hepsisau, Hochdorf, Holzmaden, Lindorf, Nabern, Neidlingen, Oberlenningen, Ochsenwang, Owen, Roßwälden, Unterlenningen, Weilheim, Zell	2	20	1	60	1	50	1	10
c) Gemeinden Brucken, Jesingen, Notzingen, Ötlingen, Ohmden, Schlattstall, Schopfloch	2	—	1	40	1	30	1	—
Künzelsau	1	85	1	20	1	—	—	70
Laupheim:								
a) Gemeinden Laupheim, Wiblingen	2	—	1	40	1	—	—	80
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	1	70	1	30	—	90	—	70
Leonberg:								
a) Gemeinden Leonberg, Ditzingen, Weil der Stadt	2	20	1	50	1	40	1	10
b) = Korntal, Weil im Dorf	2	60	1	80	1	80	1	10
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	40	1	30	1	—
Leutkirch	2	—	1	50	1	20	1	—

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ludwigsburg:								
a) Gemeinde Zuffenhausen	2	70	1	80	1	40	1	—
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	40	1	70	1	30	1	—
Marbach	2	10	1	30	1	20	—	90
Maulbronn:								
a) Gemeinden Maulbronn, Dürrmenz, Knittlingen, Lomersheim, Otisheim, Sternenfels, Zaisersweiher	2	60	1	80	1	70	1	10
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	20	1	70	1	50	1	—
Mergentheim	1	85	1	20	—	90	—	70
Münsingen:								
a) Gemeinde Münsingen	2	20	1	50	1	30	1	—
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	50	1	30	1	—
Nagold:								
a) Gemeinden Enztal, Haiterbach, Spielberg	2	40	1	50	1	60	1	10
b) Gemeinden Beuren, Effringen, Emmingen, Garrweiler, Iselshausen, Mindersbach, Obertalheim, Pfrondorf, Rohrdorf, Schönbronn, Sulz, Untertalheim, Wenden	1	80	1	30	1	10	—	70
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	40	1	30	1	—
Neckarsulm	2	20	1	30	1	20	1	—
Neresheim	1	85	1	30	1	20	1	—
Neuenbürg	2	40	1	50	1	40	1	—
Nürtingen:								
a) Gemeinde Nürtingen	2	40	1	60	1	40	1	—
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	40	1	20	—	80
Oberndorf:								
a) Gemeinden Lauterbach, Schramberg, Sulgen	2	70	1	80	1	50	1	10
b) Gemeinden Aichhalden, Alpirsbach, Betzweiler, Hardt, Peterzell, Rötenbach, Sulgau, Waldmössingen	2	20	1	40	1	10	—	90
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	20	1	—	—	80
Öhringen	2	—	1	60	1	60	1	20
Ravensburg:								
a) Gemeinden Ravensburg, Baienfurt, Baindt, Bodnegg, Eschach, Taldorf	2	30	1	50	1	30	1	—
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	30	1	10	—	90
Reutlingen:								
a) Gemeinden Reutlingen, Betzingen, Eningen, Wannweil	2	80	1	80	1	50	1	10
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	40	1	80	1	50	1	10
Riedlingen	2	—	1	30	1	30	—	90
Rottenburg	2	30	1	80	1	70	1	20
Rottweil:								
a) Gemeinden Rottweil, Bühlingen, Deißlingen, Dormettingen, Göllsdorf, Hausen a. Th., Hausen ob Rottweil, Neufra, Schwenningen, Wellendingen, Zepfenhan, Zimmern ob Rottweil	2	50	1	50	1	50	1	—

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
b) Gemeinden Böhringen, Bösingen, Dotternhausen, Dunningen, Flözlingen, Herrenzimmern, Lauffen, Locherhof, Neukirch, Villingen-Dorf	2	20	1	40	1	40	1	—
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	30	1	20	—	90
Saulgau:								
a) Stadtgemeinde Scheer	2	30	1	50	1	60	1	10
b) Gemeinden Saulgau, Altshausen, Beizkofen, Blochingen, Boms, Ebersbach, Eichen, Ennetach, Enzkofen, Heudorf, Hoßkirch, Hüttenreute, Königseggwald, Mengen	2	20	1	40	1	40	1	—
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	20	1	20	—	80
Schorndorf	2	40	1	60	1	30	1	—
Spaichingen	2	30	1	50	1	50	1	—
Stuttgart Stadt	3	—	1	80	1	80	1	50
Stuttgart Amt:								
a) Gemeinden Botnang, Degerloch, Feuerbach, Heumaden, Kaltental, Kemnath, Möhringen, Rohr, Vaihingen a. F.	3	—	1	80	1	80	1	20
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	30	1	50	1	20	1	—
Sulz	2	—	1	35	1	25	1	—
Tettnang:								
a) Gemeinde Tettnang	2	20	1	40	1	40	1	—
b) = Friedrichshafen	2	50	1	80	1	80	1	30
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	20	1	50	1	30	—	90
Tübingen	2	50	1	70	1	50	1	—
Tuttlingen:								
a) Gemeinden Tuttlingen, Trossingen	2	70	1	60	1	50	1	—
b) = Schura, Tuningen, Weigheim, Wurmlingen	2	50	1	50	1	50	1	—
c) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	20	1	—	—	80
Ulm:								
a) Gemeinden Ulm, Söflingen, Jungingen, Ehrenstein, Grimmelfingen, Mähringen	2	50	1	50	1	20	1	10
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	40	1	—	—	80
Urach:								
a) Gemeinden Urach, Metzingen, Mittelstadt, Neuhausen, Sondelfingen	2	40	1	60	1	60	1	20
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	10	1	40	1	40	1	—
Vaihingen	2	—	1	50	1	50	1	10
Waiblingen	2	20	1	60	1	30	1	—
Waldsee	2	—	1	30	1	10	—	80
Wangen	2	30	1	70	1	40	1	10

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Weinsberg:								
a) Gemeinde Weinsberg	2	40	1	40	1	40	1	—
b) der übrige Teil des Oberamtsbezirks	2	—	1	30	1	30	1	—
Welzheim	2	20	1	50	1	30	1	10
Die veränderten Lohnsätze treten im Königreiche Württemberg am 1. Januar 1905 in Kraft.								
Herzogtum Sachsen-Meiningen.								
Kreis Meiningen.								
Amtsgerichtsbezirk Meiningen:								
a) Stadt Meinigen	2	30	2	—	1	40	1	—
b) der übrige Teil des Amtsgerichtsbezirks	1	70	1	10	1	10	—	80
Amtsgerichtsbezirk Salzungen:								
a) Stadt Salzungen	2	30	2	—	1	40	1	—
b) der übrige Teil des Amtsgerichtsbezirks	2	10	1	40	1	30	1	—
Amtsgerichtsbezirk Wasungen	1	70	1	10	1	10	—	80
Kreis Hildburghausen.								
Amtsgerichtsbezirk Hildburghausen:								
a) Stadt Hildburghausen	2	10	1	30	1	20	1	10
b) der übrige Teil des Amtsgerichtsbezirks	1	80	1	30	1	20	—	90
Amtsgerichtsbezirk Eisfeld	2	—	1	50	1	30	1	—
" Heldburg	1	80	1	30	1	20	—	90
" Römhild	1	80	1	30	1	20	—	90
" Themar	1	80	1	30	1	20	—	90
Kreis Sonneberg.								
Amtsgerichtsbezirk Sonneberg:								
a) Stadt Sonneberg	2	40	1	60	1	30	-	—
b) der übrige Teil des Amtsgerichtsbezirks	2	—	1	50	1	30	1	—
Amtsgerichtsbezirk Schalkau	2	—	1	50	1	30	1	—
" Steinach	2	20	1	40	1	50	1	—
Kreis Saalfeld.								
Amtsgerichtsbezirk Saalfeld:								
a) Stadt Saalfeld	2	80	2	20	1	50	1	—
b) der übrige Teil des Amtsgerichtsbezirks	2	30	1	40	1	30	1	—
c) Gemeinden Kranichfeld, Achelstädt, Barchfeld, Güglleben, Hohenfelden, Milda, Osthausen, Riechheim, Stedten, Treppendorf	1	70	1	20	1	10	—	90

Ewiger Bund

Bezirke	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Amtsgerichtsbezirk Gräfenthal	2	30	1	40	1	30	1	—
= Pößneck:								
a) Stadt Pößneck	2	40	1	60	1	40	1	10
b) der übrige Teil des Amtsgerichtsbezirks	2	—	1	20	1	20	—	90
Amtsgerichtsbezirk Camburg	1	80	1	20	1	10	—	90
Die neuen Lohnsätze für das Herzogtum Sachsen-Meiningen treten am 1. April 1905 in Kraft.								
Fürstentum Schaumburg-Lippe.								
(Vom 1. Januar 1905 ab.)								
Stadt Bückeburg	1	80	1	40	1	20	1	—
= Stadthagen	1	80	1	30	1	—	1	—
Kreis Bückeburg	1	75	1	20	1	10	—	90
= Stadthagen	1	75	1	25	1	25	—	85
Freie Hansestadt Bremen.								
(Vom 1. April 1905 ab.)								
Stadt Bremen	3	20	1	80	1	50	1	20
Landgebiet Bremen	3	10	1	70	1	50	1	20
Stadt Bremerhaven	3	60	2	40	1	50	1	20
= Vegesack	3	—	1	90	1	50	1	20
Freie und Hansestadt Hamburg.								
Stadt Hamburg, die Vorstadt, die Vororte, diejenigen Gebietsteile der Landherrenschaft der Marschlande, in denen die Landgemeindeordnung nicht gilt	3	—	2	—	1	50	1	—
Landherrenschaft der Geestlande:								
a) die Gemeinden Groß-Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel und Struckholt, Langenhorn	3	—	2	—	1	50	1	—
b) die Gemeinden Farmsen mit Berne, Volksdorf, Wohldorf-Ohlstedt, Groß-Hansdorf, Schmalenbeck	2	—	1	50	1	—	1	—
Landherrenschaft der Marschlande:								
a) Allermöhe	2	50	1	50	1	—	1	—
b) Billwärder an der Bille	3	—	2	—	1	50	1	—
c) Gemeinden Finkenwärder, Moorburg, Moorfleeth, Moorwärder, Ochsenwärder, Reitbrook, Spadenland, Tatenberg	2	50	1	50	1	—	1	—

Ewiger Bund

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Landherrenschaft Bergedorf:								
a) Stadt Bergedorf	3	—	1	75	1	—	1	—
b) Gemeinden Curslack, Neuengamme, Altengamme, Ost-Krauel	2	—	1	50	1	—	1	—
c) Gemeinde Kirchwärder	2	—	1	60	1	—	1	—
d) = Geesthacht	3	—	1	75	1	—	1	—
Landherrenschaft Ritzebüttel:								
a) Gemeinden Cuxhaven und Döse	3	—	2	—	1	20	1	—
b) der übrige Teil der Landherrenschaft	2	—	1	30	1	—	1	—

Die veränderten Lohnsätze in den Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf treten am 1. April 1905 in Kraft.

Bekanntmachung,

betreffend die Überweisung der Filztuch- und Filzplatten-Fabriken von der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft zu den Textil-Berufsgenossenschaften.

Auf Grund des § 52 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1904 beschlossen:

Die Filztuch- und die Filzplatten-Fabriken werden vom 1. Januar 1905 ab aus der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft ausgeschieden und den Textil-Berufsgenossenschaften zugeteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

3. Marine und Schiffahrt.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober 1904 haben die nachstehenden Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine

unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen*) die Kaiserliche Genehmigung erhalten.

*) Vgl. Zentralblatt 1893 S. 112, 275, 359.

Ewiger Bund

Bestimmungen

über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine.

A. Zur Führung der Reichskriegsflagge als Nationalitäts- und Hoheitszeichen sind berechtigt:
1. An Land.
   a) Die Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Marine bezw. des Gouvernements Kiautschou mit Ausnahme der unter B aufgeführten;
   b) die Marinesignalstationen;
   c) die im unmittelbaren Reichsdienste befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres;
   d) die auf nicht preußischem Gebiete gelegenen Küstenwerke und die Küstenbefestigungen der Reichskriegshäfen und der Schutzgebiete;
   e) die auf preußischem Gebiete gelegenen Küstenwerke bei Begrüßung fremder Kriegsschiffe.
2. Auf dem Wasser.
   a) Die Souveräne und Regenten der deutschen Bundesstaaten, die Prinzen regierender deutscher Königlicher Häuser und die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörenden Privatfahrzeugen;
   b) die Kriegsschiffe der Kaiserlichen Marine nebst ihren Beibooten;
   c) die übrigen Schiffe und Boote der Kaiserlichen Marine und des Gouvernements Kiautschou, sobald auf ihnen eine Standarte weht oder ein aktiver oder zum aktiven Dienst herangezogener Offizier dienstlich eingeschifft ist, oder sobald sie militärisch besetzt oder belegt sind (Hulks);
   d) die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr sonst zur Verfügung gestellten Schiffe (nebst Beibooten), wenn sie von einem aktiven oder zum aktiven Dienst herangezogenen Seeoffizier der Kaiserlichen Marine befehligt werden, nach jedesmaliger Einholung der Allerhöchsten Erlaubnis.

B. Zur Führung der Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine als Nationalitäts- und Hoheitszeichen sind berechtigt:
1. An Land.
   a) Die Leuchttürme und alle zum Ressort des Lotsen- und Seezeichenwesens gehörigen Gebäude und Anstalten der Kaiserlichen Marine bezw. des Gouvernements Kiautschou;
   b) die Gebäude der Zivilverwaltung des Gouvernements Kiautschou;
   c) die Deutsche Seewarte mit ihren Nebenstellen und die Observatorien der Kaiserlichen Marine sowie die meteorologische Station des Gouvernements Kiautschou.
2. Auf dem Wasser.
   a) Die nicht zur Führung der Kriegsflagge berechtigten Schiffe und Boote der Kaiserlichen Marine und des Gouvernements Kiautschou;
   b) die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr sonst zur Verfügung gestellten Schiffe (nebst Beibooten), wenn die Führung der Reichsdienstflagge von dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts angeordnet ist.

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Von dem Handbuche für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1905 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar k. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4,50 Mark geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 6 Mark zu beziehen.

Ewiger Bund

5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. d. M. beschlossen:

„Vom 1. Januar 1905 ab ist auch bei dem mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Erteilung eines Einfuhrscheins zur Abfertigung gestellten, innerhalb der in dem Beschlusse vom 21. April d. J.*) festgesetzten Ausbeuteklassen gezogenen Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, das Typenverfahren nach Maßgabe der Ziffer I der „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten" (Anlage des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1900) in Anwendung zu bringen.

Die beteiligten Zollstellen sind mit den den bezeichneten Ausbeuteklassen entsprechenden Mustertypen zu versehen."

Berlin, den 27. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rauschning.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Florindo Berto, Erdarbeiter,	geboren am 29. Januar 1874 zu Cervarese, Provinz Padua, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Versuch der Notzucht (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 19. Januar 1899),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg i. Br.,	12. Dezember d. J.
2.	Leopold Eigner, Kaufmann,	geboren am 2. April 1868 zu Oresko, Komitat Neutra, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Hehlerei (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 10. Dezember 1903),	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	30. November d. J.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Johann Blauenstein, Knecht,	geboren am 13. Januar 1847 zu Wangen, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	13. Dezember d. J.
4.	Max Cetty, Kaufmann,	geboren am 10. Mai 1877 zu Delfzyl, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Herzogliches Staatsministerium, Abteilung des Innern zu Meiningen,	15. Dezember d. J.

*) Zentralblatt für das laufende Jahr S. 117.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Leon Cortel, Spengler,	geboren am 24. Mai 1888 zu Bourg, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	13. Dezember d. J.
6.	Isidor Potier, Arbeiter,	geboren am 12. Dezember 1854 zu Uruffe, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	14. Dezember d. J.
7.	Anton Reindl, Zimmermann,	geboren am 1. Januar 1877 zu Donaudorf, Gemeinde Ybbs, Bezirk Melk, Niederösterreich, ortsangehörig zu Ybbs,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Passau,	desgleichen.
8.	Hugo Georg Santo, Schlächtergeselle,	geboren am 28. Februar 1870 zu Bielitz, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	8. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Ewiger Bund